

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1911

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-609

Thale

vi
vi

recht

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

73. und 74. Heft:

**Die Entwicklung des städtischen Patronats in der
Mark Brandenburg.**

Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Lokalverwaltung.

Von

Dr. JOHANNES NIEDNER,

o. ö. Professor an der Universität Jena.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1911.

Die Entwicklung
des städtischen Patronats
in der Mark Brandenburg.

Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Lokalverwaltung.

Von

DR. JOHANNES NIEDNER,
o. ö. Professor an der Universität Jena.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1911.

Das Uebersetzungsrecht für alle Sprachen und Länder vorbehalten.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	Seite 1
-------------------	------------

Abschnitt I.

Die städtische Kirchenverwaltung zur Reformationszeit . .	6
---	---

Die Anschauungen über die Betätigung der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten:

Die Stellung der Städte S. 8. Ansichten der Reformatoren über Kirchenverwaltung überhaupt S. 14, über Gemeindeorganisation S. 17, den Rat als Organ der Gemeinde S. 24, die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen S. 30, örtliche Kirchenverwaltung S. 33.

Die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses:

Die Einführung der Reformation in der Mark S. 43. Die Sorge für die Besetzung der Aemter S. 44. Aufsicht über die Geistlichen S. 46, über die Vermögensverwaltung S. 48. Die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen S. 53. Rechtliche Begründung S. 59.

Abschnitt II.

Die Visitationsordnung von 1573	64
---	----

Ihre rechtliche Geltung S. 64.

Ihr Inhalt:

Grundanschauung über das Verhältnis von Kommune und Kirchengemeinde S. 68. Die Besetzung der Aemter S. 69. Die Unterhaltung der Geistlichen S. 70. Die kirchliche Baulast S. 72. Die Vermögensverwaltung S. 79. Besondere Rechte der Räte S. 81. Die rechtliche Natur des Verhältnisses S. 85.

Abschnitt III.

Die Rechtslage im 17. und 18. Jahrhundert	95
---	----

Die gesetzlichen Bestimmungen S. 95.

VI Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

Seite

Wandlungen in der Gesamtlage der Kirche:

Stellung der Kommune zum landesherrlichen Kirchenregiment S. 99. Die Zulassung der Reformierten und Katholiken S. 107.

Die Fortdauer des bisherigen Rechtszustandes:

Bürgerschaft und christliche Gemeinde S. 114. Die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen S. 118. Die Stellung des Rats in der Kirchenverwaltung S. 149.

Die Beurteilung des Verhältnisses in der Theorie S. 160.

Abschnitt IV.

Der Einfluss des allgemeinen Landrechts 167

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts S. 167.

Die anschliessenden Verhandlungen über die Kodifikation des Provinzialrechts S. 171.

Die Feststellung des neumärkischen Herkommens S. 175.

Abschnitt V.

Die Entwicklung im 19. Jahrhundert 182

Die Aenderung der städtischen Verfassung:

Die Städteordnung von 1808 S. 183. Deren Auslegung S. 183. Behandlung der Kommune als Patron S. 198. Schwierigkeiten in der Anwendung des Gesetzes: Kommune und Kirchengemeinde S. 206. Stellung des Magistrats S. 220.

Die Begründung selbständiger Kirchengemeinden:

Einfluss auf die Rechte der Kommune S. 223. Auf ihre Verpflichtungen S. 228.

Die Beurteilung der Rechtslage:

in den Verhandlungen über die Kodifikation des Provinzialrechts 1834 ff. S. 237, in der Praxis S. 252.

Schluss 255

Urkundenanhang 261

Sach- und Quellenregister 281

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit hat ein doppeltes Absehen. Zunächst einen praktischen Zweck. Fragen aus dem Patronatsrecht beschäftigen viel die Verwaltungsbehörden und Gerichte. Besonders über das Recht der Patrone bei Besetzung der geistlichen Stellen und über die Baupflicht der Patrone wird oft gestritten; in frischer Erinnerung ist der jahrelang dauernde Prozess über die kirchliche Baulast in Berlin, dem andere gleichartige Prozesse gefolgt sind und wohl noch folgen werden. Es wird aus der Praxis geklagt, dass diese Fragen zu den schwierigsten auf kirchenrechtlichem Gebiet gehören¹⁾. Der Grund liegt darin, dass sich das jetzt sogenannte Patronat aus den verschiedensten Ursprüngen heraus entwickelt hat: aus Eigentums- und lehnsrechtlichen, aus gutsherrlichen und obrigkeitlichen Verhältnissen, aus abgestorbener kommunaler, auch synodaler Selbstverwaltung, von der Begründung spezifischer Sonderverhältnisse ganz abgesehen. Je nach der verschiedenen historischen Begründung hat sich das Patronatsverhältnis herkömmlich territorial und selbst lokal sehr verschieden gestaltet, und wir finden oft eine tatsächliche Uebung vor, die zu den im kanonischen Recht und in Preussen im Allgemeinen Landrecht gegebenen Normalvorschriften wenig zu passen und ungesetzlich zu sein scheint. Um in solchen Fällen beurteilen zu können, ob nur ein ungesetzlicher Abusus oder ein durch die historische Entwicklung begründetes Herkommen, welches

¹⁾ Vgl. das Preuss. Pfarrarchiv, Jahrg. 2, S. 95.
Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

Anspruch auf Berücksichtigung hat, vorliegt, ist Einsicht in eben diese historische Entwicklung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses nötig. Nur so kommt man zu einer Erkenntnis des geltenden Rechts, die zur richtigen Entscheidung der sich bietenden Streitfragen befähigt.

Die Frage nach der Entwicklung des städtischen Patronats hat aber noch ein weiteres Interesse. Es handelt sich dabei um die Feststellung der Stellung der politischen Gemeinde zu kirchlichen Angelegenheiten. Damit wird zugleich das Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche berührt, das Problem der Eingliederung der Kirche in das politische Gemeinwesen überhaupt. Denn das politische Gemeinwesen erscheint nicht nur in der Rechtspersönlichkeit des Staats, sondern — in der Lokalinstanz vornehmlich — in der Kommune organisiert, die man den Mikrokosmos des Staats genannt hat. Die täglichen Berührungen kirchlicher und politischer Betätigung, wie sie in der Lokalinstanz sich ergeben, sind es, nach denen sich die Anschauungen bilden, die für die Gestaltung des Verhältnisses des staatlichen Gemeinwesens zur Kirche im ganzen schliesslich massgebend werden, und das Verhältnis im ganzen wird nur richtig gewürdigt, wenn man seine praktische Ausgestaltung in der Lokalinstanz kennt. Kenntnis und Verständnis der hier gegebenen Rechtslage erscheint deshalb gerade gegenwärtig besonders wichtig, wo die Frage nach der Trennung von Staat und Kirche so viel theoretisch erörtert wird und über Nacht auch praktische Bedeutung gewinnen kann. Um hierbei eine zweckmässige Politik treiben zu können, muss man sich vor allem darüber klar sein, in welchem Stadium des anscheinend fortschreitenden Differenzierungsprozesses wir gegenwärtig in der Lokalinstanz stehen; nur dadurch, nicht durch doktrinäre Erwägungen, wird man ein politisches Urteil gewinnen, wie gesetzgeberische Massnahmen wirken, in wie weit sie praktisch durchführbar sein werden. In diesem Sinne das Verhältnis von Staat und Kirche von der Peripherie aus zu beleuchten, soll sich die vorliegende Arbeit an meine früheren

darauf bezüglichen Einzelstudien¹⁾ als weiterer Beitrag anschliessen.

Die Arbeit ist auf ein begrenztes örtliches Gebiet beschränkt; sie behandelt nur die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg, dem wesentlichen Teil der jetzigen Provinz Brandenburg, der infolge seiner politischen Geschichte eine gleichmässige Entwicklung gehabt hat²⁾. Zu einer Geschichte der städtischen Kirchenverwaltung in Deutschland oder auch nur in Preussen fehlen noch die wissenschaftlichen Vorarbeiten; man würde auch kaum ein einheitliches Bild gewinnen, wenigstens wenn man sich streng an das quellenmässig Bezeugte hält, ohne die Lücken durch Phantasie zu ergänzen. Es bedarf auf diesem Gebiet noch der Kleinarbeit, um das Material herbeizuschaffen und dadurch zuverlässige Resultate zu gewinnen. Das kann nur allmählich für begrenzte Gebiete geleistet werden. Die Mark Brandenburg kann dabei bevorzugtes Interesse beanspruchen, da die Entwicklung hier sich am nächsten unter den Augen der Zentralinstanz vollzogen hat und die im Stammlande betätigte Kirchenpolitik die Entwicklung auch der anderen Landesteile massgebend beeinflusst hat.

Freilich sind die Quellen auch hier noch recht lückenhaft. Das Studium der märkischen Kirchengeschichte war bis in die neueste Zeit ganz vernachlässigt. Als Zimmermann im Jahre 1840 seinen dreibändigen „Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen“ herausgab, bedauerte er, die geistlichen Angelegenheiten ganz übergehen zu müssen;

¹⁾ Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Stuttgart 1904. Ueber die kirchliche Kompetenz auf dem Gebiet des Begräbniswesens in Preussen in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 18, S. 161 ff.

²⁾ Unberücksichtigt sind also die Besonderheiten der früher unter anderem Recht verwalteten vormals kursächsischen Teile der Provinz geblieben. Dagegen bezieht sich das von der Mark Brandenburg Gesagte auch auf die jetzt zur Provinz Sachsen gehörige Altmark.

weil jedes Material fehle, um etwas Genügendes darüber zu sagen, und eine eingehendere Verfassungsgeschichte der brandenburgisch-preussischen Kirche haben wir auch heute noch nicht. Die neueste Zeit hat allerdings eine Reihe tüchtiger Einzelarbeiten gebracht, und vor allem ist es dem schon erwähnten Prozess über die Kirchbaupflicht in Berlin zu danken, dass ein reiches Quellenmaterial über die Verwaltung des städtischen Patronats zu Tage gefördert¹⁾ und auch wissenschaftlich verarbeitet ist²⁾. Letztlich ist dann durch die Herausgabe der Märkischen Kirchenordnungen von Sehling³⁾ endlich eine breitere Grundlage für ein eindringenderes Studium der märkischen Kirchengeschichte im Reformationszeitalter gegeben.

Darauf habe ich weiter gebaut. Es galt dabei vornehmlich über die bisher wenig beachtete Entwicklung der städtischen Kirchenverwaltung im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts Klarheit zu gewinnen. Dazu diente zunächst die Einsicht der Regierungsarchive in Potsdam und Frankfurt a. d. O., wobei leider festzustellen war, dass sämtliche früheren Akten der Neumärkischen Regierung bei dem Brande von Küstrin im Jahre 1758 vernichtet sind. Weiter interessierten die älteren

¹⁾ Das vom Berliner Magistrat beschaffte Material und das in dem Prozess ergangene ausführliche Urteil ist, unter dem Titel „Beiträge zur Frage der Kirchbaulast“ als Manuskript gedruckt, in der Kgl. Bibliothek in Berlin (in Sign. Fs. 8694. 4^o) der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht.

²⁾ Vgl. Holtze, Die brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchbaupflicht (in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft XXXIX, 1904), Weise, Der Streit um die kirchliche Baulast in der Kurmark Brandenburg, insbesondere Berlin (in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 13, S. 161 ff.). Fischer, Die Kirchen- und Pfarrbaulast der Stadt Berlin sowie der märkischen Städte, Berlin 1898, und Rackwitz, Die Kirchenbaupflicht der Brandenburgischen Konsistorialordnung von 1573 (in den Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft XX). Auch in den Schriftsätzen der Parteien sind zum Teil gründliche wissenschaftliche Untersuchungen erhalten, aus denen man Belehrung schöpfen kann.

³⁾ „Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts“, herausgegeben von Emil Sehling, Bd. 3, Leipzig 1909.

Akten des Konsistoriums, des früheren Oberkonsistoriums, des Kultusministeriums und des Geheimen Staatsarchivs. Vor allem aber kam es mir darauf an, Material aus den Städten selbst zu gewinnen. Meine Bemühungen nach dieser Richtung haben freilich bisher nur geringen Erfolg gehabt, wie auch schon ein Bericht der Frankfurter Regierung aus dem Jahre 1842 klagte, dass sich über die ältere Kirchengeschichte der meisten Städte durch Nachfragen in den örtlichen Archiven nichts Zuverlässiges ermitteln lasse. Aus vielen Städten ist mir berichtet, dass von früheren Jahrhunderten überhaupt jede Aktenspur fehle, und wo noch alte Bestände vorhanden sind, geben sie in der Regel über die hier interessierenden Fragen wenig Aufschluss. Dass ich durch meine Umfrage an die Städte alle Quellen erschöpft habe, nehme ich dabei jedoch nicht an. Gewiss kann in den städtischen Archiven durch persönliche Nachforschung eines Sachverständigen noch manches wertvolle Material ermittelt werden, und es wäre wünschenswert, dass nach dieser Richtung hin weiter geforscht würde. Alles in allem genommen liegt aber wohl jetzt schon so viel Quellenmaterial vor, dass man, wenn auch noch keine recht plastische Vorstellung von der städtischen Kirchenverwaltung im einzelnen gewinnen, so doch die Grundlinien der Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark deutlich erkennen kann. Diese will ich zur Darstellung bringen. Ich werde dabei die Quellen in weitestem Umfange selbst sprechen lassen. Die Vergangenheit tritt so deutlicher vor uns, und der Leser ist in der Lage, selbst zu beurteilen, was unmittelbar quellenmässig bezeugt und was Schlussfolgerung ist¹⁾.

¹⁾ Von den von mir angeführten Visitationsabschieden habe ich nicht überall die Originale gefunden; die Zitate sind meist den in den alten Visitationsakten des brandenburgischen Konsistoriums befindlichen Konzepten und Abschriften entnommen. Sie werden deshalb als Zeugnisse aus früherer Zeit nicht weniger Wert haben. Die vorbezeichneten Akten sind abgekürzt als Kons.-Akt., die Akten der Regierungen, des Kultusministeriums und die mir von den städtischen Behörden zur Verfügung gestellten Akten als Reg.-Akt., Min.-Akt., Mag.-Akt. bezeichnet.

Erster Abschnitt.

Die städtische Kirchenverwaltung in der Reformationszeit.

Die Rechte und Pflichten, welche man unter dem Namen des Patronats zusammenfasst, werden heute rund der Hälfte der märkischen Städte zugeschrieben¹⁾; und zwar sind es mit wenigen Ausnahmen alle früheren Immediatstädte, welche Patronats- oder wenigstens Kompatronatsstellung haben²⁾, während die früheren Mediatstädte unter königlichem oder Privatpatronat stehen. Diese Gleichmässigkeit in der Rechtsstellung der Städte in kirchlichen Angelegenheiten ist erst seit der Reformationszeit festzustellen. Vor der Reformation hatten städtische Instanzen hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrstellen nur ganz vereinzelt die jetzt sogenannten Patronatsrechte und

¹⁾ Vgl. den Pfarr-Almanach für Berlin und die Provinz Brandenburg, mit Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben von Bleser und Schöneberg, Berlin 1907.

²⁾ Ein übersichtliches Verzeichnis der Immediatstädte der Kur- und Neumark gibt im Anschluss an Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg (1804), Schmoller in der Zeitschr. f. preuss. Geschichte und Landeskunde, Bd. 10, S. 277 ff. Mitteilungen über die Immediatseigenschaft in früherer Zeit finden sich u. a. in Gundlings brandenburgischem Atlas 1724, bei A. F. Büsching, Vollständige Topographie der Mark Brandenburg. Berlin 1775 und in den Akten des früheren Oberkonsistoriums betr. das Kirchen- und Hospitalkassen- und -Rechnungswesen in den Immediatstädten der Kurmark, vol. I pe 1764 (litt. D, Fach I, Nr. 6 des Reg.-Archivs in Potsdam).

-pflichten¹⁾, Rat und Gewerke erscheinen in der Regel nur als Patrone einzelner geringerer Benefizien, Altäre und Stiftungen. Seit dem 17. Jahrhundert aber werden die Magistrate in den Immediatstädten immer häufiger und schliesslich fast allgemein als die Patrone der Pfarrkirchen bezeichnet; sie müssen also gewisse entsprechende Rechte damals gewonnen haben. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses im Reformationsjahrhundert sucht²⁾. Gesetzgebungsakte oder übereinstimmende Einzelakte, durch welche ein Patronatsverhältnis begründet wäre, sind nicht ersichtlich. Nur ganz vereinzelt lassen sich bestimmte konstitutive Akte nachweisen, durch welche der Rat einer Stadt die Patronatsrechte im ganzen von einem Rechtsvorgänger, einem Stift, Kloster oder Grundherrn erwirbt³⁾. Es ist auch nicht anzunehmen, dass etwa nur die Urkunden über solche Erwerbsakte verloren gegangen sind. Denn gerade in den Städten, wo die Rechtslage schon frühzeitig Gegenstand besonderer Beachtung war und die älteren Akten erhalten sind, findet sich keine Spur davon. Wir haben darüber ein Zeugnis in den fast vollständig erhaltenen Visitationsprotokollen über die zu Anfang des 18. Jahrhunderts in der Kurmark abgehaltenen Visitationen. Hier waren überall die besonderen Visitationsfragen gestellt: „Wer Patronus sei?“ „Womit das ius Patronatus bewiesen

¹⁾ Das märkische Landbuch Kaiser Karls IV. von 1375, welches das ius patronatus bei den einzelnen Ortschaften vermerkt, kennt überhaupt noch kein städtisches Patronat; vgl. Sommerlad, Zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Mark Brandenburg (in der Delbrück-Festschrift, Berlin 1908, S. 165).

²⁾ Vgl. auch Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, 1846, S. 57. Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preuss. Staats, 1866, S. 278. Holtze a. a. O. S. 104. Niedner in der Zeitschr. f. deutsches Kirchenrecht, Bd. 15, S. 395 ff.

³⁾ Vgl. v. Brünneck, Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts. Berlin 1904, S. 32. 33.

werde?“ „Ob es streitig sei?“¹⁾). Wir finden dazu als Antwort nur ganz vereinzelt den Hinweis auf einen besonderen Erwerbsakt, dagegen mehrfach die ausdrückliche Bemerkung, dass ein solcher nicht vorliege, und als positiven Nachweis fast durchweg lediglich die Berufung auf das feststehende Herkommen²⁾). Es liegt danach offenbar eine gewohnheitsrechtliche Bildung vor, die durch die besonderen Verhältnisse des Reformationszeitalters begünstigt wurde.

In Betracht kommt hierbei zunächst die Rechtslage, in der die Städte in das Reformationszeitalter eintraten. Die deutschen Städte hatten sich in ihrer im späteren Mittelalter liegenden Blütezeit zu Kulturträgern entwickelt. In ihnen war der Gedanke lebendig geworden, dass durch örtliches Zusammenleben ein Gemeinwesen mit selbständigem Daseinszweck entsteht, dass die Interessen der einzelnen in der Kommune lebenden Individuen, wenn sie auch im Verbande schliesslich am besten gewahrt werden, doch als solche nicht den unmittelbaren Gegenstand der Betätigung dieses Gemeinwesens bilden, sondern dass es Aufgabe dieses Gemeinwesens ist, die spezifischen Vorbedingungen für ein gedeihliches Zusammenleben überhaupt zu setzen. Die Auffassung der Kommune als eines öffentlichen Verbandes hat die privatrechtliche Auffassung überwunden; die Stadt ist zu einer politischen Körperschaft geworden. Und das Besondere dieses Verbandes liegt darin, dass in ihm nicht nur einzelne öffentliche Zwecke erfüllt werden sollen, sondern dass grundsätzlich keine Aufgabe ihm fremd ist, durch deren Erfüllung das Gemeinwohl gefördert werden kann. Ihre Selbstbetätigung ist beschränkt nur durch die Reichsgewalt und später durch die Territorialgewalten. So

¹⁾ Das Visitationsformular ist abgedruckt bei Mylius C. C. M. I, 1, p. 434 ff.

²⁾ Vgl. als charakteristisches Beispiel die Feststellungen für die Stadt Berlin bei Niedner, Die Besetzung der Diakonatsstellen an der Petrikirche in Berlin (1909), S. 32. 35.

sind sie manchem sogar geradezu als das Vorbild des modernen Kulturstaats erschienen¹⁾.

Dadurch ist der Charakter der städtischen Verfassung bestimmt. In der Kommune wird ein über den einzelnen stehendes Interesse betätigt und zur Durchführung gebracht; es muss also eine obrigkeitliche Macht vorhanden sein. Das leitende Organ der Stadt, der Rat, wird zur politischen Obrigkeit, welche den im Verbande lebenden Individuen gegenüber die Rechte und Interessen der Gemeinschaft zu vertreten und zur Durchführung zu bringen hat. Aber der Rat tritt damit nicht aus dem Verbande heraus als eine Instanz, die aus eigenem Rechte diesen von aussen regierte, sondern er leitet sein Recht von den im Verbande Lebenden ab, er bleibt ihr bestellter Vertreter; die Ausübung dieser Obrigkeit ist eine Selbstbetätigung des Verbandes²⁾. Zwar erscheint die Rechtslage nicht so scharf juristisch gefasst, wie wir sie heute in der Rechtspersönlichkeit der Kommune in ihrer einheitlichen, von unten herauf konstruierten Organisation sehen. Die Stadt im ganzen stellte noch nicht das dar, was wir heute eine juristische Person nennen würden, und der Rat erscheint nach aussen hin vielfach geradezu personifiziert als selbständiger Rechtsträger, in der Wahrnehmung öffentlicher Rechte nicht minder wie in der Verwaltung städtischen Guts³⁾. Es wird aber diesem Umstand keine andere Bedeutung beizumessen sein, als wenn in späterer Zeit einer Behörde oder einem Vertretungskörper juristische Persönlichkeit zugeschrieben wird, weil diese Instanz allein als

¹⁾ Vgl. besonders Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 301 ff. 327, Bd. 2, S. 623 ff. 826 und darüber v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung in der Historischen Zeitschr. Bd. 75, S. 396 ff. 400 f. 411 f.

²⁾ Vgl. u. a. Gierke a. a. O. Bd. 2, S. 733 ff. 802 f. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 1, S. 589 ff., Bd. 4, S. 98. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889, S. 99. Keutgen, Aemter und Zünfte, 1903, S. 110.

³⁾ Vgl. Gierke a. a. O. Bd. 1, S. 310 f., Bd. 2, S. 594 ff.

aktionsfähig in die Erscheinung tritt. Allerdings hat der Rat im späteren Verlaufe der Entwicklung nach innen vielfach die emanzipierte Stellung eines Herrn aus eigenem Rechte der Bürgerschaft gegenüber okkupiert¹⁾, aber der Gedanke, dass die Ausübung der städtischen Obrigkeit als solche im Grunde genommen eine Selbstbetätigung der Kommune ist, kommt doch immer wieder in dem Bestreben der Bürgerschaft, sich am Stadtre Regiment zu beteiligen, zum Ausdruck, und nach aussen hin erscheint der Rat auch weiterhin als Vertreter der politischen Rechte des kommunalen Verbandes.

Dies Verhältnis hat nun allerdings in der Neuzeit, und zwar gerade in Brandenburg-Preussen, einen anderen Charakter dadurch erhalten, dass die Städte durch eine kräftig emporwachsende Territorialgewalt überwölbt wurden, die eben jenen Gedanken eines — nun aber umfassenderen — Gemeinwesens, des modernen Staats, in sich zu verkörpern begann. Grund und verstärkte Folge davon war das Zurücktreten selbsttätigen Lebens in den städtischen Kommunen. Die über den Einzelinteressen stehenden Gemeinschaftsinteressen werden von der fürstlichen Persönlichkeit, an dessen Stelle sich unvermerkt die Staatspersönlichkeit schiebt, wahrgenommen. Der Fürst erscheint grundsätzlich als der Träger der Obrigkeit und die städtischen Instanzen, soweit sie obrigkeitliche Befugnisse haben, als seine Organe. Wir sehen in Preussen diese Entwicklung im 18. Jahrhundert fast bis zur Umwandlung der Städte in einfache staatliche Verwaltungsbezirke gediehen.

Die Reformationszeit findet die märkischen Städte jedoch im wesentlichen noch in der oben skizzierten Verfassung vor. Es ist noch selbsttätiges Leben in den Kommunen, und das Selbstbewusstsein bürgerschaftlichen Zusammenlebens zeigt sich noch darin, dass der Rat als Vertreter der Kommune angesehen wird²⁾. Rat und Bürger haben an denselben öffent-

¹⁾ Vgl. Gierke a. a. O. Bd. 2, S. 697 ff.

²⁾ Vgl. v. Rönne u. Simon, Die Verfassung und Verwaltung des preussischen Staats Bd. 4, Die Gemeindeverfassung, Breslau 1843, S. 11.

lichen Aufgaben mitzuarbeiten. Die Polizeiordnung der Städte von 1515 bestimmt, dass der Rat das zu seiner Verfügung stehende fundierte Vermögen zur Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zu verwenden und dass die Bürger beim Fehlen der erforderlichen Mittel subsidiär einzutreten haben¹⁾. Der Territorialgewalt gegenüber bezeichnet das Jahr 1550 die Blütezeit der ständischen Macht und die Städte erscheinen noch als selbständige Träger obrigkeitlicher Befugnisse²⁾.

Durch diese ganze Auffassung ihres Berufs waren die Städte schon ihrerseits darauf hingewiesen, sich auch um die kirchlichen Angelegenheiten zu kümmern. Die Wohlfahrtspflege, die bisher allein in der Hand der Kirche gelegen, musste als Interesse des kommunalen Gemeinwesens erscheinen, die Städte fangen an, zunächst noch auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Geistlichkeit, Schulen einzurichten³⁾, und

¹⁾ Mylius C. C. M. VI, Nachlese 1, S. 1:

„Wir ordnen und wollen, daß der Rath die Stadtmauren, Greben, Thürme, Weich-Häuser, Thor-Schläge, Brücken, Tämme, Steinwege und andre Gebäude aus und in der Stadt in Würden halte, die befestigen, bewehren, bessern und in keine Wege verfallen lassen, angesehen, daß der Herschaft und ihnen selbst daran gelegen, und ob der Rath des Vermögens nicht wäre, sollen die Bürger ihme dazu ziemliche Hülffe thun.“

Jac. Brunnemann ist es noch 1699 ausser Zweifel, dass die bona Civitatum lediglich administratoris nomine a Senatu possideri (vgl. die praes. Sam. Stryck verf. Diss. de iure principis circa rationes civitatum).

²⁾ Vgl. Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte in der Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, Jahrg. 19, S. 253 ff., Jahrg. 20, S. 505 ff. P. Clauswitz, Geschichtliche Einleitung zu Börmann, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin, 1893, S. 15 f. Allerdings beginnt im Reformationszeitalter in dieser Hinsicht schon ein Uebergangsstadium. Je nach der augenblicklichen Machtlage, dem Geld- und Hilfsbedürfnis des Kurfürsten und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Städte ist deren Selbständigkeit und Selbsttätigkeit grösser oder geringer, so dass man nicht ohne weiteres von den in einer Stadt vorgefundenen Verhältnissen auf die Rechtslage in den anderen schliessen kann.

³⁾ A. d. Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Branden-

schliesslich lag es angesichts der Hebung des Bürgerstandes auf eine höhere geistige Kulturstufe nahe, die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse überhaupt gleichermassen als Gemeinschaftsangelegenheit anzusehen¹⁾. So finden wir schon vor der Reformation, als noch für alle diese Aufgaben die kirchliche Organisation sorgte, hier und da in Ratsordnungen geistliche Angelegenheiten berührt²⁾, und die Polizeiordnung von 1515 wies den märkischen Städten nach dieser Richtung hin bereits eine doppelte Aufgabe zu, einmal die Erhaltung von Zucht und Ordnung in besonderer Beziehung auf die religiöse Seite:

„Es sollen auch Rath, Richter und Schöppen mit Ernst darein sehen, damit Gotteslästerung und öffentliche Sünde und Schande des Ehebruchs und Untugend verbleiben mögen; und ob jemand in dem Uebertretung thun würde, den oder dieselben zur Billigkeit strafen.

Desgleichen, ob sich Zauberey oder Scheltworte von Weibern, oder andern Personen begeben sollen, der Rath nach Billigkeit darin sehen, und die Verbrecherinnen zur Billigkeit strafen, damit andere ein Beispiel daran nehmen, ein solches zu vermeiden“³⁾.

und sodann die Kontrolle der lokalen Vermögensverwaltung:

„Es sollen auch die Kirch-Väter und Vorsteher der Armen-Häuser alle Jahr ihrer Handlung, Einnahme und Ausgabe dem Rath im beysein des Pfarrers richtige Rechnung thun, alle Einkommen fleissig einnehmen und keine Schuld lassen, damit die Kirchen und Spittel zum besten handeln, bauen und bessern, damit verdächtige Art verbleibe und der Gottesdienst vermehrt werde.“

burg, Berlin 1839, S. 44 f.; vgl. auch Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, I, S. 272. 291.

¹⁾ Gierke a. a. O. Bd. 2, S. 740: „Die Stadt vindicierte sich nicht bloss das Recht polizeilicher Beschränkung der bürgerlichen Freiheit zu Gunsten des Gemeinwohls; sie vindicierte sich auch Recht und Pflicht positiver Fürsorge für das öffentliche Wohl“; vgl. auch S. 623 f.

²⁾ Vgl. v. Maurer a. a. O. Bd. 3, S. 187.

³⁾ Ein Beispiel, wie weit in der Mark der Umfang der städtischen Verwaltung schon vor der Reformation gehen konnte, finden wir in der Verfassung von Frankfurt a. O. Es heisst in dem Stadtbuch von 1516 (abgedruckt bei Zimmermann a. a. O. Bd. 2, S. 1 ff., vgl. S. 72 f.) unter dem Titel „Jus proconsulum quod ipsi ex antiquo habuerunt in pleba-

Die Reformation selbst musste den Städten nun vollends als eine Gemeinschaftsangelegenheit erscheinen, deren sich die berufenen Vertreter der Kommune anzunehmen hatten. In der Mark Brandenburg ist sie denn auch aus der Initiative der Städte hervorgegangen. Auf dringendes Bitten der Stände erst sieht sich Joachim II. veranlasst, die Reformation zuzulassen, erst stillschweigend, dann hier und da ausdrücklich, zum Teil als Konzession für die Gewährung finanzieller Hilfe und aus anderen Gründen. Aus eigenem Antriebe richtete man in den Städten den neuen Gottesdienst ein, berief Prediger der neuen Lehre und reformierte die kirchlichen Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten; und als der Kurfürst selbst die neue Lehre

num et suos“: „der Churfürst vnser gnedigster Herre eyn Marggraff zu Brandenburg hat alhir die Pfarkirchen zuerleihen, vnd wen seyne Gnade eynem die Pfarre vorleihet, derselbige sol alhir als denne deme Rate geloben die Kirche ordenlich nach alter Weise vnd Gewonheit zu bestellen, also das er stets halten sal vir gute vorstendige Cappellan vnd eynen guten erlichen gelarten Prediger (folgt Geschäfts- und Gebührenordnung) . . . vnd sal der Pfarner keyne Gerechtigkeit haben vber der Kirchen Gerete vnd der Kirchendynen, den hat er auch nichts zu gebiten, bsunder wen sie jm ader der Kirchen vngheorsam seyn, sal ers dem Rate klagen, der sal sie vmb iren Vngheorsam straffen. Es sal auch der oberste Custos zu iglicher Tzeit zu den Festen dem Pfarner eyn Ornat fürlegen, jnhalts seyner Registers vnd nicht was der Pfarner wil, das hat der ersame Rat eyne gute Bestetigung von Marggraff Jobsten neben andre Privilegien . . .“ Sodann weiter unter dem Titel „Von den Kirchen- vnd Hospitall-Vorstendern“: „Eyn Rat hat Macht tzu setzen vnd kiesen Vorstender vnd Kirchveter, als nemlich eynen aus deme Rat, eynen aus der Gemeyne zu iglicher Kirchen, die sollen die Kirchen bej irem Eide mit Hülffe vnd Rate der Borgermeister regiren vnd vorstehen, die Gebewe bessern, den Kirchentzynn vnd Renten getrewlich manen, vnd sollen alle Jar dieselbigen Kirchveter vnd Vorstender deme Rate jn der Wochen Judica ires Eynnehmens vnd Ausgebens von wegen der Kirchen vnd Hospitalien Rechnung thun . . . die Borgermeister haben auch Macht die Armen vnd Kranken neben den Vorstendern in die Hospitalien helffen zu bringen . . .“ Es ist bemerkenswert, dass diese Verwaltungsrechte nicht aus einem Patronat hergeleitet sind; die Collation der Pfarre stand dem Kurfürsten zu, der Rat hatte nur das Patronat über einige Altäre.

angenommen hatte, sind es die Städte, die ihn in immer wiederholten Eingaben dringend bitten, ihr Kirchenwesen durch Visitation und Dotierung der kirchlichen Institute zu fördern¹⁾. So war die Grundstimmung, in der die märkischen Städte in die Reformationszeit eintraten, jedenfalls die, dass eine gute Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten recht als ein kommunales Interesse angesehen wurde, für welches nach seiner verfassungsmässigen Stellung in erster Linie der Rat einzutreten sich berufen fühlen musste.

Die Stellung, welche kirchlicherseits zur städtischen Verwaltung eingenommen wurde, ist nicht ganz leicht zu bestimmen; sie ist bedingt durch die Anschauungen der Reformatoren über das Verhältnis der kirchlichen zu den weltlichen Angelegenheiten überhaupt. Wie diese Anschauungen waren, ist aber bis heute noch streitig²⁾. Vielleicht lösen sich die

¹⁾ Vgl. A. d. Müller a. a. O. S. 176 ff. 208. Spieker, Geschichte der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1839, S. 145 ff. 255. Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, 1889, S. 187 ff. 207 ff. 217. Winter a. a. O. in der Zeitschr. f. Preuss. Gesch. Bd. 19, S. 258. 267. 268, Bd. 20, S. 514. 639 f. und die dort (Bd. 19, S. 306, Bd. 20, S. 555. 671) abgedruckten, zum Landtag 1540 überreichten „der Prelathen und Geistlichen Artickel“: „Dieweil der Churfürst vnñßer gnedigster Herre Itzundt aus großen krefftigen anrhegen des Adels und Stethe eine newe Ordnung in der Religion und sonderlich der Messen gemacht, darumb doch die Prelathen und Geistlichen, wie S. Churf. G. selbst angezeigt, nicht gebeten auch nicht gewilligt . . .“ sowie die weiteren Vorstellungen der Stände, enthalten in den „Artickeln aller Stedte des Churfürstenthumbs der Marck zv Brandenburgk auff gehaltenem Landtage im 49 Jar. . . übergeben“ und „Artickell und beschwerunge der Stedte . . . anno 1550 . . . übergeben.“ In vielen Visitationsrecessen ist bezeugt, dass die Visitation auf besonderes Ansuchen der Stadt vorgenommen ist. Und zwar geschah dies zur Zeit gerade ihrer höchsten Macht (s. oben S. 11).

²⁾ Der neueste Stand der Kontroverse ist ersichtlich aus Drews, „Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers“ im Ergänzungsheft zur Zeitschrift für Theologie und Kirche Bd. 18 (1908). Hermelink „Zu Luthers Gedanken über Idealgemeinden und von weltlicher Obrigkeit“ in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XXIX, S. 267 ff.

Widersprüche, die man in den verschiedenen Aeussérungen der Reformatoren gefunden hat, unter den folgenden Gesichtspunkten.

In scharfer Reaktion gegen die Regierungsweise der klerikalen Hierarchie, die sie vorfanden, betonten die Reformatoren vor allem den Unterschied zwischen weltlichem und geistlichem Regiment. Unter ersterem verstanden sie die Leitung durch Zwangsgewalt, wie sie den weltlichen Obrigkeiten zustand; geistliches Regiment war ihnen die Leitung „ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort“. Der epochemachende Satz, den sie aufstellten, ging dahin: Religiöse Wirkungen sollen nur durch geistliche Mittel erzielt werden, jeder äussere Zwang ist in dieser Hinsicht abzulehnen. Die Ausübung der Schlüsselgewalt der Kirche, das ist „Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sacrament zu reichen und zu handeln“ ist mithin allein geistliches Regiment. In der darauf gerichteten Tätigkeit soll kein Zwang ausgeübt werden¹⁾.

Damit war aber nicht gesagt, dass überhaupt in kirchlichen Angelegenheiten keine Zwangsordnung zulässig sei. Nur darüber bestanden Zweifel, wie weit kirchliche Betätigung rechtliche Normierung verträge. Diese Frage ist von den Reformatoren niemals scharf gestellt und grundsätzlich beantwortet, und eine einheitliche Auffassung wird sich überhaupt nicht feststellen lassen. Nur etwas tritt bei ihrer Stellungnahme in Einzelfällen doch wohl deutlich hervor: Die später soge-

und Karl Müller, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910.

¹⁾ Conf. Aug. Art. XXVIII; weitere Belege aus den Bekenntnisschriften bei Kahl, Der Rechtsinhalt des Konkordienbuchs in der Berliner Festgabe für Gierke 1910, S. 25; näher ausgeführt in Luthers Schrift: „von weltlicher Oberkeit, wieweit man ihr Gehorsam schuldig sei“ (Luthers Werke, Erl. Ausg. Bd. 22, S. 59 ff. 66 ff. 82). In so weit übereinstimmend auch Sohm, Kirchenrecht, 1892, S. 547. (Ich gebe hier und im folgenden, wo eine erschöpfende Behandlung nicht angängig ist, nur einige mir besonders markant erscheinende Nachweise.)

nannten Interna und Externa¹⁾ der kirchlichen Verwaltung wurden verschieden angesehen. Hinsichtlich der inneren kirchlichen Angelegenheiten bestanden offenbar Meinungsverschiedenheiten. Durch das vorerwähnte Grundprinzip des Protestantismus war auch für sie eine rechtliche Normierung nicht ausgeschlossen; denn es ist etwas anderes, ob durch Zwang religiöse Wirkungen erzielt werden, oder ob die Vorbedingungen für diese geistliche Betätigung und die Formen, in denen sie sich entfaltet, rechtlich normiert werden. Enthusiastische Auffassung lehnte freilich auch das ab²⁾. Luther stand wohl auf dem Standpunkt, dass eine Ordnung der Interna durch Zwangsnormen nicht nötig sein sollte; er stellte die ideale Forderung auf, dass in diesen innerkirchlichen Angelegenheiten „geistliches Regiment“ genügen müsse³⁾. Immerhin verschloss er sich nicht der Tatsache, dass man in Wirklichkeit auch hierbei schliesslich nicht ganz ohne Zwang auskam; er rief daher im Notfall selbst die Obrigkeit um solchen an⁴⁾. Hinsichtlich der kirchlichen Externa haben die Reformatoren „weltliches Regiment“ überhaupt nicht beanstandet.

Danach ist jedenfalls in gewissem Umfange äussere Lei-

¹⁾ Bei den Internis, den innerkirchlichen Angelegenheiten, handelt es sich um Massnahmen, die unmittelbar die geistliche Betätigung betreffen, wie Vorbildung, Prüfung und Bestellung der Geistlichen, ihre Amtsführung, Gottesdienst und sonstige religiöse Betätigung der Gemeinde, also auch Aufsicht, Disziplin und Kirchengucht; bei den Externis, den äusseren kirchlichen Angelegenheiten, um die Beschaffung der äusseren kirchlichen Einrichtungen, der Aemter, kirchlichen Gebäude, und die dadurch bedingte Vermögensverwaltung.

²⁾ Es kehren in dieser Beziehung in der ersten Reformationszeit dieselben Gedankenkreise wieder und wurden dieselben Erfahrungen gemacht wie in der ersten Christenheit; vgl. darüber u. a. Weinel, Die Stellung des Urchristentums zum Staat, 1908, S. 19. 31 ff. 35 ff. Ueber die Notwendigkeit rechtlicher Regelung auch dieser Verhältnisse neuerlich treffend Harnack, Verfassung und Recht der alten Kirche, 1910, S. 143 ff.

³⁾ Vgl. Sohm a. a. O. S. 476 f. 494 ff.

⁴⁾ Vgl. Karl Müller a. a. O. S. 20 f. 25. 27 u. a.

tung kirchlicher Angelegenheiten durch Zwangsgewalt auch nach Ansicht der Reformatoren grundsätzlich zulässig. Dass rechtliche Normierung sogar in weitem Umfange notwendig sei, erkannten sie durch ihre Mitarbeit an den Kirchenordnungen an¹⁾.

Massgebend nun für die Stellung der Reformatoren zu der Frage, wer Träger der Kirchenverwaltung sein solle, ist die Anschauung, dass Träger alles kirchlichen Lebens das Volk ist, identisch mit der Christenheit. Die kirchlichen Angelegenheiten bilden ein öffentliches Interesse der Gesamtheit. Die Gesamtheit aber hat für ihr bürgerliches Leben ihre besondere Gliederung, in der Lokalinstanz unter anderem in den städtischen Kommunen. Für die Ausgliederung der Kirchenangehörigen aus der bürgerlichen Gemeinschaft fehlt für die Reformation jede Voraussetzung²⁾. Damit aber auch für die Aufrichtung einer besonderen spezifisch-kirchlichen äusseren Leitungsgewalt. Insoweit äussere Leitungsgewalt erforderlich ist, kommt vielmehr allein die zur Wahrnehmung aller sonstigen Gemeinschaftsinteressen berufene Gewalt in Be-

¹⁾ Der Wittenberger Theologen „Bedenckenn vonn wegenn der Consistorien so vfericht sollen werden“ von 1538 (abgedruckt in der Zeitschr. f. deutsches Recht u. deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 4, S. 62 ff. 73) schliesst mit der Feststellung: „In summa die kirchensachen vnnnd Eusserliche kirchenn zwang, Disciplin vnnnd ordenung können ane schwere sunde vor gott, vnd großen vnausprechlichen schaden (nemlich das Jung vnnnd Alt alle zaumlos rohe vnnnd wilde wirdt) also nit hangen oder vngefabet schweben, So ist von Anfangk der Christenheitt vnnnd heiligen kirchen von Zeitenn Augustinj, Ambrosij her etc. ein kirchenn zwang erhalten, der Christlich, Loblich vnnnd nutzlich gewesen“. Insoweit in diesem Gutachten auch für gewisse Interna eine Zwangsordnung geradezu für wünschenswert gehalten wird, ging man wohl über die genuine lutherische Anschauung hinaus — vgl. darüber Sohm a. a. O. S. 614 ff. —; für die Regelung der Externa erkannte auch Luther die Notwendigkeit einer Zwangsordnung unbedingt an (Belege unten S. 30).

²⁾ Uebereinstimmend Sohm S. 548 und Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1893, S. 63 ff.

tracht¹⁾. Diese lag nach der bestehenden Verfassung in der Hand der Obrigkeiten. Die Träger der obrigkeitlichen Zwangsgewalt stehen nach Ansicht der Reformatoren nicht in einem Gegensatz zum Volk und damit zur christlichen Gemeinde, sondern sind deren berufene Vertreter; sie handeln als *praecipua membra ecclesiae* für diese²⁾.

Die Lehre von der Schutzpflicht — Vogtei, Advokatur, Patronat — der Fürsten für die Kirche im Sinne einer Verpflichtung, die einem Aussenstehenden gegenüber der Kirche zusteht, entsprach dem Verhältnis, in dem die weltlichen Organe zu dem in sich geschlossenen hierarchisch verfassten kirchlichen Organismus gestanden hatten. Auf sie berief man sich wohl, um das Anrufen der Obrigkeit zur Reformation der Kirche zu begründen, sie gab aber nicht das Wesentliche des Verhältnisses wieder, welches nach Anschauung der Reformatoren zwischen Obrigkeit und Gemeinde bestehen sollte. Brenz stellte die weltliche Obrigkeit geradezu in Parallele mit den Presbyterien der alten Kirche³⁾.

¹⁾ Sohm a. a. O. S. 544. 561. 580. 582. 599. Vgl. auch das *Iudicium Theologorum Wittenbergensium* von 1536 (*Corp. Reform. ed. Bretschneider* vol. III, S. 224), welcher auf die Frage: *Quatenus ad Magistratus civilis officium pertineat abolere impios cultos?* antwortet: *Et Magistratus custos esse non solum secundae tabulae sed etiam primae, quod ad externam disciplinam attinet . . . ut in aliis rebus, quae ad officium Magistratus pertinent ita et in hoc negotio Magistratus non debet corumpere in aliena dominia, sed tantum uti officio suo intra suum dominium.* Das heisst, Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten mit Zwangsgewalt ist allein Sache der örtlich zuständigen Obrigkeit.

²⁾ Vgl. Sohm a. a. O. S. 566 ff. und neuerlich Hermelink a. a. O. S. 291. 310 f. 319. 321. Auch Drews erkennt ein Handeln der städtischen Obrigkeit in Vertretung der Gemeinde an. Der so oft hervorgehobene grundsätzliche Gegensatz zwischen dem sogenannten Gemeindeprinzip und dem Prinzip des weltlichen Kirchenregiments tritt bei den Reformatoren nirgends zu Tage.

³⁾ In dem von ihm verfassten Entwurf der Kirchenordnung für die Stadt Hall (*Richter a. a. O. I, S. 40. 45*): „Nemlich auß der versammlung des gantzen Christenlichen Volcks an einem Ordt wonend das wir

Damit, dass die Verwaltung der kirchlichen Externa in derselben Hand wie die Verwaltung der übrigen weltlichen Angelegenheiten liegen soll, ist nicht gesagt, dass die kirchlichen Angelegenheiten unterschiedslos mit diesen zu vermischen sind. Sie bilden vielmehr einen eigenen Wirkungskreis mit greifbarer Abgrenzung gegen andere Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, und es gelten für ihre Behandlung besondere Rechtsnormen; wir würden sagen: die kirchliche Verwaltung sollte ein besonderes Ressort in der Gesamtverwaltung der öffentlichen Angelegenheiten bilden¹⁾. Insbesondere gilt das für die kirchliche Vermögensverwaltung, die auf der Basis der selbständigen Fundierung aufgebaut ist. Die Kirchengüter haben ihre besondere Zweckbestimmung und sind gesondert von den übrigen Vermögensobjekten, die dem Gemeindeinteresse dienen, zu verwalten. Es kann deshalb auch zweckmässig sein, für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten besondere Verwaltungsorgane zu bestellen. Diese hören aber durch ihre Anweisung auf einen bestimmten Wirkungskreis ebensowenig auf, als Organe der bürgerlichen Gemeinschaft zu

ytzund ain pfarei haissen, Sein erwelt worden etlich alt gestanden dapper redlich menner denen bevolhen ward auff die kirchen fleyssig acht zu haben . . . Under disen erwelten ist der ainer so den beuelh das Wort zu verkundigen vnd in zufallenden kirchen geschefften zusammen beruffen gewalt gehapt Episkopus das ist ein aufseher ein wechter oder hirt genent worden die andern sein gehaissen von alters wegen presbiterj das ist Ratzmenner die man sunst in weltlichen sachen zu latein nennet Senatores a senio zu teutsch Ratz Herren. Wan nu die erwelten menner presbiterj sampt dem Bischoff kirchen Handel ausszurichten zusammen versammelt wurde hat man es vff practisch ein Synod zu teutsch eine versammlung genent So aber zusammen der Kirchen sach halben versammelt wurden nit allain die erwelten aines ainigen fleckens oder pfarkirchen, sonder viler flecken ist es genent worden zu latein Concilium, zu teutsch ein versamelter Rath Gleych so ein weltliche Oberkait ains sonderlichen Orts in weltlichen sachen zusammen kumpt nent man es ein Ratstag So aber auss viler flecken Oberkait sich versammelt, heisst man es ein Stet- oder Reichstag.“

¹⁾ Vgl. Rieker a. a. O. S. 203 ff. Niedner, Die Ausgaben des preuss. Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, 1904, S. 22 ff.

erscheinen, wie die für andere einzelne Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, z. B. Schulwesen und Wegesachen, etwa eingesetzten besonderen Unterbehörden.

Es ist nun nachzuweisen, zu welchen Folgerungen für die Gestaltung der kirchlichen Lokalverwaltung in den Städten diese Grundsätze führen mussten. Zunächst nicht zur Ausbildung einer besonderen Kirchengemeindeorganisation. Eine spezifisch kirchliche Lokaleinteilung war allerdings bereits vor der Reformation in der Parochialbegrenzung gegeben. Die Parochien waren jedoch nicht Kirchengemeinden im heutigen Sinne, das heisst selbständige Träger der gesamten lokalen kirchlichen Verwaltung, das Spezifische dieser Organisation bestand in ihrer Beziehung zum hierarchischen Amt. Die Parochie stellte den Amtsbezirk dar, auf welchen der Pfarrer angewiesen war. Im Amtsbezirk erschienen die politischen Gemeinwesen als solche, mit deren Grenzen sich die Parochialgrenzen regelmässig deckten. Irgendwelchen kirchlichen Verwaltungsapparat ausser dem hierarchischen Amt hatte die Parochie als solche nicht. Wo Betätigung der Laienschaft erforderlich war, handelten die Kommunen durch ihre Organe. Allerdings kam es auch vor, dass eine Kommune in mehrere Parochien zerfiel und dass mehrere Kommunen zu einer Parochie gehörten. Das änderte aber an dem kommunalen Charakter der Parochie nichts. Wo in einer Stadt mehrere Kirchspiele waren, erschienen dieselben als kommunale Unterabteilungen; und wo mehrere Ortschaften zu einer Parochie gehörten, lag bei Städten in der Regel das Verhältnis vor, dass Dorfschaften eingepfarrt waren, die im Untertanenverhältnis zur Stadt standen; wo aber Gleichordnung bestand, nahm die parochiale Verbindung dem zusammengeschlossenen Verbands ebensowenig seinen kommunalen Charakter, wie etwa heutzutage die Verbindung mehrerer Kommunen zu einem sogenannten Zweckverband dessen Tätigkeit eine andere Qualifizierung gibt¹⁾.

¹⁾ Die Einteilung nach Kirchspielen ist sogar vielfach die Grundlage für die kommunale Verfassung geworden; vgl. u. a. Maurer, Ge-

An diesem Charakter der örtlichen Parochie brauchte nach der Anschauung der Reformatoren nichts geändert zu werden. Durch die Lehre vom allgemeinen Priestertum wurde keine spezifisch kirchliche Gemeindeverfassung gefordert, die etwa an die Stelle der kommunalen Gliederung hätte treten müssen¹⁾. Das, was der Parochie spezifisch war, die Beziehung zum geistlichen Amt und damit zum Kultus, konnte aber nach der oben wiedergegebenen Grundanschauung der Reformatoren erst recht keinen Anlass geben, die Parochie zu einer besonderen rechtlich geordneten korporativen Organisation auszugestalten, die selbständiger Träger der Verwaltung auch der Externa hätte werden müssen; denn jede Zwangsgewalt sollte auf dem Gebiet des Kultus ja tunlichst ausgeschlossen sein. Allerdings hat Luther selbst den Plan einer selbständigen örtlichen Gemeindeorganisation skizziert, wie er sie sich als ideal dachte. Er schreibt in der „deutschen Messe und ordnung Gottesdiensts“²⁾:

schichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 2, S. 875 ff. Gierke a. a. O. Bd. 2, S. 789. v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preussischen Staaten, 1829, S. 62. Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Diss. Berlin 1885, S. 9. Herrmann (Zur Lehre von den Kirchenlasten in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 18, S. 29, vgl. S. 59) führt aus, die Differenz zwischen den räumlichen Grenzen der Parochie und der bürgerlichen Gemeinde stehe nicht mit der früher massgebenden Vorstellung in Widerspruch, dass „die bürgerlichen und kirchlichen Anstalten ein wesentlich identisches Ganze bilden, die lokale Pflege der geistlichen und irdischen Gesamtinteressen als Aufgabe desselbigen Kreises gedacht und die Gemeinde, indem sie ihre Wege bessert und ihre Kirche baut, nicht als eine wesentlich andere Gemeinschaft aufgefasst wird“. Es sei bei einer solchen Differenz der Grenzen „derselbe lokale Kreis in eine Mehrheit von Unterabteilungen sowohl für die geistlichen als für die weltlichen Zwecke des identischen Ganzen zerlegt zu denken“.

¹⁾ Sohm a. a. O. S. 513 ff. Friedrich, Luther und die Kirchenverfassung der Reformatio Ecclesiarum Hassiae, Darmstadt 1894, S. 32.

²⁾ Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 1, S. 35.

„Die dritte weyse, die rechte art der Evangelischen ordnung haben solte, muste nicht so öffentlich auff dem platz geschehen vnter allerley volck, sondern die jenigen, so mit ernst Christen wollen seyn, vnd das Evangelium mit hand vnd munde bekennen, musten mit namen sich eyn zeychen, vnd etwo yn eym hause, alleyne sich versamlen, zum gebet, zu lesen, zu teuffen, das sacrament zu empfangen vnd andere Christliche werck zu vben. Inn dieser ordnung kund man die, so sich nicht Christlich hielten, kennen, strafen, bessern, ausstossen, odder ynn den bann thun, nach der regel Christi Matth. XVIII. Hie kund man auch eyn gemeyne almosen den Christen auflegen, die man williglich gebe vnd aus teylet vnter die armen, nach dem exempel S. Pauli 2 Cor. IX. Hie durfft nicht viel vnd gros gesenges. Hie kund man auch eyn kurtze feyne weyse mit der tauffe vnd sacrament halten vnd alles aufs wort vnd gebet vnd die liebe richten. Hie muste man eyne guten kurtzen Catechismus haben vber den glauben, zehen gebot vnd vater vnser. Kurtzlich, wenn man die leute vnd personen hatte, die mit ernst christen zu seyn begerten, die ordnung vnd weysen weren balde gemacht.“

Diese Organisation einer örtlichen Kultusgemeinde aber ist, wie ersichtlich, ganz auf Freiwilligkeit gegründet, sie ist mehr als konventikelartige Sondergruppierung in der Gesamtheit gedacht, als konzentrischer Kreis in der umfassenderen bürgerlichen Gemeinschaft, wie etwa eine Sodalität, Bruderschaft oder Evangelisationsgemeinschaft innerhalb der organisierten Kirchengemeinde erscheint; sie hat sich nur mit den Internis zu befassen, nicht kann und soll sie die zur — notwendig mit Zwangsgewalt verbundenen — Verwaltung der Externa berufene ordentliche Organisation der bürgerlichen Gemeinde ersetzen. Dieser ganze Vorschlag blieb übrigens auch ebenso wie die in der Reformatio Hassiae gegebene Anregung ohne praktische Folge¹⁾.

¹⁾ Luther selbst fährt fort: „Aber ich kan vnd mag noch nicht eyne solche gemeyne oder versamlunge orden odder anrichten, denn ich habe noch nicht leute vnd personen dazu, so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen . . . auff das nicht eyne rotterey draus werde, so ichs aus meynem kopf treiben wollte.“ Auch die Einführung der Reformatio eccl. Hassiae widerriet er selbst (vgl. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 41). Ueber die Bedeutung des in der Messé

So wurde denn, soweit örtliche Massnahmen der kirchlichen Verwaltung in Frage kamen, in den Städten lediglich auf die kommunale Organisation verwiesen. Das kam in autoritativer Weise in der kursächsischen Visitationsinstruktion von 1527, die jedenfalls die Anschauungen von Luther und Melancthon wiedergibt¹⁾, zum Ausdruck. Es handelte sich hier um die Sorge dafür, dass überall gläubige Pfarrer und Lehrer vorhanden wären und die Mittel zu ihrem Unterhalt und zur Erhaltung der übrigen kirchlichen Einrichtungen beschafft würden. Diese Visitation schloss sich ganz an die politische Einteilung des Landes an. Es sind von den Visitatoren aufzufordern „die vom adel, dergleichen die Stette Flecken vnnD Dorffer zu Inen zukomen ader die Irenn, In einer namhaftigenn antzahl, sampt den pfarthern predigern Capplanen, Schulmaistern etc. dermaßen abzufertigenn das sie auff furhalten bericht zuthun wissenn VnnD darauff beschaidts vnnD vnser befehulichs gewartten.“ Die örtlichen Verbände erscheinen als Träger der gedachten Kirchenverwaltungsbefugnisse. Hinsichtlich der Sorge für die Bestellung der Prediger ist dies Prinzip in den Schmalkaldischen Artikeln²⁾ ausgesprochen:

„Darum weil doch die verordneten Bischöfe das Evangelium verfolgen und tüchtige Personen zu ordiniren sich weigern, hat eine jegliche Kirche in diesem Fall gut Fug und Recht ihr selbst Kirchendiener zu ordiniren. Denn wo die Kirche ist, da ist ja der Befehl, das Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, dass sie die Kirchendiener fordern, wählen und ordinieren. . . . Solches zeuget auch der gemeine Brauch der Kirchen. Denn vorzeiten wählte das Volk Pfarrherren und Bischöfe, darzu kam der Bischof am selbigen Ort oder in der Nähe gesessen, und bestätigte den gewählten Bischof durch Auflegen der Hände, und ist dazumal die Ordination nicht anders gewest, denn solche Bestätigung.“

aufgestellten Verfassungsplans neuerlich Drews a. a. O. S. 60 ff. 68. Hermelink S. 312 ff. Köhler in der deutschen Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. 16, S. 216 ff. Karl Müller a. a. O. S. 35 ff.

¹⁾ Vgl. Richter, Kirchenordnungen, Bd. 1, S. 77.

²⁾ Im Anhang „von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction“.

Es ist hier, wie die Verweisung auf den Wahlmodus in der ersten christlichen Zeit zeigt, an den örtlichen Verband gedacht. Das bestätigt Luthers Bemerkung in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation:

„Also lehren wir aus dem Apostel klärlich, daß es in der Christenheit sollte also zugehen, daß eine jegliche Stadt aus der Gemeine einen gelehrten frommen Bürger erwähle, demselben das Pfarramt beföhle und ihn von der Gemeine ernährte.“

Bei der Bestellung der Prediger soll die Behörde handelnd auftreten, in deren Hand die Wahrnehmung der übrigen Kommunalinteressen liegt. Das ist in erster Linie der Rat. Dass er dabei das Volk hören soll, steht der Auffassung der Predigerwahl als einer kommunalen Angelegenheit nicht entgegen; eine derartige Beteiligung der nicht organisierten Masse fand sich auch in anderen kommunalen Angelegenheiten. Es steht auch nicht der Auffassung entgegen, dass der Rat als Vertreter der Gemeinde handelt. Bei Luther tritt das noch nicht so deutlich hervor. Es fehlt bei ihm sogar nicht an Aeusserungen, in denen er die Rechte der christlichen Gemeinde bei der Bestellung der Pfarrer gegenüber der Ratsobrigkeit betont¹⁾, er hat dabei aber immer anomale Verhältnisse im Auge, das richtige Verhältnis dachte er sich so, dass der Rat bei Bestellung der Geistlichen als Vertreter der Gemeindeinteressen handelt. Diese Grundanschauung zeigt seine Schrift: „An die Rathsherrn aller Städte deutsches landes, daß sie christliche schulen aufrichten und halten sollen,“ wo er sagt:

„Darum will es hier dem Rath und der Obrigkeit gebühren, die aller größte Sorge und Fleiß auf das junge Volk zu haben. Denn weil der ganzen Stadt Gut, Ehre, Leib und Leben ihnen zu treuer Hand befohlen ist, so thäten sie nicht redlich vor Gott und der Welt, wo sie der Stadt Gedeihen und Besserung nicht suchten in allem Vermögen Tag und Nacht. Nun liegt einer Stadt Gedeihen nicht allein darin daß man große Schätze samle, feste Mauern, schöne Häuser, viele

¹⁾ Z. B. in der Schrift: „Daß eyn Christliche versamlung odder gemeyn recht und macht habe alle lere tzu urteylen und lerer tzu berufen, eyn und abtzusetzen“ (Weim. Ausg. Bd. 11, S. 401, vgl. 415).

Büchsen und Harnisch zeuge, sondern das ist einer Stadt bestes und allerreichstes Gedeihen, Heil und Kraft, daß sie soviel freier, gelehrter, vernünftiger, ehrbarer, wohlerzogener Bürger hat, die können darnach wohl Schätze und alles Gut sammeln, halten und recht brauchen.“

Deshalb schiebt er dem obrigkeitlichen Organ in der Stadt auch grundsätzlich die Initiative bei der Bestellung der Prediger zu. Er gibt dem städtischen Senat in Prag folgenden Rat¹⁾:

„Tum convocatis et convenientibus libere, quorum corda deus tetigerit, ut vobiscum idem sentiant et sapiant, procedatis in nomine domini et eligite quem et quos volueritis, qui digni et idonei visi fuerint, tum impositis super eos manibus illorum qui potiores inter vos fuerint, confirmetis et commendetis eos populo et Ecclesiae seu universitati . . . Hanc electionis formam non puto necessariam statim fieri totius Bohemiae communibus Comiciis, sed seorsum in singulis civitatibus suam, ut una alterius sequatur exemplum“

und er sieht jedenfalls einen vom Rat bestellten Pfarrer als ordnungsmässig von der Gemeinde berufen an²⁾.

Schärfer ist die Stellung des Rats als Repräsentant der Gemeinde bei Melanchthon betont. Er schreibt in einem Gutachten aus dem Jahre 1536³⁾ über die Pfarrwahl folgendes:

„Das ist wahr, daß kein Mensch sich des öffentlichen Predigtamts ohne einen öffentlichen Beruf oder Vokation unterstehen soll, und dieser Beruf stehet vornehmlich bei der Oberkeit und Bewilligung der Kirchen desselbigen Orts, da einem zu predigen befohlen wird, wie denn auch klar der Christen Kirchen Gewohnheit und Ordnung beweiset. Denn Synodus Nicena, Cyprianus und Augustinus, auch viel Canones lehren zugleich, daß dieses der ordentliche Beruf sei gewesen so das Volk, das ist, die Vornehmsten im Volk mit Bewilligung der anderen, einen Prediger und Bischof geweiht haben. . . .

¹⁾ In der Zuschrift: De instituendis ministris ecclesiae (Weim. Ausgabe Bd. 12, S. 160 ff., vgl. S. 193).

²⁾ Vgl. z. B. das Schreiben an die Prediger in Erfart vom 30. Sept. 1538 (de Wette, Bd. 4, S. 477) und die von Hermelink a. a. O. S. 304 angeführten Fälle; im übrigen Drews a. a. O. S. 35 und Rieker a. a. O. S. 86.

³⁾ Corpus Reform. III, p. 184.

Nu bin ich also durch die Kirch zu Freiburg, das ist durch die Oberkeit und vornehmsten Personen, öffentlich berufen, welche Kirche und Personen zu berufen Macht haben . . .“

Er begründet dies theoretisch in der oben angegebenen Weise in der Schrift *de iure reformandi*¹⁾:

„Cessantibus Episcopis aut si ipsi Episcopi falsa doceant reliqua ecclesia debet malos pastores ab officio removere et in quolibet coetu praecipua membra ceteris praeire debent et iuvare alios, ut emendetur Ecclesia. Principes et caeteri Magistratus debent esse praecipua membra Ecclesiae. Ergo necesse est illos, hanc emendationem inchoare et adiuuare.

.....
Cumque Principum et Magistratum munus praecipue debeat ornare gloriam Dei cum ipsorum sententiam reliquus populus intueatur, oportet eos, tamquam praecipua membra in externa societate, sua autoritate veram Ecclesiam adiuuare, removere impios Doctores, praeficere pios. Est et illud proprie in potestate Magistratum concedere fruendos redditus.“

Noch präziser spricht den Gedanken, dass die Bestellung der Pfarrer durch die Obrigkeit als Gemeindewahl zu gelten hat, der Reformator Martin Bucer aus. Er sagt²⁾:

„Die Leut regieren, heißt sie anschicken, daß sie christlich leben. Das muß durchs Wort geschehen. Dies spenden die Diener der Kirche aus. Die muß die gemain wölen nach 1 Cor. 14 ordentlich. So muß die oberkeit die Wahl ordnen und führen.“

Wie Luther weiter über die städtische Kirchenverwaltung dachte, geht aus seiner Stellungnahme zu dem für die Stadt Leisnig aufgestellten Entwurf einer Kastenordnung hervor. Er findet diese Ordnung so vorbildlich, dass er sie seiner-

.....
1) Corpus Reform. III, p. 240 ff., vgl. p. 244, 251.

2) In der Schrift: „Dialogi oder Gespräch von der gemeinsame und den Kirchenübungen der Christen Und was jeder Oberkeit von amtswegen aus Göttlichem befehl an denselbigen zu versehen vnd zu bessern gebüre.“ Er verwahrt sich darin gegen den Vorwurf der Verweltlichung der Kirche: „Es heißt nicht Gotts arm verlassen und zum fleischlichen gefloehn, wenn man in rechter vertrauen zu Got Gottes befehl bey der oberkeit begeret. Die Oberkeit dient Got, wan sy jr Amt an der Religion verrichtet.“

zeit mit dem Wunsche veröffentlichte, sie solle werden „ein gemein Exempel, dem auch viele andere Gemeinen nachfolgeten“¹⁾. In dem Leisniger Entwurf aber erscheint die Kirchenverwaltung in der Lokalinstanz ganz als Kommunalverwaltung²⁾. Die Stadt tritt mit den eingepfarrten Dörfern in ihrer kommunalen Gliederung auf: die Ordnung geht aus von den „Erbar manne, Radt, viertell meister, eldesten und gemeine eynwohner der Stadt und dorffer eingepfarrter versamlung und kirchspiels zu leysneck“, sie ist untersiegelt von drei Adligen, vom Rat mit dem „Stadt secrett“ und von „den geschwornen Handtwercksmeistern der vier Handtwercke“ mit dem „gewonlichen Handtwerchs sigill von wegen vnd vff bitte aller vnd iglicher einwohner yn der stadt vnd dörffern vnsers kirchspiells“.

Für die Kommune wird in Anspruch genommen „die Christliche freyheit, sovill die Bestellung vnsers gemeinen pfarrambts, mit beruffung, erwellunge, setzunge und enntsetzunge vnsere selen sorger, alleyne zuverkündigung des gottes worts und mitteilunge des Sacrament, belangen thut“. Die Gemeinde übt Kirchenzucht, und zwar durch die Obrigkeit als ihr geordnetes Organ:

„Vber der ehre gottes wollen vnd sollen wir hawßwirte vnd Hawßwirtyne, souil wir von got gnad haben, ein yeder yn seinem hawß, für sich selbst, kinder vnd hawßgesinde, vestiglichen halten. Offentliche gottes lesterunge, vbermessig zutrincken, hurerei, betriegliche toppel spiell, vnd andere sunde vnd laster, welche gottlichen gebotten gestracks vnd wissentlich entkegen, mit ernstem Fleiß vermeiden, verhuten vnd wehren. Ab auch bei eynigen vnser gemeinsamkeit

¹⁾ Richter, Kirchenordnungen, Bd. 1, S. 10, mit Vorrede in der Weimarer Ausgabe von Luthers Werken, Bd. 12, S. 1 ff. In seiner Vorrede betont Luther besonders die Gemeinnützigkeit der Kirchengüter. „Daher auch vorzeiten der Kirche Güter bona ecclesiae das ist gemeine Güter hießen, wie ein gemeiner Kasten für alle, die unter den Christen dürftig waren.“

²⁾ Vgl. Köstlin-Kawerau, Martin Luther, Bd. 1, S. 550: „Die kirchliche Gemeinde tritt zugleich ungetheilt als bürgerliche auf.“

hyr ynne verhencknus oder vnfleis vermerckt wurde, sall alßdann eine gantze eingepfarrte versamlunge gut fug vnd macht haben, sich hirumb anzunehmen, durch geburliche mittell, hulffe vnd zuthun der Obrigkeit, solchs zu wirdiger straffe vnd seliger besserung zubringenn.“

Für alle kirchlichen Einnahmen und Ausgaben wird eine gemeinsame Kasse eingerichtet, die einen besonderen Vorstand erhält; die Zusammensetzung desselben ist durch die politische Gliederung bestimmt:

„Die verwesunge der gemeinen kasten sall also bestellet vnd gethan werden. Nemlich, das alle iare . . . eine gemeine eingepfarte versamlunge, vffm radthawße alhier erscheynen wollen vnd sollen, aldoselbst durch die gnade gottis, yme warem Christlichen glawben, einrechtigklichen, zehen furmunden oder fursteher, zu dem gemeinen kasten außm gantzen hauffen, ane vnderschied die tuglichsten erwelen, Als nemlich, zweene Erbar manne, zwene des regirenden Raths, drey aus den gemeinen burgern ynn der stadt, vnd drey aus den bawren uffm lande.“

Soweit die Einkünfte des gemeinen Kastens zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen, werden allgemeine Steuern erhoben:

„Wo auch die zinße, vffhebungen, gefelle vnd zugenge, ym furmögen vnd vorrathe vnsers gemeinen kastens wie obin stuckweiße angezeigt, nicht gnugsam zu vnterhaltunge vnd versorgung vnsers pfarramts, kusterey, schulen, der notturfftigen armen, vnd gemeiner gebewhde, yn massen ordentlich nacheinander außgesetzt, haben wir Erbarmanne, Rath, viertellmeister, eldesten, vnd gemeine einwoner der stadt vnd dorffer vnsers gantzen kirchspiels, für vns vnd vnser nachkomen, yn krafft dieser vnser bruderlichen vereynigunge einrechtiglich beschlossen vnd verwilliget, das ein yeder Erbarman, burger vnd bawer, yn dem kirchspiell wonhaftig, nachdem er hat vnd vermag, fur sich sein weib vnd kinder, ierlichen ein gelt zulegen solle, damit die hauptsumma, so sich eine gemeine eingepfarte versamlunge, yn yrem bedencken vnd ratschlage, aus der yarrechnung, als für notturfftig vnd gnugsam, belerrnen vnd erkunden wurde, für folh aus zubringen vnd zuerlangen sein moge. Hierzu sollen auch, soweit sich vnser kirchspiell erstreckt, alle hawßgenossen, dienstgesinde, knapschafft der handtwercke, vnd andere personen, welche nicht hewßlich besessen, vnd doch vnser pfarrechte sich mitt frawen vnd geprauchten, eine yede person, ein silbern groschen allwege vf

eine quatemper vnd viertell yares, drey nawe pfennig, als den vierten teyll desselbigen groschen, verlichen zuhulffe reichen, welchs ein yeder hawßwirth oder hawßwyrtnne vleissig einbringen, vnd furder den zehen furstehern, vff igliche quatemper vberantwortene sall. Vnd eine eingepfarte versamlung wöllen vnd sollen sich ytzundt vndt kunfftiglich solcher yerlichen geringen zulage vnd hulffe, zu der ehre gottes, vnd liebe des eben Christen menschen, nicht beschweren.“

Besonders bedeutsam bei diesem Vorschlag Luthers ist die Beteiligung der städtischen Obrigkeit an der Kirchenzucht, die als eine Gemeindeangelegenheit angesehen wird. Der Rat tritt hier gewissermassen in die Funktion der Presbyterien der alten Kirche ¹⁾.

¹⁾ Im Sinne der Leisniger Ordnung ist dies Verhältnis in verschiedenen Kirchenordnungen der ersten Reformationszeit geregelt; vgl. darüber unter anderem Frantz, Die evangelische Kirchenverfassung in den deutschen Städten des XVI. Jahrhunderts, Halle 1876, S. 44 ff. Eine besonders ausführliche Regelung der Kirchenzucht unter Beteiligung der Kommunalbehörde findet sich in der von dem einflußreichen Bucer verfaßten Ulmer Kirchenordnung von 1531 (Richter a. a. O. Bd. 1, S. 157): „Vom rechten Gebrauche des Bannes: Zur Wiederaufrichtung des von Christo befohlenen Bannes sind vier aus dem Rathe, zwei von den Predigern und zwei aus der Gemeinde als Diener christlicher Zucht verordnet, welche ihr Amt ausüben sollen, wenn sich öffentliche Abgötterei, Götzendienst und Abführung vom wahren Glauben, Schmähung und Lästerung Gottes und seines heiligen Wortes, frevelhaftes Schwören und Mißbrauch des göttlichen Namens, Verachtung der christlichen Lehre und Sacramente, Entehrung und Beleidigung der Aeltern und christlichen Obern, Anführung der Kinder zum Argen und Versäumung der guten Zucht ereignen; ferner wenn jemand beharrlich Haß und Feindschaft trüge, die Seinen und andere unfüglich schlug, muthwillig und um Geld dem Kriege nachzöge und Weib und Kind verließ; sich der Hurerei, des Ehebruchs, der Kuppelei oder anderer ärgerlicher Sünden schuldig machte, wie des Diebstahls, Wuchers, vortheiligen Kaufes, der Verleitung zu beschwerlichen, unbilligen, unredlichen Contracten, des Afterredens, Verläumdens, des Anrichtens von Unglück und Unfrieden. Wo nun jemand in solche Stücke fiel, und dieses zum Aergernisse der Kirche kund würde, soll einer der Diener der christlichen Zucht ihn wiederholt selbst oder durch einen Kollegen beschicken und treulich abmahnen. Bessert er sich nicht, so soll die Warnung durch zwei oder drei, und dann durch sämtliche acht zugleich geschehen und zuletzt die Sache an

Die Sorge für die Unterhaltung der Geistlichen und kirchlichen Einrichtungen wird, soweit das fundierte kirchliche Vermögen nicht ausreicht, dem örtlichen Verbands zugewiesen und dementsprechend die in dieser Hinsicht erforderliche Kirchenverwaltung als Aufgabe der für die Kommunalverwaltung berufenen ordentlichen Organe, in erster Linie also des Rates angesehen. Luther gibt seine Meinung speziell über diesen Punkt in einem Gutachten für den Kurfürsten Johann vom 30. November 1525¹⁾ dahin ab:

„... wo man fünde, daß die Leute wollten evangelische Prediger haben, und der Pfarren Gut nicht genugsam wäre, sie zu unterhalten, daß alsdann aus Befehl E. K. F. G. dieselbige Gemeinde, es wäre von dem Rathhause oder sonst soviel jährlich reichen müßte. Denn wo sie wollen Pfarrherr haben, ist E. K. F. G. Ampt, sie dahin zu halten, daß sie dem Arbeiter auch lohnen, wie das Evangelium setzt (Matth. 10. 10. Luc. 10. 7.).

und er führt in einer Bitte an den Kurfürsten um Visitation im Jahre 1526²⁾ aus:

„Wo eine Stadt oder Dorf ist, die des Vermögens sind, hat E. K. F. G. Macht sie zu zwingen, daß sie Schulen, Predigtstühle, Pfarren halten. Wollen sie es nicht zu ihrer Seligkeit thun noch be-

den Rath berichtet werden, damit ein solcher Hartnäckiger nach Beschaffenheit mit zeitlicher Strafe gezüchtigt, aus der Stadt verwiesen oder durch den Prediger von öffentlicher Canzel auf Befehl des Rathes als einer, der die Kraft christlichen Lebens verläugnet und von Christo zum Teufel gefallen, ausgerufen und von christlicher Gemeinde ausgeschlossen und verstoßen werde, mit solchem Ernst und Eifer, daß es der ganzen Gemeinde zur Abschreckung gereiche. Sobald sich aber derselbe bessern würde, und vom Rathe Begnadigung empfinde, soll er doch bei den acht Verordneten um die Aufnahme in die christliche Gemeinde ansuchen. Von dieser ist ihm eine gewisse Zeit zur Prüfung seiner Buße zu setzen, und, wenn er sich in derselben rechtschaffen bezeigt, soll er wiederum als ein Glied in Christo mit Gemeinschaft der heil. Sacramente und sonst anerkannt, und sobald er öffentlich ausgeschlossen, der Kirche öffentlich als ein reuiger Christ wieder einverleibt werden.“

¹⁾ de Wette, Luthers Briefe, Bd. 3, S. 51.

²⁾ a. a. O. S. 135.

denken, so ist E. K. F. G. da, als oberster Vormund der Jugend und aller, die es bedürfen, und soll sie mit Gewalt dazu halten, daß sie es thun müssen; gleich als wenn man sie mit Gewalt zwingt, daß sie zu Brücken, Steg und Weg, oder sonst zufälliger Landsnoth geben und dienen müssen.

Was das Land bedarf und noth ist, da sollen die zu geben und helfen, die des Lands gebrauchen und genießen. Nu ist kein nöthiger Ding, denn Leute ziehen, die nach uns kommen und regieren sollen. Sind sie aber des Vermögens nicht, und sonst zu hoch beschweret, so sind da die Klostergüter, welche fürnehmlich dazu gestift sind, und noch dazu zu gebrauchen sind des gemeinen Manns desto bas zu verschonen.“

Die materielle Unterhaltungspflicht liegt also nach Luther der Kommune ob. Die Mittel sollen vom Rathause, d. h. aus dem Kämmereivermögen, oder sonst d. h. durch Umlagen beschafft werden.

Dass die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen überhaupt Aufgabe der örtlichen Kommunen ist, ist nicht nur Luthers persönliche Ansicht, sondern in verschiedenen autoritativen Aeusserungen aus damaliger Zeit zum Ausdruck gekommen. Die schon erwähnte kursächsische Visitationsinstruktion¹⁾ entspricht ganz Luthers oben mitgeteilter Ansicht:

„Reicht es aber auf solche antzaln der notturfftigen, personen zu bequemer vnnnd geburlicher besoldung nit zu, vnnnd mangelt etwo an einem wenigenn, so sol gehandelt werdenn, domit Jegenn dem abgang der opffer vnnnd ander beschwerungenn so das Volck pffaffen Monch vnnnd bethler halbenn hievor ertragenn etwas auff die personen ader gutter mit geldt ader korn Jerlich zu erlegen geslagenn werde, Wo aber des Volcks wenig, vnnnd die pfarren widerumb geringe auch keine stiftung gewest, ader werenn, Dauonn die Zulage mocht genommen werdenn, Do sol gehandelt werdenn, das ein zimliche aufflage vom pfarrvolck gewilliget vund Jerlich gegebenenn werde, Und was darüber an der geburlichen Besoldung mangeln wirdet, das sollenn vnsern visitatores namhafftigk machen, vnnnd aufftzaichnen, So wollen wir vorordenen, das solchs vonn vnseren lehenen clostern vnnnd stifften an dieselbige ortter Jerlich soll gereicht werdenn.“

¹⁾ Siehe oben S. 23.

Die Verpflichtung zum Unterhalt der Pfarrer wird auch hier als eine Zwangspflicht angesehen und erstreckt sich auch auf die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude:

„So sollen die Visitatores mit den Amptleuthen, auch denen vom Adel, so die gerichtenn vnnd Hulff habenn, dergleichen mit den Richtern vnnd Rethen der Stette vorfugenn, Vnnd vonn vnnsern wegen beuelhenn, das einsehenn gehabenn, Domit denn pfarnnern vnd kirchen Dienern, Jre Zinß Renth vnnd gebur auf einen namhaftigen tagk entricht werdenn, Vnnd welcher pfarman dasselb nit thut, ader Jn kurtzenn darnach, Wo er das zuuor durch ansehenliche ehehaft vorhindert wer wordenn, das vber demselbigenn auff ansuchen etzlicher personen, so vom radt in Jeder Stat vnnd fleckenn dartzu verordenth sollenn werden, ader Jnn Dorffern, der Heimborgenn vnsewmig vorholffen werde, Vnnd wo dieselbigen als die vorordenthe personen vund Heimborgen das ansuchen zu thun ader die gerichts Helder nachlessig dar Jn gespurt, sollen sie derwegen geburlicher straff gewertig sein, die wir auch auf antzeig ernstlich wider sie furtzuwenden beuhelenn Wollenn.

Vnnd nach dem den pfarnnern predigern Capplanen vnnd kirchenn Dienern ein gnanter soldt vnnd lhon gegeben, vnnd die nutzungen auf solchen gnanten Soldt angeslagen sollenn werdenn, So wil denn selbigenn nit muglich auch ane das ungelegensein die gebeuden Jnn wesenn zu erhaltenn, Auch so es Jnen gleich mit einer Zulag auffgelegt solt werdenn, Stünde zu besorgenn, die weil sie nach gelegenheit vnnd gefallenn, Jrer ampter zu enntsetzenn vnnd zu Transferiren, das etzliche lessiglich ader gar nichts bawon mochten, Dorumb wollen wir das die Rethen der Stett, vnnd gemeindenn, der Dorffer dieselb gebeude Jnn richtigenn Wesenn erhalten sollenn, felt auch fur, das sie durch Brandd vortorbenn, Wollen wir vnns mit holtz vnnd sunst auch Hülfflich vnnd gnediglich zu ertztaigen wissenn.“

Die kursächsische Visitationsartikel von 1533 bestimmten dann generell:

„Belangend die kirchen, pfarrheuser, vnnd was für gebeude darzu gehort, vnnd schulen in Stedten der Kirchner heuser in Dorffern damit soll es dieser gestalt gehalten werdenn, wo alte vnd bese heuser wie obbemelt befunden werdenn, den nicht zu helfen were, ein weil zu stehen, Soll durch die eingepfarnten von newen auff zu notturfft erbawet werdenn;“

und in dem Bedenken der Theologen wegen der Errichtung

der Konsistorien¹⁾ ist die Notwendigkeit einer mit Zwangsgewalt ausgestatteten kirchlichen Aufsichtsbehörde besonders auch damit begründet, dass die örtlichen Instanzen zur Erhaltung der Kirchengebäude angehalten werden müssten.

„Es lassenn Hern, Adell, Bürger, Bauerschaft An vielenn orten die kirchen in Stedten, Dörffern, baufellig werden, die kirchhoff vnsauber, vnbefridett stehenn, Vnnd was die vorfahrenn gebawet haben, mit großen reichenn darlegen, können die nachkomen nit erhaldden. So dan etliche kirchen vnnd hewser sein[mussenn, dor Inne das volck zusammen komme, das Euangelium zw horen, Ist es billich das die Kirche Ehrlich, reynigklich, In bawlichen wessen erhaldden werden, Dan vmb der Jugend willen vnnd auch sunst des ergerlichen exempel halben ist es schedlich das kirchenn vnnd kirchhöffe so vnsauber vnnd gantz vorechtlich gehaldenn werdenn, vnnd gottes hewser stehen so zurissen, dachloß, fensterloß, wie keyner gerne seynen stal ader schewne wolt erstehenn lassen, das vnd dergleichenn, so es dannoch in Stedten vnd Dörffern, augnscheinlich vorhanden, sind nit Zevchen großer Christlicher tugent, ader ernstlicher Andacht zum Euangelio.“

Mit der Frage der Kompetenz zur Verwaltung des Kirchenguts befasst sich eingehender ein von den angesehensten Reformatoren im Jahre 1537 verfasstes Gutachten über die Bestellung der Pfarrer, Schulen und Kirchengüter²⁾. Es ist darin folgendes ausgeführt:

„Erstlich Ist nicht Zweiucl ain Ide obrigkheit ist schuldig Inn Iren gebieten unrechts gottesdienste abzuthuen und rechte anzurichten, die pfarren und schulen zu bestellen und den personen nottürftige unterhaltung zu uerschaffen, unnd das die obrigkheit diser dienst und dises werck Gott schuldig sey, Ist Inn vilen unnsern schrifften clar und unwidersprechlich erwiesen. So spricht Esaias Et reges erunt nutritores vestri, ut reginae nutrices, das ist: Fürsten und Statt sollen die kirchen ernehren und underhalten. Ja also werden die Politiä auch Gottes Dienerin, und sind Inn Irem fürnempsten Ampt und werck, so sie zu Gottes lob dienen und die kirchen underhalten und schützen. Dan umb dieses wercks willen hatt Gott Regiment und politicam societatem geordnet, das dar Inn leuchten sollen sein nahme, lehr und kirche ...

¹⁾ Siehe oben S. 17 Anm. 1.

²⁾ Abgedruckt bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit, Kassel 1836, S. 310 ff.

Und Ist In Summa nicht zweuel der gesetzte grund plaibt fest nemlich das die weltliche obrigkeit schuldig ist die pfarren und schulen recht zu bestellen und abgötterey abzuthun.

Zum andern, wo auch die obrigkeit Inn pfarren die unrechten Gottesdienst abthuet, Ist nicht zweuel die pfarrgueter pleiben den kirchen, denn so kheine pfarrgueter da weren, were die obrigkeit schuldig neue gueter dazu zu uerordnen, und allen pfarrleuthen etwas ufzulegen, wie Ire voreltern gethan haben und wie geschriben stehet ad Galatos, der Zuhörer ist schuldig dem lehrer zu lohnen.

Und hat also die Kirche dominium derselbigen gueter, Aber die weltliche oberkheit Ist schutzher darüber, unnd soll sie erhalten; und den personen Ire unterhaltung dauon verordnen. Dises alles Ist offentlich . . .“

„Nuh wollen wir weiter von Stift- und clöstergütern sagen, So die obrigkeiten die unrechten Gottesdienst dar-Inn abgethan, plaiben die guetter der rechten kirchen . . . vnnd Ist die weltliche obrigkeit schutzherr darüber, hat dieselbigen zu bestellen wie andere publica bona. Darumb die Fürsten und Stende dieses theils recht gethan, das sie Inn Iren gepieten Inn Stiftern und clöstern, den unrechten Gottesdienst abgethan, und die guetter Inn Ire verwaltung genomen. Denn gantz khein Zweuel daran, das sie beides schuldig sind, die unrechten Gottesdienst abzuthun, wie das erste und ander gebott lehren, Und die verwaltung der guetter anzunehmen, als patroni und Schutzherrn gemeiner guetter unnd Inn sonderheit der Kirchen guetter. So soll auch niemand haben Imperia dann die weltliche obrigkeit. Darumb weil solche guetter als Stett und Dorffer eins Zwangs und der hohen Jurisdictio bedürfftig, geburt sich daselbige nicht den kirchen personen, sondern der weltlichen oberkheit anzunehmen.

Dabei ist aber die obrigkeit schuldig dieselbige gueter nicht den kirchen zu entpfrembden, Sonder sie trewlich zu erhalten und davon erstlich das predigt Ampt und schulen nach notturfft bestellen, zum Andern soll davon hulff geschehen den armen leuthen . . . Item den kirchendienern so schwach worden und emeriti sind, unterhaltung zu verschaffen. Item das man einen verrat erhalte, dauon man Inn theurungen den armen helfen moge.

Ist auch etwas uberig, so mogen auch die obrigkeiten alß patroni dasselbig mit genießen, dieweil sie solliche guetter schützen und ordnen müssen, tragen auch große Uncosten der religion halben sofern sie zuor die pfarren, schulen, studia, armen, wie gesagt ist, versorgen.

Es were auch billich, das oeconomi gewehlet werden, die den kirchen, das Ist etlichen gewehleten von der landschaft zu Ider Zeit rechnung thetten, das man erkennen khondt, das solchs für kirchen gueter gehalten unnd fürnemlich dahin verordnet wurden . . .“

Um diese Ausführungen richtig zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass der Gegenstand des Gutachtens die Frage der Verwendung der bei der Reformation vorhandenen Kirchengüter war. Das hauptsächlichliche Absehen der Verfasser war auf den Nachweis gerichtet, dass die Bestimmung über die Verwaltung und Verwendung dieser Güter nicht der Hierarchie zustand, die bisher grundsätzlich die ganze Leitung des kirchlichen Organismus für sich beansprucht hatte. Daraus erklärt es sich, dass bei der Frage der Verwendung der Stifts- und Klostergüter, die nicht so ohne weiteres wie die Pfarrgüter für die örtlichen Verbände in Anspruch genommen werden konnten, die Begründung des Rechts der Obrigkeit mit einem Schutz- oder Patronatrecht in den Vordergrund geschoben wird¹⁾. Dass damit aber die Obrigkeiten und also in immediaten Städten die Räte nicht in einen Gegensatz zur Gemeinde gestellt werden sollten, zeigt die Stellungnahme zu den einzelnen in den Gutachten angeregten praktischen Fragen. Die Kirchengüter sind, wenn sie auch Fonds mit besonderer Zweckbestimmung bleiben, wie andere bona publica zu verwalten; der Rat befindet sich also bei ihrer Verwaltung in derselben Stellung wie bei der Verwaltung des Kämmerervermögens, welches den Zwecken der Kommune dient. Die Vertreter der Landschaft erscheinen bei Entgegennahme der Kirchenrechnungen als Repräsentanten der „Kirchen“. Die kirchlichen Interessen aber sind — diese Anschauung liegt auch hier wieder zu Grunde — nicht solche der Hierarchie, sondern Gemeinschaftsinteressen des bürgerlichen Gemeinwesens überhaupt. Dementsprechend wird auch betont, dass beim Mangel an Kirchengütern „die Stette“ die Kirchen zu unterhalten haben, was in der Weise zu geschehen hat, dass die

¹⁾ Vgl. auch das oben S. 17 f. Bemerkte.

städtische Obrigkeit aus den bereiten Mitteln der Stadt das Nötige „dazu verordnet“ und erforderlichenfalls „die pfarrleute“, welche von den die örtliche Kommune bildenden Einwohnern nicht unterschieden werden, zu Beiträgen heranzieht.

Dass dies die dem Gutachten zu Grunde liegende Auffassung ist, geht aus den weiteren Ausführungen eines hervorragenden Mitunterzeichners des Gutachtens, des Reformators Martin Bucer, hervor, der die Frage der Verwaltung der Kirchengüter gleichzeitig in einem den protestantischen Ständen vorgelegten Gutachten¹⁾ zum Gegenstand besonderer Behandlung gemacht und seine Ansichten dann noch in einer eigenen Monographie²⁾ zusammengefasst hat. In ersterem behandelt er zunächst die Frage: „Wess die Kirchengüter eygen seyn?“ und beantwortet sie dahin, „dass die Kirchengüter jeder Kirchen und Gemein Gottes eygen sein sollen und bleiben“. In seiner zweiten Schrift begründet er dies näher dahin³⁾:

„Paulus heißet burger und hausgenossen der heyligen alle die an Christum glauben. Und dieser aller in gemein sind auch dise güter eigen, und niemands in sonderheit. Und wie jede gemeind Christi abgeteylet und ir besondere güter hat, also ist auch eine jede gemein der selbigen herr und ewige besitzerin, und mögen durch nieman überall vom eigenthumb solcher gemeinden so lang soliche gemeinden sind, entzogen oder entfremdet werden . . .“

„Wolan so haben wir uns gleich wol ersprechet auch von der abtheilung des eigenthumbs in den geistlichen gütern. Deren etliche Kirchengüter sind, etliche Clöstergüter, etliche aber Spitalgüter und allerley

¹⁾ „Ein außführlich Bedenken, wie es Umb die Kirchengüter geschaffen, und wie mit denselben vmbgegangen werden solle? Ungegeföhrestellt im Jahr 1538 oder 1539. Als Bedencken von Kirchengütern zu Braunschweig den Ständen fürgegeben.“ (Abgedr. bei Hortleder, Der Römischen Kaiser- und Königl. Majestät . . . Handlungen und Ausschreiben . . . von den Ursachen des Teutschen Kriegs Kaiser Karls V. 1617, Bd. 1, S. 1111 ff.)

²⁾ „Von Kirchengütern an. 1540“ unter dem Pseudonym Chunrath Trew von Friedesleven.

³⁾ a. a. O. B. 3 c. 1 u. P. 3.

anderen heuser und versehungen, so für die dürfftigen gestiftet sind, etliche güter der Kirchen bew. Das eigenthumb der Kirchengüter mag niemants haben, dann die Kirchen und gemeinden Christi, es seien Bischöfliche oder Pfarrliche gemeinden. Die Clostergüter allein der waren Closter leut. Die güter der Spitalen und Siechhäuser, auch die, welchen soliche güter mit namen geben, und gestiftet sind. Dergleichen ist auch mit den Fabricen.“

Ob er hierbei eigentlich an ein zivilistisches Eigentum einer als juristische Person zu denkenden Gemeinde gedacht hat, kann zweifelhaft sein¹⁾, er wäre mit einer solchen Auffassung seiner Zeit weit vorausgeeilt; jedenfalls gab er die herrschende Anschauung in so weit wieder, als er die Bestimmung der Kirchengüter betonte, nicht den Zwecken der Hierarchie, sondern dem Gemeinwohl zu dienen. Daraus folgt ihm die Beantwortung der zweiten Frage, die er sich stellt: „Wozu das Kirchengute solle gebraucht werden?“, die er dahin beantwortet:

„Wie eine jede Commun vnd Gemeind alles daß sie in gemein hat, darzu gebrauchen solle, daß ein solch Commun desto baß erhalten und alle ding in solcher Gemeind jhrer Notturfft nach desto stattlicher bestellet vnd versehen werden. Also sollens auch die Christlichen Communen halten. Und das so viel das Göttlich Regiment vnd Ordnungen bey diesen Communen vollkommener und stattlicher seyn sollen.“

Er findet das Gemeinsame der Zweckbestimmung der Kirchengüter und der übrigen bona publica darin, dass sie dem Gemeinwohl zu dienen haben, deshalb hält auch er die Ueberweisung eines Teils zu rein weltlichen Zwecken nicht für ausgeschlossen; auch bei ihm kehrt dabei die Begründung wieder, dass ja die Städte ihrerseits die Prediger und Schulen aus Kommunalmitteln erhielten. Er führt darüber folgendes aus²⁾:

„So ist nun der Christenlich Brauch deß Kirchenguts, daß man neben der Versicherung des Kirchendienstes nit allein die Betler, sondern alle Notturfft der Menschen fürnemlich aber der Christen und die

¹⁾ Vgl. Rieker a. a. O. S. 199, dagegen Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts, S. 79.

²⁾ Hortleder a. a. O. S. 1112.

gemein notturfft versehen . . . Also könnte man zu diesen zeiten, nachdem man den Kirchendienern vom Kirchengut ihr gebührend Futter und Decke geordnet hat, von den vbrigen erstlich die größere Not der gar dürfftigen vnd dann aber auch verordnen zur Notturfft gemeiner Regierung zu Beschützung land und leut wider den Türcken. zur Erhaltung ehrlicher Geschlechter, und ja alles zum besten fürsehen, wie das den Christen in Gemein vnnnd besonders zum besten Nutzen vns frommen mag“

und in seiner zweiten Schrift ¹⁾:

es ist „recht die Kirchengüter zu alienieren und fürstliche oder besondere güter daraus zu machen, wann das die not gemeiner regierung und fridens erfordert. Das gantz end ist je, das die kirchen zeitliche güter haben sollen, damit jedermann, dem just nit kan geholffen werden, sein notdurfft so gereicht werde, das nieman darbe und jederman habe das er leben und dem Herren leben möge. Nun ist ja gemeine policy und friden ein solich notwendig gut, on daz man nit leben kan. Wa dann daran mangel sein wolte, wie gern solle die kirche das jr darstrecken, da mit solcher gemeiner und auch so großer not möge geholffen werden.“

„Dabei auch zu bedenken, das der Kaiser Justinianus schreibet, das Priesterthumb und Kaiserthumb, oder regieramt, imperium, seien nit so weit von einander unterscheiden also auch die Kirchengüter von gemeinen regiergütern, *ressacrae a communibus ac publicis*, Weil die reichthumb der Kirchen und standt inen von kaiserlicher milte täglich gegeben wirdt. . . . Wan die regierung recht steht, so werden doch die *bona publica*, die gemeinen güter der regierung, eben dazu geprauchet werden, nemlich aller unterthanen notdurfft zu steuren und vor allem die Religion zu versehen . . .“

„. . . Hie muß ich auch diß anzeigen und mit der warheit zeugen, das gar vil Stätt und auch Herren seind, die ein onseglich groß güte auff die Religion und die jren, bei derselben in frid zu halten, auffgewendet haben, und noch auffwenden sampt merklicher Mühe, arbeit und gefahre, die sie bestehn, und doch von allen kirchengütern, so vil nit eingezogen haben oder einziehen, das sie jrer so wenige prediger und schulen davon erhalten möchten, sondern müssen die von gemeinem seckel erhalten. So seind auch, die wol etliche geringe Clöster mit eben reichlicher pensionen der Clöster personen entlediget haben, und aber deren einkommen allein den

¹⁾ Fridesleven a. a. O., a, d, e.

Spitalen und versehenung der dürfftigen und Schülen zugestellet, und auch einen heller nicht in die gemeinen oder privatgüter gezogen. . . .

„ . . . Also ist der ware rechte brauch der Kirchen güter, das sie darzu ausgespendet . . . werden, das die Kirchen mit tauglichen dienern . . . versehen. Und das dann auch das gantze volck zu aller gotseligkeit durch die schulen, an der zucht versamlungen, und was wege und mittel jedem volck bequem und gelegen sein mögen, gefördertere. Und zum dritten aller notdurfft zum fürderisten der gemeinden, dann auch der besonderen, fürnemlich aber der hausgenossen des glaubens, raht geschehe und geholffen werde, also das niemand, so der Kirchen ist, darbe und mangel leide, und denen so außer der Kirchen sind, dennoch auch die Hand, sovil möglich gepotten werde . . . “

Zuletzt handelt er in seinem offiziellen Gutachten von der kirchlichen Lokalverwaltung, indem er die Frage stellt: „Wer an jedem Orth das Kirchengut verordnen und verhelffen soll, dass die Gemeinden Christi und ihre Diener dasjenige niessen mögen, das ihnen vom Kirchengut gebühret?“ Er gibt die Antwort:

„Diß soll eygentlich verschaffen die ordentliche Oberkeit jedes Orths, so das schwerdt tregt, dann Gott wil, daß alle Seelen auch der Allergeistlichsten . . . der Oberkeit die das schwerdt tregt, underthan seyn sollen, vnter deren Schutz und Schirm sie wohnet, deren schwerdt sie geniesset, die ihr am besten zusehen und helffen kann, als die nähere Rom. 13, Tit. 3. 1 Pet. 2. So soll auch jede Oberkeit des Orths, da sie das schwerdt tregt, jederman zu Recht helffen, vnd darumb der Christlichen Gemein vor allen andern dann dieselbige ihr Recht zum besten brauchet derhalben sie auch bey allen Völkern vor allen andern Menschen vnd Gemeinden gefreiet ist. Es erfordert auch das Göttlich Recht, daß die Oberen was zur Religion gehört, zum ersten vnd besten versehen. Weil dann die Christlich Gemein in allen Rechten zum höchsten gefreiet ist, mag wider die Kirch niemand einig Gewalt, Freiheit oder Gebrauch schützen oder fürtragen.

Darumb so soll ein jede Oberkeit, die merum et mixtum imperium hat, bey den iren verschaffen, daß die Christlich Gemein jre ordentliche rechte tägliche Diener habe, auch jr eygen Gut vnd Gott ergebene Haab von menniglich unverletzt vnd vnverhindert zu fürderung der Religion gebrauche vnd für allen ihren nothwendigsten Dienern deß Worts jhre nothdürfftige vnterhaltung zu leisten.“

Es ist hier allerdings mehr die Kontrolle der kirchlichen Vermögensverwaltung in den Vordergrund gerückt, während die Frage der unmittelbaren Vermögensverwaltung noch offen bleibt. Es hängt das wohl damit zusammen, dass bei Bucer weitere Pläne im Hintergrund lagen¹⁾.

Eine präzisere Fassung noch erhält die herrschende Auf-

¹⁾ Er tritt nämlich in der folgenden Schrift dann mit dem Vorschlag hervor, die Stiftsverwaltung in der Hand ihrer bisherigen Leiter zu belassen, da diese in der Regel auch schon obrigkeitliche Befugnisse hatten. Der interessante Vorschlag, aus dem übrigens auch wieder hervorgeht, dass Handeln mit Zwangsgewalt in Kirchensachen nur der ordentlichen Obrigkeit zusteht, geht dahin:

„So vil dann die regierung der Landen und leuten und die obren pflege uber alles zeitlich einkommen so die Kirchen haben belanget, achtet ich, es solte nicks bessers sein, dann das man eben von denen Fürsten, Graven, Herren und Edlen, die jetz uf den hohen stifften sind, zu solchen regier empteren und versehung der zeitlichen gefellen, so die stift haben, verordnete. Da mit wurden die zu disen empteren geprauchet, die am meisten dazu geporen und erzogen werden, und deshalb hiezu auch so vil tauglicher sind, Nehmlich so sie ware christen sein wöllen“ . . . „Es müssen doch Land und leut auch geregieret und die zeitlichen güter versehen sein, Was kann dann nun füglicher, zu erlangen eine ware Gemeine und besserliche Reformation der kirchen, wie die sachen jetz stohn, fürgenommen werden, dann man brauch hiezu eben die, so on das in solchen emptern und diensten sind, und die man auch nit bald verbessern würde? . . .“

„Doch so were gut, das die Stift Fürsten ja alles was in einigen wege zu versehung der Kirchen gehöret jr getrewes uffsehen hätten, und wes sie mangel befinden, besserung desselben alles jres vermögens durch die ordentliche mittel schieffen und förderten. Als wann dieselbigen mengel an den orten, da sie die ordenlich oberkeit haben, entstünden, das sie dann vermöge ihres ampts der oberkeit die selbigen für sich selb abschieffen und besserten, Entstünden sie aber an denen orten, die wol jres Chrisams aber nit jrer oberkeit unterworfen sind, das sie dann mit freuntlichen ermanen auch Christlichem anhalten in den gemeinen Synodis, in welche dann alle obren, jedes Chrisams und provincien bewilligen werden, wa man die ware Reformation der kirchen gentzlich wille annemen.“

(Fridesleven a. a. O. e, g₃.)

fassung in dem gleichzeitig verfassten und übrigen auch gerade aus dem Bucerschen Kreise stammenden Gutachten der Augsburger Theologen Musculus und Wolfart, welches mit dem Bucerschen Gutachten beim Schmalkaldischen Bundesabschied von 1540, in dem die Frage der Verwendung der Kirchengüter im Sinne des Bucerschen Gutachtens entschieden wurde, vorgelegt war¹⁾. Es heisst darin:

„Darumb so seind die kirchengueter, wie das wort vermag, der kirchen, das ist der christgleubigen gemain an jedem ort, zugehörig, dann es ist ain guet der gemain gottes, welches sie fürnemblich darumb guetwilliglich zusamentragen hat, ... daß dardurch die Diener des worts und dürftigen in gemein underhalten würden. ...“

und die Frage: „Durch wen die Kirchengüter sollen verwaltet und ausgeteilt werden?“, wird dahin beantwortet:

„Die Kirchengueter sollen billich von denen verwaltet werden, deren sie seind nun seind sie aber der gemain: darumb sollen sie auch von ainer jeden gemainde oberkait verwaltet werden. ...“

Dieweil dann die verwaltung der kirchengueter nit den bischofen, wie gesagt, sondern den gemainden gottes zustat, und aber dieselbig ire ordenliche oberkait hat, welche sie selb als verstendig und frumb menner zu solchem amt erkiesen, sollen in billich die kirchengueter zu verwalten vertraut werden; dann haben sie von got gewald über die menschen und ire leib empfangen, wieviel mer auch über die zeitliche gueter, ... Darzue so hat auch der, so den gewald von got hat, mer gelegenhait, das zeitlich guet zu verwalten und der kirchen in allem zeitlichen schutz und schirm zu halten. ...“

Daß aber das nichts neus, daß die oberkait die kirchengueter soll und macht hab zu verwalten, ist auch kundpar auß dem alten testament, da die oberkait bedes, über den gotesdienst und gueter der kirchen, gewaldt gehabt und geprauch hat. ...“

Aus disem allen ist unsers erachtens klar genueg, daß die verwaltung der kirchengueter nit den bischofen, sonder der ordenlichen oberkait zustande.“

Hier ist ganz klar ausgesprochen, dass die Ortsobrigkeit

¹⁾ Vgl. darüber Roth, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540 im Archiv für Reformationsgeschichte, Jahrg. I, S. 299 ff.

als Organ der örtlichen Kommune die Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen hat.

Die Anschauung, dass die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Städten eine Kommunalangelegenheit ist, wurde gleich in der ersten Reformationszeit übrigens auch praktisch betätigt, indem viele Städte von sich aus Kirchenordnungen erliessen, und es kommt in diesen oft in charakteristischer Weise zum Ausdruck, wie sich dabei die bürgerliche und christliche Gemeinde identisch fühlte. Als Beispiele seien zwei Kirchenordnungen genannt, die man als besonders typisch für die reformatorischen Anschauungen anzusehen pflegt. Gleich in der epochemachenden ersten städtischen Kirchenverfassung, der Stralsunder von 1525¹⁾, heisst es:

„hebben wy borgermeister, rathmanne vnd regenten der stadt Stralsundt mith rade vnd wyllen vnser gemeinte . . . nafolgende ordenynge bedacht vnd vpperichtet“

und ein Anhang bezeugt nochmals:

„Dat wy borgermeister vnde radtmannne disser lofflicken stadt Stralsundt mit ainhelliger bewilligung vnser gemeiner borgerschop eine christlicke ordeninge tho denste deme hilligen euangelio christlicker leue, tucht vnde einigkeit . . . upgerichtet.“

Ausdrücklich ist die Identität von bürgerlicher und christlicher Gemeinde ausgesprochen in der von Bugenhagen verfassten Braunschweiger Kirchenordnung von 1528²⁾. Hier haben „ein Erbar Radt mit velen vorstendigen, erenwerden vnde redeliken borgern im namen der ganzen gemeynen, hyr inne Christlick vnde eyndrechtiglik, van anfang tom ende, na gelegenheit der tidt gehandelt“, und danach „eyn Erbar Radt vnde die gantze Stadt edder gemeyne angeneamen eyndrechtiglik alle ordeninge van den Scholen, predicanten, Casten kerksengen vnde andern Dingen, alse in dissem boeke

¹⁾ Richter a. a. O. I, S. 22 f. 25; vgl. darüber Braun, Städtisches Kirchenregiment in Stralsund in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 10, S. 63.

²⁾ Richter a. a. O. I, S. 106 f. 119.

bescreuen is . . . darum ock borgern over de gantze Stadt in allen kerken tor danksegginge gesungen hebben“¹⁾).

So waren die reformatorischen Anschauungen über die Stellung der Kommunen zu den kirchlichen Angelegenheiten, wie sie in den ersten beiden Jahrzehnten des Reformationszeitalters zum Ausdruck gebracht wurden. Sie sind gewiss in Brandenburg nicht unbekannt gewesen, als dort unter Joachim II. und Johann von Küstrin die Reformation eingeführt wurde. Eine gesetzliche Neuordnung des städtischen Kirchenwesens im ganzen fand dabei in der Kurmark zunächst nicht statt. Die Kirchenordnung Joachims II. von 1540²⁾ bezog sich nur auf Lehre und Kultus; eine im Jahre 1543 verfasste und 1551 mit Zusätzen versehene Konsistorialordnung enthielt über die örtliche Kirchenverwaltung nur eine — später zu erwähnende — Einzelbestimmung³⁾; bloss für die Dörfer wurde im Jahre 1558 eine „Ordnung und satzung, wornach sich die patronen, pfarrern, gotteshausleute und gemeinden in geistlichen sachen zu richten“⁴⁾, erlassen. Die örtliche Kirchenverwaltung in den Städten der Kurmark wurde vielmehr vom Jahre 1540 ab ohne allgemeine gesetzliche Unterlage durch einzelne Visitationsabschiede geregelt; sie sind in grosser Zahl noch vorhanden und geben ein Bild der damaligen Rechtslage. In der Neumark erging ein generelles Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung in der Lokalinstanz, die „Kastenordnung von kirchen-hospitalien und dergleichen gütern“⁵⁾. Sie ist als Rechtsquelle für die Beurteilung der damaligen Rechtsverhältnisse um so wichtiger, als aus der Neumark nur wenig Visitationsabschiede aus der ersten Reformationszeit erhalten sind. Ein Zusammenhalten der vorhandenen Rechtsquellen ergibt

¹⁾Weitere Beispiele siehe bei Frantz a. a. O. S. 6 ff.

²⁾ Sehling a. a. O. Bd. 3, S. 39.

³⁾ Siehe unten S. 55.

⁴⁾ Sehling a. a. O. S. 90.

⁵⁾ a. a. O. S. 28.

aber, dass die Entwicklung in beiden Landesteilen im wesentlichen dieselbe gewesen ist.

Den Räten in den Städten wird die Fürsorge für die kirchlichen Einrichtungen zur besonderen Pflicht gemacht. Ist die Pfarre vakant, so hat der Rat das zur Wiederbesetzung Erforderliche zu veranlassen. Das Verfahren ist in einem Visitationsabschied aus dem Jahre 1540 dahin geregelt¹⁾:

„Wan aber hinfüro die pfarre vorledigt, soll sich der Rath . . . umb einen andern frommen Christlichen pfarrer bemühen, denselben durch den Superintendenten . . . lassen examiniren, und wan er vor genügksam in solchem ampte befunden, soll solchs an hochgedachten vnsern gnedigsten hern als Collatorn der pfarren auch gelanget vnd von J. k. f. g. vorwilligt vnd alldo zum pfarrer instituiert werden . . .“

Das Recht, die Pfarrpründe zu vergeben, als *ius Patronatus* oder Kollationsrecht bezeichnet, lag bei Einführung der Reformation in den Städten der Mark meist in der Hand des Landesherrn oder geistlicher Institute. Wo der Besetzungsberechtigte keinen lehrgläubigen Pfarrer bestellen will, erhält dann wohl die Stadt das Recht, sich selbst einen Prediger anzunehmen. In diesem Fall sehen wir den Rat als berufende Instanz zugleich für die Gemeinde auftreten²⁾. Die Bestellung

¹⁾ Vgl. den Visitationsabschied für Arneburg bei Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 6, S. 228, kürzer in der Kirchenordnung für Köpnick von 1541 (Sehling a. a. O. III, S. 198): „Wann hinfüro die pfarre zu Köpnick durch abgang oder resignation eines pfarrers vorledigt, soll hochgedacht unser gnedigster herr durch den rath zu Kopnick ersucht werden, das s. k. f. g. als der patron der pfarren wolten gnediglichen einen andern pfarrer dohin ordnen.“ Ebenso in dem Visit.-Abschied für Neurruppin von 1541 (Riedel a. a. O. I, 4 S. 370) und dem für Prenzlau (1543), wo gleichzeitig der Kurfürst das Patronat vom dortigen Kloster erwarb (Mag.-Akt. Prenzlau V.-11); für Treuenbrietzen (1541), dessen Pfarre dem Stift zu Tangermünde inkorporiert war (Riedel a. a. O. I, 9, S. 454) und für Lychen (1543), wo damals dem Herrenmeister der Johanniter die Collatur zustand (Kons.-Akt. Sup. Templin Matr. f. 1).

²⁾ So in einer Berufungssurkunde aus Wittstock von 1550:

„Wir Bürgermeister vndt Rathmanne der stadt Wittstock bekennen: Dieweill vns von vnserm Gnedigsten Herrn dem

etwaiger Hilfsgeistlicher blieb, dem bisherigen Recht entsprechend¹⁾, zunächst noch Sache der Pfarrer²⁾. In den ersten Visitationsrezessen zeigt sich nur vereinzelt eine gewisse Beteiligung der Gemeinde³⁾.

Churfürsten zue Brandenburgk, vff vnser an Seine Churfürstliche Gnaden vnthertheniges bitten vnnndt ansuchen Neben anders Seine Churfürstlichen Stedten, das Evangelium lauter vndt klar zu lernen vnd predigen. Auch darzue einen Evangelischen Prediger anzunehmen, welcher vnserer eingereumter Christlicher Religion woll vndt Gottlich vorstehen vndt regiren konnte, vorgonnet vnd nachgegeben . . . weil wihr die Gerechtigkeit die pfarre zu verleihen nicht haben. Ist der Herr Magister von vns nicht zum Pfarrherrn vf die pfarre, besondern zu einem Prediger vnnndt Seelsorger von einem Rathe vndt der gantzen gemeine berufen worden. Doch zum Regenten vnser Kirchen, wie Ihn dan die Institution des Churfürstlichen Supperattendenten weisen wirdt, bis so lange ein Rechtschaffener Pastor vom Capitell gesatzt wurde, vf ein Jahr angenommen. Konte es aber muglich sein, das er von vnserm Gnedigsten Herrn oder vom Capittell zum Pastoren verordnet wurde, wollen wihr Ihn auch gerne dafür halten und ansehen. . . . Vor solche seine angenommene muhe vndt Arbeit haben wir Ihme vf ein Jahr versprochen 90 gulden etc. . . .“

¹⁾ Vgl. Niedner, Die Mitwirkung der ersten Geistlichen bei der Besetzung der Diakonatstellen in den Städten der Provinz Brandenburg, in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 15, S. 392.

²⁾ Diese Rechtslage finden wir sogar auch da noch festgehalten, wo die materielle Unterhaltung der Kapläne dem Pfarrer abgenommen war; so bestimmt ein in flüchtiger Abschrift erhaltener Visitationsabschied von 1541 oder 1543 für Spandau (wo das Patronat über die Pfarre vom Jungfrauenkloster vor der Stadt dem Rat förmlich cediert war): „Es soll der Pfarrer alhie noch zur Zeit annehmen und haben einen Caplan, dem soll der Rath und Vorsteher des Kastens jährlich . . . zu seiner Besoldung geben . . .“ (Kons.-Akt. Sup. Spandau e 1).

³⁾ Vgl. die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Kapläne in der Visit.-Ordnung für Perleberg von 1542 (Sehling a. a. O. III, S. 245): „Es sollen auch alle drei capelan dem pfarrer zu ieder Zeit allen gebürlichen gehorsam in allen Dingen, zuvor aber aus soviel die kirchen und dienst und was solchen anhengig sein mag, belanget, ohne weigerung leisten und thun und ohne desselbigen vorwissen was sonderliches mit predigen noch sonst in keinen arg vornehmen und soll hinfürder ein pfarrer solche capelan zu iederzeit aus genugsamen und bestendigen ur-

Die Aufsicht über sämtliche Kirchen- und Schuldiener wird den Räten übertragen. Das ordnet für die Neumark generell die Kastenordnung von 1540 an, die folgenden besonderen Abschnitt enthält:

„Aufsehung auf die kirchendiener, das sie gesünder lehre und ehrbaren wandels sein sollen.

Es sollen die räfte in unsern städten und auf ihren Dörfern auf alle kirchendiener fleissig aufachtung haben, daß sie sich ein jeder nach seinem stande ehrlich halten, und ihren Dienst unnachlessig versorgen, insonderheit das die pfarner gesunde reine lehre dem volcke predigen und vortragen, auch an ihren personen sampt weibern und kindern einen zuchtigen, erbaren unstrefflichen wandel fuhren und sich insonderheit offnen schanks an bier und wein, und allen ergerlichen lebens enthalten, wo es noht und einig tadel ihnen an lehre oder lebens befunden sie vornehmen und davon freundlich abweisen, oder da sie sich nicht bessern wollten, solches uns und unsern superattendenten anzeigen, wollen wir dermossen einsehen, das ir unordentlich wandel gebessert, aber da wir vermärken, das ein oder mehr von ergerlichen wandel nicht abstehen, vernemlich mit der lehre secte und irrtum einzufuhren nicht unterstehen, wurde denselben seines Amts entledigen und einen andern an seine stadt vociren und verordenen lassen, da aber einer oder mehr selbst lenger nicht bleiben wollte, soll er nach ausgang seiner bestalten jahre ein halb jahr zuvor absagen.“

In der Kurmark wurde es nicht anders gehalten. Wir haben aus dem Jahre 1558 eine Reihe von örtlichen Visitationsordnungen, die, in ihren grundlegenden Bestimmungen fast wörtlich übereinstimmend, offenbar nach einem gemeinsamen Formular verfasst sind ¹⁾. Es heisst darin, dass

„s. churfl. g. der endlichen Meinung sein, das in deme allenthalben in s. churfl. g. landen und stetten solle gleichheit und an einem orte

sachen und anders nicht zu beurlauben, auch so oft von nöhten auf des gemeinen kastens zimliche unkosten zu bestellen und anzunehmen macht haben, doch das er dem rath und bürgern zuwieder ohne beständige ursach keinen aufhalten und vertedinge.“ Bei der Anweisung ihres Seelsorgebezirks ist der Rat beteiligt nach der Kirchenordnung von Frankfurt von 1540 (Sehling a. a. O. S. 208).

¹⁾ So die von Havelberg, Perleberg, Lenzen, Neu-Ruppin und Wusterhausen, vgl. Sehling a. a. O. S. 13.

wie am andern gehalten werden, so weit auch das s. churfl. g. dem rathe alhie thun auflegen, einbinden und bevehlen, das sie bei den eiden und pflichten, damit sie s. churfl. g. verwand, sollen in der kirchen fleißig aufsehen thun, damit solche kirchenordnung von allen ihren kirchendienern also gehalten werde. Do es aber von ihnen nicht geschehe, soll der rath inen darum einreden. Und ob sie damit nicht zu bewegen oder ihr vorwarnen unbehulflich were, dasselbige seiner churfl. g. oder derselbigen consistorio um weiter einsehen zu schreiben, alles bei meidung s. churfl. g. strafe und ungnade.“

In einem Abschied, der gleichfalls den vorstehenden Passus enthält¹⁾, ist dann zum Schluss nochmals zusammengefasst, „Was die Obrigkeit Ampts halben in diesen Geistlichen sachen zutuende schuldigk.

Damit nun deme allen wie obstehet ewigklichen möge nachgesezet werden, wollen die Visitatores ein Erbaren Rat anstadt Churf. Gn. ihrem gnedigstenn hern auferlegt haben, gute achtunge darauf zu gebenn, das die geistlichen, so der kirchen vndt Schuelen vorwandt, sich der Churfürstlichenn Brandenburgischen Christlichen Kirchen vndt Visitation Ordnunge gehorsamblich vorhalten.“

Wie in der neumärkischen Kastenordnung vorgeschrieben, wird in einigen Visitationsordnungen auch noch besonders die Aufsicht über den persönlichen Wandel der Kirchendiener hervorgehoben. So heisst es in der Visitationsordnung für Salzwedel-Altstadt von 1541²⁾:

„Auch sollen der probst, prediger, caplan, vicarien und commendisten bei verlust irer andern vicarien und commenden keine unzüchtige weibspersonen bei sich haben, wie ine das geistliche recht auch verpeut; darauf der rath soll sunderliche achtung geben.“

In derselben Ordnung wird dem Rat überhaupt die Aufsicht über das sittliche Leben in der Stadt zur Pflicht gemacht:

„so soll auch der rath den ehebruch und unzüchtig leben in der stadt sonst verbieten und die verbrecher vermöge der rechte strafen.“ eine Bestimmung, die auch in anderen Visitationsordnungen fast wörtlich wiederkehrt³⁾. Der Rat erscheint hierbei zu-

¹⁾ Für Lenzen (Kons.-Akt. Sup. Lenzen Matr. litt. f. 2).

²⁾ Sehling a. a. O. III, S. 267.

³⁾ Vgl. z. B. die Visitationsordnung für Neuruppin von 1541 Riedel a. a. O. I, 4, S. 370.

gleich als Beistand des Pfarrers in der Kirchenzucht, wie es in dem Visitationsabschied für Prenzlau von 1543¹⁾ heisst:

„Der Erbar Raht alhier soll dem Pfarrer, wo er des bedürfen würde, auch trewliche Forderung thun und beystehen, Unnd den Ehebruch, Hurerey, Gotteslesterung, unnd was dem Göttlichen worte zuwider geschieht, geburlich strafen . . .“

Ebenso zeigt die Ordnung der lokalen kirchlichen Vermögensverwaltung ein vollkommen einheitliches Bild. Die neu-märkische Kastenordnung enthält darüber eingehende gesetzliche Vorschriften. Vor allem wird angeordnet, dass das fundierte Kirchenvermögen überall seinem bestimmungsgemässen Zweck erhalten und deshalb gesondert verwaltet werden soll:

„insonderheit gebieten wir ernstlich, daß sich kein raht in allen unsern städten unterstehen, einich derselben kirchen, hospitals oder gemeinen kassens geld oder gut oder aber derselben nutzung und zuwachs an allerlei Früchten bei vermeidung unsern ernsten strafe und Schweren ungnade zu ihren händen zu nehmen, unter dem schein, als wurde solches sonst zu gemeinen nutze gebraucht oder wie es erdacht mochte werden, den wir wollen solche güter, geld und zuwachs mit gemeines nützes oder stadtgütern umgemenget haben“.

Bei den Kirchengütern soll dann wieder das Pfründevermögen und die Hospital- und Armenkasse gesondert gehalten werden.

Bei der Vorschrift der Scheidung des kirchlichen und sonstigen Kommunalvermögens bestand aber lediglich das Absehen, die Erfüllung der Zweckbestimmung des Kirchenvermögens zu gewährleisten, nicht anders wie bei der Anordnung, dass innerhalb der Kirchengüter die Verwaltung des Pfründevermögens einerseits und der Hospital- und Armenkasse andererseits gesondert geführt werden sollte. Die Verwaltung aller Kirchengüter ist deshalb nicht weniger Kommunalangelegenheit. Sie wird in die Hand des Rats gelegt, unter dessen Aufsicht die laufenden Geschäfte von Untervorstehern geführt werden.

„Damit sollen die empter jedes bei dem, dorzu es geordnet ist, bleiben als die rähte in unsern städten unserer städte einkommen unter sich haben und doch der andern empter als kirchen- und hospitalien vor-

¹⁾ In den S. 44 Anm. 1 cit. Mag.-Akt. Prenzlau.

steher oberste Aufseher sein, uneingemenget und unterzogen einigen kirchen, hospitals oder gemeintes gut, die kirchenvorsteher, die kirchen- und hospitalvorsteher desselben und gemeines kastens ampt fein ordentlich und unterschiedlich verwalten.“

„Solcher beider theil der Kirchengüter, als was zu den pfarrkirchen, geistlichen lehen und stiften . . . vor ein theil, vors andere wäre zu den hospitalien almosen gestiften gehörigen, setzen und ordnen wir zum obersten vorstehern und cassenherrn unsere liebe getreue burgermeister und rathmanne einen jeden unser stadt, die sollen solche güter bei den pflichten und verwandtnuß, damit sie uns zugethan und verwandt, welcher wir ihnen selbste unsere städte in verwahrung zu halten, und ihren einkommen vertrauen, fleißig treulich und sorglich vorbehalten.“

Aber, „dieweil nun solche beiden theilen der Kirchen güter durch unser burgermeister und rathmanne jederer unsere stadt von wegen der sorgen, damit sie sonst uns, unseren städten und gemeinen nütze zu güte beladen, durch sie als den rath selbst nicht mag vorgestanden werden; so soll ein rath zweierlei untervorsteher oder kastenherren alle jahr auf zeit, wie folget, zu ordenen haben. Nemlich zwene zu vorsteher der kirchen und derselbigen zugehörigen gütern und ufhebungen und die andern zwene zu vorstehern oder cassenherren des Hospitals, davor eines vom rathe, der andere von werken oder gemeine in den beiden emptern sein soll, könnte man aber ihrer zwene als zu jedem ampte einen vom rahtstuel nicht entbehren, sollen die alle von werken und gemeine, doch das es ehrbare, fromme, untadelhaftige männer sein, erwehlet werden.“

Die lokalen Kirchenvorstände sind hiernach zur Entlastung und Vertretung des Rats eingesetzt. Sie sind als besondere Behörde zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der kommunalen Verwaltungsorganisation eingegliedert. Damit stehen sie zugleich in der mit der Kommune eben identischen christlichen Gemeinde. Das zeigt sich bei ihrer Bestellung. Der Akt der Wahl und Bestellung der Untervorsteher wird Sonntags zuvor von der Kanzel mit der Fürbitte angekündigt, „dass eine göttliche allmechtigkeit ihren segnen darzu gnädiglich wolte geben, dass diejenigen gewöhlet, welche solchen ämbtern treulich mögen vorstehen, dadurch der kirchen dienst gefordert, die diener der kirchen versorget und durch das wort Gottes fleissig geprediget, dass sein göttlicher nahme ge-

preiset, auch darneben die armen aus den werken des glaubens durch darthuung der almosen christgläubiger menschen mögen nothdurftig versorget und unterhalten werden und sollen also der rath alsdenn wie obstehet die wahl thun im nahmen gottes“.

Der Rat stellt Inventar und Register über die Kirchengüter auf und verwahrt die kirchlichen Wertpapiere und Wertgegenstände; wichtige Vermögensverwaltungsakte, wie Bausachen und Einsammlung von Kollekten, sind mit seinem „vorwissen“ vorzunehmen; im übrigen hat er über die gesamte Verwaltung der Vorsteher die Aufsicht zu führen, nicht anders wie sonst in Kommunalangelegenheiten.

„Wir ordenen, setzen und wollen, das von allen unseren befehlhabern und räten in städten als obern kastenherren auf die beiden empter der untervorsteher, das mit den kirchen, hospitals und gemeinen cassensgütern und einkommen dermaßen gehandelt werde, wie diese unsere hier oben geschriebene ordnung vermag und mit sich bringet und wie ein jeder anderer unsern ratsemptern unser städte und gemeinen nützes auf sein verwandtnüss vorzustehen schuldig, und er selbst mit seinem eigenem gute wollte gethan haben.“

Die Rechnung über ihre Verwaltung haben die Untervorsteher jährlich dem Rat zu legen; dass sie für richtig befunden, ist der Gemeinde von der Kanzel mit Danksagung mitzuteilen.

Wesentlich in derselben Weise wurde die lokale Vermögensverwaltung in der Kurmark geordnet. Auch hier wird überall gesonderte Verwaltung des Kirchenvermögens angeordnet, zu welchem Zweck eine gemeinsame Kirchenkasse, ein gemeiner Kasten errichtet wird¹⁾. Die Verwaltung der Kasse wird auch hier unter Aufsicht des Rats von besonderen Vorstehern geführt. Diese werden bestellt vom Rat²⁾, in manchen Städten

¹⁾ Wo mehrere Kirchen und Hospitäler sind, auch wohl getrennte Kassen; vgl. z. B. den Visit.-Abschied für Prenzlau von 1543, wo vier „gemeine Kasten“ begründet wurden.

²⁾ Vgl. die Visit.-Abschiede für Berlin und Cöln von 1540 (Sehling a. a. O. S. 159. 197), Prenzlau von 1543 (a. a. O.), Strasburg 1544 (Kons.-Akt. Sup. Strasburg g 1).

von Pfarrer und Rat¹⁾. Die Zusammensetzung des Vorstands ist verschieden, man soll bestellen: „einen des Rathes und zwei von der gemeine“²⁾, „einen des Rathes vnd drey von der gemeine“³⁾, „zwene des raths und zwene“⁴⁾ (oder drey⁵⁾ oder vier)⁶⁾ von der gemeine“, oder auch: „einen des Rathes und drei von den gilden und gemeine“⁷⁾, „einen des Rathes, zweie aus den vier gewerken und zweien aus der gemeine“⁸⁾, „einen des Rathes vnd andern aus den gewerken vnd drei aber sunst aus der gemeine“⁹⁾, „einen aus dem radt vnd einen von den gewerken oder ackerleudten vnd den dritt sunst aus der gemeine“¹⁰⁾; oder es ist die Zusammensetzung auch ganz in das Ermessen des Rats gestellt und nur gesagt: „es soll der rath den gemeinen kasten mit etlichen geschickten vorstehern versorgen“¹¹⁾. Hie und da wird auch als Buchführer der Stadtschreiber zugezogen¹²⁾.

Aehnlich steht es mit der Rechnungslegung. Die Rech-

¹⁾ Vgl. die Visitationsabschiede für Treuenbrietzen von 1541 (Riedel a. a. O. I, 9, S. 454), Spandau von 1541 (Kons.-Akt. Sup. Spandau e 1), Neu-Ruppin von 1541 (Riedel a. a. O. I, 4, S. 370), Osterburg von 1541 (Sehling a. a. O. S. 243) und Wusterhausen von 1541 (Kons.-Akt. Sup. Wusterhausen Gen. 1. Hier wählen „Pfarrer, Prediger und Rath“).

²⁾ In Wusterhausen 1541 (a. a. O.).

³⁾ In Spandau 1541 (a. a. O.).

⁴⁾ In Osterburg 1541 (a. a. O.) und Prenzlau 1543 (a. a. O.).

⁵⁾ In Neu-Ruppin 1541 (a. a. O.) und Salzwedel-Altstadt 1541 (Sehling a. a. O. S. 269).

⁶⁾ In Arneberg 1540 (Riedel a. a. O. I, 6, S. 228).

⁷⁾ In Treuenbrietzen 1541 (Kons.-Akt. Sup. Treuenbrietzen litt. e 1).

⁸⁾ In Havelberg 1558 (Kons.-Akt. Sup. Havelberg litt. c 1).

⁹⁾ In Templin 1543 (Kons.-Akt. Sup. Templin. Gen. 1).

¹⁰⁾ In Strasburg 1544 (a. a. O.).

¹¹⁾ So in Berlin und Cöln 1540 (a. a. O.).

¹²⁾ In Treuenbrietzen 1541 (a. a. O.): „Dazu man den zu besserer Zurichtung durch den Stadtschreiber alhier allewege die Register haldten lassen mögte“, vgl. auch die Abschiede für Salzwedel-Altstadt und Neustadt (a. a. O.).

nung ist zu legen dem Rat allein¹⁾ oder „zwene des Raths vnd zwene von der gemeine“²⁾, „vieren des raths vnd achten von der gemeine“³⁾, „zweyen des Raths und Achten von den Gilden und Gemeine“⁴⁾, „vier personen des raths und zehen personen von den Gilden und Gemeine“⁵⁾ oder auch „dem Rathe, Pfarrer vnd vieren aus der gemein“⁶⁾, „pfarher, radt vnd sunst vieren aus der gemeine“⁷⁾, „dem Regierend Bürgermeister vnd sunst 2 aus dem Rath, 2 von den Gewerken vnd 2 aus der gemein vnd dem Pfarrer“⁸⁾.

Bei der Veräußerung von Grundstücken ist gleichfalls die Zustimmung von Gemeindevertretern erforderlich⁹⁾.

Die Kastenvorsteher haben auch die Aufgabe, zur Auffüllung der Kirchenkasse des Sonntags mit dem Klingelbeutel umzugehen¹⁰⁾, eventuell hat der Rat darüber besondere Bestimmung zu erlassen¹¹⁾.

¹⁾ In Arneburg 1540 (a. a. O.), Prenzlau 1543 (a. a. O.), Osterburg 1541 (a. a. O.).

²⁾ In Spandau 1541 (a. a. O.).

³⁾ In Neu-Ruppin 1541 (a. a. O.).

⁴⁾ In Treuenbrietzen 1541 (a. a. O.).

⁵⁾ In Salzwedel-Altstadt 1541 (a. a. O.).

⁶⁾ In Lenzen 1558 (Kons.-Akt. Sup. Lenzen litt. f 2).

⁷⁾ In Strasburg 1541 (a. a. O.).

⁸⁾ In Templin 1543 (a. a. O.).

⁹⁾ Vgl. den Visit.-Abschied für Havelberg von 1558 (Sehling a. a. O. S. 234): „vnd weil dem rathe nicht gebuehrt habe, einiche liegende Gründe ohne hochgedachtes unsers gnedigsten hern oder seiner churfürstlichen gnaden verordneten visitatorn consens und bewilligung, auch ohne der vier werke und gemeine alhie vorwissen, zu vorkaufen, viel weniger um halb Geld zu vereußern, so . . .“

¹⁰⁾ Vgl. den Visit.-Abschied für Arneburg 1540 (a. a. O.): „Auch sollen die Vorsteher alle sontage und feiertage mit dem secklein in der kirchen umbgehen vnd in kasten bitten vnd soll der pfarrer auch erinnern in kasten zu geben vnd testament zu machen“; ähnlich in Berlin und Cöln 1540, Spandau 1541 (a. a. O.), Neu-Ruppin 1541 (a. a. O.), Salzwedel-Altstadt 1541 (a. a. O.).

¹¹⁾ Vgl. den Visit.-Abschied für Prenzlau 1543 (a. a. O.): „so soll auch der Raht verordnen, daß in iederer Pfarrkirche zwene des Sontags,

Im Anschluss an die Ueberweisung der Vermögensverwaltung wird den Räten dann weiterhin die Sorge für den Betrieb der Hospitäler, eine damals spezifisch kirchliche Angelegenheit, zugewiesen. Die neumärkische Kastenordnung von 1540 bestimmte darüber:

„es sollen auch die rächte in unsern städten sampt den untern vorstehern der hospitalien ernste einsehung haben, was sie vor leute in die hospitalien nehmen und das sie sich darinne mit einander freundlich vertragen, nicht hadern, zanken, kiefen oder unzüchtig, unchristlich leben führen, die unschlechtigen, zankigen und bösen, wo sie sich nach der dritten vermanunge nicht bessern wurden, aus den hospital lassen . . .“¹⁾

und generell wird ihnen in der Kurmark die Verwaltung der aus kirchlichen Mitteln dotierten Universitätsstipendien übertragen. Ein Landtagsrevers von 1550²⁾ erklärte:

„Also wollen wir auch vf unserer Stedte sunderlich geschehene vnderthenigs bitten, bey ihnen verordnen lassen, das mit ihrem Rathe von vnsern Visitatorn sollen etliche Geistliche lehen zu stipendien, etlicher der ihren, so zum studiren geschickt, dieselbigen davon zum Studio, vf eine Zeit, nach eines jeden Vleiß oder Geschicklichkeit gesetzt und verordnet werden, vnd wenn die erste Zeit der studirenden verflossen, So sollen die Rätthe in Städten, macht vnd Gewalt haben, solche lehen denselben ferner, oder andern geschickten Knaben zum studio einen jeden nach seiner Geschicklichkeit auf etliche Jahre zu verleihen“³⁾.

Dementsprechend erscheint die Kommune aber auch verpflichtet, mit ihren Mitteln für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen einzutreten. Allerdings immer nur subsidiär;

wann das Volk in der predigt ist, mit Casseln oder secklein umbgehen, vnnnd in den Kasten zu geben bitten, vnnnd das Geld, das gegeben wird, soll alsbald in iedes Orts kasten geleet werden.“

¹⁾ So auch die Kastenordnung von Schönfliess von 1540 (Pfarrakten von Schönfliess Gen. I, vol. I): „Rath und Vorsteher sollen acht haben, waß Sie vor leuthe in die Hospitalien nehmen.“

²⁾ Mylius C. C. M. VI, 1, S. 81.

³⁾ Vgl. auch die Kirchenordnung für Frankfurt von 1540 den Artikel von den Hospitalen (Sehling a. a. O. S. 211) und für Salzwedel-Altstadt von 1541 (Sehling a. a. O. S. 271).

denn grundsätzlich war dazu das fundierte Kirchenvermögen einschliesslich der aus alter Zeit bestehenden festen kirchlichen Abgaben da. Zweck der Bildung eines „gemeinen Kastens“ in jeder Gemeinde war es gerade, für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen einen genügenden Fonds dauernd zu erhalten; und zwar ununterschieden, ob es sich um persönliche oder sächliche Ausgaben handelte. Der bisherige Rechtszustand blieb zwar in so fern noch weiter aufrecht erhalten, als bestimmte Pfründen, insbesondere die Pfarrpfründe, ihre besondere Zweckbestimmung behielten, grundsätzlich aber sollte das Vermögen des gemeinen Kastens zur Befriedigung aller auftauchenden Bedürfnisse verwendet werden. So bestimmte die neumärkische Kastenordnung:

„Von allen jez erzeheten kirchengüter einnahme sollen die vorsteher der kirchen jährlich besolden den pfarrer, capelane, Schulmeister, canter, locaten, organisten, calcanten pulsanten und küster, wie wir dessen einen jeden in allen unseren städten seine besondere besoldung haben durch unsere visitatoren stellen lassen . . .

Förder so sollen auch von der berührten kirchen einnahme die kirchen, pfarrheusser und glöcknereien im wesentlichen baue erhalten, und allerlei derselben zugehörigen notturft durch die untervorsteher also gesorget werden, das daran nichts gebreche; da auch an kirchen, pfarrheusern und glöcknereien oder andern etwas zu bessern, oder aufs neue zu erbauen vermöchten, sollen sie solches mit vorwissen des rahts thun, und allen vergeblichen kosten vermieden, sondern allewege auf vorrath und besserung der kirchen gedenken, auf das sie allerlei zu mannigfaltiger fürfallender notturft bei der Hand haben.“

Nicht anders war die Zweckbestimmung des gemeinen Kastens in der Kurmark ¹⁾.

¹⁾ Vgl. z. B. den Visitationsabschied für Templin von 1543 (Kons.-Akt. Sup. Templin Gen. 1): „Damit aber die Vorsteher des . . . gemeinen Kastens . . . einen vorrad erlangen . . ., davon sie zu jeder Zeit abgesagte Besoldungen dem caplan, Schulmeister und gesellen zu verreichen, auch die gebeude der kirchen, Pfarre und Schulen zu erbauen, zu bessern und zu erhalten, auch die unvermügend armen, sovil möglich, zu erretten haben Visitatores vor notig angesehen, ein gemeinen Kasten aufzurichten . . .“ und den Abschied für Prenzlau von 1543 (a. a. O.): „Es sollen auch die vorsteher der kirchen alhie das einkommen einer jeden

Da die kirchlichen Einrichtungen durch selbständige Fundierung jedes Instituts entstanden und bis dahin im wesentlichen auch so erhalten waren, konnte man im allgemeinen darauf vertrauen, dass bei pfleglicher Behandlung der vorhandenen kirchlichen Einnahmen die ausreichenden Mittel zur weiteren Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen vorhanden sein würden, dies um so mehr, da man dem gemeinen Kasten auch das Vermögen von Pfründen und Stiftungen, die durch die Reformation gegenstandslos geworden waren, zuwies. So war ein Bedürfnis nach generellen Bestimmungen darüber, wer bei Insuffizienz des gemeinen Kastens für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen zu sorgen habe, offenbar nicht gegeben. Man begnügte sich, den Vorstehern des Kastens und den Geistlichen zur Pflicht zu machen, die Forderungen der Kirche mit Nachdruck beizutreiben und den Gemeinden freiwillige Spenden zur Kirchenkasse ans Herz zu legen¹⁾. Nur hinsichtlich der Pfarrbauten ergab sich die Notwendigkeit besonderer Normierung, weil hier ausser dem gemeinen Kasten auch noch die Beteiligung der Patrone und Pfründeninhaber in Betracht kam. Es erging darüber die zusätzliche Bestimmung zur Konsistorialordnung von 1551:

„Von Bawung und Besserung der pfarrenn:

Nachdeme auch zum oftern vorfellet, daß der pfarrer mit den patronen

kirche mit vleiße ermahnen, die gebewde, vnnd andere der kirchen außgabe davon unterhalten . . .“ Aehnlich in Lychen (Kons.-Akt. Sup. Templin litt. f 1) und Zehdenick 1541 (a. a. O. Sup. Zehdenick Spec. m 1). Dass besonders auch die Baukosten aus dem gemeinen Kasten zu bestreiten, ist in den Visit.-Abschieden von Wusterhausen von 1541 (Kons.-Akt. Sup. Wusterhausen Gen. 1) und Strasburg von 1544 (a. a. O. Sup. Strasburg litt. g 1) hervorgehoben. In Berlin und Cöln wurden die einzelnen Pfründen sehr spezialisiert gesondert erhalten, es heisst aber dann zum Schluss der Visitationsabschiede von 1540 (Sehling a. a. O.): „vnd wirdet vor bequemlicher geachtet, das hinfüro alle kirchen zins und guter in gemeinen kasten geschlagen und daraus die kirchengebeude vorsorget, auch andre notturft der kirchen bestalt wurden; doch soll dis in des raths, kastenherrn und kirchveter gefallen stehen.“

¹⁾ Siehe oben S. 52, Anm. 10 und S. 54, Anm. 1.

und pfarkindern vneinigk wer die pfarhauser bessern vnnnd bawen soll, . . . sollen vnser Consistoriales solche sachen dahin endscheiden, daß welcher pfarrer eine wohlgebawete pfarre behause, der soll die auch in wesentlichenn baw erhalten. . . . Wehre aber das Pfarhaus vngebawet vnnnd muß darnidergeressen vnnnd offs neue vfgebawet werden, oder man muß viel daran flicken vnnnd bessern, Bedenken wir daß in solchen fellen die patronen die pfarren auch die bürger und Pauren hetten die noturft an Holzwerck und andern dauon man bawen soll, dazu verschafft vnd dann die hueffener die thuren vnd die Cossathen die Handarbeiten darzu gethan, vnnnd daß der pfarrer hatte den kosten des bawens getragen, hatten aber die patronen vnnnd pfarkinder selb kein Holz mochten sie auch die fursteher der kirchen sonderlich wan an grundtgebeuden wurden sein, an gelde darzu legen. Doch soll dieß vfhandlung nach vormogen vnnnd unvormogen der Pfarrer stehen, do Ime die Gottshausleute auch im kosten deß bawens mochten zuhulf kommen, Ingleichen mochte auch mit den küstereyen gehalten werden, doch daß die küster keinen vnkosten dürfen tragen.“

Wir sehen hier die Verpflichtung der Kommunen, subsidiär einzutreten, gesetzlich festgelegt¹⁾. Dementsprechend

¹⁾ Dass diese Ordnung, die nur in einem Exemplar erhalten ist (im Geh. Staatsarchiv Rep. 20, Litt. A Landtags-Acta Copialbuch der Reccesse), gesetzliche Geltung gewonnen hat, ist allerdings bestritten. Sehling (a. a. O. S. 16) und Stölzel (Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 1, S. 182) nehmen an, daß nur ein Entwurf vorliegt. Holtze (a. a. O. S. 25, vgl. S. 33) hält sie nur für eine vorläufige Geschäftsinstruktion für die in geistlichen Sachen fungierenden Räte, die zur Zeit Joachims II. noch keine selbständige Behörde gebildet hätten. Demgegenüber scheint mir durch verschiedene Zeugnisse zunächst erwiesen, daß jedenfalls schon in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts eine — Konsistorium genannte — selbständige Behörde mit bestimmt umgrenzten Kompetenzen bestanden hat. Nicht nur erscheint ein solches Konsistorium in den von Stölzel (urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten Bd. 1 unter Nr. 172, S. 299) mitgeteilten Urkunden aus dem Jahre 1554, von denen zwei zu Zweifeln über die Datierung keine Veranlassung geben, es ist auch in der Ordnung und Satzung von 1558 (s. o. S. 43) in mehrfachen Bestimmungen auf das zu Cöln an der Sprewe bestehende Konsistorium hingewiesen und bestimmt, dass der Ertrag gewisser früher bischöflicher Abgaben zu dessen Unterhaltung zu verwenden sei. Ein bis dahin schon bestandenes Konsistorium wird auch in den im Jahre 1551 gegebenen Zusätzen zu der Konsistorialordnung von 1543 vorausgesetzt, denn dieselben heben

ist auch verfahren, wie folgendes Resolut aus dem Jahre 1558

mit den Worten an: „Volget von etlichen sonderlichen sachenn, welche in dem geistlichen consistorienn offtmals zu handeln furfallen, welche im consistorio alhier auch also sollen gehalten vnd darnach gerichtet werdenn.“ In dem Manuskript eines Kommentars zur Visitations- und Konsistorialordnung von Seidel (vgl. Holtze a. a. O. S. 5 ff.) findet sich sogar die ausdrückliche Bemerkung: „Anno 1545 deliberirte und bestellte Churf. Joachim 2 in der Marck ein Consistorium zu geistlichen Sachen.“ Es ist nun doch wohl sehr unwahrscheinlich, dass diese Behörde keine feste Ordnung gehabt haben sollte. In einer der eben erwähnten Urkunden von 1554 ist in einem Eheprozess eine Partei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist zur Einbringung ihrer Exception nach der „Consistorialordnunge“ zu verfahren sei; die Konsistorialordnung von 1543/51 enthielt darüber auch eingehende, gerade auf den Fall passende Bestimmungen (vgl. die Abschnitte 2 u. 3 der Fassung von 1543 und Abschn. 2 der Zusätze von 1551), es liegt also gar kein Grund zu der von Holtze vertretenen Annahme vor, es sei damit wohl die Kammergerichtsreformation von 1540 gemeint. Ebenso ist auch in dem weiter gleich zu nennenden Visitationsabschied für Wusterhausen von 1558 auf eine Konsistorialordnung als auf ein geltendes Gesetz verwiesen. Endlich ist in dem Entwurf zu einer neuen Konsistorialordnung vom Jahre 1561 die Geltung einer früheren Konsistorialordnung ausdrücklich bezeugt. Es heisst dort (nach dem jetzt im Geh. Staatsarchiv Rep. 7, Nr. 13) befindlichen Exemplar: „. . . Und ob wir wol zu solcher Behuf Anno der weynig Zahl im drei und vierzigsten eine Consistorialordnung aufrichten, auch dieselbe im verschieenenen einundfünfzigsten Jahre mit etlichen ansehnlichen wichtigen Puncten daneben verbessern, auch bishero in geistlichen Sachen und Händeln, soviel möglich und sich nach Gelegenheit leiden wollen, darnach örtern und richten lassen, so befinden wir doch, aus der ehrwürdigen und hochgelahrten Unsers gemeinen Superintendenten, Visitatoren, auch andrer bemeldeter Unsers geistlichen Consistorii Assessoren Rathe, bemeldete Consistorialordnung zu renovieren, und mit etlichen mehr nöthigen und dienstlichen Punkten zu vermehren, und in ein ordentlich Corpus, die Händel und Sachen im Consistorio, Visitation und andern geistlichen Policeysachen danach zu richten, zu redigieren, ordentlich zu verfassen und im drucke verfertigen zu lassen, hochnöthig zu sein.“ (Vgl. über diesen Entwurf und die Begründung des Konsistoriums Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg S. 63 ff., 68 ff., sowie „des Kurf. Johann Georg Agende Visitations- und Konsistorialordnung vom Jahre 1572 und 1573 mit einer geschichtlichen Einleitung aufs neue herausge-

zeigt, welches ausdrücklich auf die Konsistorialordnung Bezug nimmt¹⁾:

„Alß dann . . . wegn der pfargebewete mannigfaltige Clagenn fürkommen vnd ob woll vom Rathe alhie, nicht gestandenn werdenn wollenn, das di pfargebewete dermaßen verfallenn. So habenn doch die visitatores dieselbe pfarren Itzo alhie selbst besichtiget vnd befindenn, daß hochnotig, dieselbe eins teils als das wonhauß neue zu erbawenn vnd einsteils (nämlich die Scheune vnd andere gebe?) zu bessern. Derhalben thunn demnach die visitatores dem Rathe vnd gemeine alhie kraft Ihres empfangenen beuelichs hiemit auflegen, das sie nebenn dem pfarrer vermüge der Consistorialordnung die pfargebewete zwischen diez vnd Michaelis . . . dermassen bawenn und zurichten sollen, dass ein pfarrer fuglich darinne wonen kann, vnd wan solchs geschehenn, soll der pfarrer dieselben Inn bawlichenn warenn halten, darauff der Rath denn, das solches geschehe gut achtung gebenn sollen. Es soll auch das Inventarium auf des Pfarrers abziehenn oder absterben, wie er das empfangenn bei der pfarren pleiben vnd gelassen werdenn, welichs dann der Rath, das solch geschehe, vermüge der vorigen Visitatoren verordnung Jeder zeit also beschaffen sollenn. Odder do sie es nicht theten dasselbe zu erfüllenn schuldig sein.“

Uebrigens aber weisen auch andere Quellen auf die subsidiäre Verpflichtung der Kommunen hin und zeigen zugleich, wie dabei die christliche Gemeinde mit der städtischen Kommune identifiziert wurde. So bestimmt die neumärkische Kastenordnung, dass, wenn an den Besoldungsterminen keine verfügbaren Bestände in der Kirchenkasse sind, der Rat Vorschuss zu leisten hat²⁾. In dem Visitationsabschied von Treuenbrietzen von 1541³⁾ heisst es:

geben“, Berlin [Oehmigke] 1846, S. XI ff. Mag der Entwurf von 1551 übrigens Geltung erlangt haben oder nicht, jedenfalls ist er als Zeugnis für die damals an massgebender Stelle bestehenden Anschauungen von Bedeutung.

¹⁾ Im Visitationsbescheid für Wusterhausen von 1558 (Kons.-Akt. Sup. Wusterhausen, Gen. 1).

²⁾ Vgl. den Artikel „vom ambt der kirchen vorsteher“: „Da auch einnahme der kirchen quartalia so viel nicht vorhanden, das sie den dienern lohnen könnten, soll es ein rath mittler weile vorlegen . . .“

³⁾ Nach einer allerdings mangelhaften Abschrift in den Kons.-Akt. Sup. Treuenbrietzen Litt. e 1.

„Davon (sc. vom Pfarreinkommen) soll der Pfarrer . . . auch das pfarhauß in wesentlichen baw erhalten, ob aber an der pfarren von newen zu bawen etwa vorfielen, soll . . . durch den Rath vnd gemeine stedt mit Holtz, steine, kalk vnd arbeitsleuten Hülfe gethan werden“¹⁾.

In Berlin klagen im Jahre 1550 „Bürgermeister, Rathmannen und die ganze Gemeinheit“, dass zur Unterhaltung und Besoldung der Pfarrer, Kapläne, Schulen und andern Kirchendiener aus der rathhäuslichen Kasse viel Zuschüsse geleistet werden müssten, da das Kirchenvermögen nicht ausreiche²⁾. Ebenso wird aus Wittstock, wo vor der Abtretung des dem Domkapitel zu Havelberg zustehenden Verfügungsrechts über die Pfarrpfründe kein fundiertes Vermögen zur Unterhaltung der von der Gemeinde angenommenen Geistlichen³⁾ vorhanden war, vom Rat berichtet⁴⁾:

„Wihr . . . demnach Predikanten vndt Cappellan derart müssen bestellen vndt mit großen schweren vnd fast vntreglichen besoldungen von unserm Rathhauße jährlich vorsehen. Undt weill dann vnser Stadteinkommen dasselbige hinfürder nicht vermügen, haben wir . . .“

und für Köpenick ist in der Kirchenordnung von 1541⁵⁾ bestimmt:

„Und soll der itzige und alle künftige pfarrer zu irer Whonung haben das pfarhaus doselbs samt seinen zugehorungen, das sol der rath in baulichen Wesen halten . . .“

¹⁾ Hiernach könnte es sogar so scheinen, als ob nicht einmal erst auf das sonst vorhandene Kirchenvermögen zurückgegriffen werden durfte, ein Zweifel, der im 18. Jahrhundert Gegenstand einer lebhaften Kontroverse wurde.

²⁾ Vgl. Fidicin, Histor.-diplom. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin; Bd. 3 (1857), S. 427.

³⁾ Vgl. über die dortigen Verhältnisse oben S. 44, Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. den Vertrag der Stadt Wittstock mit dem Domkapitel zu Havelberg von 1551 (Riedel, Cod.-Dipl. Brand. I, 1, S. 437).

⁵⁾ Sehling a. a. O. S. 198. Als Patron der Pfarre ist dabei in der Kirchenordnung der Kurfürst bezeichnet.

Auf ein Patronatsverhältnis werden alle diese Rechte und Pflichten der Kommune nicht zurückgeführt, weder den Worten noch der Sache nach. Ersteres festzustellen ist von Bedeutung, da der Kanzler Weinlöben in einer Instruktion für die ersten in der Kurmark abgehaltenen Visitationen ausdrücklich vorgeschrieben hatte, es solle in den Städten bei allen Pfründen und sonstigen Foundationen angegeben werden, „wer es Itzo besitze, wer Patronus sey unnd was der besitzer darumb thue“¹⁾. Aber auch sachlich sah man das neugeregelte Verhältnis offenbar nicht als Patronatsverhältnis an, denn jene Rechte und Pflichten wurden festgestellt auch dort, wo die Pfarre einem anderen Patronat unterstand²⁾, und in den wenigen Fällen, in denen einer Stadt in der Folge ausdrücklich das Patronat über die Pfarre cediert wird, sehen wir in den gedachten lokalen Verwaltungsbeziehungen nichts verändert³⁾, nur dass etwa bei dieser Gelegenheit die Pflicht der Stadt besonders betont wird, nun auch allein die Pfarrgebäude zu unterhalten⁴⁾. Wie wenig die Rechte der städtischen Organe damals als Ausfluss eines Patronatsrechts angesehen wurden, geht auch daraus hervor, dass den Räten gerade auch die Kontrolle der Patrone zur Pflicht gemacht wurde; so heisst es z. B. in dem Visitationsabschied für Prenzlau von 1543:

¹⁾ Riedel a. a. O. C. III, S. 471.

²⁾ Siehe oben S. 44.

³⁾ Das zeigt ein Vergleich der im Jahre 1558 erlassenen Kirchenordnungen für Havelberg, Perleberg, Neu-Ruppin und Wusterhausen (s. oben S. 46 zu Anm. 1), wo das Patronat in anderer Hand lag, mit der gleichzeitig gegebenen Kirchenordnung für Lenzen, wo das Jus patronatus mit Kollation der Pfarre im Jahre 1542 dem Rat förmlich cediert war (vgl. den Visitationsabschied von 1600 in den Kons.-Akt. Sup. Lenzen Spec. f 2).

⁴⁾ Vgl. z. B. die Cessionsurkunde betr. Treuenbrietzen von 1546 (Riedel a. a. O. I, 9, S. 463) und den Vertrag der Stadt Wittstock mit dem Domkapitel zu Havelberg von 1551 (a. a. O. I, 1, S. 437).

„Und nachdeme dieselbigen Zinse den mehreren theill wiederkeufflich sind, soll hinfüro kein patron oder besizer der Geistlichen Lehen die Hauptsummen so derselbigen abgelegt wurden, ohne vorwissen des Raths annehmen, Sondern sollen vf das Rahthauß im beysein der vorsteher des Kastens hinterlegt, Vnd dann durch den Raht vnd vorsteher . . . wieder außgethan werden . . .“;

in anderen Visitationsabschieden ist ähnlichen Bestimmungen noch hinzugefügt¹⁾:

„würden aber hierüber die patronen oder besitzer der lehen oder comenden sich der summen anmaßen, soll der rath und vorsteher des kastens die von ihnen wiederum fordern.“

Der Gesichtspunkt, unter dem den städtischen Organen die ganze Sorge für das Kirchenwesen zugewiesen wurde, war vielmehr bei der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg kein anderer als wie er sich aus den oben skizzierten damaligen Anschauungen über die Aufgaben der städtischen Kommunen und ihr Verhältnis zu den kirchlichen Angelegenheiten überhaupt ergab: Die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen wurde als Interesse der örtlichen Gemeinschaft angesehen, die von den geordneten Kommunalorganen vertreten wird; der Rat erscheint dabei in seiner Eigenart als Obrigkeit und Vertreter der Kommune. Eine Unterscheidung zwischen einer kirchlichen und einer weltlichen Gemeinde wird noch nirgends gemacht, beides vielmehr ausdrücklich identifiziert. Die gesamte Bürgerschaft mit dem Rat ist die christliche Gemeinde. Diese Anschauung zeigt sich ausser in den schon angeführten Zeugnissen²⁾ besonders noch in einzelnen Bestimmungen, die speziell auf den Kultus Bezug haben. So heisst es in dem Visitationsabschied für Prenzlau von 1541:

¹⁾ Vgl. z. B. die Abschiede für Altstadt Brandenburg, Gardelagen und Salzwedel-Altstadt von 1541 (Sehling a. a. O. S. 181. 220. 270).

²⁾ Vgl. bes. S. 44, Anm. 2; S. 45, Anm. 3 und S. 49. 52. 53.

„Es soll auch der Rath vnnnd gemeine Bürgere, so ofte umb den kirchhof gangen wird, sambt den Matronen, vnnnd ganzen kirchen folgen,“

und in den mehrerwähnten typischen Visitationsabschieden von 1558 ist gesagt:

„Der pfarrer und caplan sollen . . . alle sonstage und in hohen festen den circuitum mit gesengen, vormuge [hochgedachts vnsers gnedigsten herrn christlicher kirchenordnung, halten, auch der rath samt der gemeine fein ordentlich folgen.“

Der Rat erscheint hier wie ein Presbyterium der christlichen Gemeinde. Besonders charakteristisch sind in dieser Hinsicht die im Jahre 1555 erlassenen „Statuta der Stadt Prentzlow“¹⁾. Dieselben sind vom Rat mit Zustimmung der vier Gewerke, geschwornen Viertelherren und ganzer Gemeinde als städtische Ordnung erlassen, auf welche jeder Bürger durch seinen Bürgereid zu verpflichten ist. Das Statut zerfällt in drei Teile, deren erster ausschliesslich von kirchlichen Angelegenheiten handelt: vom Kultus, dem Gottesdienstbesuch, der Feiertagsheiligung, Bestrafung der Gotteslästerung, der Ordnung in der Kirche und auf dem Kirchhof, von Begräbnissen, Schulwesen, kirchlicher Vermögensverwaltung und Bekämpfung der Unsittlichkeit. Aber auch noch im zweiten Teil folgen vermischt mit Bestimmungen über rein weltliche Angelegenheiten, wie die Brau-, Bäcker- und Fleischerordnung, Mass- und Gewichtswesen, Fremdenverkehr, Strassenreinigung u. dgl. Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten, so die Ordnung der Verlöbnisse und Hochzeiten, in der auch die Bestimmungen der kurfürstlichen Kirchenordnung über den Kirchgang wieder erscheinen, und ein Abschnitt „von Injuriren und Lestermeulern“,

¹⁾ Da dieses Statut auch in seinen näheren Bestimmungen und der ganzen Art seiner Abfassung manches Interessante enthält und ein etwas anschaulicheres Bild von den lokalen kirchlichen Verhältnissen gibt, ist der erste Teil im Ganzen sowie der letzterwähnte Abschnitt im Anhang abgedruckt.

in welchem hierüber unter dem Gesichtspunkt der christlichen Kirchengemeinde und Bürgerschaft identifiziert¹⁾. Bei der Kirchenvisitation im Jahre 1577²⁾, nach welcher eine Neuredaktion des städtischen Statuts erfolgte, erscheint denn auch ein „E. Rath und gemeine Stadt“ als Träger der kirchlichen Rechte.

¹⁾ Man vergleiche besonders den Eingang mit den Abschnitten über die Predigt, die Begräbnisse und den Ehebruch.

²⁾ Vgl. den Visitationsabschied vom 6. März 1577 (Kons.-Akt. Sup. Prenzlau I, Spec. n 2).

Zweiter Abschnitt.

Die Visitationsordnung von 1573.

Im Jahre 1573 wurde das kirchliche Verwaltungsrecht in den inzwischen wiedervereinigten brandenburgischen Landesteilen Gegenstand einer umfassenden Kodifikation, der sogenannten Visitations- und Konsistorialordnung. Diese Ordnung ist nicht nur für die Erkenntnis der damaligen Rechtslage von Interesse, sie hat auch für die hier behandelte Entwicklung massgebende Bedeutung dadurch erlangt, dass sie, bis heute im ganzen noch nicht aufgehoben, fortdauernd die Grundlage des für die kirchliche Lokalverwaltung geltenden Rechts bildete. Es ist neuerlich allerdings bestritten, dass sie gesetzliche Geltung beanspruchen kann. Unter Hinweis darauf, dass die Ordnung mit der ständischen Vertretung nicht förmlich durchberaten war, ist behauptet, dass sie nur eine Instruktion für die damals abzuhaltenden Visitationen sein sollte und jedenfalls gesetzliche Kraft nur in so weit gewinnen konnte, als sie Angelegenheiten betraf, deren Regelung früher allein zur bischöflichen Kompetenz gehörte¹⁾. Indessen kann darüber nicht wohl ein Zweifel sein, dass die Absicht des Kurfürsten bestand, eine in jeder Beziehung für seine Untertanen verbindliche Rechtsnorm zu erlassen. Eine typisch wiederkehrende Publikationsform zeigt dies; wörtlich übereinstimmend heisst es in verschiedenen Ausführungserlassen²⁾:

¹⁾ Vgl. Holtze a. a. O. S. 38 f.

²⁾ Vgl. z. B. die Visitationsabschiede aus dem Jahre 1574 für Berlin (Sehling a. a. O. S. 161. 172), die Altstadt und Neustadt Brandenburg

„Und schließlich weil in hochgedachts vnseres gnedigsten Hern Christlichen Kirchen vnd Visitationordnung weiß sich die Geistlichen vnd weltlichen Obrigkeiten, auch Kirchen- und Schuldiener In Religionsachen vnd Irem Ambte verhalten sollen, gnugsam vorsehen, thun die Visitatores kraft Ire habenden beuelchs dieselbe hiemit Publiciren vnd bey denen darein vorleibten Strafen dem Pfarrer, Erbarne Rathe, Caplan, Vorsteher der Kirchen vnd gemeinen Kasten, auch dem Magistro vnd seine gehülffen desgleichen andern kirchendienern, so alhie visitirt worden, bei Irem Christlichen Gewissen, auch eiden vnd Pflichten, domit Jeder S. Churf. Gn. verwandt In sondern ernste einbinden vnd auflegen, sich solcher S. Churf. Gn. außgangen Kirchen- vnd Visitation-Ordnung gantzlichen zu vorhalten. . . .“

In dem ersten Entwurf der Visitations- und Konsistorialordnung aus dem Jahre 1561¹⁾ kam dies schon in der äusseren Anordnung des Stoffs zum Ausdruck. Die den Kapiteln 5—39 der Ordnung von 1573 entsprechenden materiellen Bestimmungen bildeten als „geistliche Policeyordnung“ den ersten Teil, auf welchen dann die auf die Vornahme der Visitation bezüglichen, den Kapiteln 1—4. 16. 32 und 40 der Ordnung von 1573 entsprechenden Vorschriften als Visitationsordnung folgten.

Nicht anders finden wir in der nächsten Folgezeit die gesetzliche Kraft der Visitationsordnung, die mit Strafgewalt zur Durchführung gebracht wird, ausdrücklich betont²⁾. Ueber

(a. a. O. S. 182. 194), Wriezen (Kons.-Akt. Sup. Wriezen Spec. 1 1), Lychen (Kons.-Akt. Sup. Templin Spec. f 1) u. a.

¹⁾ Vgl. oben S. 57.

²⁾ Vgl. z. B. den Visitationsabschied für Schönfliess (Neumark) von 1580 (Pfarrakten von Schönfliess):

„Was die Obrigkeit Ambts (halber) in diesen geistlichen sachen zuthuen schuldig.

Damit dem allen wie obstehet, wirklichen muege nachgesezet werden; Wollen die Hr. Visitatores E.E. Rath guet achtung darauf zue geben, das die geistliche so den Kirchen Und schuelen verwandt sich des Churf. v. Brandenburg Christlicher kirchen- vnd Visitationordnung gehorsamblich verhalten, auferlegt haben; do aber einer oder mehr diesem allen nicht gehorsahmen würde; Sol ein E. Rath solchen Ungehorsamb Vnserm gnedigsten Hrn. dem Churfürsten zue Brandenburg oder derselben Regierung zue Cüstrin Unterthenigst berichten, damit S. Churf. Gn. oder an stedt derselbigen eine Churf. Regierung ein

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg. 5

die Stände hinwegzugehen, hatte der Kurfürst damals schon die politische Macht¹⁾, und jedenfalls ist die Ordnung, nach-

einsehen habe, Und die Ungehorsahmen in gebuerliche Strafe nehmen lasse.“

In einer druckfertigen Neubearbeitung der Visitationsordnung aus dem Jahre 1659 war besonders vorgesehen:

„Wihr wollen auch, daß jährlich einmahl auß dieser Ordnung ein gewisser extract der Titel von Ehesachen, examine catechetico, Kirchen-disciplin, vom Ampte der Zuhörer, Item von dem Ampt der Zuhörer gegen Ihre Obrigkeit den Gemeinden in den Kirchen, zu mehrer ihrer Nachricht öffentlich sollen abgelesen werden.“

¹⁾ Vgl. u. a. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen, Bd. 3, S. 44. 222. Uebrigens scheinen die Stände auch schon bei der Vorberatung der Visitationsordnung von 1573 gehört zu sein. Anlässlich der Neuredaktion der Ordnung (siehe unten S. 95) liess sich der Grosse Kurfürst in einer Verfügung an den Geheimbten, auch Hof-, Kammergerichts- und Konsistorialrat Nennhardt vom 12. November 1660 (Akt. des Geh. Staatsarchiv Rep. 47 Nr. 17) über die Rechtslage folgendermassen aus:

„Euch ist bekandt, wesgestalt Wir schon vor guter Zeit die verordnung gethan, daß eine Neue Kirchen-Visitation vndt Consistorial-Ordnung hernechst zu publiciren, von Unserm Consistorio aufgesetzt werden solte, welches dann auch nunmehr also erfolget, vndt Uns zur revision vndt gnedigsten ratification unterthänigst überreicht worden.

Wie woll Wir nun Vns nicht obligirt erachten, solche Neue Consistorial-Ordnung vorhero Unsern Landt-Ständen zu communiciren, sondern solche sofort introduciren lassen können; So haben wir doch gnedigst erwogen, daß von Unsern in Gott seligst ruhenden Churfürstl. Vorfahren in dergleichen fällen Unseren getrewen Landtstände vnterthänigstes vndt vnvorgreifliches einrahten erfordert worden; Nun wir Vns dann diesem nach resolviret, erwehnte Neue Consistorialordnung den Vornembsten Unserer getrewen Landt-Stände zu dem ende Communiciren zu lassen, ob Sie dabey etwas in vnterthänigkeit zu erinnern; Also ergethet hiemit Unser gnedigster befehl an Euch, daß Ihr bey erster guter gelegenheit so sich dazu praesentiren wirdt, den Vornehmsten der Stände beykommenden begrif der Newen Consistorial-Ordnung vorzeiget, dabey aber ausdrücklich andeutet, daß es die meinung nicht habe, alls wenn Wir hierübr der Stände Consenss zu erfordern gehalten wehrens, weill dergleichen ordnungen auszufertigen, vns alls dem Landsfürsten vndt

dem sie einmal erlassen, auch von den Ständen als verbindliches Gesetz hingenommen. Sie ist auch nicht, wie so manche ältere Verordnung aus damaliger Zeit, bald in Vergessenheit geraten und erst in letzter Zeit gewissermassen wieder ausgegraben¹⁾; vielmehr ist sie bis heute als autoritatives Gesetz fortdauernd in praktischer Geltung gewesen²⁾.

dem die Jura Episcopalia alleinig zustehen; So würden wir auch mit der publicirung länger nicht verzögern, sondern solche ehest zu wercke stellen lassen, dannenhero Sie dann im Fall sie etwas nützlichliches dabey zu erinnern, damit ehest vndt unverzüglich untermhängt einkommen solten. Hieran wirdt vnser wille vollbracht. . . .“

¹⁾ Vgl. über diese neuerliche Behauptung Fischer a. a. O. S. 9; auch Holtze a. a. O. S. 37.

²⁾ Das findet sich zu allen Zeiten von massgebender Seite bezeugt. So für die Zeit um 1600 in den von Schreplitz nach Diestelmeiers Entwurf redigierten „Statuta und Gewohnheiten der Chur- und Marcke Brandenburg“, die in der Praxis fast als Gesetz betrachtet wurden (vgl. S. 27); Sam. Buchholtz sagt in seiner „Geschichte der Churmarck Brandenburg“ (III. Tl., S. 482) im Jahre 1767, dass sie „noch heutiges Tages in ihrer ganzen Kraft bestehet“; für Scholtz, den ersten Kenner des märkischen Provinzialrechts, ist sie (vgl. das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, Bd. 2, S. 457) im Jahre 1834 „noch jetzt eins der wichtigsten Provinzialgesetze“; in der Verordnung betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach märkischem Provinzialrecht vom 11. Juli 1845 (G.-S. S. 485) ist ihre gesetzliche Geltung ausdrücklich vorausgesetzt. Aus allen Zeiten liegen gerichtliche und Verwaltungsentscheidungen vor, in denen auf jene Ordnung als geltendes Gesetz Bezug genommen ist, und dem mit der kirchlichen Praxis in der Provinz Brandenburg Vertrauten ist bekannt, dass man nicht erst und nicht nur in der Baufrage, die jetzt die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sie gelenkt hat, auf jenes alte Gesetz Bezug zu nehmen gewohnt war. Insbesondere haben auch die Stände die gesetzliche Geltung niemals weiter beanstandet. Z. B. berufen sie sich in einer Immediateingabe aus dem Jahre 1744, in der sie sich darüber beschwerten, dass ihnen auf Grund eines Kgl. Reskripts neue Patronatslasten auferlegt würden, ausdrücklich auf Titel 13 u. 25 der Visitationsordnung von 1573, die ein „allgemeines Gesetz in geistlichen Sachen“ sei, welches durch einfache Cirkularreskripte nicht aufgehoben werden könne (so in den Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47 Nr. 2 betr. Pfarrschulbauten, Patronatsbeiträge vol. I, Bl. 54 ff.). Diese Zeugnisse liessen

Sachlich wollte diese Ordnung keine neuen organisatorischen Bestimmungen treffen, vielmehr im wesentlichen nur das bestehende Recht kodifizieren, wie wir es aus den Zeugnissen der ersten Jahrzehnte der märkischen Reformationszeit erkannt haben¹⁾. Auch sie geht davon aus, dass die Stadtgemeinde mit der christlichen Gemeinde identisch ist, und dass der Rat die Kommune in allen kirchlichen Angelegenheiten vertritt. Das ist nicht mit besonderen Worten bestimmt, geht aber aus dem Zusammenhalt der verschiedenen über die Lokalverwaltung gegebenen Vorschriften deutlich hervor und wird bestätigt durch die zur Ausführung der Visitationsordnung in der nächsten Folgezeit ergangenen Visitationsabschiede²⁾.

In diesem Sinne erscheinen Rat und Gemeinde als Träger

sich noch beliebig vermehren (vgl. auch die deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. 15, S. 387 ff. 432).

¹⁾ Die Visitationsordnung war bereits im Jahre 1561 druckfertig (vgl. Mühler a. a. O. S. 67). Das publizierte Gesetz enthält gegen diesen Entwurf nur wenig Varianten.

²⁾ Von diesen sind besonders die in den Jahren 1600 und 1602 ergangenen Abschiede von Bedeutung, weil bei ihnen überall der Präsident des kurmärkischen Konsistoriums Johann Köppen als Visitor erscheint, dessen Vater zudem bei der Abfassung der Visitationsordnung beteiligt war (vgl. Holtze a. a. O. S. 28. 35). Um auch für diese Zeit ein zusammenhängendes Bild davon zu geben, wie im Einzelfall die lokale Kirchenverwaltung geregelt wurde, sind im Anhang die darauf bezüglichen Bestimmungen des Visitationsabschiedes für Lychen von 1593 abgedruckt, der es neben den bisher publizierten Abschieden aus jener Zeit verdient, bekannt zu werden. Man kann annehmen, dass er ganz im Geiste der Visitationsordnung gehalten ist, denn er ist u. a. von Matthias Kemnitz unterzeichnet, der, wenn er auch nicht, wie irrtümlich angenommen ist (vgl. Holtze a. a. O. S. 35 mit 26), Autor der Visitationsordnung von 1573 gewesen sein kann, so doch bei ihrer Schlussredaktion anscheinend hervorragend beteiligt gewesen ist. Es interessieren hier wie die ganze Fassung, die überall Belege zu obigen Ausführungen gibt, so insbesondere auch die Mitteilungen über das Einkommen der Geistlichen und andere Einzelbestimmungen, die bei der Publikation derartiger Abschiede gewöhnlich als minderwichtig fortgelassen werden.

des kirchlichen Lebens. Zunächst bei Bestellung der Geistlichen, Küster und Schuldiener¹⁾. Die bisher bestandenen Kollationsrechte werden zwar aufrecht erhalten. Der Landtagsrecess aus dem Jahre 1572²⁾ hatte eben erst bestimmt:

„Zum dritten wollen Wir unsern landständen die Pfarlehn frey und unbeschwert, wie vor alters lassen, und die das Jus Patronatus haben, sollen nochmals damit tüchtige Personen zu beleihen und aus erheblichen Ursachen (doch mit gebürlichen vorgehenden Process) wieder zu enturlauben Macht haben,“

und die Visitationsordnung von 1573 liess in ihren Vorschriften über die Prüfung und Präsentation der Pfarrer diese Rechte gleichfalls unberührt³⁾. Soweit solche aber nicht entgegenstehen, ist jetzt überall das Recht der Kommune, für die Be-

¹⁾ Das Schulwesen erschien zur Zeit des Erlasses der Visitationsordnung noch als rein kirchliche Angelegenheit, und deshalb sind die gesetzlichen Bestimmungen der Ordnung darüber charakteristisch für die Auffassung der Stellung der Kommunalverwaltung zu den kirchlichen Angelegenheiten. Dabei blieb es im wesentlichen auch noch in den folgenden Jahrhunderten. Noch in Seckendorffs Teutschem Fürstenstaat (Ausg. von 1754, S. 331) lesen wir: „werden die schulen, und das gantze schulregiment, weil die unterrichtung in christlicher lehre dero erstes und wichtigstes stück ist, billig vor werckstätten und vorbereitungsorter der christlichen kirchen geachtet, auch deren verordnung und bestellung vor eine verrichtung des geistlichen regiments gehalten, und dabey gleichwohl auf den fernern zweck, nemlich die unterrichtung in andern nützlichen dingen und wissenschaften auch mit gesehen.“ Immerhin treten hier bald besondere Entwicklungsmomente hinzu und bereiten schon frühzeitig den Differenzierungsprozess vor, der das Kirchen- und Schulwesen trennt. Für die Folgezeit soll daher die Stellung des Schulwesens zu der städtischen Kommunalverwaltung nicht weiter verfolgt werden.

²⁾ Mylius C. C. M. VI, 1, p. 103.

³⁾ Vgl. den Titel Von der vocation und praesentation der pfarrer: „Wiewol wir niemand seine alte gerechtigkeit an der kirchenbestellunge oder des ius praesentandi et vocandi aut nominandi zu entziehen begehren, so wollen und vermahnen wir doch alle und jede collatores, so pfarren zu verleihen haben, das sie zu diesem hohen amte . . . so viel möglich tüchtige personen suchen und präsentieren . . .“ (Schling a. a. O. S. 107).

setzung der kirchlichen Stellen zu sorgen, gesetzlich fest-
gestellt¹⁾:

„Die caplene und prediger sollen von den pfarrern und rethen in
stedten zugleich vocirt und angenommen, auch do es die noth erfor-
dert, durch sie samtllich und communicato consilio wieder verur-
laubet werden.“

„Nachdem auch an einem treuen fleißigen küster nicht wenig ge-
legen, sollen die küster in stedten vom rathe und pfarrer . . . ge-
wehlet und sonst keiner ohne des pfarrers willen angenommen noch
eingedrungen werden, in ansehung das sie bei einander sein und die
Kirchenemter semtlich bestellen müssen.“

„Und sollen die schulmeister und ihre gehülffen . . . mit gemeinem
einhelligen rate und bewilligung der pfarrer und rethe in stedten
angenommen und eingewiesen, auch keiner hierüber eingedrungen
werden²⁾).

Die Gemeinde hatte dementsprechend auch die Geistlichen
zu unterhalten, soweit die Pfründe nicht ausreichte:

¹⁾ Sehling a. a. O. S. 113. 122. 123.

²⁾ Hier ist zugleich der Gesichtspunkt angegeben, unter dem die
Beteiligung des Pfarrers, nachdem ihre historische Begründung (vgl.
darüber S. 45 Anm. 1) fortgefallen war, weiterhin erwünscht schien.
Nicht etwa als Organ der Kirchengemeinde, sondern in Hinsicht auf
seine höchstpersönlichen geistlichen Funktionen, bei denen er auf ein
nahes Zusammenarbeiten mit den übrigen Kirchendienern angewiesen war,
sollte er bei deren Bestellung beteiligt sein. Das wurde bei der Neu-
redaktion der Visitationsordnung, die im Jahre 1659 vorgenommen
wurde, besonders betont, indem zu der angeführten Bestimmung über
die Bestellung der Küster folgender Zusatz gemacht wurde: „Es soll
aber vornehmlich mit willen und wissen desjenigen Pfarrers, so in der-
selben Kirche der erste ist, ein küster bestellet, und keiner demjenigen,
so nebst Ihme den gottesdienst in geziemender Ordnung halten, und die
geistlichen ämbter bestellen muß, aus gunst oder anders absehen auf-
gedrungen werden. Sollte auch etwa in den Städten jemand von den
neben Predigern etwas erhebliches wider des vorgeschlagenen küsters
person, mit dem er ebenermaßen fast teglich vmbgehn muß, einzuwenden
haben, wehre Er damit vor daß Consistorium nicht vnbillig zu hören“
(nach einer Abschrift des druckfertigen Entwurfs im Geheimen Staats-
archiv Rep. 47 Nr. 13). Die in der Visitationsordnung vorgesehene Be-
teiligung des städtischen Pfarrers bei der Bestellung der übrigen Kirchen-
diener hat danach auch nichts mit seiner Stellung als Inspektor zu tun.

„Und weil die pfarrer und prediger mit solchen hohen amt beladen und derowegen ir zeitlich gut zu mehren nicht acht haben können, seind die zuhörer pflichtig, ihnen und den ihren nottürftige unterhaltung beschaffen zu helfen und do es in den gemeinen kasten oder vorrathe nicht alles vorhanden, ein jeder nach vermügen dazu zu contribuiren und zu Haufe zu legen, und sie also aus den privatis collectionibus mit zimlichen stipendiis zu versehen, auf das sie von wegen des darbens in ihrem amte fleißig zu sein, unversehrt bleiben mögen, und solchs seind die zuhörer vermüge der göttlichen rechte schuldig in ansehung, das sie müssen vor ihre seelen wachen und gott bitten, das er das reine wort vor des teufels listigen anschlügen und anderer tyrannei gnedigst erhalten wolle“¹⁾.

Bei näherer Bestimmung der Leistungen wird kein Unterschied zwischen einer bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde gemacht. Hinsichtlich des Vierzeitenpfennigs wird bestimmt:

„... soll hinfüro eine jede person, so zwölf jahre alt ist, sie habe communicirt oder nicht, alle quartal einen pfening seinem Pfarrer geben, und wo solchs von jemens gewweigert würde, sollen die rethe in stedten, oder schulzen und vorsteher der kirchen aufn dörfern, sie darum pfanden lassen.“

„wenn auch die pfarrer oder küster, so keine pferde halten, ecker zu pflügen und zu begaden haben, sollen die einwohner niemands anders seine ecker um gelt zu beschicken annehmen, sie haben dann des pfarrers und küsters ecker zuvor um zimliche belohnung gepflüget und besehet“²⁾.

„Auf das aber die schulmeister und ihre gehülfen ihre billiche unterhaltung haben mögen, sollen die bürger neben dem das ihnen von unsern visitatorn aus dem gemeinen kasten verordent, nicht alleine von ihren kindern das precium oder quartalgelt unverzüglich und treulich entrichten, sondern auch sonst nach vermügen und nach eines jeden orths gebrauche, als wann die Schüler am tage Martini oder neuen jahrestage umsingen, den schulpersonen milde verehrungen mittheilen und sonst gute fürderungen erzeigen“³⁾.

Bei der Einweisung der Pfarrer sollen

„die rethe in stedten, oder die gemeine in dörfern, die den neuen pfarrer bekommen, ihne die fuhre schicken“⁴⁾.

¹⁾ Sehling a. a. O. S. 114.

²⁾ A. a. O. S. 119.

³⁾ A. a. O. S. 108.

⁴⁾ A. a. O. S. 124.

Der Rat macht hier, wie auch die Gegenüberstellung mit der Verpflichtung der Dorfgemeinden zeigt, eine Gemeindeleistung. Die ausführenden Rezesse weisen auf dies Verhältnis hin. In dem Visitationsabschied für Wriezen von 1600¹⁾ heisst es:

„Die Schuldiener aber ist der Rath vndt gemeine Bürgerschaft zu besolden schuldigk . . . Aldieweil aber daß einkommen vndt vermügen der kirchen clar für augen, vndt das Rathhauß dißfalls etwas zu thuen nicht vermagk, so haben sie sich an allen teilen biß die Kirche vndt Rathauß in bessern aufnehmen kommen, zu gedulden,“

und ganz ebenso in dem Visitationsabschied für Rathenow von 1600²⁾ unter dem Abschnitt „de stipendiis et scholis“:

„Undt ob zwar nicht unbillig . . . daz ihnen eine zulage . . . gönnt würde, Aldieweil aber die tegliche erfahrung vndt der augenschein bezeuget daz wegen eingerissener Tewrung . . . das Rathhauß vndt gemeine bürgerschaft in großen abnehmen kommen, die gotsheuser auch nicht reichen, viel zu endtrahten, So haben sie (die Diener des Ministerii) sich biß durch Gottes milden Segen das Rathhauß vndt Kirche in bessere aufnehmen kommen, billig zu gedulden.“

In dem Visitationsabschied für Havelberg von 1600³⁾ ist bemerkt, dass „etzliche geistliche Lehen vnd einkommen . . . zuerhaltung der Kirchen- und Schuldiener in die gemeinen Kasten unndt Städte geschlagen,“ und dass deshalb der Rat für das Einkommen sorgen soll,

„wie denn ein Erbar Rath und die gemeine, wengleich keine Einkommen vorhanden wehren Ihre Kirchendiener selbst zu unterhalten oder den Mangel zu verstaten schuldigk seien.“

Wie zum persönlichen Unterhalt der Geistlichen, so ist die städtische Kommune auch zur Unterhaltung der sächlichen kirchlichen Einrichtungen verpflichtet, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht oder patronatische Verpflichtungen vorliegen. Sie ist insbesondere Trägerin der kirchlichen Baulast.

¹⁾ Kons.-Akt. Sup. Wriezen Spec. l. 1.

²⁾ A. a. O. Sup. Rathenow Spec. m. 2.

³⁾ Kons.-Akt. Sup. Havelberg Spec. C. 2.

Die Visitationsordnung von 1573 enthält darüber die folgenden eingehenden Bestimmungen:

Von den kirchen, iren einkommen und gebeuden.

Die kirchen sollen zu gottes ehren wol gezieret und dergestalt in beulichen werden gehalten und zugericht werden, das man gottes wort füglich darinne predigen könne, und nicht dermassen dach oder baulos liegen, das beide, kirchendiener und zuhörer, darein zu gehen scheu tragen, und wo im gottshaus oder kasten soviel, davon es geschehen könnte, an vorrathe nicht verhanden, soll der rath und obrigkeit samt der gemeine in stedten und dörfern, darzu hülfe zu thun und die kirche bauen zu lassen, schuldig sein.

Und sollen die geschlechte, gülden und gewerke, die kirchfenster und anders wie vor alters bessern und halten, auch was sie hievor an wachs und lichten jehrlich der kirchen gegeben, das sollen sie nachmals den vorstehern derselbigem alles bei meidung der pfandung entrichten.

Auf das auch die kirchen zu mehrerm gedei und aufnehmen kommen mügen, so sollen die gottshausleute in allen predigten und sonderlich auf die vier zeiten und zu andern hohen festen mit der tafel oder umtragung des seckleins die gemeine almosen (darzu die pfarrer von der canzel die leute mit fleisse vermahnen sollen) einsamen, was sie bekommen, alsbalde im kasten stecken und gleichergestalt, wie andere der kirchen einkommen, berechnen.

Von besserung und bauung der pfarren.

Nachdem auch zum oftern fürfellet, das die pfarrer mit den patronen und pfarrkindern uneinig, wer die pfarrheuser bessern und bauen solle, darüber die heuser zerfallen, weil dann die pfarrer gemeiniglich arm und die pfarrheuser ihre erbe und eigen nicht sein, kann ihnen dieselbigem zu bauen mit billigkeit nicht zugeschoben werden, sondern werden die patronen, dorfherrn und gemeinden, weil sie ihre schmide und hirten mit wohnungen versehen, sich solchs vielmehr gegen ihren seelsorger, daran ihnen am höchsten gelegen, nicht beschweren.

Darum sollen die collatorn, auch rethe in stedten und flecken, mit hülfe und zulage der gemeine, die pfarren und caplaneien, do es in gemeinen kasten nicht verhanden, bauen und in beulichen werden halten.

Von küsters wohnung und unterhaltung.

Die küsterheuser, so vor alters gewesen, sollen von dem amte nicht genommen, sondern allewege zu behuf der küster, von den einwohnern

der dörfer, ohne der küster zuthun, gebauet, gebessert und erhalten werden, auf das sie sonderliche gewisse wohnungen, do sie im fall der noth zu finden sein, haben mögen und sollen nicht bei den junkern in iren heusern liegen oder den junkern von den küsterheusern, als cosseten zu dienen schuldig sein.

Von den schulen, auch schulmeistern und ihren gesellen.

Weil die alten zu forderung der christlichen religion gemeiniglich bei einer jeden kirchen in stedten eine schule verordent und aufgerichtet, in welcher die jugend und kinder, nachdem sie dem herrn Christo durch die heilige taufe eingeleibet, in guten künsten und dem catechismo, auch wahren religion seind unterwiesen worden, ordnen und wollen wir, das die obrigkeiten jedes orts die schulen ordentlich und nottürftig bauen, . . .

Von kirchhöfen.

Und weil die kirchhöfe der verstorbenen christen, so von Christo selig gemacht und am jüngsten tage wider auferweckt werden sollen, schlafheuser sein, sollen die kirchhöfe allewege rein und zierlich gehalten werden, wie wir dann den rethen in stedten, auch schulzen und gemeinen in dörfern, hiemit in ernste auflegen, das sie dieselbigen allenthalben mit mauren, planken odern andern guten zeunen, auch schranken und thüren wol und mit fleisse allenthalben also vermachen, das keine schwein, kühe oder ander viehe darauf kommen können, so soll auch in stedten nicht gestattet werden, das darüber gefahren oder mist, noch ander unflat, wie bishero geschehen, dahin geschüttet werde. Wir befehlen auch hiermit unsern landreitern, das sie in ihren bereiten darauf sehen und, da sie die kirchhöfe unbezeunet und baufellig befunden, die nachbarn dieselben zu verwaren warnen und, wo es nicht geschieht, die jedes orts um ein halb schock pfanden und strafen sollen.

Die Begründung der Heranziehung der Gemeinde liegt für die damalige Auffassung, nicht anders wie es hinsichtlich der Pfarrbesoldung in der Visitationsordnung ausgesprochen war, darin, dass es als Christenpflicht anzusehen sei, für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen zu sorgen. Das wird gerade in den im Anschluss an den Erlass der Visitationsordnung gegebenen Abschieden wiederholt betont¹⁾. Als Verpflichtete

¹⁾ So zur Begründung einer Kirchensteuer für Bauzwecke in dem Visitationsabschied für Berlin von 1574 (Sehling a. a. O. S. 168): „Und

erschieden danach die Pfarrkinder. Diese bildeten zugleich die örtliche Kommune. Daher wird denn auch bei Ausführung der Visitationsordnung überall die bürgerliche Gemeinde als die nach dem Gesetz verpflichtete bezeichnet. In dem Visitationsabschied für Storkow von 1579¹⁾ ist bestimmt:

„Eß wollen aber ... gleichwohl die Hrn. Visitatorn E. Rath Und gemeiner Stadt anstatt Churf. Gn. auferleget vnd befohlen haben, daz E. Rath die Behausung des Capellanß zum fürderlichsten widerum erbawen vnd dermaßen zurichten lassen, daz der Capellan darin seine Wohnung daselbst haben vnd sein officium desto füglich in der Kirchen vnd sonst bestellen könne.“

Nach einem Visitationsabschied für Bernau von 1600²⁾

nachdem die kirchengüter von alters her zu allen festen oder vier zeiten mit der tafel zu den gebäuden der kirchen gesammelt, da aber solches nunmehr abkommen und gleichwohl die hohe nothdurft erfordert, daß ein jeder christ die kirchen in baulichen würden erhalten helfe; als wird zu solchen behuef bedacht, weil eine jede person, so des hochwürdigen sacraments gebrauchet, alle quartal dem probste einen neuen pfennig giebet, daß sie nun hinfüro zwei neue pfennige geben und entrichten, zu welchen vier zeiten denn auch die vorsteher zu den kirchengebäuden, weil es vor alters auf der tafel also hergebracht, treulich einfordern, berechnen und sonst alle händel wie obstehet, nach der churfürstl. Visitationordnung und diesem abschiede reguliren und richten sollen, alles bei meidung sr. churfl. gnaden strafe und ungnade.“ Vgl. ferner den Visitationsabschied für Zossen von 1575 (Kons.-Akt. Sup. Zossen Matr. Spec. f. 1): „... Undt nachdeme diese Kirche vndt Kasten Arme, Undt ein jeder Christ die Kirche in bewlichen würden zuhalten schuldigk, Sollen die Vorsteher bey dem Pfarrer vndt Caplan anhalten, die vermügenden von dem Predigtstuell und in krankheiten zu vermahnen dazu williglichen zu bescheiden ... Gleichergestalt sollen auch die Vorsteher des Kastens mit dem Beutel fleißig in der Kirche umbherzugehen nicht versäumen. ...“ Mit denselben Worten wird die Heranziehung der Gemeinde auch z. B. in den Visitationsabschieden für Spandau von 1576 (Akten des Konsistoriums Sup. Spandau Spec. e. 3) und Lychen (a. a. O. Sup. Templin Spec. f. 1) begründet.

¹⁾ Kons.-Akt. Sup. Storkow Spec. f. 1.

²⁾ A. a. O. Sup. Bernau Spec. a. 1.

„wird ein E.E. Raht zu völliger einrichtung (des Kirchhofs) soviel fleißiger verdacht seyn, dazu denn die gemeine Bürgerschaft mit contribuiren undt die unkosten nicht auf den gotteshäusern allein geschlagen werden sollen.“

In dem Visitationsabschied für Wriezen von 1600 ¹⁾ heisst es:

„... Sonderlich weil der eine gibel an der kirchen noch zu fertigen, dortzu dan ein Ehrbar Rath vleiß haben soll bey den benachbarten nvd frembten von adell etwas zu erbitten, auch vnder der Bürgerschaft eine hülffliche Anlage zu verordnen.“

Dazu findet sich die Marginalbemerkung: „NB der Rath soll macht haben, unter der Bürgerschaft anordnung zu machen.“ Ebenso kann in dem Visitationsabschied für Zossen von 1575 ²⁾ mit den Worten „Rath vnd Gemeine“ nur die bürgerliche Gemeinde gemeint sein, wenn es dort heisst:

„Weil aber die Pfarre gar verfallen, soll dieselbe durch den Rath vnd gemeine alhie, desgleichen durch die leute zugehörigen Filial vnd Dörfer Inhalts der Visitation-Ordnung zum allersonderlichsten wieder erbawet werden, also wo ein jeglicher einwohner alhie zue Zossen zwey theill giebt vnd thut, das dakegen ein jeder Pawer der eingepfarrten Dörffer ein theil an Gelde, fuhren, vnd handtarbeit thuen solle, Undt zweifeln die Visitatores nicht, der H. Hauptmann werde die leute dermaßen dazu anhalten lassen, auch selbst mit Holtzung vnd sonst günstige Forderung hierinne erzeigen.“

Die Stellung des Rats ist auch hier wieder nicht die eines neben der Gemeinde stehenden Rechtsträgers, sondern die des obrigkeitlichen Vertreters der Kommune, der über deren Mittel verfügt. Deshalb sprechen die Ausführungsanweisungen in den Fällen, in denen nach der Visitationsordnung eine Gemeindeverpflichtung in Frage steht, abwechselnd von einer Verpflichtung des Rats oder der Gemeinde; der Rat wird als ausführendes Organ der Gemeinde in Anspruch genommen. Er nimmt die Mittel zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Kämmereivermögen und macht, wenn dieses nicht zulangt, eine besondere Anlage bei der Gemeinde; lediglich diesen Sinn hat es, wenn in der

¹⁾ A. a. O. Sup. Wriezen Spec. l. 1.

²⁾ A. a. O. Sup. Zossen Spec. h. 1.

Visitationsordnung gesagt ist, dass der Rat „samt der Gemeinde“ mit „Hülfe und Zulage der Gemeinde“ die Kosten tragen soll. So verstehen wir den Visitationsabschied für Neustadt-Eberswalde von 1573 ¹⁾:

„Weill inn vnsers gnedigsten Hern Visitation Ordnung vorsehen, das die Obrigkeiten die Schulen bessern vnd bawen sollen, legenn die Visitatores dem Erbarn Rath hiemit auf, das sie diese Schule mit Hülfe der gemeine zum förderlichsten bawen . . .“

und den Abschied für Trebbin von 1575 ²⁾:

„Und obwohl diese Pfarre ein eigen Pfarrhauß gehabt auch noch hat, So ist es doch im augenschein befunden, daß dieselbige von E.E. Rath Und gemein dieser Stadt in wesentlichen gebeden nicht gehalten, darüber das Pfarrhauß auch so bawfelligk worden, das eß der Herr Pfarrer nicht hat bewohnen können, Sondern sich in sein eigenthumbliche behausung begeben müssen. Derwegen hat E. E. Rath dem Pfarrer die jährliche Schosse erlassen. Eß hat aber E. E. Rath den Herrn Visitoribus daß Pfarrhauß zum fürderlichsten wiederumb zu erbawen vorwilliget vnd zugesagt.

Weil aber die Dorfschaften . . . in diese kirchen gehen . . . Sollen obgемelte Dorfschaften Inhalt Churfürstlicher Brandenburgischer Visitation Ordnung die Pfarre bawen auch in wesentlichen gebewden erhalten helfen dermaßen vnd also Daß die Einwohner dieser Stadt Trebbin zweytheil die eingepfarrte Dorfschaften aber ein theil an gelde fuhre vnd handt arbeit thun sollen . . .“

In dem Abschied für Spandau von 1576 ³⁾ ist an verschiedenen Stellen den Worten nach lediglich der Rat in Anspruch genommen. So heisst es:

„. . . Undt seindt die Visitatores der Vngezweifelten Zuversicht, ein Ehrbar Rath werde die Pfarre, wie sie allewege gethan, Inhalts Unsers gnedigsten Herrn Visitationordnung zu jederzeit bessern Und in bawlichen Würden erhalten,“

und ferner unter der Ueberschrift: „Was einem Ehrbar Rath Obrigkeit halben hierinnen zu thun gebühret“:

„. . . So werden auch ein Ehrbar Rath sonder Zweifel die Kirche,

¹⁾ Kons.-Akt. Sup. Eberswalde Gen. 1.

²⁾ A. a. O. Sup. Zossen Spec. f. 1.

³⁾ A. a. O. Sup. Spandau Spec. e. 3.

desgleichen der Pfarre Vndt der Capelan Häuser als stuben, Keller, Vnd ander gemächer bawen vndt bessern helfen.“

Dass der Rat hier nicht als ein von der Gemeinde verschiedener Rechtsträger, sondern als obrigkeitlicher Vertreter der Kommune in Anspruch genommen wird, geht daraus hervor, dass ausdrücklich auf die Visitationsordnung Bezug genommen wird, in welcher die Baulast der Gemeinde festgestellt ist, und dass gerade in diesem Visitationsabschied die besondere Begründung der Gemeindebaulast mit der jedem Christen obliegenden Pflicht gegeben ist¹⁾.

Ebenso bedeutsam ist der Visitationsabschied für Lychen von 1593. Auch hier wird grundsätzlich die Baupflicht der Gemeinde anerkannt; trotzdem heisst es:

„Weill die Visitatores befunden, das die Pfarre alhie verfallen vnd der Pfarher in seiner eigenen Behausungen wohnt, vnd aber solche fast vngelegen, Als ist dem Rath vnd Vorstehern auferleget worden, das sie die Pfarre forderlichst wider bawen vnd dieselbe mit den gehegen dermaßen vorwahren sollen, das dieser oder künftiger Pfarrer darin sicher vnd füglich wohnen können“

und weiterhin:

„Weill auch keine Caplaney vorhanden vnd der Caplan seine eigne Wohnung hat, soll ein Erbar Rath und Vorsteher gleichergestalt dahin trachten, das forderlichst ein haus zur Caplaney gebawet und er mit eigenn zimlicher Wohnunge vorsehen werden müge.“

In dem Visitationsabschied für Wittstock von 1581²⁾ ist im Eingang besonders betont, dass nach der im Jahre 1573 publizierte Kirchen- und Visitationsordnung verfahren werde, und damit hielt man es also offenbar für sachlich übereinstimmend, wenn festgestellt wurde:

Der Pfarrer „hat ein Pfarrhaus, dasselbe ist E. E. Rath Ihme in wesentlichen gebäwden zu erhalten schuldig“ und der Diakonus „hat ein Wohnhauß Inn der Capellaney, welche Ein Rath Inn wesentlichen gebäwden zu erhalten pflichtig“.

¹⁾ Vgl. oben S. 74, Anm. 1 a. E.

²⁾ Kons.-Akt. Sup. Witstock Spec. 1. 1.

Die ganze kirchliche Vermögensverwaltung blieb weiter Kommunalangelegenheit. Auch hierin kodifizierte die Visitationsordnung von 1573 lediglich bestehendes Recht. Sie bestimmt in Kapitel 15¹⁾:

„Es sollen in allen stedten und flecken . . . Gottskasten in die Kirchen gesatz und darein die einkommen der geistlichen lehen, desgleichen almosen und andere christliche milde gaben zu erhaltung der kirchendiener und gebeude auch zu der armen notturft gesamlet werden . . . und sollen . . . feine ehrliche gottfürchtige redliche und geschickte leute, der kirchen und kasten zum besten erwählet werden, die von allen einkommen und ausgaben richtige register halten und davon rechenschaft thun können. Nemlichen in stedten sollen zum wenigsten vier personen, als einer des raths, zwene aus den vier werken und einer von der gemeine dazu verordent werden.“ „Die Vorsteher . . . sollen dem rathe und pfarrern im beisein zweier Personen aus den vierwerken und zweien von der gemeine, jährlich beständige Rechnung thun.“

Mit der Vermögensverwaltung ist die Armen- und Hospitalverwaltung verbunden, und zwar auch, soweit es sich um die persönliche Fürsorge für die Armen handelt:

„Sie sollen auch treulich mit dem einkommen und ausgaben der hospitalen umgehen, auch die armen leute darinne mit notturft versehen, und achtung darauf geben, das diejenigen so leibs schwachheit halber die kirchen zu besuchen verhindert, gleichwol mit predigten und tröstungen aus göttlichem Worte versorget werden, und so sie darinne mangel spüren, die pfarrer und caplene in dem fleißiger zu sein darum ansprechen.“

„So sollen auch die vorsteher nicht versäumen, in kirchen den beutel umzutragen und zu unterhaltung der armen in kasten damit zu samlen“

„Und wo auch den vorstehern in stedten oder flecken etliche hausarmen angegeben oder die sie selbst erfahren würden, sollen sie denselbigen aus den gemeinen Kasten, so viel sich leiden will, auch hülfe erzeigen, doch mit vorgehender fleißiger erköndigung ires wandels, narung und arbeit, damit nicht faule, lessige und willige arme leute aus den gemeinen beutel in müßiggang ernehret und dadurch den rechten nottürftigen armen das brod aus dem maule entzogen werden möge.“

¹⁾ Sehling a. a. O. S. 115.

In dieser ganzen Tätigkeit erscheinen die „kirchveter“ auch hier noch nicht als Vertreter einer von der Kommune verschiedenen Kirchengemeinde; sie stehen nicht der kommunalen Ratsbehörde gegenüber, sie werden vielmehr auch weiter wie eine städtische Deputation angesehen. Diese Auffassung ihrer Stellung zeigt sich bei ihrer Verpflichtung, wie sie in den Visitationsabschieden bezeugt wird. Sie werden in der Regel verpflichtet „bey Ihren Eiden und Pflichten als sie unserm gned. Churfürsten und Herrn auch Ein Erbarn Rath verwandt“¹⁾.

Der Rat tritt auch in der laufenden Verwaltung überall eingreifend neben sie. So hatte er sich nach der Visitationsordnung insbesondere fortlaufend um die Hospitalverwaltung zu kümmern²⁾:

„Es sollen auch die rethe in stedten alle quartal im jahre zwene aus irem mittel und zwene von der gemeine verordnen so die hospitale und siechenheuser besichtigen und sich erkunden, wie die arme leute darin gespeiset und gewartet werden. Und do mangel gespüret würde, sollen sie mit den vorstehern der kasten und hospital ernstlich daraus reden, den armen von dem, so dazu verordnet, ihre gebühr zu beschaffen und zu verreichen.“

Wir finden den Bürgermeister zugezogen bei der Oeffnung des Kirchenkastens³⁾, den Rat bei der Verteilung der Armenspenden auch unmittelbar beteiligt⁴⁾. Er erlässt Kirchstuhl-

¹⁾ So z. B. in den Visitationsabschieden für Spandau von 1576, Storkow von 1579, Gransee von 1581, Kyritz von 1600 (Kons.-Akt. Sup. Spandau Spec. e. 3, Storkow Spec. f. 1, Gransee Spec. c. 1, Kyritz Spec. i. 2). In dem Abschied für Zossen von 1575 (Kons.-Akt. Sup. Zossen Spec. h. 1) ist nur auf ihre kommunale Stellung Bezug genommen: „In maßen dann die Visitatores den vorstehern so itzo oder künftig sein werden, denselben also wie obstehet, bei ihren geistlichen gewissen vndt pflichten, damit sie gemeiner stadt verwandt, getreulich nachzukommen, hiemit thun einbinden.“

²⁾ Sehling S. 130.

³⁾ So in Strausberg nach dem Visitationsabschied von 1600 (Kons.-Akt. Sup. Strausberg Spec. i. 1).

⁴⁾ Vgl. den Abschied für Perleberg von 1600 (Kons.-Akt. Sup. Perle-

ordnungen¹⁾ und hat sich für das Opferwesen in der Kirche zu interessieren²⁾.

Zum Schluss enthält die Visitationsordnung ein umfassendes Kapitel unter dem Titel: „Wie die weltliche obrigkeiten, haupt- und amtleute, auch andere gerichtsverwalter und befehlhaber in stedten und dörfern über dieser ordnung halten sollen.“ Hier wird den örtlichen Obrigkeiten, also in den Städten den Räten, die Sorge für das gesamte kirchliche Leben, die Wahrung der Lehre, Kultusordnung und kirchlichen Zucht nicht minder wie die Vermögensverwaltung, ans Herz gelegt:

„Die Obrigkeiten jedes Orts sollen mit treuem fleiße dahin trachten, daß die pfarren und kirchengüter also angewand werden, das dieselben alleine den kirchendienern, schulen unvermügenden studenten und blutarmen dergestalt mitgetheilet werden, das dem herrn Christo . . . könne rechenschaft davon gegeben werden, und sonderlich darauf sehen, das von den kirchengütern . . . nichts entzogen. . . . Also sollen auch die obrigkeiten in stedten und dörfern über ihren pfarrer, kirchen- und schuldienern treulich halten, die wider gewalt, frevel und sonst schützen und neben ihnen ernstlich befördern helfen, das die leute treulich zur kirche gehen, und do sie eltern und haushalter erführen, die ihre kinder und gesinde von der kirchen abhielten, und im catechismo nicht unterweisen ließen, sollen sie die darum strafen.

Sie sollen auch darauf sehen, das die pfarrer und caplene die episteln und evangelia vor dem altere nicht deutsch, sondern in der alten gewonlichen melodei lateinisch singen, und dann hernach um

berg. Gen. 2): „Die Visitatores zweifeln auch nicht, Ein Erbar Rath werde neben den Vorstehern die Spenden vnnndt anders, wie es von Gottfurchtigen Leutten mildiglich verordnet, getrewlich austheilen vnnnd den dürftigen nichtes entziehen.“

¹⁾ So im Jahre 1588 in Werben (nach den dortigen Pfarrakten).

²⁾ Vgl. den Abschied für Zossen (S. 80, Anm. 1): „Als auch in andern Städten gebreuchlich, wan die Männer mit dem Breutigam vor die Treuwe gehen, das Sie neben dem Breutigam sobald sie in die Kirche kommen, zum kasten gehen, vnd ein jeder nach Vermügen vor die Armen darein stecke. So soll der Rath vnd Pfarrer solches der Gemeine verkündigen, das es alhie auch so gehalten werden möge. Und dasselbe Geldt zu der Kirchengebenden oder Besserung der Kirchendiener besoldung gebrauchen.“

der einfältigen willen, deutsch vorlesen, das sie es verstehen können, welches im singen nicht geschehen kann, desgleichen, daß die elevation des hochwürdigen sacraments in der Messe bleiben und nicht abgethan, viel weniger anstatt des kelches die pathen . . . elevirt werde.

Dann unsere endliche meinung ist, das in religionssachen allenthalben in unserm churfürstenthum und landen gleichheit und es an einem orte wie am andern, beide in der lehre und ceremonien, unserer christlichen kirchenordnung gemeiß, gehalten werden solle. Und legen wir den rethen in stedten, deßgleichen den collatorn, schulzen und gottshausleuten aufn dörfern, hiemit auf und einbinden und befehlen ihnen, das sie bei den eiden und pflichten, damit sie uns verwandt, sollen in ihren kirchen fleißig aufsehen thun, auf das unser kirchenordnung von allen kirchendienern gehalten werde . . .“

(Folgen eingehende Vorschriften, wie die Obrigkeiten für Feiertagsheiligung sorgen sollen.)

„Weiter sollen sie diejenigen, welche öffentlicher Laster halben, als ehebruch, hurerei, unzucht, zauberei, unzulessigen wuchers, greulichs fluchs, spielens, verdecktigs müßiggangs, schwermerei und dergleichen übelthaten und grober laster, die eins theils der peinlichen strafen würdig sein, berüchtigt und schuldig befunden, nicht dulden, sondern die nach gelegenheit der verbrechung, am leib oder sonst mit verweisung, andern zu abscheu, zu ernster straf fordern oder unserm consistorio alhie vermelden . . .

Gleichergestalt soll es auch mit den bösen ungerathenen kindern, die ire eltern lestern, schmehen oder schlagen gehalten werden. Und ob gleich die eltern solches nicht klagen würden, sollen doch die nachbarn solches der obrigkeit vermelden, auf das sie wegen ihres frevendlichen ungehorsams, inhalts der rechte, ex officio, gestraft werden mögen.“

(Folgen Vorschriften zur Unterdrückung des Konkubinats der Geistlichen, sowie über Zucht und Ordnung bei Begräbnissen.)

„Es seind auch die obrigkeiten schuldig und pflichtig, ihre unterthanen mit ernste und vermittelst der pfändung dahin zu weisen, das sie den kirchen, kasten und dienern göttlichs worts, auch den hospitalen, ihre gebürliche pechte, zehend, zins opfer oder vierzeitenpfennig und anders, ohne betrug und vollkömlich zu rechter zeit entrichten und geben, auch die gebeude der kirchen, pfarren, schulen und küstereien aufrichten und erhalten helfen.

....

Vor allen dingen aber sollen die obrigkeiten gott in fleißigen ernste bitten und anrufen, das er alle ihrer und ihrer gemeinden und diener

handel, werke, rathschlege, geschefte und fürnehmen, gnedig und seliglich, zu ehre seines namens regieren und führen wolle.“

Die damit gegebenen weitgehenden Kompetenzen finden wir denn auch in den gleichzeitigen Visitationsabschieden besonders den Räten in den Städten zugewiesen. So hinsichtlich der Sorge für die Erhaltung der reinen Lehre in dem Visitationsabschied für Spandau von 1600¹⁾:

„Und sol einem Ehrbahren Rathe sampt dem Pfarher an Churfl. Gn. Stadt hiemit auferleget Vndt befohlen sein, ob solcher wahren reinen lehr steif Undt fest zu halten Vndt dohin mit sonderm ernst zu sehen, daß die Diaconi vndt Pastores so wol in der Stadt alß auf den Dörfern wie auch die schulgesellen in gesambt vndt sonders bey dieser lehr der Augspurgischen Confession . . . bleiben, dieselbe auf die Cantzeln vnd schulen rein vndt vnverfelschet . . . treiben, die . . . sacramenta in gesundem gebrauch administrieren, auch doeben auf ihre PfarKinder Undt Einwohner, daß die reiner Religion bleiben, fleißig anmerken, Undt do iemandt in frembder Religion der gemeine ärgerlich Vorgenge . . . denselben beym Consistorio ansagen solle.“

Hinsichtlich der Aufsicht über die Geistlichen in dem Visitationsabschied für Gransee von 1581²⁾:

„Was die obrigkeit amptshalber in diesen geistlichen Sachen zu erhaltunge der kirchen und derselben diener zu thun schuldigh . . .
 . . . Wollen die Visitatores E.E. Rath bey Ihrenn Eidenn vnd Pflichtenn, damit sie unserm gnedigsten hernn . . . vorwandt, auferlegt vndt befohlen haben, daß gemelter Rath versehen vndt vor allen dinge gut achtung darauf geben soll, das die geistlichenn, so der kirchenn vndt Schulen vorwandt, sich der Churf. Brandenburgischen Christlichen Kirchenn vndt Visitation Ordnung, auch dieses jezigen gegebenen Abscheides gehorsamblich vorhalten.“

Hinsichtlich der Kirchenzucht in dem Visitationsabschied für Perleberg³⁾:

„Was einem Erbaren Rath obrigkeit halben hierinnen zuthuende gebühret. . . Vndt sezen die Visitatores in keinen Zweifel, E.E. Rath

¹⁾ Kons.-Akt. Sup. Spandau Spec. e. 3.

²⁾ Kons.-Akt. Sup. Lindow-Gransee Spec. c. 1.

³⁾ Kons.-Akt. Sup. Perleberg Gen. 2.

werde, wie es Ihrem Amte nicht anders geziehet, auch die öffentliche Laster alß Ehebruch, Hurerey, Unzucht, Zauberey, Vnzulässigen Wucher, Fluchen, Gotteslästerungen, spielen, täglichen schlemmen, vndt dergleichen grobe Thaten, so Gottes Verbothen zuwieder, auch in beschriebenen Rechten sträfflich, vnd an denen örteren, da man Gottes Wort recht Prediget, hoch ärgerlich sein, gute vleißige achtung geben, die verbrecher der Stadt verweisen vndt die Ehebrecher vermüge der Rechte strafen . . .“

Nach der systematischen Stellung dieser Bestimmungen im ganzen der Visitationsordnung und der Ueberschrift des Kapitels könnte man annehmen, dass es sich dabei um Befugnisse handelte, die mit der Stellung des Rats als Kommunalorgan nichts zu tun haben, sondern Befugnisse sind, die grundsätzlich dem Kurfürsten zuständig, von ihm lediglich in dessen Auftrage auszuüben sind, etwa wie man heute zwischen einem eigenen und einem übertragenen Wirkungskreis der Kommunalorgane unterscheidet. Allerdings sind die in dem Schlusskapitel beschriebenen Aufsichtsrechte kirchenregimentliche; sie werden als solche in gleichzeitigen Abschieden ausdrücklich bezeichnet¹⁾, aber deren Wahrnehmung war eben nach reformatorischer Auffassung auch Sache gemeindlicher Selbstverwaltung²⁾. Die Bildung des besonderen Begriffs des Kirchenregiments, wie er heute bisweilen gefasst wird als der zentralen Kirchenleitung im Gegensatz zur örtlichen Selbstverwaltung und damit die grundsätzliche Unterscheidung der zu dieser und zu jener gehörigen Kompetenzen gehört erst einer späteren Zeit an. Obrigkeitliche und kommunale Kompetenz ist nach der der Visitationsordnung zu Grunde liegenden An-

¹⁾ In dem Visitationsabschied für Lychen von 1593 (Kons.-Akt. Sup. Templin Spec. f 1; vgl. Anlage II) steht ein entsprechender Titel unter der Ueberschrift: „Was einem Erbar Rath zu beforderung des kirchenregiments zu thun gebüret.“

²⁾ Vgl. den Visitationsabschied für Spandau von 1576 (Kons.-Akt. Sup. Spandau Spec. e 3): „Sind anfänglich die Visitatores hoch erfrewet, daß ein Erbar Rath mit ihrem Pfarrer, Capelänen, Schulmeister und Schuldiener Jm geistlichen Regiment in guter einigkeit.“

schauung noch kein Gegensatz. Die in Frage stehenden obrigkeitlichen Befugnisse hatten die kommunalen Selbstverwaltungsorgane aus eigenem Rechte. Das ist wohl auch die Auffassung, die zu Grunde liegt, wenn in den Visitationsabschieden gerade im Hinblick auf jene Vorschriften immer wieder betont wird, dass die Räte danach handeln möchten, „wie Ihnen wegen Ihres tragenden Amtes als Christen gebühret“¹⁾.

Alle Rechte und Pflichten der städtischen Organe in der Kirchenverwaltung werden auch in der Visitationsordnung von 1573 nicht auf ein Patronat zurückgeführt, vielmehr von den Rechten und Pflichten der Patrone, die gleichfalls geregelt werden, wohl unterschieden. So wird insbesondere die Sorge für die Bestellung der Kirchenämter nicht als auf Patronat beruhend bezeichnet, sondern ausdrücklich als durch die Visitationsordnung begründet den Patronatrechten gegenübergestellt; auch ist der Rat, wo ein Patronat besteht, der Sorge, sich um die Besetzung der Stellen zu kümmern, nicht enthoben. So heisst es in dem Visitationsabschied für Perleberg von 1600²⁾ hinsichtlich der Pfarrstelle, dass „das ius patronatus dem Domkapitel (sc. zu Havelberg) ohne Mittel zuständig“, der Rat aber „das Domkapitel um einen andern Pfarrer anzulangen wissen“ soll; „Die Caplene sollen vermöge . . . unsers gn. Herrn Visitation-Ordnung vom Pfarrherrn vndt Erbarh Rath alhier communicato consilio angenommen . . . werden.“ Ebenso in dem Visitationsabschied für Gransee von 1602³⁾:

„. . . daß das Jus Patronatus dem Churfürsten zu Brandenburg . . . totaliter zustehe, darumb er denn auch dabei zu lassen, Vnd hat sich ein Ehrbar Rath auff zutragende Fälle danach zu achten, daß Sie bey Churf. Gn. umb Ersetzung des Pfarrdienstes anhalten, vnd ohne vorwissen keinen vociren oder annehmen; die

¹⁾ So wörtlich in den Abschieden für Lychen von 1593, Zossen von 1575, Perleberg von 1600 (Kons.-Akt. Sup. Templin Spec. f 1, Zossen Spec. h 1, Perleberg Gen. Nr. 2).

²⁾ Kons.-Akt. Sup. Perleberg Gen. 2.

³⁾ Kons.-Akt. Sup. Liudow-Gransee Matr. L. 3 Nr. 3.

Diaconos aber Vnnd Schulgesellen nimpt inhalt der Consistorial-
ordnunge der Pfarherr Vnd Rath zugleich an.“

Wo der Rat ein Patronatsrecht durch Vertrag mit dem bisherigen Inhaber erwarb, verlor dieses seinen bisherigen Charakter als einer auf einem Spezialtitel beruhenden Sonderberechtigung und ging in dem umfassenderen Gemeinderecht auf, nicht anders, als wenn heutzutage einer Kirchengemeinde, die früher einen Patron hatte, das freie Kollaturrecht zugestanden; man spricht in diesem Fall wohl davon, dass die Kirchengemeinde jetzt Patron sei, ohne aber damit nun die Gemeinderechte als patronatische ansprechen¹⁾ zu wollen. Der Rat handelte in solchen Fällen dann in der Folge bei Besetzung der Pfarrstelle als Vertreter der Gemeinde, die Bürgerschaft und Kirchengemeinde in einem war. Diese Auffassung tritt uns aus den verschiedensten Urkunden der damaligen Zeit entgegen; so lesen wir in dem Visitationsabschied für Neustadt-Eberswalde von 1573²⁾:

„Weil die . . . Visitatores . . . befunden, daß der Erbar Rath das Pfarrecht von weilandt dem vorigen . . . Churfürsten . . . an sich gebracht, lassen sie es auch dabey vnnd mogenn derwegen Ein Erbar Rath vnnd gemeine alhie, wenn es Ihnen an einem Pfarrer mangelt, einen andern Vocirn;“

und ebenso in dem Visitationsabschied für Wriezen von 1574³⁾:

„Weil die . . . Visitatores . . . befunden, daß der Erbar Rath vorzeiten das Pfarrecht von dem Closter Fridlandt mit bewilligung der hohen Obrigkeit an sich gebracht, lassen sie es auch dabey vnd mogen derweg der Erbar Rath vnd gemeine alhie wan es ihnen an einem Pfarrer mangelt, einen andern vociren und Inhalts der Visitationordnung Churfl. Consistorio vnd gemeinen Superintendenten zu confirmirn vnd Jnstituirn praesentirn.“

In einem Recess für Wilsnack von 1587⁴⁾ heisst es:

¹⁾ Vgl. Niedner in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 8, S. 256 u. 259.

²⁾ Kons.-Akt. Matr. Sup. Eberswalde Gen. 1.

³⁾ A. a. O. Sup. Wriezen Spec. I. 1.

⁴⁾ Kons.-Akt. Sup. Havelberg-Wilsnack Spec. p. 2.

„Soviell das ius patronatus über die Kirchen betreffen thut, obwollen der Rath und gemeine Bürgschafft bishero steiff und fest darauf gehalten, daß Ihnen solch Pfarrlehn daselbst allein zustehe vnd gebure, wie sie denn in den nehest verlauffenen jharen zu vnterschiedlichen Zeiten etliche Pfarrherrn nacheinander vociret und bestellet hatten . . .“

und es treten dementsprechend in einem weiteren Kommissionsrecess von 1604 in Verhandlungen über die Pfarrstelle „Raht und Gemeine“ auf, „Rath und ganze Gemeine“ heisst es, hätten das Pfarrhaus an sich gebracht, sie bewilligen freie Weide. Es ist bezeichnend, dass sogar der Plan bestand, die Pfründen, deren Vergebung auf Grund früherer Spezialrechtstitel kommunalen Instanzen zustand, überhaupt in den gemeinen Kasten aufgehen zu lassen. Der Entwurf der Visitationsordnung von 1561 hatte darüber die Bestimmung:

„Und weil wir berichtet worden, das sich etliche beneficianten understehen, die Geistlichen lehen bei iren leben anderen zu Cedirn vnn abzutredten oder sonst den gemeinen kasten zu apracticiren vnn abhendig zu machen, So wollen wir danach, das alle vnd jede geistliche lehen, darahn die Redte, gerichte, geschlechte, gewercke vnn bürger in Stedten die Collation haben, nach absterben der besitzer, do vnser vorordente Visitatores dieselben In Kasten geschlagen, Ungeachtet einicher Cession oder abtredtung Jn dj Kasten gezogen, vnn derselbigen einkommen zu vntterhaltung der kirchdiener gebraucht werden sollen.“

Wir begegnen ferner auch in der Visitationsordnung der Vorschrift wieder, dass die städtische Kirchenverwaltung ihr Augenmerk gerade auch auf die Kontrolle der Patrone zu richten habe¹⁾. Ihre innere Begründung fanden die Rechte

¹⁾ Sehling a. a. O. S. 116:

„Danach sollen sie sonderlich gute achtung geben, das keine hauptsummen vorkommen oder dem kasten abhendig gemacht werden und daneben alle hauptverschreibungen der lehen, so in den kasten geschlagen, ungeachtet, ob etliche noch nicht darein gefallen weren, von den patronen, collatorn, freundschaften oder besitzern derselbigen lehen, ohne einichen fernern verzug, do es albereit nicht geschehen, fordern und in einer sonderlichen laden wol verwahren, auch nicht gestatten, das die halter oder inhaber der unverledigten lehen, die

und Pflichten der Kommune also nicht in einem Patronatsverhältnis, sondern in der damaligen Gesamtauffassung ihres Wirkungskreises und der Stellung der kirchlichen Angelegenheiten im Gemeinwesen, wie sie oben dargelegt ist.

Eine ganz andere Darstellung der städtischen Kirchenverwaltung hat allerdings neuerlich in besonderer Auslegung der Visitationsordnung von 1573 Holtze gegeben¹⁾. Holtze meint, dass die Visitationsordnung überall, wo sie von einer „gemeine“ spreche, nicht die städtische Kommune, sondern eine davon verschiedene, selbständige Kirchengemeinde im Auge habe. Wie er sich diese Kirchengemeinde denkt, ist dabei nicht ganz klar. Er spricht einmal von einer „Gemeinde als Summe der zu einer Pfarre Eingepfarrten“, die „mit Rechten und Pflichten ausgestattet ist“ (S. 73) und scheint diesen Begriff mit dem der Parochie zu identifizieren (S. 54. 56), bemerkt aber andererseits, dass „die Parochianen in Verkrüppelung des Gemeindeprinzips keine Körperschaft, sondern nur eine Summe einzelner Personen“ bildeten (S. 64. 128). Von ihrer Vertretung heisst es einmal (S. 85), sie habe „als solche nur im Pfarrer einen Vertreter“, während an anderer Stelle (S. 69) bemerkt ist, dass „die Kirchenväter an deren Spitze stehen“. Das Bestehen einer besonderen Kirchengemeinde folgert Holtze einerseits daraus, dass an verschiedenen Stellen der Visitationsordnung für die Rechte und Pflichten, die der „Gemeine“ zugewiesen sind, gleichzeitig die Zuhörer oder Eingepfarrten als Träger bezeichnet sind, das Wort Gemeine also offenbar mit diesen identisch gebraucht sei, andererseits die Worte „Rath und Gemeine“ nach dem Sprachgebrauch damaliger Zeit nicht zur Bezeichnung der städtischen Kommune gebraucht seien; diese sei vielmehr stets mit den Worten: „Rath, Verordnete

hauptsummen ohne irer, der vorsteher vorwissen abmahnen oder aushun, sondern soll allewege mit ihrem rathe geschehen und die siegel und briefe, so darüber aufgerichtet und volnzogen, bei ihnen hinterleget werden.“

¹⁾ In der im Vorwort angeführten Schrift.

aus den Vier-Gewerken und gantze Gemeinde“ bezeichnet (S. 67). Auch zeige die Parallelstellung der Gemeinden in den Städten und Dörfern, dass jeweils nicht die örtliche Kommune gemeint sein könne, da es eine Dorfkommune als selbständige Korporation damals überhaupt noch nicht gegeben habe. Die städtische Kommune erscheint ihm daher an den kirchlichen Angelegenheiten nur aus dem Rechtstitel des Patronats beteiligt, der Rat lediglich als Polizeibehörde und als Vertreter des Patronats angesprochen.

Die Ansicht von Holtze, der zum ersten Male die Bestimmungen der Visitationsordnung einer eingehenderen wissenschaftlichen Kritik unterzogen hat, ist vom Kammergericht in mehreren Entscheidungen als autoritativ hingenommen und hat dadurch eine ausserordentliche Bedeutung gewonnen. Sie erweist sich aber doch als unhaltbar. Die Fehlerquelle liegt darin, dass Holtze für die Zeit der Visitationsordnung das Bestehen einer selbständigen Kirchengemeinde annimmt, die neben der örtlichen Kommune als Trägerin der Kirchenverwaltung erscheinen konnte. Man wird gewiss, um eine von der Kommune verschiedene Kirchengemeinde anzuerkennen, nicht gerade den Nachweis des Bestehens einer juristischen Persönlichkeit im heutigen Sinne fordern dürfen; es müsste doch aber irgend eine Instanz ersichtlich sein, durch welche die auf die Rechte und Pflichten bezüglichen Geschäfte, insbesondere in ihrem Verhältnis zur Kommune besorgt werden konnten. Ein solches Organisationselement ist in damaliger Zeit nirgends zu finden. Es kämen in der Tat nur der Pfarrer und die Kirchenväter in Betracht. Den Pfarrer zum Vertreter der Gemeinde in Angelegenheiten zu machen, deren Erledigung mit äusserem Zwang verbunden war, verbot die reformatorische Anschauung geradezu¹⁾. Dass aber die Kirchenväter oder Kirchenvorsteher nicht als Organe einer von der Kommune verschiedenen Gemeinde zu denken waren, haben die vor-

¹⁾ Vgl. oben S. 15 u. 21.

stehenden historischen Mitteilungen über ihre Rechtsstellung wohl zur Genüge gezeigt. Sie waren im wesentlichen Institutsverwalter. Es ergibt sich dies auch schon daraus, dass es zumeist nicht nur ein Vorsteherkollegium, sondern für die verschiedenen kirchlichen Vermögenskomplexe — den gemeinen Kasten, die Hospitalgüter, oft auch noch für die einzelnen Pfründen — besondere Vorsteher gab, die völlig nebeneinander standen und unter sich keinen einheitlichen Zusammenhang hatten, in dem sie als Vertreter der ganzen Kirchengemeinde hätten auftreten können. Auch waren sie als Behörde in die Kommunalverwaltung eingegliedert. Gewiss deckten sich, worauf Holtze besonders den Ton legt, Parochial- und Kommunalgrenzen nicht überall; das hinderte aber, wie schon früher¹⁾ bemerkt, nicht, die Interessen der Eingepfarrten als Kommunalangelegenheit anzusehen und durch die jeweils zuständigen Kommunalorgane wahrnehmen zu lassen.

Die Annahme, dass von der Kommune eine besondere, auch für die äussere Kirchenverwaltung zuständige Kirchengemeinde zu unterscheiden sei, verhindert nun Holtze, überall da an die örtliche Kommune zu denken, wo als Beteiligte lediglich die Zuhörer oder Eingepfarrten genannt sind und wo eine spezifisch kirchliche Betätigung in Frage steht. Holtze meint, diese Annahme entspreche auch dem Sprachgebrauch der Visitationsordnung. Indessen hat inzwischen schon Rackwitz²⁾ in sorgfältiger Untersuchung eine Reihe von Stellen der Visitationsordnung zusammengestellt, in denen mit dem Wort „Gemeine“ nur die örtliche Kommune gemeint sein kann³⁾, und dabei zu-

¹⁾ S. oben S. 20 f.

²⁾ In der im Vorwort angeführten Schrift.

³⁾ Vgl. z. B. das Kapitel: „Von besserung und bauung der pfarren“ (Sehling a. a. O. S. 122), in dem es heißt, es würden sich „die gemeinen, weil sie ihre schmide und hirten mit wohnungen versehen, sich solchs vielmehr gegen ihren seelsorger, daran ihnen am höchsten gelegen nicht beschweren“. Weitere Belege sind in einer Entscheidung des Obertribunals vom 29. Sept. 1871 (Bd. 66, S. 153) gegeben.

gleich gezeigt, wie überall auch die Pflichten der „Gemeinden“ in den Dörfern mit den Pflichten der „Räthe in den Städten“ in Parallele gestellt werden, also auch die Annahme des Bestehens einer besonderen ländlichen Kirchengemeinde unhaltbar ist¹⁾. Schon aus seinen Untersuchungen geht in der That „mit zwingender Deutlichkeit hervor, dass die Visitationsordnung in der einzelnen Stadt oder dem einzelnen Dorfe einen Unterschied zwischen dem, was wir jetzt politische Gemeinde oder Kirchengemeinde nennen, tatsächlich nicht kennt“²⁾. Die oben mitgetheilten Urkunden ergeben dasselbe. Zum weiteren Beweise kann übrigens aus Visitationsakten der damaligen Zeit nachgewiesen werden, dass gerade auch in Fragen der Lehre und des Kultus ausdrücklich die Kommune angesprochen wird. „Der Rath und gemeine Burgerschaft“, so heisst es in dem Visitationsabschied für Beelitz von 1600³⁾, „sind der lutherischen Religion anhängig“, bei der Visitation hat „wegen der Predigten der Rath und gemeine Burgerschaft über den Diaconum geklaget“. „Und obwol anfänglich“, so berichtet der Visitationsabschied für Schönfliess von 1580⁴⁾, „D. H. Pfarher Und Caplan den Rathspersonen Und bürgerschaftt guts Zeugnis gegeben, das sie des Sontags vleißig sich zur Kirche Und hochwürdigen Sacramenten halten sollen, So haben sie doch u. s. w.“

Auch das ist nicht zutreffend, dass mit den Worten „Rath und Gemeine“ nicht die bürgerliche Kommune bezeichnet sein

¹⁾ Holtze wendet dagegen ein, dass die Dorfgemeinde als politischer Verband damals noch keine selbständige juristische Person im heutigen Sinne gewesen sei. Das hindert aber nach damaligen Rechtsbegriffen nicht, der Gesamtheit der Dorfsassen Rechte und Pflichten zuzuweisen; dafür genügte es, dass ein individuell bestimmter Personenkreis gegeben war und dass Instanzen da waren, die die bezüglichlichen Geschäfte besorgten. Ist es doch auch sehr zweifelhaft, inwieweit man der städtischen Kommune juristische Persönlichkeit im heutigen Sinne zusprechen konnte (s. oben S. 9).

²⁾ A. a. O. S. 16.

³⁾ Kons.-Akt. Sup. Beelitz, Spec. a 1.

⁴⁾ Pfarrakten von Schönfliess, Gen. I, vol. I.

könnte. Allerdings wurde vielfach als Gemeinde im Gegensatz zum Rat und zu den in den Gewerken korporierten Bürgern der nicht selbständig korporierte Gemeindeteil bezeichnet, und daraus erklärt es sich, dass zur Bezeichnung aller zur örtlichen Kommune gehörigen Bürger zumeist die Formel: „Rath, Viergewerke und ganze Gemeinde“ im Sinne nebeneinanderstehender Einwohnergruppen gebraucht wird. Daneben finden wir aber auch die Ausdrucksweise, dass mit den Worten Rat und Gemeinde die ganze Kommune in dem Sinne bezeichnet wird, dass das Wort Gemeinde die Kommune im ganzen bezeichnen soll, und der Rat dabei nur als ihr Vertreter besonders hervorgehoben wird, wie es ebenso etwas ganz Uebliches ist, auch nur den Rat als Repräsentanten der Gemeinde als Träger der dieser zustehenden Rechte und Pflichten anzusprechen¹⁾.

Schliesslich sind denn auch die weiteren Folgerungen, zu denen Holtze bei seiner Auffassung der damaligen Organisationsverhältnisse in der Frage der Baulast kommt, mit den aus den mitgeteilten Urkunden sonst gewonnenen Ergebnissen unvereinbar. Holtze führt aus, da der Rat als Polizeibehörde nicht wohl materiell in Anspruch genommen werden könne und eine Zwangspflicht, für die Erhaltung der kirchlichen Ein-

¹⁾ Vgl. zu letzterem Punkte die oben S. 76 ff. besprochenen Urkunden. Zu der ganzen Frage der Bezeichnung der städtischen Kommunen genügt es, auf das von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 2, S. 596 ff. 600 ff. 610. 619 beigebrachte reiche Urkundenmaterial zu verweisen. Es steht mit der Formel Rath und Gemeinde im wesentlichen nicht anders, wie mit der Formel „Kaiser und Reich“, die wir auch in verschiedenem Sinne gebraucht finden. Bisweilen sind mit dem Worte „Reich“ die Reichsstände im Gegensatz und neben dem Kaiser gemeint, bisweilen aber „bezeichnen beide Ausdrücke nicht zwei verschiedene Faktoren, deren höhere Einheit durch die ganze Formel gedeckt wird, sondern mit jedem von beiden ist im Grunde dasselbe gemeint, nur mit dem zweiten mehr nach der Seite der objektiven Institution, mit dem ersten mehr nach der Seite seiner Aktualität in der Machtvollkommenheit des Oberhaupts“ (so S m e n d, Zur Geschichte der Formel Kaiser und Reich in der Festgabe für Zeumer, Weimar 1910, S. 439 ff.).

richtung zu sorgen, auch für Patrone nicht bestehe, so könne an den Stellen der Visitationsordnung, in denen Rat und Gemeinde zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen aufgerufen wurden, überhaupt keine rechtliche Verpflichtung, sondern nur eine „invitatio“, sich für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen zu interessieren, gemeint sein; weder Kommune noch Kirchengemeinde seien daher baupflichtig. Diese Auslegung steht doch wohl schon mit dem Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch. Denn die Behauptung, dass mit den Worten „sollen“ und „sollen schuldig“ sein, nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit überhaupt keine rechtliche, sondern nur eine moralische Verpflichtung ausgedrückt werde, ist entschieden unzutreffend. Das hat Rackwitz auch inzwischen an der Hand des Textes der Visitationsordnung selbst schlagend nachgewiesen¹⁾. In den bestimmten Worten des Kapitels 11 eine bloss freundliche „Einladung“ zu sehen, doch etwas für die Kirche zu tun, widerstrebt unbefangener Auffassung. Dass die Baulast, wie sie die Visitationsordnung regelte, nicht nur als eine moralische Verpflichtung, sondern als erzwingbare Rechtspflicht angesehen wurde, ergeben aber auch schon die oben²⁾ mitgeteilten urkundlichen Zeugnisse. „Der Hauptmann wird die Leute dazu anhalten lassen,“ heisst es ferner in dem Visitationsabschied für Zossen von 1575; in dem Abschied für Lychen von 1593 „ist dem Rath und Vorstehern auferlegt worden, das sie die Pfarre wieder bawen“; in dem Abschied für Wittstock von 1581 werden die Ausdrücke „schuldig“ und „pflichtig“ abwechselnd gebraucht. Es entsprach dies übrigens aber auch nur der damals herrschenden Gesamtanschauung über das Interesse der Kommunen an den kirchlichen Angelegenheiten, wie sie oben dargestellt ist³⁾. Es lag nicht so, dass den Ständen in den

¹⁾ A. a. O. S. 27 ff.

²⁾ S. oben S. 75. 76. 78. 82.

³⁾ S. 8 ff. 14 ff., bes. auch S. 17. 30. 32. 34.

gedachten Bestimmungen der Visitationsordnung gegen ihren Willen neue Lasten auferlegt wurden ¹⁾, sondern jene Verpflichtung wurde als etwas aus der ganzen Sachlage sich ohne weiteres Ergebendes angenommen; es war keine Last, die die Stände einem Dritten gegenüber erst zu übernehmen hatten, sondern sie besorgten damit lediglich ihre eigenen Angelegenheiten. Die materielle Verpflichtung der die Kommune bildenden Parochianen, für die Erhaltung der kirchlichen Gebräuche zu sorgen, war auch im Jahre 1573 gar nichts Neues mehr. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie schon aus den kanonischen Quellen herausgelesen werden kann oder gewohnheitsrechtlich schon vor der Reformation begründet war, jedenfalls war sie durch die ganze protestantische Auffassung von den Aufgaben der Gemeinden im Reformationszeitalter neu begründet und allgemein zum Bewusstsein gebracht ^{2) 3)}.

¹⁾ Dass eine einseitige Beschwerung der Stände mit neuen Auflagen zur Zeit der Visitationsordnung von 1573 nicht zeitgemäss gewesen wäre, ist ein besonderes Argument, welches Holtze gegen die Annahme einer rechtlichen Verpflichtung zur Baulast anführt.

²⁾ Vgl. darüber auch Herrmann, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Kirchenlasten in der Zeitschr. f. Deutsches Recht und Deutsche Rechtswissenschaft Bd. 18, S. 29 ff. 35 ff.

³⁾ Versteht man unter Rat und Gemeinde in der Visitationsordnung die örtliche Kommune und nicht den Rat einerseits und die Kirchengemeinde andererseits als verschiedene Rechtsträger, dann fällt auch eine Schwierigkeit fort, auf die Holtze hinweist, und die für ihn auch wieder ein Argument gegen die Annahme einer rechtlichen Verpflichtung zur Baulast ist. Er vermisst nämlich die Angabe des Verteilungsmodus zwischen Rath und Gemeinde, ohne welche die Anordnung juristisch nicht fassbar und ausführbar sei. Kam nur die Kommune als verpflichtet in Frage, so war eine solche Angabe hier gar nicht am Platze. Die Last wurde getragen wie jede andere Kommunallast: es war im Einzelfall zu entscheiden, wie die Lasten aufzubringen waren; soweit rathäusliche Mittel vorhanden waren, wurden diese verwandt, so insbesondere Materialien, wie Holz aus dem Stadtforst, geliefert; soweit Hand- und Spanndienste üblich waren, wurden sie gefordert, letztlich mussten Anlagen gemacht werden. Diese Frage der Kommunalverwaltung generell zu regeln, war die Visitationsordnung nicht der Ort. Vgl. auch Rackwitz a. a. O. S. 24 ff.

Dritter Abschnitt.

Die Rechtslage im 17. und 18. Jahrhundert.

Die Rechtslage, wie sie sich nach der Visitationsordnung von 1573 darstellte, blieb in den folgenden beiden Jahrhunderten im wesentlichen dieselbe¹⁾. Eine gesetzliche Neuregelung der Beziehungen der Kommunalverwaltung zu den kirchlichen Angelegenheiten fand nicht statt, und es ist bemerkenswert, dass eine Aenderung des bestehenden Rechts auch bei den gesetzgeberischen Vorarbeiten zur Neuredaktion der Visitationsordnung nicht beabsichtigt war. Die verschiedenen Entwürfe, die unter dem Grossen Kurfürsten aufgestellt wurden und deren einer bereits zur Publikation bestimmt druckfertig vorlag²⁾, geben die hier interessierenden Vorschriften des Gesetzes von 1573 mit nur geringen Varianten wieder, und auch ein, allerdings nur halbfertiger Entwurf aus dem Jahre 1704, in dem unter eingehender Berücksichtigung der bisherigen

¹⁾ Ich selbst habe früher (*Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht*, Bd. 15, S. 396 ff.), wie andere verführt durch die Bezeichnung des Rechtsverhältnisses als Patronat, angenommen, dass die Umbildung der Stellung der Kommune zu einem eigentlichen Patronatsverhältnis schon im 17. Jahrhundert erfolgt sei; indem ich diese Entwicklung näher verfolgte, um Zeitpunkt und Gründe der Umbildung festzustellen, kam ich überall zu obigem Resultat (vgl. auch schon meine Spezialstudie über die Besetzung der Diakonatstellen an der Petrikirche in Berlin 1909, S. 34. 37).

²⁾ Vgl. Mühlner a. a. O. S. 169 ff., Holtze a. a. O. S. 36 und die oben S. 57 a. E. zitierte Ausgabe der Visitationsordnung. Einl. S. XVI. Zwei Entwürfe befinden sich im Geheimen Staatsarchiv, einer in den Akten des Konsistoriums.

Verwaltungspraxis das alte Gesetz völlig umgearbeitet ist, will keine grundsätzliche Aenderung der Rechtslage bringen¹⁾. Man

¹⁾ Dieser Entwurf, der bisher, soweit ich sehe, ganz unbeachtet geblieben ist, befindet sich im Geheimen Staatsarchiv (Rep. 47 Nr. 13); er ist allerdings mehr wie ein Kommentar als wie ein Gesetz gefasst, aber gerade wegen der Ausführlichkeit, mit der die verschiedensten kirchenrechtlichen Verhältnisse unter eingehender Berücksichtigung der damaligen Praxis behandelt sind, von weiterem Interesse. Der Verfasser, Franz Julius Lützens, Probst und Konsistorialrat in Berlin, berichtet über seine Arbeit in einer Niederschrift vom 20. August 1704 folgendes:

„Die Visitation- und Consistorial-Ordnung beyde zusammengefaßt bestehen aus 75 Titeln. Aber wie die Visitation-Ordnung der Consistorial-Ordnung contradistinguiert wird, so bestehet jene in 41 Titeln, wie dann auch der 41 Titel der Beschluß der Visitation-Ordnung ist.

Von solcher Visitation-Ordnung sind durch mich in Sechszehn Jahren 26 Titel dergestalt (Gott sey die Ehre) ausgearbeitet, daß nicht nur alles, was bißweilen nur tumultuarie in der gedruckten Visitation-Ordnung anzutreffen ist, in eine Ordnung gebracht, und so ein Titel von großer Weitläufigkeit zu seyn befunden worden, in sectiones capita in membra getheilet, auch in gewissen definitionibus und paragraphis fürgetragen ist, sondern auch eine jede Definition wird mit gewissen documentis probiret, auch wohl zu Zeiten eine Anmerkung dazu gesetzt; haben aber einige Titel dergleichen Weitläufigkeit nicht erfordert, so hat man zwar die Sache in ihrer Ordnung und in gehörigen definitionibus fürgetragen auch die probationes angezogen, doch hat man verschiedene sectiones und subdivisiones nicht nöthig erachtet.

So ist ein sehr weitläufiger Titel der 11, handelnd von den Pfarrern und deren Einkommen, in der gedruckten Visitation-Ordnung ist er etwa Vier Seyten lang, aber in der geschriebenen Erklärung aus 176 Bogens. sind beynahe vier Alphabets. Er bestehet aus zween Sectionen und der andern Section aus 27 Capiteln. Etliche Capitel haben wiederumb ihre absätze und zwar das dritte hat 7 Absätze . . . und so mehr, hergegen der 21 Titel vom Inventario bedarf keiner großen Erläuterung, wie er denn auch nur aus 6 paragraphis bestehet.

Ausgeführt sind folgende Titeln:

1—10. 14. 18—26. 34—38.

Es sind noch nicht ausgearbeitet folgende Titeln:

11—13. 15. 16. 27—33. 39. 40. 41.

muss also doch wohl zu damaligen Zeiten die bestehenden Verhältnisse als mit der Visitationsordnung noch übereinstimmend und nicht änderungsbedürftig angesehen haben.

Auch der letzte Landtagsabschied vom 26. Juli 1653¹⁾, auf den sich die Stände in der Folge wie auf ein Grundgesetz beriefen, enthielt nichts Neues; er erwähnt die städtische Kirchenverfassung nur nebenbei und lässt erkennen, dass man den Rat in der Stadt als ordentliche Kirchenverwaltungsbehörde ansah, die als solche über den Geistlichen steht. Es heisst dort:

„Zum fünfftem, Ist den Inspectoribus in den Städten nicht zuge-
statten, sich über den Rath als ihre Patronos, und iedes Orthes ordent-
liche Magistratus zu überheben, und sich des Juris Patronatus anzu-
maßen, Noch weniger stehet Ihnen zu, der Kirchen und Casten
Documenta, so in der Städte Archivis zu verwahren sein, zu sich zu-
nehmen; Sie können sich auch keiner disciplinae Ecclesiasticae ohne
Vorbewust und einwilligung des Magistratus secularis, anmaßen, und
soll dem Consistorio diesen und andern Verordnungen nachzuleben,
und sich in decidendo et pronunciando darnach zurichten anbefohlen
werden. Es soll auch das Consistorium nicht macht haben, ad Instan-
tiam Inspectorum über einem und dem andern Punct sub et obreptitie,
ohne der Stände Vorbewust, theils auch Ihnen zum Praejudicio, con-
firmationes zu ertheilen, Sondern was dergleichen geschehen, soll hier-
mit cassiret sein, und hinfüro über die Puncten deren Confirmation
begehret wird, auch die Land Stände vernommen, zuförderst aber
alles Uns unterthänigst hinterbracht werden, und alßdann die Confir-
mation von Uns cum causae cognitione erfolgen.“

Das Verbot an die Inspektoren, sich das Jus Patronatus anzumassen, bezog sich auf einen damals schwebenden Streit

Die Arbeit blieb liegen, da Lützens im Jahre 1704 nach Kopen-
hagen berufen wurde. Sein Entwurf ist wohl identisch mit der Arbeit,
von der Küster (Fortgesetztes Altes und Neues Berlin 1752, S. 580)
berichtet, er habe „von sicherer Hand Nachricht, daß Lützens alle
Consistorial-Abschieds-Bücher durchgegangen und den daraus gemachten
ordentlichen Auszug bey seinem Abzuge aus Berlin zurückgelassen, wel-
cher bey hiesigem Königl. Consistorio noch vorhanden.“ Lützens soll
übrigens auch eine Jurisprudencia Ecclesiastica s. Consistorialis verfasst
haben, die aber nicht im Druck erschienen ist.

¹⁾ Mylius, C. C. M. VI, 1, p. 430.

über die Beteiligung der ersten Geistlichen in den Städten bei der Bestellung der Diakonen und Schuldiener¹⁾, die übrigen Verwaltungsbefugnisse, von denen die Rede ist, werden auch hier noch nicht als patronatische bezeichnet²⁾.

Ganz der bisherigen Stellung des Magistrats entsprach auch eine im nächsten Jahr ergangene Entscheidung über dessen Kompetenz in streitigen Kirchenverwaltungssachen. Ein Reskript an das Konsistorium vom 20. November 1656³⁾ lässt sich darüber in folgender Weise aus:

„Es seynd die jetzo allhier anwesende Deputirte Unserer Städte mit einer unterthänigsten Schrifft einkommen, darinnen Sie sich beschweren, daß die Bürger- und Kirchen-Vorstehere an unterschiedenen Orten, wann wegen der Kirchenstühle, oder sonsten wieder die Prediger in puncto injuriarum etwas vorgehet, solche Sachen als bald in das Consistorium gezogen, und ohngeachtet die Exceptio fori declinatoria opponiret würde, dennoch sich dort einzulassen, condemniret, die dagegen eingewandte Appellationes rejiciret, und ihnen also die prima instantia benommen werden wolte. Wann denn daßelbe den Landtags-Recessen, der Consistorial-Ordnung, die von dergleichen nichts statuiret, und Unsern allschon ergangenen Verordnungen zuwieder laufft. Wir aber deme was Herkommens und der neulichst in Anno 1653 publicirte Landtags-Recess diesfalls besaget, unabbrüchig wollen eingefolget wissen, und solches zuwieder nichts einführen laßen können. Alss ergeheth hiemit nochmahls Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, hiemit an Euch, dar ins künfftige die Bürger, der Städte Unterthanen in ihren Dörffern oder die Kirchen-Vorstehere, der Kirchenstühle halber, wie auch die Prediger in Städten und deren Dörffern, woselbst sie das jus Patronatus haben, in causis ciuilibus et actionibus injuriarum, von jemanden für Euch wollen in Anspruch genommen werden, die Ankläger ab und dahin anzuweisen, daß sie die Prediger, Kirchenvorstehere, Bürgere und Unterthanen in vor Specificirten Sachen, vorerst für den Stadt-Magistrat jedes Orts, als von Uns ihnen vorge-

¹⁾ Es ist das deutlich ersichtlich aus einer Erklärung des Kurfürsten über die Gravamina der Städte vom 3. Juni 1653, in der angegeben wird, was in den Landtagsrecess aufgenommen werden soll (Abschrift u. a. in den Akten des Magistrats zu Prenzlau A II, vol. I, Bl. 47), vgl. auch Niedner in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 15, S. 416.

²⁾ Ueber die Bedeutung der Bezeichnung s. unten S. 103 f.

³⁾ Mylius, C. C. M. I, 1, p. 363.

gesetzter Unter-Obrigkeit, in prima instantia belangen sollen, keineswegs aber solche Sachen (daferne Sie nicht per Appellationem, welche den grauirten nicht wird versaget werden, ad Consistorium kommen) dahin zu ziehen, noch weniger die parte allda in prima instantia zu stehen, zu citiren, besondern hierunter besagten Landtags-Recessen, in welchen Wir, wie andern Unsern getreuen Landständen, also auch den Städten, ihre hergebrachte Priuilegia confirmiret, überall nachzuleben.

Aber wenn auch die lokale Kirchenverwaltung nicht gesetzlich neu geregelt wurde, so traten doch gewisse Wandlungen in der Gesamtlage der Kirche ein, die auch auf dieses Rechtsverhältnis schliesslich nicht ohne Einfluss bleiben konnten.

Wie in staatspolitischer Hinsicht, so bringt auch auf dem Gebiet der Kirchenverwaltung die nächste Folgezeit die endgültige Auseinandersetzung zwischen der landesfürstlichen Zentralgewalt und der ständischen Lokalgewalt. Im ständischen Staat standen fürstliche und ständische Gewalt, jede mit eigenem Rechte, nebeneinander, und nur durch Pakte war der ersteren die Suprematie gewahrt. Dies Rechtsverhältnis wird in der Entwicklung zum absoluten Staat dahin gewandelt, dass der Fürst jetzt grundsätzlich als die Macht erscheint, die berufen ist, das Gemeinwesen zu leiten, und von der daher alle übrigen Instanzen, welche obrigkeitliche Befugnisse ausüben, ihre Macht abzuleiten haben. Der Begriff der Staatsgewalt als einer von den lokalen obrigkeitlichen Gewalten grundsätzlich verschiedenen obrigkeitlichen Macht erscheint¹⁾. Auf

¹⁾ Droysen (Geschichte der preussischen Politik III, 2, S. 121) sieht diese Scheidung bereits in dem Landtagsrecess von 1653 ausgedrückt: „Die Stände sind und heißen Obrigkeiten. Als solchen wird ihnen ihr Recht gelassen und erweitert; die Summe der Communalverhältnisse ist fortan in ihrer Hand, aber auch nur diese. Es scheidet sich die Staatsverfassung von der Communalverfassung.“ Es ist charakteristisch, wie in dem eben (S. 98) angeführten Reskript vom 20. November 1656 zunächst die Legitimation des Rats damit begründet wird, dass er die vom Kurfürsten den Untertanen vorgesetzte Obrigkeit sei, anderseits aber seine Kompetenz doch auch als eigenes Recht der Stadt anerkannt wird.

kirchlichem Gebiet zeigt sich diese Wandlung in der immer schärferen Betonung des sogenannten Episkopalrechts, welches der Landesherr für sich allein in Anspruch nimmt. Das geschieht in prinzipiellen Aeusserungen. In einer Resolution vom 25. November 1669¹⁾ führt der Kurfürst aus, dass in dem Patronat durchaus nicht das Konfirmationsrecht enthalten sei, und fährt dann fort:

„Wass aber die übrigen, so sich auf den Landtages Reces de anno 1653 berufen anbetrifft, da halten wir es vielmehr für rechte Neuerungen, wan sich unterthanen des Juris Episcopalis und was davon dependiret anmassen wollen, und gleichwie Euch selbst bekandt, auff was weise vor diesem Unsere Jura Episcopalia beobachtet worden, also werdet ihr auch dahin sehen, damit alle eingeschlichene Missbräuche und Neuerungen abgestellt, Unsere Jura Episcopalia völlig conservieret und keinen die Confirmationes verstattet.“

Das Episkopalrecht aber ist die Jurisdictio des kanonischen Rechts, das ist die ganze äussere Leitungsgewalt, und so drückt sich denn auch der Landesherr im 18. Jahrhundert dahin aus, dass er „als summus episcopus keinem, er sey, wer wolle, die geringste Jurisdiction in ecclesiasticis allhier verstatten wolle“²⁾. Das wird insbesondere auch den Städten gegenüber ausdrücklich betont. Es kam hier vor allem das Aufsichtsrecht des Rats in Betracht. Schon bei der Neuredaktion der Visitationsordnung im Jahre 1659 war beabsichtigt, die Entlassung der Diakonen und übrigen Kirchendiener, die ihnen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer nach der Visitationsordnung zustand, von einem Erkenntnis des Konsistoriums abhängig zu machen³⁾, und der Verfasser des Entwurfs von 1704 glaubt im Hinblick auf einige Vorentscheidungen nach der damaligen Rechtslage

¹⁾ Mylius, C. C. M. I, 1, p. 397.

²⁾ So in einem Reskript vom 28. August 1728 (Mylius, C. C. M. I, 1, p. 555).

³⁾ Der druckfertige Entwurf enthielt zu der Bestimmung des Kap. 11, „daß die Diakonen, wenn es die Noth erforderte, von den Räten verurlaubt werden könnten“, den Zusatz: „nachdem die Sache im Consistorio gehöret und erkandt.“

ihnen ein selbständiges Disziplinarrecht schon nicht mehr zu erkennen zu dürfen ¹⁾.

Ein an die Städte gerichteter genereller königlicher Erlass vom 9. März 1712 ²⁾ besagte:

„Se. Königl. Mayt. gestehe so wenig denen von der Ritterschafft als denen Städten nicht die geringste Concurrentz bey dem jure visitandi zu, alß welches ein annexum der Landesfürstl. Hoheit und des davon dependirenden Summi juris circa sacra ist, weshalb auch die Magistratus in den Städten dazu nicht gezogen worden, und zwar umb so viel weniger, da auf Sie, an mehrentheils Orthen die Visitation mit gerichtet ist, wie dann auch die Landträtthe nicht anderß, alß nur umb denen Verordneten Visitatoribus desto bessere Information zu geben, dabey admittiret werden. Dessen allen ungeachtet aber seind Se. Königl. Mayt. dennoch zufrieden, daß, wie Se. Königl. Mayt. denen Landt-Räthen allergnädigst zugelassen also auch die Deputirte der Magisträten in denen immediat Städten die Protocolla Visitationis in Majorem fidem mit unterschreiben mögen, welches ihnen auf obged. Ihre beyde Memorialien umb sich danach gehorsamst zu achten, zur allergnädigsten Resolution ertheilet wird.“

Im Jahre 1764 begegnet uns eine Verfügung, die ihnen

¹⁾ Seine Ausführung ist sehr bezeichnend für die allmähliche Wandlung des Verhältnisses. Er sagt in Art. VI, § 24 seines Entwurfs:

„Ob auch wohl die Patronen macht haben die Prediger, Schulcollegen auch Vorsteher der piorum corporum so es nöthig ist, ihres Amtes bescheidenlich zu erinnern: (sic uti jud. 1635 d. 13. mart. in c. Diaconorum der alten Stadt Brandenburg ctr. den Insp. u. Rath daselbst: hisce formalibus der iurisdiction ist zwar der Rath über die geistl. in personalibus sonderl. in Kirchensachen sich anzumaßen nicht befugt, es kann ihm aber neben dem Superintendenten nicht gewehret werden, die Diaconos ihres Amtes zu erinnern) so sollen sie doch solches nicht allein und für sich fürnehmen, sondern zuvor mit dem Inspector darin communiciren und sodann die Erinnerung conjunctim verrichten (uti jud. 1644. d. 25. Jun. in c. des Rahts zu Tangermünde ctr. den Probst daselbst). Am wenigsten stehet es dem patronis frei schimpfl. Verweise dem Prediger zu erteilen (uti jud. 1644 d. 5. May in causa allegata).

²⁾ Der Erlass findet sich in verschiedenen städtischen Archiven. Vorstehender Abdruck ist aus den Akten des Magistrats in Prenzlau K 12 entnommen.

auch das Recht der Beurlaubung abspricht¹⁾. Mit dieser Auffassung war denn freilich der Landtagsabschied von 1653, der den Inspektor unter den Rat stellte, nicht wohl vereinbar. Diese Frage kam wegen vieler Streitigkeiten im 18. Jahrhundert zur Entscheidung. Das Oberkonsistorium berichtete an den König, es müsse erwogen werden, ob der Recess in dieser Hinsicht noch aufrecht erhalten werden könne²⁾, im Zweifel sei es gerechtfertigt, dass der Inspektor vor dem Bürgermeister komme, weil er die Rechte des Landesherrn *circa sacra* vertrete. Dementsprechend wurde dann entschieden.

Ueberhaupt konnten bei der Annahme einer Jurisdiktionsgewalt, wie sie die Bischöfe gehabt hatten, die Verwaltungsbefugnisse, die die Städte erlangt hatten, als eigene Rechte nur anerkannt werden, wenn für sie ein besonderer Rechtstitel nachzuweisen war. Daraus ist wohl eine weitere Erscheinung

¹⁾ Unter dem 7. Juni 1764 ergeht an den Magistrat in Berlin ein Kgl. Befehl (Act. gen. des Ober-Consistorii wegen Besetzung der Pfarrstellen etc. Lit. J, Fach 2, Nr. 1):

„Es ist in der neulich dem diacono bei der hiesigen Petrikirche von euch ertheilten Vokation die clausel eingeflossen, daß derselbe ohne euer Vorwissen keine Reise vornehmen könne. Da nun aber dieses etwas ungewöhnliches ist, dergleichen kein Kirchenpatron sich anzumassen befugt ist, so ergeheth hierdurch an euch Unser allergnädigster Befehl, euch dessen künftig bei Ausfertigung der Prediger-vocationen zu enthalten.“

²⁾ Act. gen. des Ober-Consistorii, den Rang der Geistlichen Inspektoren mit den Direktoren und Mitgliedern des Magistrats betr. de 1765, litt. J, Fach 10, Nr. 5. Das Oberkonsistorium konnte dabei darauf Bezug nehmen, dass der König bei seinem Regierungsantritt überhaupt die Bestätigung des Landtagsrecesses von 1653 mit der Begründung abgelehnt hatte, es sei zunächst zu prüfen, ob und wieweit solche Rezesse auf die jetzigen Zeiten annoch applikabel seien (vgl. Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte, S. 188). Es ist charakteristisch, wie das Justizdepartement dabei den rechtlichen Bestand des Rezesses zu retten suchte, indem es ausführte, „daß . . . der Receß de anno 1653 anhero nicht gehöret, da an der angeführten Stelle bloß von Ueberhebung der Inspektoren über die Rätthe in Städten als Patronos insoweit sie auf Verringerung des Iuris Patronatus abzielet, die Rede ist.“

zu erklären, die auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse auf die Dauer auch nicht ohne Einfluss bleiben konnte. Wir finden nämlich vom 17. Jahrhundert ab in immer weiterem Umfange und schliesslich in den Immediatstädten der Kurmark ganz allgemein die städtischen Kirchenverwaltungsbefugnisse als Patronatrechte bezeichnet. Die Terminologie ist allerdings zunächst noch keineswegs einheitlich. Wir sehen die Bezeichnung Patronat in verschiedenem Sinn auf städtische Kirchenverwaltungsbefugnisse angewandt. Ganz üblich wird es, das Stellenbesetzungsrecht des Magistrats als Patronat zu bezeichnen, wie man ja überhaupt Patronat und Besetzungsrecht damals oft einfach identifizierte¹⁾. In zahlreichen Visitationsabschieden, die aus dem Jahre 1720 erhalten sind, werden überall die Räte als Patrone der Diakonats- und Schulstellen bezeichnet, obwohl hier der Spezialrechtstitel des Patronats im technischen Sinne nicht gegeben war²⁾. Danach ist es zu verstehen, dass man das Patronatrecht als im Episkopalrecht und später, als letzteres im Staatshoheitsrecht aufging, als in diesem enthalten ansehen und zu der Annahme eines landesherrlichen Patronats kommen konnte³⁾. Aber weiter-

¹⁾ Vgl. über die frühere Terminologie Niedner in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 8, S. 255 f.

²⁾ Die Visitationsfrage: „Wer Patronus sei“ wird als gleichbedeutend angenommen mit der Frage, wer die Aemter zu besetzen habe. So nimmt man z. B. in Gransee keinen Anstand, hier den Rath aufzuführen, obwohl man gleichzeitig auf den Visitationsabschied von 1602 verweist, in dem ausdrücklich festgestellt war, dass das Patronat totaliter dem Kurfürsten zustehe (Kons. Akt. Sup. Lindow-Gransee Spec. c 4 und oben S. 85). Vgl. auch den oben S. 85 angeführten Visitationsabschied für Perleberg sowie S. 44.

³⁾ In einem Bescheid der Neumärkischen Regierung an den Inspektor in Arnswalde aus dem Jahre 1704 heisst es: „Dahero man gar wohl a jure Episcopali ad Jus Patronatus tamquam a Majori ad minus aber nicht contra affirmatiye argumentieren kann“ (Regierungs-Archiv zu Frankfurt a. O. 1. A. 27). Aus der damaligen Literatur vgl. Joh. Laur. Fleischer, Einleitung zum Geistlichen Recht, Halle 1729, der lehrt,

hin wird es üblich, überhaupt alle städtischen Kirchenverwaltungsbefugnisse als patronatische zu bezeichnen, und es erscheint damit dann das Wort Patronat zur Bezeichnung der ständischen Verwaltungsbefugnisse in der lokalen Instanz im Gegensatz zu denen des Landesherrn, der die Präsuntion der Berechtigung zur Kirchenleitung für sich hat. Man qualifizierte damit, wenn auch vielleicht unbewusst, jene Rechte als Sonderrechte, für die gegenüber dem Episkopalrecht des Landesherrn ein besonderer Rechtstitel gegeben sein müsse. Denn das Charakteristische des Patronats als eines besonderen Instituts liegt eben darin, dass es einen Inbegriff von Rechten und Pflichten darstellt, die einer Person nicht ohne weiteres durch die ordentliche kirchliche Organisation, sondern auf Grund eines besonderen Rechtstitels, gewissermassen von aussen her, gegenüber den ordentlichen kirchlichen Instanzen gegeben sind¹⁾. Der Bezeichnung der ständischen Kirchenleitungsbefugnisse als Patronat lag wohl dieselbe Anschauung zu Grunde, von der aus man später von einem Schulpatronat gesprochen oder nach Befestigung der staatlichen Justizhoheit die den Ständen verbliebene Gerichtsbarkeit als Justizpatronat und neuerlich die den Kontingentsherren gegenüber dem Reich verbliebenen Rechte als Militärpatronat bezeichnet hat. Unter der Herrschaft des gemeinen Rechts hätte man wohl Anstand genommen, die Rechte und Pflichten der Städte als patronatische zu bezeichnen, denn nach damaligem gemeinen Recht lagen die Kirchenverwaltungsbefugnisse, die den Räten in der Visitationsordnung zugewiesen waren, nicht alle im Patronatsrecht, so z. B. nicht das Recht der Aufsicht über die Geistlichen mit dem Recht

das *ius patronatus regium* sei im *ius circa sacra* einbegriffen, dazu jedoch sehr richtig bemerkt, es sei dies aber kein eigentliches Patronat; vgl. dazu Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. 3, S. 17/18.

¹⁾ Vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. 3, S. 6. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 6. Aufl., 1909, S. 377.

der Entlassung¹⁾ und das Recht auf Rechnungsabnahme²⁾, und ebensowenig folgte nach kanonischem Recht die Baupflicht in dem in der Visitationsordnung für die städtische Kommune normierten Umfange aus dem Patronat³⁾. In der Mark Brandenburg aber war die Rechtslage eine andere. Nach der besonderen Entwicklung, die hier das Patronatsverhältnis genommen hatte⁴⁾, hatten die Patrone in der Regel viel weitere Rechte und Pflichten als nach gemeinem Recht. So stand ihnen das Recht der Entlassung der Geistlichen zu⁵⁾ und sie hatten um-

¹⁾ Vgl. darüber u. a. Carpzow, *Jurispr. eccles. s. consist. lib. III, tit. X, def. CX.*

²⁾ So Finckelthaus, *Tractatus de jure patronatus ecclesiastico, Lipsiae 1639, cap. II, § 25: non ad ius Patronatus sed ad ius Episcopale spectant Rationes reddituum Ecclesiasticorum vulgo „Die Kirchen- oder Kastenrechnungen“*; auch Schlegel, *Churhannöversches Kirchenrecht, Teil 4, S. 378*; über die spätere Praxis Carpzow, *Jurispr. eccl. s. cons. lib. II, Tit. XXII, Def. 339* und J. H. Böhmer, *Jus eccl. Prot. lib. Tit. XXXVIII, § 143.*

³⁾ Für die gemeinrechtliche Auffassung der früheren Zeit vgl. Finckelthaus a. a. O. c. IV, §§ 79 ff., VII, §§ 1. 3. Petr. Peckius, *Tractatus de s. s. et catholicis Christi ecclesiis reparandis ac reficiendis. Col. Agrippinae 1608, c. XXXIII und XXXIV*, und aus der Literatur des 18. Jahrhunderts Balthasar Wernheri *principia iuris ecclesiastici protestantium Vitembergae 1727, Cap. XI, §§ 4. 9.* („nemini enim liberalitas sua semel exercita fraudi esse debet“). Nicolai, *Diss. circa Praestationes Parochianorum et Dotium (praes. Casp. Henr. Horn), Wittenberg 1734, c. IV, n. 2.* Alb. Phil. Westphal, *De onere structurae aedium sacrarum atque parochialium, Greifswald 1745, § XII.* Martinengo, *De eo quod iustum est circa onus reficiendi aedificia ecclesiastico, Würzburg 1781, §§ 33. 37.* Vgl. auch Lippert, *Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronat, Giessen 1829, S. 148 ff.* und jetzt Schmitt, *Die Kultusbaulast, Regensburg 1888, S. 122 ff.* G. L. Böhmer sagt (*princ. juris-can. lib. III, Sect. V, Tit. I, § 597*) richtig: „obligatio patronorum innititur praxi et observantia.“

⁴⁾ Vgl. über die Entstehung und rechtliche Natur des Patronats in Brandenburg v. Brünneck, *Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den Kolonisationslanden II (Berlin 1904), S. 7. 19. 27 ff.*

⁵⁾ Vgl. den oben S. 69 angeführten Landtagsabschied von 1572.

fassendere Vermögensverwaltungsbefugnisse¹⁾; andererseits war auch ihre Verpflichtung, für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen einzutreten, insbesondere ihre Baupflicht, eine weitere²⁾. So erschienen die am meisten in die Augen fallenden Rechte und Pflichten bei der städtischen und bei der patronatischen Verwaltung im wesentlichen gleich und es lag daher bei oberflächlicher Betrachtung nicht so ganz fern, sie unter einen Begriff zu bringen³⁾.

Dies Recht der Patrone ist noch im letzten Landtagsabschied von 1653 bestätigt (vgl. Mylius, C. C. M. VI, 1, p. 425).

¹⁾ Vgl. darüber u. a. die „Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg, das Kirchen- und Schulrecht betr.“, Berlin 1836, S. 34 ff. und die Instruktion des Ministers der geistl. etc. Angel. vom 6. August 1845, die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach märkischem Provinzialrechte betr. (Min.-Bl. f. die innere Verw. S. 210).

²⁾ Siehe unten S. 137 Anm. 1.

³⁾ Danach erst ist eine interessante Urkunde aus dem Jahre 1731 zu verstehen, in welcher der früher mediaten Stadt Fürstenwalde die gesamte lokale Kirchenverwaltung, wie sie den Immediatstädten zustand, übertragen wird. Der König bezeugt hier (nach Goltz, Diplomatische Chronik der ehemaligen Residenzstadt der lebusischen Bischöfe Fürstenwalde, 1837, S. 328):

„wasmaßen der Magistrat zu Fürstenwalde vorgestellet, daß die Stadtkirche daselbst am Dach und sonst repariret, der Kirchthurm auch gebauet werden müsse, zugleich sich erkläret, wenn wir ihm das ius patronatus über diese Kirchen allergnädigst conferieren und überlassen wollten, er alle die jetzt und künftig vorkommenden Baue und Reparationes bei dieser Kirche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, jederzeit übernehmen und verrichten wolle, daß Wir diesemnach allergnädigst resolviret, vorgedachtem Magistrat und dessen Nachkommen in officio das ius patronatus in vocando pastores, diaconos et collegas scholae zu ertheilen und zu conferiren; wie Wir dann demselben solches hiermit und kraft dieses dergestalt ertheilen und conferiren, daß hinfüro so oft die Stelle eines pastoris oder diaconi zu ersetzen, er dazu die nöthige subjecta observatis observandis zu vociren und anzunehmen, und solche Unserm Consistorio in Berlin dem Herkommen gemäß ad confirmandum zu präsentiren, in alle Wege befugt, auch alle übrige iura patronatus, wie Wir sie bisher zu Fürstenwalde gehabt und exerciret, über

Mit der Wandlung der Anschauungen über die Begründung der städtischen Rechte gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment und ihrer Bezeichnung als patronatischer wurden diese selbst zunächst noch nicht unmittelbar geändert. Es war damit aber ein Keim für die spätere Entwicklung gelegt, wonach das Rechtsverhältnis allmählich den sonst für das Patronat geltenden Regeln angepasst wurde.

Sodann war es die Anerkennung der Gleichberechtigung der Reformierten im 17. Jahrhundert und der Katholiken im 18. Jahrhundert, die auf die Dauer nicht ohne Einfluss auf die Rechtsstellung der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten bleiben konnte. Aber eine unmittelbare Veränderung der Rechtslage war auch dadurch zunächst noch nicht be-

dortige Kirchen und Schulen, als über welche nemlich die Schulen das ius patronatus dem Magistrat ohnedem zustehet, ingleichen über alle pia corpora zu exerciren, auch alle Kirch- und Schul-bediente, wie sie Namen haben mögen, nebst denen Vorstehern derer piorum corporum zu vociren berechtigt sein sollen; dagegen aber auch derselbe alle einem Kirchenpatrone obliegenden onera, besonders bei vorfallenden Bauen und Reparationen der Kirchen und Schulen und Geistlichen Gebäuden mit Beihülfe und Concurrenz der Bürgerschaft über sich nehmen, für das Beste der Kirchen und Schulen nach Pflicht und Gewisse sorgen, die Rechnung von den Kirchen- und Vikarien-Kasten alljährlich auf dem Rathhause im Beisein des Inspectoris und auf solche Art, wie es in andern Immediatstädten gebräuchlich, abnehmen, und auch sonst alles dasjenige beobachten soll und muß, was einem christlichen Kirchenpatron eignet und gebühret, und wie dasselbe solches dermahleins vor Gott und Uns zu verantworten sich getrauet, wie dann zu dem Ende alle Original-Kirchen-Documenta, so auf dem Amt befindlich, dem Magistrat ausgeliefert, künftighin auf dem Rathhause verwahret, und des halb an den Amtmann reskribirt werden soll. Imgleichen soll dem Ministerio zu Fürstenwalde von dieser Unserer allergnedigsten Concession Nachricht ertheilet, und dasselbe angewiesen werden, den Magistrat als ihren Patron zu achten und zu ehren, denselben auch in das Kirchengebet mit einzuschließen.“

Vgl. dazu auch das oben S. 86 Bemerkte sowie meine oben S. 8 Anm. 2 angeführte Abhandlung S. 32.

dingt. Die Zulassung Andersgläubiger geschah in verschiedenen Stufen. Nicht war mit ihrer Duldung und der Gestattung besonderer Religionsübung an sich schon die Lösung der Beziehungen zu der bestehenden kirchlichen Organisation gegeben. Solange ihnen nicht ausdrücklich gestattet war, einen besonderen Parochialverband zu bilden, wurden die zugelassenen Reformierten und Katholiken Angehörige der lutherischen Parochie und behielten grundsätzlich alle kirchlichen Rechte und Pflichten, denn es galt damaliger Auffassung als selbstverständlich, dass jeder Christ einem kirchlichen Verbands angehören musste; sie waren eximiert nur in den einzelnen Beziehungen, die bei der Zulassung besonders angegeben waren. Es kommt vor, dass Andersgläubige nur das Recht haben, sich für einzelne bestimmte Amtshandlungen der Geistlichen ihrer Konfession zu bedienen, sie benutzen dann im übrigen auch in kirchlicher Hinsicht die bestehenden lokalen Einrichtungen. So gehen noch im Jahre 1786 in Strausberg die Reformierten und Katholiken regelmässig in die Stadtkirche und nur zum Abendmahl zu einem Geistlichen ihrer Konfession nach auswärts¹⁾. Und auch wenn sie das Recht hatten, Amtshandlungen durch einen Geistlichen ihrer Konfession vornehmen zu lassen, so war damit noch nicht ohne weiteres die Verpflichtung aufgehoben, die Gebühren für die Amtshandlung dem Geistlichen der bestehenden Parochie, der grundsätzlich zuständig blieb, zu entrichten. Auch blieben die zugelassenen Andersgläubigen zunächst weiterhin zur Unterhaltung der bestehenden kirchlichen Einrichtungen verbunden.

Das war gemeines Recht in Deutschland²⁾ und wurde in

¹⁾ Vgl. Fischbach, Statistisch-topographische Städtebeschreibungen, I, 1, S. 463.

²⁾ Vgl. darüber Niedner, Die Verpflichtung der Katholiken zu Abgaben an den evangelischen Küsterlehrer in Fachingen, ein Gutachten. St. Johann 1906, S. 22 f. Ich möchte den dort angeführten noch zwei Zeugnisse aus dem Ende des 18. Jahrhunderts beifügen. Der verdiente Rechtshistoriker und vielgewandte Praktiker Dav. Georg Strube († 1775)

der Mark nicht anders gehalten. Noch nach einem Reskript aus dem Jahre 1751 sind den katholischen Predigern in Berlin Actus parochiales, ausser auf vorher nachgesuchte Erlaubnis bei vornehmen Leuten, „gänzlich verboten“¹⁾; erst durch Zirkular vom 18. Juli 1779 werden die Katholiken in Berlin vom Parochialzwange der Geistlichkeit anderer Glaubensgenossen befreit²⁾. Die frühere Uebung beleuchtet sehr gut ein Reskript des geistlichen Departements vom 8. Juni 1802, in welchem ausgeführt ist³⁾:

trägt schlechthin den Satz als geltendes Recht vor: „Katholische in einer Evangelischen Pfarre wohnende, müssen die onera parochialia mitübernehmen“ (Rechtliche Bedenken, Bd. 4, Darmstadt 1788, Bed. CXVI) und Ludolf (Kammergerichtsassessor in Wetzlar) beantwortet die Frage: „Num iis in locis ubi in anno decretorio Solitarium Exerctium Aug. Conf. fuerit, si deinde a Domino territorii Exerctium Catholicae Religionis simultaneum ibidem introducatum Pastori et Ludimoderatori Aug. Conf. etiam ab Incolis Catholicis Jura stolae et reliqua emolumenta iuxta Pac. Westphal. sint praestanda? bejahend mit folgender Ausführung: Debentur autem Parochis haec Jura per consuetudinem generalem longe ante reformata sacra introducta ab omnibus suae Parochiae incolis. Et quum ubivis locorum in Republica Christiana quilibet incolarum certo coetui ubi Sacra exerceat, certaeque ideo Parochiae addictus sit, si in aliquo loco nullum aliud Religionis praeter Aug. Conf. exercitium obtineat, sequitur quod et Catholici qui ibidem degunt, ad Parochiam Aug. Conf. pertineant. Quum enim necessarie alicui parochiae annumerari debeant, suae vero Religionis exercit. publ. illis non permissum sit, ideoque templo in quo sua Sacra peragant, deficiente nec Parochia suae Religionis, quippe quae sine publico Religionis exercitio fingi nequit, existat, prono fluit alveo etiam illos sub Parochia Aug. Conf. comprehendendi quae sola isto in loco reperitur. Et quamvis per introductionem alterius Religionis exercitii postea Parochus istorum Sacrorum ibidem constituitur; si tamen exercitium Aug. Conf. solitarium anno decretorio obtinuerit, jamjam quaesitum est jus Parocho Aug. Conf. quod per novam introductionem imminui et contra fines Parochiae anno decretorio observatos restringi nulla specie poterit (Variarum observationum forensium Pars III, Wetzlar 1784, obs. CCLXXV, c. II).

¹⁾ N. C. C., Teil I, p. 67. ²⁾ N. C. C., Teil VI, p. 1611.

³⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47, 5 a, 1 (Generalia in Consistorialibus).

„daß wengleich die Frage

ob die Lutheraner die in ihrem Pfarrbezirke wohnenden Katholiken als parochialpflichtig ansehen können?

im Allgemeinen nach dem Landrechte P. 2, Tit. XI, § 261 verneinend bestimmt ist, doch in Ansehung der kirchlichen Stadtverfassung zu Frankfurth das Gegentheil angenommen werden muß. Denn es ist zwar der katholischen Gemeinde daselbst unterm 15. Aug. 1776 die Concession erteilt worden, das dortige Ballhaus zu acquiriren, und solches zur Haltung ihres Gottesdienstes nach Gefallen einzurichten und zu gebrauchen, aber in der Confirmation des ersten katholischen Predigers vom 28. Mart. 1791 die ausdrückliche Bedingung enthalten, daß er sich zum Schaden und Nachtheil der dortigen Evangelischen Geistlichkeit keine Parochial-Rechte, sowenig in der Stadt als in den Vorstädten anmaßen dürfe, sondern diese derselben ungekränkt überlassen, und dafür Sorge tragen müsse, daß ohne Unterschied jeder, welcher bei ihm einen Actum ministerialem errichten zu lassen Willens sey, sich zuvörderst wegen Stolgebühren mit dem Parocho ordinario abfinde, und von demselben Dimissorialis bebringe. Solchergestalt ist die Parochialpflichtigkeit der kathol. Glaubensgenossen in Frankfurth zu den dortigen lutherischen Kirchspielen außer allen Streit, auch jederzeit von ihnen und ihrem Parocho anerkannt worden.“

Nicht anders war in gedachter Hinsicht die Rechtslage der Reformierten. Wo sie keine eigene Parochie bildeten, wurden sie als Angehörige der bestehenden Lokalparochie behandelt. Noch am Ende des 18. Jahrhundert war der Rechtsatz anerkannt¹⁾:

„Die Reformierten sind in der Regel den lutherischen Pfarren nicht parochialpflichtig. Nur die auf dem platten Lande und an denen Orten, wo kein reformierter Prediger ist, zerstreut wohnenden nicht besonders davon eximierten Reformierten werden für parochialpflichtig geachtet.“

In einer Korrespondenz zwischen dem Justizminister v. Zedlitz und dem reformierten Kirchendirektorium im Jahre 1787²⁾

¹⁾ Vgl. die Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung und juristischen Litteratur in Preussen, herausgegeben von Eisenberg und Stengel, Bd. 1 (1795) S. 85 f. und den Entwurf eines Provinzialgesetzbuchs aus dem Jahre 1795 (abgedr. in der Allg. Jurist. Monatsschrift von Mathis, Bd. 3, 1806, S. 246 ff.) z. 6.

²⁾ Akt. des Geh. Staatsarchivs Rep. 47, 16, die reform. Religion betr. (Min. Arch. 139).

fasst ersterer die Mitteilungen der neumärkischen Regierung über die provinzielle Uebung dahin zusammen:

„Dieser Bericht setzt ins Licht, daß das Jahrgeld der Kolonisten ein *onus reale*¹⁾ ist, welches demjenigen Prediger, in dessen Parochie sie *angesetzt* sind, ohne Unterschied der Religion entrichtet werden muß. . . . Da nun überdies alle reformierten Kolonisten des Netz- und Warthebruchs bisher ohne Weigerung und Beschwerde dem lutherischen Prediger, in dessen Sprengel sie wohnen, das Jahrgeld bezahlt, dieses auch *pars salarii* der lutherischen Prediger ist, welches sie bisher immer genossen, so kann ich, da denselben dagegen keine Vergütung zu verschaffen ist, so wenig einwilligen, daß ihnen nunmehr solches genommen werde, als wenig sie selbst sich dasselbe gutwillig werden nehmen lassen. . . . Ich ersuche ein ref. Kirchen-Directorium daher angelegentlich, es hierunter bei der bisherigen Verfassung zu belassen . . .“

Solange so die organisatorische Verbindung mit den Andersgläubigen in kirchlicher Hinsicht noch nicht grundsätzlich aufgehoben war, lag keine Veranlassung vor, die kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr als Kommunalsache anzusehen. Einen Beweis, wie dieses Verhältnis noch im 18. Jahrhundert in der Mark als das natürliche angesehen wurde, gibt die „Flecken-, Dorff- und Acker-Ordnung vom 16. Dezember 1702“, deren erster Teil eine ausführliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse enthält²⁾. Sie setzt in jeder Beziehung die Identität der bürgerlichen und christlichen Gemeinde voraus und hebt hinsichtlich der kirchlichen Baupflicht sogar ausdrücklich (in § 4) hervor, dass auch Andersgläubige davon nicht ausgenommen sind³⁾.

¹⁾ Wenn die kirchlichen Abgaben als *onus reale* betrachtet wurden, so lag darin zunächst nichts anderes ausgedrückt, als dass die Lösung der Andersgläubigen aus dem Parochialverbände hinsichtlich der Abgabepflicht noch nicht anerkannt wurde; vgl. über die Bedeutung der sog. Dinglichkeit der kirchlichen Abgaben mein oben S. 108 Anm. 2 angef. Gutachten a. a. O. und Herrmann, in der Zeitschr. f. Deutsches Recht a. a. O. S. 55 ff.

²⁾ Er ist im Anhang zu III abgedruckt.

³⁾ Holtze (a. a. O. S. 113 ff.) sieht freilich in dieser Stelle wieder nur einen „mehr väterlichen als befehlenden Appell an das gute Christen-

Aber auch wo den Andersgläubigen gestattet war, einen eigenen Parochialverband zu bilden, was bei den Reformierten gleich bei ihrer Zulassung vielfach geschah, war eine Lösung der lutherischen Kirchenverwaltung aus der Kommunalverwaltung nicht erforderlich. Auch in diesem Entwicklungsstadium wurde zunächst keine Neuordnung etwa in dem Sinne vorgenommen, dass nunmehr grundsätzlich Kirchengemeinde und Kommune geschieden wurden. In der Theorie wurde diese Forderung zwar aufgestellt; erschien doch ohnehin nach naturrechtlicher Doktrin die Kirchengesellschaft als besonderes Kollegium. In der Praxis blieb es aber beim alten¹⁾. Keine gesetzliche Vorschrift nötigte zu einer Aenderung der bisherigen Verfassung, die einstweilen auch praktisch durchaus durchführbar blieb. Die Interessen der lutherischen Kirche wurden auch weiter als Kommunalangelegenheit angesehen und die darauf bezüglichen Geschäfte in dem bisherigen Umfange von den Kommunalorganen besorgt. Auch in diesem Entwicklungs-

thum der Nichtlutheraner“, und zieht daraus, dass die Andersgläubigen hier besonders angesprochen sind, den Schluss, dass die Baulast sonst und also insbesondere in den Städten nicht als Kommunallast angesehen wurde. Er hat dabei wohl übersehen, dass bei Nichterfüllung der fraglichen Verpflichtung auch der Andersgläubigen Gefängnis angedroht ist, und im übrigen spricht, wie ich meine, der Text der ganzen Ordnung für sich. Auch in den sonstigen Vorschriften ist überall die Sorge für das bestehende Kirchenwesen als kommunales Interesse angesehen. Dabei ist beachtenswert, dass in den Bestimmungen über die Baulast ausdrücklich auf die Visitationsordnung Bezug genommen ist. Schon Scholtz (Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, Berlin 1834, Bd. 2, S. 470) bemerkt dazu sehr richtig: „Diese Bezugnahme auf die Visitationsordnung läßt zugleich erkennen, daß hier gar nichts Neues festgesetzt, sondern nur der Grundsatz bestätigt worden war, daß die Kirchen und Pfarrbauten zugleich Gemeindeangelegenheiten seien.“

¹⁾ In der oben S. 105 Anm. 3 angeführten Abhandlung von Martinengo ist noch im Jahre 1781 die gemeinrechtliche Lehre dahin wiedergegeben: „*addicti diversae Religionis non tenentur contribuere, si separato et independenti Religionis exercitio utantur. Verum omnia dicta non obtinent prius nisi in defectu observantiae.*“

stadium galt, dass die Heranziehung der Andersgläubigen nur so weit zu unterbleiben hatte, als ihre ausdrückliche Exemption reichte. Eine solche Exemption war z. B. in der Mark hinsichtlich aller kirchlichen Abgaben zur Unterhaltung des bestehenden Kirchensystems, die herkömmlich nach dem Massstab des Grundbesitzes umgelegt wurden, nicht gegeben. In dieser Hinsicht war noch Ende des 18. Jahrhunderts der Rechtsatz anerkannt¹⁾:

„Wenn die Grundstücke reformierter Besitzer zu denen gehören welche zur Entrichtung des Realzehends an die lutherische Kirche ursprünglich und von jeher schuldig gewesen; so müssen sie von diesen Grundstücken auch alle andern Reallasten an die Kirche und Schule tragen, welche aus der Parochialverbindlichkeit fließen.“

Das war von grösster praktischer Bedeutung, weil es in der Mark von jeher die Regel gebildet hatte, dass die kirchlichen Lasten vom Grundbesitz getragen und insbesondere Umlagen zur Erfüllung der Baupflicht lediglich nach dem Massstab des Grundbesitzes verteilt wurden²⁾. Darin, dass diese Abgaben auch von Andersgläubigen verlangt wurden, lag mithin deren grundsätzliche Heranziehung zu den Parochiallasten³⁾. Es er-

¹⁾ Vgl. die S. 110, Anm. 1 angeführten Stellen.

²⁾ Vgl. Riedel, Magazin a. a. O. S. 457 ff. Ein Bericht der neumärkischen Regierung vom 1. Dez. 1801 bezeugt, „daß wenn die Eingepfarrten in Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens das fehlende unter sich aufbringen müssen, in der Neumark der Beitrag nach Hufenzahl geschieht, so daß derjenige Eingepfarrte, welcher mehrere contribuable Hufen besitzt, als der andere, auch mehr zu dem aufzubringenden Gelde beitragen muß, Hausinnen aber und andere Einwohner auf dem Lande, welche keine contribuable Hufen besitzen, als z. B. Müller, Krüger, Schmiede, von allen Beiträgen zu den Kirchenbauten frei sind. Diese Principia gründen sich auf die Reskripte vom 17. Juni und 14. Juli 1712 und sind auch durch mehrere Praejudicia bestätigt.“ (Archiv der Regierung zu Frankfurt, Akt. das Bauwesen betr. Gen. B. 15, Bl. 98.)

³⁾ Darüber entwickelte ein Bericht der kurmärkischen Kammer aus dem Jahre 1755 (abgedr. bei Riedel a. a. O. S. 387) folgende Grundsätze, die vom Generaldirektorium ausdrücklich genehmigt wurden:

„Gleichwie die ehemalige possessores dieser Höfe so originetenus Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

gab sich also auch in so fern keine Schwierigkeit für die Kommune, die Sorge für die Aufrechterhaltung des bestehenden Kirchensystems weiter als ihre Angelegenheit anzusehen. Sie war nicht gehindert, die Geschäfte der lutherischen Kirche weiterzuführen, und war der Verpflichtung nicht ledig, aus ihren bereiten Mitteln die zur Unterhaltung des bestehenden Kirchensystems erforderlichen Zuschüsse zu gewähren; ebenso wie die Anerkennung der Gleichberechtigung der katholischen Religion seinerzeit die Staatsverwaltung nicht gehindert hat, die Geschäfte der evangelischen Kirche fortzuführen und sich auch materiell mit der Landeskirche zu identifizieren¹⁾.

So sehen wir denn in den Städten der Mark noch weiterhin überall Bürgerschaft und christliche Gemeinde identifiziert. Das tritt besonders bei den umfassenden Visitationen hervor, die zu Anfang des 18. Jahrhunderts, meist im Jahre 1720,

alle Teutsch gewesen, zum Teutschen Pfarrbau beytragen müssen, so halten wir auch die jetzigen französischen (scil. reformierten) possessores nicht exempt, weil dieser Beitrag auf dem Lande zum Nachbarrecht gehört, welches auf den Gütern haftet, andererseits würde der casus möglich seyn, daß sich in B. eitel Franzosen ansetzen und also der Beitrag aus diesem filialo ganz wegfallen könnte. Es ist auch diese decision dem Churfürstl. Rescripte vom 19./29. Dez. 1688 conform, nach welchem festgesetzt ist: „Daß die Franzosen das Meßkorn und Brodt dem deutschen Prediger und Küster als ein Theil des salarii entrichten und bloß von den juribus stolae frei seyn sollen.“ Hieraus folget deutlich, daß die Ansetzung der Franzosen in B. und die zu ihrem favore geschene accordirung eines eigenen Predigers denen übrigen Teutschen Untertanen zu B. zur praegravation nicht gereichen sollte. Nach unserem Ermessen kommet es also in present nicht darauf an, ob der Beitr. qu. ad onera personalia oder realia gehöret, maßen, wenn auch einige Canonisten ersteres behaupten, solches doch mehr auf die Städte gehet, dahingegen es auf den Dörffern zum Nachbarrecht gehöret, indem sonsten daraus die vorhin angezeigten inconvenienzen entstehen würden.“

¹⁾ Ich habe auf diese Analogie in der Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in meiner angef. Schrift betr. Fechingen S. 30 aufmerksam gemacht; vgl. auch meine „Ausgaben des preussischen Staats usw.“

stattfanden. Bei denselben wurde nach dem Schema verfahren, welches durch das „Edict wegen der General-Visitation derer Kirchen, Schulen und Hospitalien und dabei zu beobachtenden Fragen“ vom 16. April 1710¹⁾ gegeben war. Dazu war unter dem 5. März 1715 vom Konsistorium noch eine besondere Instruktion gegeben²⁾, worin des näheren bestimmt war, wie die „Patroni und Gemeinden“ über die Fragen VI—VIII u. XIII betreffend die Amtsführung und den Wandel des Pastors und der übrigen Kirchen- und Schulbedienten zu vernehmen seien (§§ 18 ff.), und weiter angeordnet war, dass, wenn über die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude geklagt werde, „denen Patronis und Gemeinden, befundenen Umständen nach, der Bau oder die Reparation injungieret werden sollen“ (§ 36). Nach dieser Instruktion erscheinen nun bei den Visitationen überall „Magistrat und Bürgerschaft“, „Magistrat nebst der Bürgerschaft“, „Rath und Bürgerschaft“, „Magistrat nebst der Bürgerschaft, ingleichen die Einwohner aus den eingepfarrten Dörfern“, „Rath, Bürgerschaft und Gemeinden aus B., St. u. N.“³⁾. Da haben die Visitatores nach der Predigt vor dem hohen Altar „Magistratum sowohl als die anwesende Bürgerschaft und Gemeinde des von demInspectore curierten Dorfes vortreten lassen“⁴⁾, „Magistratus und die Bürger sind vor dem Altar in der Kirche erschienen und haben daselbst ihre Beantwortungen auf Nr. VI, VIII u. XIII der gedruckten Visitationsfragen erteilt“⁵⁾, „die Bürgerschaft und Gemeinde (sc. der eingepfarrten Dorfschaft)

1) Mylius, C. C. M. I, 1, p. 433.

2) A. a. O. p. 513.

3) Vgl. die Visitationsprotokolle von Gransee, Nauen, Eberswalde, Lindow, Wrietzen und Potsdam (Kons.-Akt. Sup. Lindow-Gransee Spec. c 4, Nauen Spec. f 2, Eberswalde Spec. h 1, Lindow-Gransee Spec. e 4, Wrietzen Spec. l 3, Potsdam I Spec. k 2).

4) Bei der Visitation in Strausberg (cit. Akten Sup. Strausberg Spec. i 2).

5) In Wilsnack, Lenzen und Wittstock (cit. Akt. Sup. Havelberg Spec. p 3, Lenzen Spec. f 3, Wittstock Spec. l 3).

sagen zu den Fragen VI u. VIII ja“, „Rath und Bürgerschaft¹⁾ geben dem Kantor ein gutes Gezeugnis“. In Storkow erscheinen vor dem Altar „die Bürgerschaft alhier als die Gemeinden aus denen beiden eingepfarrten Dörfern“ und werden über die gedruckten Fragen VI u. VIII vernommen, dabei werden diese Fragen „von der anwesenden sämmtlichen Gemeinde bejahet“; *ratione accidentium* werden dann „sowohl a parte der hiesigen Bürgerschaft als auch a parte der alhier eingepfarrten Dorfschaften Enderungen schriftlich überreicht“. Die Dorfschaften klagen, dass die Kirche zu klein sei, „sie mit der Bürgerschaft zu fassen“, „da aber eine Glocke gesprungen und solche von der Bürgerschaft nicht gleich bezahlt werden können, hat die Bürgerschaft gewilliget, solange 6 gr. (Pulsgeld) zu geben, bis die Glocke bezahlet, da nun solches geschehen, bittet Magistratus und Bürgerschaft, solche Pulsgelder wieder auf 3 gr. zu setzen oder aber die Kirche muss sich reversiren *casu existente* von der Bürgerschaft nichts zu Anschaffung oder Reparation der Glocken zu fordern“²⁾. Hier wie anderwärts³⁾ werden die Ausdrücke „Rath und Bürgerschaft“ und „Gemeinde“ in derselben Urkunde abwechselnd gebraucht. Der Rat wird dabei offensichtlich als zur Bürgerschaft gehörig angesehen, nicht tritt er etwa als Patron im Gegensatz zur Gemeinde auf. Das zeigt sich deutlich bei der Visitation der Städte, in denen er keinerlei patronatische Befugnisse oder auch nur Mitwirkungsrechte bei der Besetzung der kirchlichen Aemter hatte. Auch hier tritt er in der angegebenen Weise mit der Bürgerschaft zusammen auf; auch dann werden „Magistratus nebst der anwesenden Bürgerschaft über VI u. VIII der gedruckten Visitationsfragen vernommen“ und „Patroni und Rath auch

¹⁾ In Spandau (cit. Akt. Sup. Spandau Spec. e 5).

²⁾ Cit. Akt. Sup. Storkow Spec. f 2.

³⁾ Z. B. in Zehdenik, Perleberg, Friesack, Wriezen (cit. Akt. Sup. Zehdenik Spec. m 3, Perleberg Spec. k 5, Rathenow Spec. b 2, Wriezen Spec. l 3).

Bürgerschaft“ geben Antwort¹⁾. Wo Dörfer zum Parochialbezirk der Stadtkirche gehören, sehen wir nicht etwa eine besondere Parochialgemeinde mit eigener Organisation gebildet²⁾, sondern die städtische Kommune und die Dorfgemeinden treten als solche nebeneinander auf, speziell die Einwohner der Dörfer werden als besondere „Gemeinden“, womit in diesem Zusammenhang nicht eine kirchliche Organisation gemeint sein kann, der städtischen Kommune gegenübergestellt³⁾.

Wie grundsätzlich im öffentlichen Leben damals noch die Identität von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde vorausgesetzt wurde, zeigt sich darin, dass die Verlesung von der Kanzel die ordentliche Form der Publikation aller, auch der nur das bürgerliche Leben betreffenden Gesetze und Verordnungen war. Noch im Jahre 1724 wurde diese Publikationsform für Strafgesetze als die allein gültige vorgeschrieben und für den Fall anderweiter Publikation angeordnet, dass zum

¹⁾ Vgl. die Visitationsprotokolle von Templin, wo der König allein Patron war, und die von Friesack und Rheinsberg, die unter Privatpatronat standen (Kons.-Akt. Sup. Templin Gen. 2, Rathenow Spec. 2 b und Neuruppin Spec. q 2).

²⁾ Wie Holtze (a. a. O. S. 119) annimmt, der das Wort „Gemeinde“ in der Instruction vom 5. März 1715 durchweg als besondere Kirchengemeinde deutet, die dem die politische Gemeinde als Patron vertretenden Rat entgegengesetzt werde. Die angeführten Urkunden ergeben die Unhaltbarkeit dieser Auffassung und damit zugleich die Unrichtigkeit der daraus gezogenen Schlussfolgerung, dass der § 36 der Instruction der Annahme einer Baupflicht der städtischen Kommune entgegenstehe.

³⁾ Vgl. z. B. die angeführten Visitationsprotokolle von Potsdam und Spandau. Zum Verständnis der Urkunden ist zu beachten, dass das Wort „Eingepfarrte“ in damaliger Zeit nicht immer zur Bezeichnung aller Parochialangehörigen, sondern im engeren Sinne auch nur zur Bezeichnung der Einwohner der der städtischen Parochialkirche zugefarrten Dörfer gebraucht wird: „Qui domicilium non habent in loco, ubi ecclesia vel domus parochi . . . est . . . appellantur in sensu speciali parochiani incorporati (Eingepfarrte)“; so Schreckenberger, De onere reficiendi templa et Domicilia ministrorum ecclesiasticorum, Lipsiae 1812, S. 44.

mindesten von der Kanzel vorher besonders darauf hingewiesen werde¹⁾).

Dieser ganzen Auffassung entsprach es, dass auch die Aufbringung der Besoldung der Kirchendiener und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude weiter als Kommunalangelegenheit angesehen wird. Genau die Rechtslage, wie sie nach der Visitationsordnung von 1573 gegeben war, spiegelt ein Visitationsabschied für Stendal aus dem Jahre 1648 wieder²⁾. Es handelte sich darum, wie Besoldungsrückstände zu ergänzen seien; der Recess verfügt darüber:

„Dafern aber sonst kein mittel zu finden (die den Geistlichen geschuldeten Besoldungsrückstände zu bezahlen), so läge dem zuhörer ob, vermöge der Visitationsordnung zu dem nachstehenden rath zu schaffen, damit . . . sie wegen des vorenthaltenen verdienten lohns nicht an bettelstab gerahten möchten. Damit auch hinfüro die current salaria richtig auskommen möchten: So haben die Visitatores kraft habender Churff. Vorschrift E. Raht und Bürgerschaft ernstlich

¹⁾ Vgl. die „Verordnung, daß künftigt nur Poenal-Edicta und was Kirchen-sachen betrifft, von den Cantzeln abgelesen werden sollen“ vom 22. Febr. 1724 (Mylius, C. C. M. I, 1, p. 549), Ziff. 6:

„Wann aber die Publication nicht von den Cantzeln geschieht, sondern durch die Zusammenberuffung der Bürgerschaft auf dem Rathhäußern, Affigirung an Stadt-Thoren, Rathhäußern, und Kirch-Thüren oder auf dem lande an den Schencken und Bier-krügen, so muß bei jeglicher Gemeinde, sowohl in Städten alß auf dem platten lande, der Prediger, ehe Er von der Cantzel gehet, verkündigen, daß ein Edict diese oder jene materie concernierend von uns emaniret und zu publiciren befohlen wäre, welches die Gemeind an den Orthen woselbst es affigiret worden und die der Prediger der Gemeinde benennen muß, zu finden, sich daraus zu informieren und allerunterthänigst danach zu achten hätte.“

Durch diese Verordnung ist die Verordnung vom 24. Aug. 1717 (C. C. M. II, 1, p. 613), die von Rönne (Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, 4. Aufl., Bd. I, § 94, Anm. 6), als die bis zum Erlass des Allgem. Landrechts massgebende bezeichnet wird, wesentlich ergänzt. Vgl. über die frühere Uebung auch die Verordnungen vom 21. Dez. 1711 und 21. Jan. 1716 (C. C. M. I, 1, p. 447 u. 525).

²⁾ Vgl. Beckmann, Beschreibung der Mark Brandenburg, Teil II, S. 240.

ermahnet, daß sie mit einer willigen Beisteuer solchen zu hülfe kommen solten. Damit nicht zu fernere klage ursache gegeben werden möchte, denn so es billig, daß man arbeitern, hirtten und andern bedienten ihren lohn nicht vorenthalte, so ists ja billiger vor der Seelenhirtten unterhalt sorgfältig zu sein. Hierbei sein die Verordnungen der vorigen Visitatorum verneuert.“

Die Verpflichtung der „Zuhörer“, wie sie die Visitationsordnung ausspricht, ist hier mit markanten Worten als Verpflichtung der Kommune qualifiziert. Die Frage der Besoldung der Geistlichen kam dann in den Verhandlungen über den mehrerwähnten letzten Landtagsabschied von 1653 zur Sprache. Von den Ständen war dabei hervorgehoben, dass ein Patron nicht verpflichtet sei, etwas de proprio zur Besoldung zu geben. Hierzu führte eine Denkschrift der Inspektoren, Pastoren und Prediger vom 8. Juni 1653¹⁾ aus, es könne diese Frage, soweit die Städte in Betracht kämen, dahingestellt bleiben; hier seien die erforderlichen Zuschüsse aus den *reditus publici* zu entnehmen,

„Den die bona publica, welche bey den Rahtheusern sein, deßgleichen die *reditus Ecclesiastici*, deßgleichen die einkünften in den Calanden nicht eben proper Güter der Rahtspersonen sein, sondern *Communia Bona Ecclesiae et totius Corporis Civitatis*, davon im nohtfal die mengel der Geistlichen intraden billig mit zu versehen sein²⁾.“

Für den Fall, dass doch eine „Contribution der Gemeinen“ erforderlich werde, — über deren Zulässigkeit kein Streit bestand —, wurde vorgeschlagen, „dass solche Collecten unvermerckt mit den andern gemeinen anlagen eingeschlossen werden

¹⁾ Akt. des Geh. Staatsarchivs Rep. 47: 2 (Min. Arch. Nr. 6) der Landstände Suchen in Consistorialibus betr.

²⁾ Zur Begründung dieser auf dem Gesamtgut der Kommune liegenden Verpflichtung wurde dabei bemerkt: „Solte man auch die *Reditus*, welche vor alters in die Kasten und Register zu vnterhaltung des Ministerii geschlagen sein, fleißiger als bisher examinieren So würde sich gewiß befinden, das viel *Capitalia* aus solchen Geistlichen Vermachungen auf den Rahtheusern abgezahlet, welche aber an Capital vnd Zinsen nicht allezeit wiederumb dazu sie vermachtet wieder angewandt sein.“

mögen“. Danach wurde denn auch in der Praxis verfahren; die Kämmererei tritt mit ihren Mitteln weiter ein. Ueber einen solchen Fall berichten z. B. Bürgermeister und Ratmannen von Wusterhausen im Jahre 1663 an den Kurfürsten¹⁾:

„... Dahero wir daferne der H. Archidiaconus beibehalten werden solle, ihm das Geldsalarium wegen abgang der pächte zu erhöhen und solches von denen bonis patrimonialibus curiae nicht ohne merklichen abgang zu nehmen gezwungen werden, womit verhoffentlich E. Churfürstl. Durchl. maßen es zu beforderung Gotts Ehren geschehen, gnedigst zufrieden seyn wird. Es seind zwar die bürger, welche vermöge der Visitations Ordnung zu erhaltung der Prediger in subsidium auch etwas zuzugeben schuldig, zu unterschiedenen mahlen so wohl von der Cantzel alß von Uns zu Rathause freundlichst vermahnet einen zuschub zu thun, solche aber wegen vorgeschützter schweren Contribution in desperatis terminis versierende entbehreten lieber jehe das wohrt Gottes oder mutirten wenn ehe sie dazu etwas aufbrechten...“

und bei den Verhandlungen über die Aufbringung des Diakonatsgehalts in Strausberg im Jahre 1721 einigt man sich dahin, dass von „E. E. Rath aus der Cämmerey 4 Thaler“ und „von gemeiner Bürgerschaft 21 Thaler“ Zuschuss gegeben werden²⁾.

Ebenso erscheint die kirchliche Baulast weiter als Kommunallast. Die Visitationsordnung von 1573 blieb auch in dieser Hinsicht im 17. Jahrhundert die alleinige Rechtsgrundlage. In einem der unter dem Grossen Kurfürsten aufgestellten Entwürfe einer Neuredaktion sind in Kapitel 13 als kirchbaupflichtig auch die Patrone zu bezeichnen. Der zum Druck bestimmte Entwurf gab aber lediglich den Text von 1573 wieder³⁾. Der oben erwähnte Entwurf von 1704⁴⁾ bemerkte über die Pfarrbaulast folgendes:

„Wer den Pfarrbau in den Städten verrichten muß, davon disponiret die Visitationsordnung also Tit. 25, p. 81. Darum sollen die

¹⁾ Kons.-Akt. Sup. Wusterhausen, Spec. p. 1.

²⁾ Kons.-Akt. Sup. Strausberg Spec. i 2.

³⁾ Vgl. die Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47, Nr. 13, die rev. Konsistorial- u. Visitationsordnung betr. von 1659.

⁴⁾ S. oben S. 95 f.

collatoren auch Rätthe in Städten und flecken mit Hülfe und Zulage der Gemeinen die Pfarren und Cappellaneien, da es im Gemeinen kasten nicht vorhanden, bauen und in bawlichen wörden halten . . . Reichet aber der Vorrath des Gemeinen kastens nicht zu so mus das ermangelnde Geld von den Städten aufgebracht werden, hätte auch der Gemeine Kasten gar keinen Vorrath, der hierzu verwandt werden könnte, so müssen vermöge obged. disposition der Visitationsordnung die patronen und Rätthe in den Städten und flecken mit hülff und zulage der Gemeinen die Pfarren bauen. Es müssen aber, wenn die patronen in den Städten und flecken den Pfarrbau zu thun haben der Rath und die Gemeine dazu das ihrige geben, und thun nicht allein die bürger und die inerhalb der Mauer oder des Geheges wohnen, sondern auch die Vorstädter und kietzer, ingleichen die Müller und wer den Pfarrer des Gottesdienstes sich gebrauchet, nur daß in dem Anschlage eines jeden vermögen und Nahrung consideriret werde. Man findet aber einige Städte, große und kleine, da allein die patronen oder der Magistrate daß onus die Pfarrgebäude aufzurichten und zu erhalten über sich haben, als zu Berlin, Cölln, Brandenburg in der alten Stadt und an mehr ohrten.“

Ueber die „Conservation der Pfarrgebäude“ sollte bestimmt werden:

„In den Städten und Flecken lieget den Collatoren und Rätthen ob, die verfertigte Pfarrgebäude in baulichen wörden zu erhalten entweder ohne oder mit Hülfe und Zulage der Gemeine, wie es jeden orths hergebracht ist.“

Dann waren weiter eingehendere Vorschriften über die Verteilung der Baulast zwischen den Patronen und Gemeinden vorgeschlagen, von denen hier besonders die Bestimmung interessiert:

„Wan die Patronen das Holtz angewiesen haben, so fällen es die Bauren auf den Dörffern, in den Städten aber befodern solches Holtzfällen der Rath und die Bürgerschaft.“

Auch dieser Entwurf enthielt nichts, was dem bestehenden Recht, welches er ja auch nur kodifizieren wollte, widersprach; insbesondere stand es mit dem Prinzip, wonach die Erhaltung der kirchlichen Gebäude eine Kommunalangelegenheit war, nicht in Widerspruch, dass auch die eingepfarrten Vorstädter zu den Lasten herangezogen werden sollten; es entstanden dadurch

zunächst keine wesentlich anderen Rechtsbeziehungen, als wenn heutzutage zur Unterhaltung einer kommunalen Anlage, z. B. einer Strasse, interessierte Forensen, wie Besitzer benachbarter Fabriken, herangezogen werden.

Dem entsprach auch die weitere Praxis. In den Städten blieb die Kommune Trägerin der kirchlichen Baulast. Das ergeben zahlreiche Zeugnisse aus der Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts. Allerdings finden wir die Kommune nicht überall da gleich mit Zwangsbeiträgen beteiligt, wo das Kirchenvermögen nicht ausreicht, denn man sah es auch weiter als das Normale an, dass die Mittel zu kirchlichen Bauten durch freiwillige Gaben aufgebracht würden, und nahm wohl auch wegen notorischer Leistungsunfähigkeit der Bürger von zwangsweiser Heranziehung Abstand¹⁾. Daher wird, sowohl um kirchliche Umlagen zu vermeiden als zur Entlastung der Patrone, zunächst zur Auffüllung der Kirchenkasse durch Kollekten geschritten; dies in verschiedener Form: durch einfache Aufforderung von der Kanzel, in die Kirchenkasse zu opfern, oder durch förmliche, vom Landesherrn angeordnete Kollekte²⁾. In beiden Fällen ist aus der Tatsache, dass die Kosten im Wege einer Kollekte aufgebracht wurden, nicht zu schliessen, dass nicht eine rechtliche Verpflichtung der Kommune als solcher bestand³⁾, wie andererseits freilich die Tatsache, dass aus

¹⁾ Vgl. z. B. die Mitteilungen aus Zossen (unten S. 127 Anm.) und Wusterhausen oben S. 120.

²⁾ Vgl. Andr. Beyers Kommentar zu Carpzows Jurisprud. Ecclesiastica s. Consistorialis 1718: ad def. CCCXXXIX: Si facultates ac reditus Ecclesiae non sufficiant ad fabricam, non solum Parochiani sumtus contribuere debent, sed etiam fit aut ad instantiam aut Patroni aut Curatorum Ecclesiae collectae in una aut altera Dioecesi concordantur; vgl. auch Holtze a. a. O. S. 143.

³⁾ Es ist dabei auch zu beachten, dass mit dem Worte Kollekte nicht nur die freiwillige Sammlung, sondern, wie in früheren Jahrhunderten (vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 2, S. 698, Anm. 46; Spangenberg, Hof- und Centralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1908, S. 338. 352), so vereinzelt noch bis ins

der Kämmerei Mittel gegeben wurden, allein auch noch nicht die rechtliche Verpflichtung der Kommune beweist. Immerhin lässt schon der Umfang, in dem aus den Kämmereien im 17. und 18. Jahrhundert die kirchlichen Baukosten bestritten wurden, darauf schliessen, dass dies nicht jeweilig aus Liberalität im Einzelfall geschah, sondern als rechtliche Verpflichtung empfunden wurde, und wir haben auch viele Urkunden, in denen dies ausdrücklich ausgesprochen ist¹⁾.

18. Jahrhundert hinein auch städtische Steuern überhaupt bezeichnet werden. Vgl. z. B. das Rathhäussl. Reglement der Stadt Prentzlau von 1734 Mag.-Akt. Prentzlau B. II. 62): „Die Anlagen zu denen bürgerlichen Collecten müssen alle Jahr vom Commissario loci und Magistrat mit Zuziehung der Stadt-Deputirten revidiret und denen Rendanten, um darnach die Gelder beyzutreiben und behörig zu berechnen . . . zugestellt werden . . .“ In diesem Sinne ist das Wort auch wohl noch in dem Patent wegen eigenmächtigen Collectierens vom 4. Martii 1728 gebraucht (Mylius, C. C. M. V, 1, p. 427). Vgl. u. a. auch Casp. Klock, Tractatus de contributionibus. Colon. Agripp. 1740, z. B. c. X n. 63, und Alb. Ph. Westphal, De onere structura aedium sacrarum, Greifswald 1745, § IV, dass die Oberen „certam collectam, einen Kirchenschoß, imperare queant“.

¹⁾ Aus folgenden Städten der Mark liegen bisher für jene Zeit Zeugnisse vor: Aus Arnswalde: Das erforderliche Holtz wurde, auch wenn das Kirchenärar leistungsfähig war, stets aus dem Stadtforst hergegeben (Archivakten der Regierung zu Frankfurt betr. die Patronatsverhältnisse in den Immediatstädten der Neumark, Pars I, Tit. 12, Nr. 1).

Aus Bärwalde: Die Kirchenkasse war immer zahlungsfähig, trotzdem wurde die Reparatur der Orgel „aus der hiesigen combinirten Cämmerey und Stadtkasse bestritten“ (cit. Archivakten Gen. des Kirchenrevenuendirektorium B. 14 de 1775).

Aus Berlin ist die Baupflicht der Kommune vielfach bezeugt: Auf eine Bittschrift „des Bürgermeisters und der Rathmänner in Cölln, zum Bau des Petrikirchthurms einen Beitrag zu geben“, wird 1698 vom Kurfürsten erwidert: „weilen die Supplicanten Patroni von sothaner Kirchen seynd, so lieget Ihnen ob, die Bebauung zu bewerkstelligen.“ 1738 wird durch Kabinettsordre verfügt, dass „Magistratus als Patronus der Petrikirchen die zu solchem Thurmbau erforderlichen Baumaterialien hergeben soll“. Hinsichtlich der Sebastiankirche berichtet der Magistrat 1750, die erforderliche Bausumme von 10000 Th. sei „die Kämmerei aus ihren Mitteln anjetzo herzugeben nicht vermögend. Wie indessen uns qua

Wie man die Gesamtheit der Eingepfarrten dabei nicht als besonderen, neben der Kommune stehenden Rechtsträger

Patrono dergleichen Ausgabe zur Last fallen, als müssen wir hierauf gehorsamst antragen, ob nicht sothanes Capital zinsbar aufgenommen werden solle“. Der König genehmigt das mit der Bemerkung: „da Ihr diese Kirche als Patronus zu erbauen schuldig“. 1753 besagt eine Kabinettsordre: „da aber dem Magistrat als Patrono der (Petri-)kirche obliegt, die Reparatur quaest. aus eignen oder der Kirchen Mitteln zu besorgen, so“ usw. In dem vom Stadtsyndikus 1771 aufgestellten Corpus Bonorum des Magistrats der kgl. Residentzien Berlin sind unter den „Rathhäußlichen und Stadt-Gebäuden“ die beiden Probsteyen mit der Bemerkung aufgeführt, daß sie vom Magistrat zu unterhalten seien. „Mit den übrigen Gebäuden und Grundstücken zum Behuf der Kirchen und Kirchenbedienten auch übrigen piorum corporum alhier hat es eine andere Bewandtniß, indem das Eigentums-Recht daran nicht dem Magistrat qua Patrono, sondern denen Pii corporibus selbst zustehet, und müssen selbige auch daher die Reparatur davon übernehmen, insofern deren Cassen zureichen, jedoch muß Magistratus, qua Patronus, in subsidium zu deren Unterhaltung beytragen.“ Bei dem Neubau der Georgenkirche im Jahre 1778 berichtet der Magistrat: „Wir als Patronen der Kirche würden uns eine Pflicht daraus machen. Behuf dieses Baues gleichwie bei Erbauung der Sebastianskirche geschehen, aus der Kämmerey außer dem königlichen Geschenke das erforderliche herzugeben.“ 1798 berichten die Kirchenvorsteher der Marienkirche: „Die Kirchen Kasse ist izt ganz in die traurige Lage versetzt, in welcher sie auf eine Beihülfe und Unterstützung eines HochEdlen Magistrats als Patron der Kirche Anspruch zu machen berechtigt ist.“ In einem Bericht des Magistrats an den zur Vorbereitung des Provinzialgesetzbuchs eingesetzten ständischen Ausschuß vom 9. März 1799 ist zu § 645 des A. L. R. II, 11 (betr. die Aufnahme von Darlehn für die Kirchenkasse) bemerkt: „Ist allhier bei denen Kirchen, worüber Magistrat das Patronatrecht hat, in Ansehung der Gemeinen nicht anwendbar, weil die Kämmerei bei dem Unvermögen der Kirche zutreten muß“, und zu den §§ 710 (die Kirchbaulast betr.) und 740 (dass bei Stadtkirchen der Patron ein Drittel und die Eingepfarrten zwei Drittel beizutragen haben): „Die Kosten zum Bau und Unterhaltung der Kirchengebäude werden aus dem Kirchenvermögen und wenn selbiges nicht hinreicht, aus der Kämmerei genommen. Es fällt mithin § 740 ganz weg.“ (Alles dies nach Mitteilungen in den „Beiträgen“ usw.; vgl. S. 165, 170, 218, 220, 173, 201, 147, 352 und Urkundenbuch S. 202.) Dass das sog. Patronat auch in Berlin nicht auf einem Sonderpatronat im kanonischen Sinne beruhte, sondern aus Kommunalverwaltungsbefugnissen ent-

ansah, zeigt sich deutlich darin, dass man in den Städten, wo ein Patronat eines Dritten, des Landesherrn oder Privater, bestanden ist, ist in meiner oben S. 8, Anm. 2 angeführten Abhandlung (S. 31 ff.) näher nachgewiesen. Die dagegen gerichteten Bemerkungen von Fleiner (Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte VI, 1 [1909], S. 1 ff., 17, Anm. 1) erklären sich daraus, dass Fleiner die verschiedene historische Begründung des Patronats in der Mark nicht beachtet hat und daher überall, wo in den Urkunden den Worten nach von einem Patronat die Rede ist, annimmt, dass das kanonische Institut gemeint sei.

In Berlinchen ist das Pfarrhaus ganz von der „Stadt“ unterhalten, im übrigen sind Holz, Steine und Kalk vom Fiskus als Patron, die übrigen Kosten „aus der Kämmereikasse bestritten“ (nach Mitteilung des Magistrats), „von der Kommune getragen“ (so noch 1831, Archivakten der Regierung zu Frankfurt Spec. Pars I, Sect. 19, Litt. S, Nr. 4).

In Biesenthal und Fehrbellin (Königl. Patronate) sind die Kosten für Hand- und Spanndienste aus der Kämmereikasse gezahlt. Ebenso in Buckow alle Kosten mit Ausnahme des Beitrags des Privatpatrons von der politischen Gemeinde.

In Drossen wurde „die Kämmerei der Stadt in Anspruch genommen, das Geldbedürfnis der Kirchenkasse zu decken und diejenigen Ausgaben zu bestreiten, wozu die Kirchenkasse nicht ausreicht (cit. Frankf. Archivakten Pars I, Sect. 19, Litt. S, Nr. 4) „Kirchthürme und Glocken sind stets von der Kommune unterhalten worden“ (zit. Akt. Pars I, Tit. 12, Nr. 1).

In Frankfurt a. O. war bis in das 18. Jahrhundert die Kirchenkasse immer leistungsfähig; trotzdem wird im Jahre 1781 die „Bürgerschaft“ zu den Baukosten herangezogen. Im Jahre 1792 übernimmt die Stadt eine Bauschuld mit der Begründung: „Wir haben als Patronen dieser Kirchen die aus diesen Principiis (sc. der Visitationsordnung von 1573 und dem Visitationsabschied von 1600) fließende Verbindlichkeit der Kämmerei, nicht allein die laufenden, sondern auch die restierenden Zinsen nebst den Kapitalien, welche zu diesen Bauten angewendet worden, zu bezahlen, als unstreitig anerkennen müssen“ (Reg.-Akt. Frankfurt 15, L. 39 und Archivakten von dort 10, F. 80).

In Gassen sind „Beiträge der Eingepfarrten“ „aus der Stadtkasse“ genommen.

In Ketzin hat das Domkapitel zu Brandenburg als Patron die Materialien, die Kämmereikasse die Baukosten gegeben.

In Krossen sind die Mittel zur baulichen Unterhaltung der Kirche „gewöhnlich aus der Kämmereikasse genommen“ und dabei „nicht ein-

stand, die auf die Eingepfarrten entfallenden Leistungen aus der Kämmerei zu gewähren keinen Anstand nahm. Holtze

mal die benötigten Kosten unter die Bürger oder Eingepfarrten repartiert worden, da die Kämmereikasse hinreichende Fonds zu den Ausgaben gehabt hat“ (so nach Berichten von 1833 und 1842, Mag.-Akt. B. 1, S. 4).

In Küstrin ist „bei Erbauung der Diakonathäuser die Reparatur des Archidiakonathauses der Kirche und die Reparatur des Diakonathauses der Stadt Cämmerey übertragen, welches auch in der alten Matricul de 1667 stehet“ (cit. Frankf. Arch.-Akt. B. 14).

Für Landsberg a. d. W. besagte die Matrikel von 1693: „Das Inspections Hauß wird vom Magistrat gebauet und in baulichen Würden gehalten“; dies obwohl der König die Kollatur der Stelle hatte (Reg.-Akt. Frankfurt 15, L. Nr. 49b). 1786 berichtet der Magistrat: „Die Kirchen- und Pfarrbaukosten müssen entweder aus dem Kirchenvermögen oder von den Eingepfarrten oder von uns als Patronen aus der Cämmerei Casse nach Verschiedenheit der Umstände beschafft werden: wie denn erst hierselbst ao 1775 das Inspections Hauß ganz allein auf Kosten der Cämmerey Casse neu erbauet worden.“ (Akten des Neum. Kirchenrevenuendirektoriums Gen. B. 19). Hinsichtlich des Beitrags der Eingepfarrten hatte hier das Konsistorium gelegentlich reskribiert: „es versteht sich von selbst, daß die Dachsteine und der Kalk von der Eingepfarrten Bürgerschaft angefahren werden müssen“ (Reg.-Akt. Frankfurt 15, L. 18). Bei einem Orgelbau im Jahre 1780 ist protokollarisch festgestellt, dass die Orgel die Cämmerey mit der StadtCasse verbunden in baulichem Stande erhalten muss (Reg.-Akt. Frankfurt 15, L. Nr. 49b).

In Meyenburg gibt der Patron die Rohmaterialien, die Stadtgemeinde bestreitet die Baugelder wie übrigens auch, soweit die Kirchenkasse nicht leistungsfähig ist, die sonstigen kirchlichen Ausgaben.

In Oderberg werden bis heute die Materialien vom Joachimsthalschen Gymnasium als Patron geliefert, die Hand- und Spanndienste aus der Stadtkasse bezahlt.

In Reetz (unter Privatpatronat), Reppen und Rheinsberg, Sonnenburg (unter Königlichem Patronat) sind die Gemeindebeiträge aus der Kämmerei- oder Stadtkasse genommen.

In Soldin hat der Beitragsmodus gewechselt. Bei den Diakonathäusern wurde auch bei Leistungsfähigkeit der Kirchenkasse die Stadt herangezogen. Nach einem Bericht von 1775 (cit. Akten des Neue märk. Kirchenrevenuendirektoriums B. 14) konkurrierten die Kirchenkasse mit einem Drittel, die Stadtkasse mit einem Drittel und die Kassen der Fialkirchen mit einem Drittel; im Jahre 1786 erkannte der Magistrat an, dass er als Patron aus der Kämmereikasse die Hauptmaterialien, die

bézwéifelt¹⁾, dass dies der Fall gewesen sei. Bei den märkischen Städten komme, etwa von wenigen als Dörfer behandelten Flecken abgesehen, nur landesherrliches Patronat in Betracht, bei den unter königlichem Patronat stehenden Kirchen aber, den sogenannten Aemterkirchen, habe überhaupt eine andere Verfassung bestanden, nach der eine Kommunallast nicht wohl habe in Frage kommen können. Diese Annahmen beruhen auf Irrtum. Eine ganze Reihe von märkischen Städten, nach einer Statistik von 1804²⁾ damals noch über 20, darunter zum Teil ganz stattliche Städtchen, standen unter dem Patronat von Adligen oder früher geistlichen Stiftungen. Die

Führen und Handdienste aus der Stadtkasse und den Arbeitslohn wiederum aus der Kämmereikasse zu bezahlen habe (Reg.-Akt. Frankfurt P. I, S. 11, Tit. D, Nr. 19).

In Werder (Königlichen Patronats) wurden die auf die Eingepfarrten entfallenden Leistungen, insbesondere die Kosten der Hand- und Spanndienste und ganz die der Unterhaltung der Orgel und Turmuhr, aus der Kämmereikasse bestritten und eventuell wie andere Kommunallasten umgelegt.

Ueber die frühere Rechtslage in Zossen besagt ein Visitationsbericht von 1639 (Kons.-Akt. Sup. Zossen Spec. h. 2) folgendes: „Das Pfarrhaus ist nebst der Kirchen, Caplaneyen vndt Schulhaus im Grundt abgebronnen. Ob nun woll die Einwohner zu Zossen nebst den eingepfarrten Dörfern Inhalts der Visitations abscheidts de ao 1575 solche Gebewde wieder an- vndt aufzurichten sich befinden: so wirdt es da des unglücklichen Kriegswesens wegen das Städtlein Zossen nebenst den dörfern totaliter ruiniert anitzo unmöglich erachtet. Deshalb verspricht das Ambt als Vertreter des Kurfürsten als Patrons und ein E. Rath, dem Caplan, der kein Unterkommen hat, bis Mittel sich zu bawen ereugnen, notürftige Wohnung zu verschaffen.“

Dass aus der Kämmerei Mittel zu kirchlichen Bauten gegeben sind, wird unter anderem auch aus den Städten Brüssow, Kremmen, Mohrin, Rathenow, Strausberg, Wendisch-Buchholz, Woldenberg und Zehdenick berichtet.

(Die vorstehenden Angaben beruhen, soweit nicht andere Quellen angeführt sind, auf Mitteilungen der betreffenden Magistrate.)

¹⁾ A. a. O. S. 135.

²⁾ Vgl. Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in der Zeitschr. f. Preussische Geschichte und Landeskunde Bd. 10, S. 277 ff.

Aemterkirchenverfassung aber hatte in den hier in Betracht kommenden Beziehungen die Rechtslage nicht geändert. Ihre Besonderheit bestand nur darin, dass die Vermögen aller Kirchen in den königlichen Aemtern zu einem Fonds zusammengeschlagen wurden, aus dem vorweg die dem Kirchenvermögen obliegenden Leistungen für alle Amtskirchen zu entnehmen waren. Die Verpflichtungen des Patrons und der Eingepfarrten blieben dadurch unberührt¹⁾. Wenn also, wie es tatsächlich bezeugt ist²⁾, auch in den unter dem Patronat von Adligen, Stiftungen oder des Königs stehenden Städten die den Eingepfarrten obliegenden Leistungen aus der Kämmererkasse genommen sind, so beweist das ganz klar einerseits, dass die Baupflicht der Eingepfarrten als kommunale Last, und andererseits, dass diese kommunale Last nicht als Patronatlast angesehen wurde.

¹⁾ Zweck der Massregel war nach dem Reglement für die Kurmark vom 1. Februar 1723 (Rabe, Sammlung preuss. Gesetze und Verordnungen I, 1, S. 649) lediglich, „dass wenn sämtliches bei vorerwähnten Kirchen müssig liegendes Geld in eine gemeinschaftliche Kasse zusammengebracht würde, selbiges sodann eher untergebracht, auch besser genutzt, auch vor die Sicherheit mehr gesorgt werden könnte“. In § 20 dieses Reglements sowie in § 18 des Reglements für die Neumark vom 18. September 1739 (Rabe a. a. O. I, 2, S. 134) war ausdrücklich bestimmt: „Soviel aber die darzu benötigten Bau-Materialien betrifft, wird es darunter sowohl, als wegen der Hand- und Spanndienste bei denen deshalb ergangenen Königl. Edikten lediglich gelassen.“ Ein Gutachten der Gesetz-Kommission vom 25. März 1786 (Staatsarch. Rep. 47, 2^b Amtskirchen-Revenuen-Direktorium Min.-Arch. 19) stellte ausser Zweifel, „daß die Fundation der Amtskirchenrevenue-directorii vom 1. Februar 1723 dahin zu erklären sei, daß von den Zinsen der Capitalien und Fonds der Kirchen die Baukosten sowohl der vermögenden als armen Amtskirchen gemeinschaftlich bestritten werden sollen. Wobey sich jedoch von selbst versteht, daß wenn sothane gemeinschaftliche Zinsen zu Anschaffung der Bau-Materialien nicht hinreichen sollten, selbige dem Fisco als Patrono der Kirchen zur Last fallen“.

²⁾ Vgl. unter anderem die Mitteilungen S. 125 ff. aus Ketzin, Meyenburg, Oderberg, Reetz, Reppen, Rheinsberg, Sonnenburg und Werder.

Auch die Hand- und Spanndienste aus den Mitteln der Kämmerei zu bezahlen wurde übrigens so üblich, dass schliesslich die Meinung aufkommen konnte, in den Städten könnten diese Leistungen überhaupt nicht mehr von den Eingepfarrten in natura gefordert werden. Es entstanden deswegen im 18. Jahrhundert viele Streitigkeiten. Die Verhandlungen darüber bieten ein besonderes Interesse, weil dabei die Rechtsverhältnisse der Eingepfarrten in ihren verschiedenen Beziehungen zu den kirchlichen Instituten, zum Patron wie auch zum Magistrat beleuchtet werden. In allen diesen Beziehungen wird gleichmässig die grundsätzliche Identität der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde vorausgesetzt. Besonders tritt dies bei verschiedenen Verhandlungen in der Stadt Schönfliess hervor. Hier war zunächst streitig, inwieweit vor den Eingepfarrten erst die Kirchenkasse heranzuziehen sei. Dieser Streit wurde durch einen „zwischen der Kirche und der Bürgerschaft getroffenen, vom König confirmierten Vergleich von 1738 dahin beigelegt, dass die Gemeinde beym ordentlichen Kirchen- und Pfarrbau die Fuhren und Handdienste ohnentgeltlich zu leisten habe, die Bau Materialien und Handwerksleuthe aber aus der Kirchen Casse bezahlet werden“¹⁾. Bald darauf wurde die Verpflichtung wiederum bestritten, und zwar diesmal im Verhältnis zum landesherrlichen Fiskus, wobei gleichzeitig die Frage der Leistung der Dienste in natura zur Sprache kam. Die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer forderte beim Neubau des Oberpfarrhauses im Jahre 1749 die Leistung der Fuhren. Hierauf wurde der Magistrat in Vertretung der Eingepfarrten bei der Kammer vorstellig. Er erhielt den Bescheid:

„Ihr habt zwar . . . gebeten, daß die dortige Bürgerschaft mit denen zum Oberpfarrhause zu verrichtenden schuldigen Bauholzfuhren, weil sie solches die 4 Meilen weit holen und sie ihre eigne abgebrannte Scheunen wieder aufbauen müssen, gänzlich verschont, das Holz

¹⁾ Reg.-Akt. Frankfurt Arch. Gen. des Neumärk. Kirchenrevenue-direktoriums B. 14.

hingegen vor Geld angefahren werden möchte; Es muß aber die Stadt, einwendens ohngeachtet, die Bau- und Holtzfuhren zu gedachtem Ober Pfarrhause verrichten, und kann dazu weder aus der Stadtkasse noch von denen Kirchen Revenuen etwas accordiret werden.“

Die Sache kam zum Prozess, in dem im Jahre 1751 folgendes Urteil der neumärkischen Regierung erging¹⁾:

„In Sachen der Bürgerschaft zu Schönfließ, Appellanten an einem entgegen und wieder den Oberpfarrer K. nomine der Kirche daselbst Appelaten an andern Theil

erkennen wir Friedrich etc. vor Recht:

Weil die Appellanten selbst angeführet, daß der Landesherr zu deren Oberpfarrhause quoad Summus patronus das freye Holtz und zu denen übrigen Bau-Materialien 151 r. nach dem Anschlag hergegeben dagegen es in einer generalen Observantz beruhet, daß die eingepfarrten zu dergleichen Gebäuden das Arbeits-Lohn hergeben und die fuhren thun oder mit Gelde bezahlen müssen, auch dieserialb unter den eingepfarrten in denen Städten und auf dem lande kein Unterschied gemacht wird, wie denn solches in der Churmark gantz klar, durch ein besonderes Rescript vom 7. Febr. 1711²⁾ ausgemacht; überdem auch denen Appellanten obstiret, daß der Landes-Herr Collator aller Inspectorat- und Ober-Pfarr-Stellen, folglich es hierunter mit Höchst demselben die Appellanten in praesenti allein zu thun haben, denenselben dasjenige, was in der Consistorial-Ordnung G. 25 von denen gemeinen Kasten disponiret, um so viel weniger zu Gute kommen kan, weil solches nur auf die Fälle, wo der Magistrat das ius patronatus exerciret und daher auch für den Bau des Prediger-Hauses zu sorgen hat, Application findet.“

Von weiterer Bedeutung wurde ein Streit in Peitz im Jahre 1773³⁾. Hier beschwerte sich die Bürgerschaft beim König, dass sie angehalten sei

„zum Bau der Oberpfarre gleich Frohn- und Hofbauern Hand- und Spanndienste zu thun, auch Sand, Lehm und Steine heranzukarren, Bauholtz heranzufahren und 23 r. baar Geld aufzubringen“.

¹⁾ Pfarrakten von Schönfließ, Bausachen Miscellania G. 4 a.

²⁾ Ueber dessen Inhalt s. unten S. 136 Anm. 2 a. E. u. Anm. 3.

³⁾ Reg.-Akt. Frankfurt, Arch. betr. den Wiederaufbau der Pfarrwohnung zu Peitz B. 4, P. 12.

Die neumärkische Regierung berichtete dazu

„Zum Bau gedachter Pfarrgebäude concurriren zu dem Geldbeitrag sowol als denen Fuhren und Handdiensten

1. die Stadt Peitz,
2. die Eingepfarrten Amtsdörffer . . .

und es muß also die Bürgerschaft zu Peitz sowie alle andere Unterthanen und Eingepfarrte nach der Verordnung de 7. Febr. 1711 und nach der allgemeinen Observance die gespann und Handdienste praestiren, auch zu dem Arbeitslohn der Handwerker oder was sonst an Gelde beizutragen ist contribuieren. Denn es ist bekannnten Rechts, daß die Bürger in diesem Stück für den Bauern keinen vorzug haben, und erstere gleich denen letzteren gehalten, zum Bau der Pfarrgebäude das Ihrige an gelde und dienste beizutragen. Es ist daher die praetension der Bürger, daß die miteingepfarrten Bauern allein die Pfarrgebäude wiederherstellen sollen, gantz widerrechtlich, Sie haben dazu auch weiter keinen Grund, als daß in langer Zeit von ihnen dergleichen beitrug nicht gefordert worden. Dadurch allein aber wird keine praescription begründet, sondern es muß contradictio vorhergegangen sein . . .“ Im übrigen seien bei der Repartition „die iura civitatis vertreten“ und es werde dafür gesorgt werden, „daß der Bürgerschaft nicht zu viel obtrudiert worden“.

Im Sinne dieses Berichts wurde durch Reskript vom 22. November 1773 entschieden. Diese Entscheidung wurde in der Folge als massgebendes Präjudiz angesehen, als zwischen dem neumärkischen Kirchenrevenueindirektorium und Regierung und Konsistorium anlässlich eines neuen Spezialfalles die kritische Frage grundsätzlich erörtert wurde. Das Direktorium führte dabei unter dem 6. Juni 1774¹⁾ folgendes aus:

„Es ist in dem Edict vom 7. Febr. 1711 festgesetzt, daß die Eingepfarrten bey denen Kirchenbauten die Hand- und Spanndienste umsonst verrichten sollen, hiernach wird auch bey denen Amtskirchen der hiesigen Provinz verfahren, dagegen entstehen bey denen Stadtkirchen verschiedene contradictiones, wenn von der eingepfarrten Gemeine dergleichen Hand- und Spanndienste gefordert werden, hauptsächlich wenden die Gemeinen in den Städten ein, daß die Verordnung vom 7. Febr. 1711 bloß auf das platte Land, keinesweges auf die Städte gehe, und insonderheit hat die Bürgerschaft zu

¹⁾ Reg.-Akt. Frankfurt Arch.-Akt. Gen. der Regierung und Konsistorium, B. 1.

Soldin bey Gelegenheit, da der dortige Kirchthurm repariret werden sollen, und wir von derselben die dabey vorfallende Fuhren verlangt haben, diesen Einwand gemacht . . . Wir halten es aber um deshalb für bedenklich, diesen Einwand für erheblich zu achten, und die Eingepfarrten bey denen Bauten der Stadtkirche gänzlich zu dispensiren weil einestheils die Edicte, welche festsetzen, daß die Eingepfarrten die Hand- und Spanndienste verrichten sollen, zwischen Stadt- und Dorfkirchen nicht distinguiren, anderntheils aber, und wenn man auch annehmen wollte, daß die Bürger in denen Städten von den Hand- und Spanndiensten eximiret syn sollten, so entstehet wiederum Quaestio, wie es in dem Falle gehalten werden soll, wenn etwa eine Dorfgemeinde bei einer Stadtkirche miteingepfarrt ist . . . Wir halten es aber auch auf der andern Seite wiederum für bedenklich de facto zu procediren und den Magistraeten aufzugeben, die Bürgerschaften, ohne sich an derselben Einwendungen zu kehren, zur Leistung der Hand- und Spanndienste anzuhalten, zumahlen dieselbe hinc inde wenigstens zum öftern gar nicht gefordert, sondern die Kosten aus den Kirchenmitteln bestritten sein mögen. Und endlich so halten wir es auch um deshalb für bedenklich bey entstehender Contradiction die Sache zum Weg Rechtens einzuleiten und in der Sache erkennen zu lassen, weil sonst verschiedene Kirchen hiesiger Provinz mit denen Bürgerschaften Prozesse bekommen. . . . Bey diesen Umständen, und da wir in praesenti der Kirche zu Soldin ihre Jura vergeben würden, wenn wir bey der Contradiction der dasigen Bürgerschaft acquiesciren wolten, maßen der Kirche wenigstens alsdann, wenn lapsus temporis hinzukommt, praescriptio obstiren würde, so ersuchen Eine Regierung und Consistorium wir ergebenst uns dero gefälliges Sentiment zu eröffnen, wie es bey den Bauten der Stadtkirchen; . . . mit denen Hand- und Spanndiensten gehalten werden, und ob solche die Bürgerschaften leisten sollen . . . Wir der Meinung sind, daß wenn auch gesetztenfalls hinc inde eine oder die andere Bürgerschaft bisher keine Hand- und Spanndienste verrichtet haben sollten, solches dennoch in dem Falle unerheblich sein würde, wenn sie nicht zuvor von ihr gefordert, sie contradiciret hat und hienächst eine Rechtsverjährte Zeit hinzugekommen ist.“

Die Regierung bezog sich zur Antwort auf die für Peitz ergangene Entscheidung, sowie ferner auf ein Responsum, welches der berühmte Leipziger Rechtslehrer Hommel veröffentlicht hatte ¹⁾. Auch in dem diesem Gutachten zu Grunde

¹⁾ Vgl. dessen *Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium*, vol. III, obs. CCCCLVI.

liegenden Fall hatte „die Bürgerschaft“ die Meinung vertreten:

„daß sie gleich denen Bauersleuten und Anspännern Frohnen und Fuhren zu leisten nicht verbunden wäre, weil dieses einigermaßen ihrem Stande, zumal wenn Rathsglieder, auch andere Inwohner ehrbaren Standes dergleichen Frohnen, deren nur Leibeigene und Bauern fähig in natura verrichten sollten, nachtheilig sei, und denen Bürgern und Einwohnern weiter nichts als aufs höchste allenfalls nur ein Beitrag am Gelde zugemuthet werden könnte, wozu sie sich aber ebensowenig für verbunden erachten, weil sie bereits für ihre übrigen öffentlichen Gebäude, als das Rath-Haus, Hospital, Brau-Haus, Frohnfeste, die Mägdlein-Schule und andere dergleichen Häuser Sorge tragen und solche erhalten müßten, da sie denn bey ihren äußerst entkräfteten Umständen, es auszuhalten nicht im Stande wären, wenn sie auch zu der Kirchen- und Pfarr-Häuser Besserung etwas entrichten sollten . . .“

Hommel respondierte: die Bürgerschaft sei auf

„alle Fälle Roß- und Handdienste zu leisten und noch hierüber im Fall kein sonderbarer Vorrath im Kirchenkasten vorhanden, sogar zur Anschaffung der Baumaterialien einen Beytrag an Gelde zu leisten verbunden“.

Er begründete seine Entscheidung mit der Erwägung:

„dieweil, daß auch Bürger fröhnden und Handdienste verrichten, nicht sogar ungewöhnlich, und zum Fuhren ohnedies nur diejenige so Pferde haben, die übrigen aber zur Handarbeit angehalten werden, auch die Bürger diese Frohnen und Fuhren nicht einem Fremden, sondern sich selbst oder ihrer eignen Kirche leisten müssen, mithin solche zu keiner Schande gereichen das vorgegebene Unvermögen aber nicht leicht einen Schuldner schützt . . . und wenn etwa der Rath daselbst nebst denen Bürgern das Jus Patronatus haben sollten, eine doppelte Ursache sich des Baues zu unterziehen und dazu Beitrag zu leisten, wenn sie nicht sothanen Rechtes verlustig werden wollen, vorhanden; in Betracht, daß denenjenigen, welchen eine Sache zuständig, vornehmlich für deren Erhaltung zu sorgen obliegt, wannenhero da sogar eine Privatperson ihr baufälliges Haus, ne urbs ruinis devastetur, in baulichen Wesen zu erhalten verbunden, solches denen Patronen um so viel mehr bei ihren Kirchen zugemuthet werden kann.“ Er führt dann weiter aus, wie es „außer Zweifel, daß wo kein hinlängliches Kirchenvermögen vorhanden, alle so des Gottesdienstes genießen, ohne

Ausnahme, in Ansehung dieses ihren daraus erwachsenden großen Vortheils ihrer Seelen, zum Baue etwas beyzutragen, auch Spann- und Handdienste in natura der Kirche zu leisten schuldig.“

Wie dies Gutachten überhaupt die Anschauungen wieder spiegelt, aus denen heraus sich die Normen über die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen seit der Reformationszeit gebildet hatten, so ist insbesondere bemerkenswert, wie hier die Verpflichtung aus dem städtischen Patronat mit der Verpflichtung der christlichen Gemeinde in Verbindung gebracht wird. Beide Verpflichtungen erscheinen beim sogenannten städtischen Patronat sachlich identisch; denn der Rechtsträger ist auch bei dem städtischen Patronat die Kommune, und also identisch mit der christlichen Gemeinde.

Nur mit dieser Auffassung war es auch verträglich, wenn in Streitigkeiten über die Verteilung der Baulast zwischen Patron und Eingepfarrten der Magistrat als Vertreter der Eingepfarrten erscheint¹⁾.

Nun sehen wir allerdings in den angeführten Urkunden überall zwischendurch auch eine Auffassung hervortreten, nach der der Rat als Patron der Bürgerschaft oder den Eingepfarrten entgegengesetzt wird²⁾. Das Kollegium des Rats, nicht die Kommune erscheint dabei als der Rechtsträger, der die Patronatsrechte hat und die Patronatslasten aus dem Kämmereivermögen, welches als sein Vermögen angesehen wird, bestreitet. Diese Auffassung widersprach der historischen Begründung des Rechtsverhältnisses, andererseits konnte die weitere Entwicklung, die die städtischen Verhältnisse genommen hatten, wohl auf eine solche Auffassung hinführen. Mit dem Begriff des Patronats war, wie schon früher bemerkt, die Vorstellung von einer Sonderstellung gegenüber der ordentlichen kirchlichen Organisation verbunden. Diese Sonderstellung konnte man nun nach dem

¹⁾ So in einem Streit in Rhinow im Jahre 1738, der zwischen den adligen Patronen von Rhinow einerseits und „Magistrat und Bürgerschaft“ andererseits geführt wurde.

²⁾ Vgl. z. B. die Mitteilung aus Landsberg oben S. 126 Anm. u. a.

unmittelbaren Eindruck, den die damaligen Kommunalverhältnisse auf den mit ihrer Entwicklung nicht Vertrauten im 18. Jahrhundert machen mussten, beim Magistrat auch in seinen örtlichen Beziehungen erblicken. Der das Kommunalleben früher beherrschende Gedanke, dass die Kommune ein Selbstverwaltungskörper sei, als dessen Vertreter sich der Rat zu fühlen hatte, war in den brandenburgischen Städten im 18. Jahrhundert immer mehr zurückgetreten. Interesse und Beteiligung der Bürgerschaft an der Kommunalverwaltung starb ab. Der Rat war wie nach oben unselbständiger, so nach unten selbständiger geworden; so mochte er wieder als eine Instanz erscheinen, die weniger Vertreter der Gemeinde war als diese vielmehr von aussen beherrschte, und das Kämmerervermögen, über welches er in der Regel auch die alleinige Verfügung hatte, mochte wohl als Vermögen des Rats als eines selbständigen Rechtsträgers erscheinen¹⁾. Diese Auffassung konnte um so eher Platz greifen, als der Rat schon in früheren Entwicklungsperioden des städtischen Kommunalwesens eine ähnliche Sonderstellung gehabt hatte²⁾.

Dazu schienen auch die Regeln zu passen, die über die Verteilung der kirchlichen Baulast zwischen Patron und Eingepfarrten gegeben waren. In dieser Hinsicht wurde es von Bedeutung, dass die Baulast der Patrone in der Mark Brandenburg zu Anfang des 18. Jahrhunderts fest geregelt wurde. Ein Reskript vom 11. Dezember 1710³⁾ bestimmte nämlich anlässlich eines Einzelfalles:

¹⁾ Vgl. Schmoller an dem oben S. 127 Anm. 2 angeführten Orte, Bd. 10, S. 566.

²⁾ Der Rat erscheint in so fern wieder in ganz anderer Art als Patron wie dem Landesherrn gegenüber (siehe oben S. 104); dort erscheint er als Inhaber eines ständischen Rechts gegenüber dem ordentlichen Kirchenregiment, hier als Inhaber eines selbständigen Kollegialrechts gegenüber der Bürgerschaft. Der Gesichtspunkt, unter dem man in beiden Fällen von einem Patronat sprach, war aber derselbe, es wurde damit eine Sonderstellung gekennzeichnet.

³⁾ Abgedruckt bei H y m e n, Beiträge zu der juristischen Literatur

„Nachdem Uns die . . . bei Euch vorgekommene Controverse in puncto des von den Unterthanen zum Kirchen- und Pfarrbau zu prästirenden Beitrags gehorsamst vorgetragen worden, so haben Wir darauf allergnädigst resolvirt, daß, was die Kirchen- und Pfarrgebäude anbetrifft, es bei der bisherigen Observanz zwar dergestalt verbleiben soll, daß die Patroni alle Materialien an Holz, Steine, Kalk und dergleichen anschaffen, die Unterthanen aber die Gespann und andere Handdienste dabei prästiren müssen, waß ferner das Arbeitslohn für die Handwerker oder was sonst an Geld beizutragen sein möchte anlangt, deshalb soll, wenn der Kirchen Vermögen dazu nicht ausreichend ist, als woraus sonst zu denen Kirchengebäuden, nicht aber zu denen Pfarrwohnungen, der Zuschub geschehen muß, die Repartition zwischen den Eingepfarrten dergestalt geschehen, daß allezeit auf einen Ackermann zwei Cossäthen gerechnet und bei dem Unterschied der Ackerleute und Cossäthen auf die Hufen nicht reflectirt werden solle; welchem nach Ihr . . . hinkünftig in allen dergleichen vorkommenden litibus zu sententioniren und zu verabscheiden habt.“

und gleich darauf erkannte der König diese Verpflichtung auch für seine Person ausdrücklich an, indem er unter dem 11. Januar 1711 an die Amtskammer verfügte ¹⁾:

in den preussischen Staaten, Bd. 7, S. 345 und Houwald, Zusammenstellung der Bestimmungen des Neumärkischen und Kurmärkischen Provinzialrechts über Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten etc. Frankfurt a. O. 1883, S. 81; sein Inhalt wurde durch Erlass des Konsistoriums vom 7. Februar 1711 (Mylius, C. C. M. I, 1, p. 443) wörtlich bekannt gegeben.

¹⁾ Abgedruckt bei Hymmen a. a. O. Der Inhalt auch dieser Verfügung ist in dem erwähnten Erlass des Konsistoriums vom 7. Februar 1711 bekannt gemacht. Friedrich Wilhelm I. bestätigte gleich zu Anfang seiner Regierung diesen Erlass hinsichtlich der Kirchbaupflicht, während er sich hinsichtlich der Pfarr- und Schulbaupflicht zunächst ablehnend verhielt. Er verfügte unter dem 11. Mai 1713 an die Hofkammer:

„Wir haben Unsern Oberjägermeister unterm 11^{ten} Januar a. p. in Gnaden rescribiren lassen, daß zu dem Bau derjenigen Kirchen, wo uns das jus patronatus zustehet und die keine Mitteln haben, die Materialien anzuschaffen, das Holtz aus unsern Heiden gereicht werden solle. Wir lassen es auch allerdings dabey bewenden, und wollen an sothanan Orten, wo Uns das jus patronatus zustehet, und des Kirchen aerarium nicht zulänglich ist, um die nötige Repartitions und Bau-Kosten zu ertragen, die Materialien an Holz,

„So haben wir allergnädigst resolviret, zu den Bau oder reparation derjenigen Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, wo uns das jus patronatus zusteht, und die keine Mittel haben die Materialien auf gleiche Weise, wie es bey anderen privat Personen, so die jura patronatus haben Herkommens ist, reichen zu lassen; welchem nach wir denn euch hiermit allergnädigst anbefehlen euch ein für alle mahl darnach gehorsamst zu achten, und wenn eine Kirche, Pfarr- und Schulhaus, wo uns das jus patronatus zusteht, und die kein Mittel hat, zu bauen und zu repariren ist, die Vorsehung zu thun, daß solchenfalls die Notdurft an Stein und Kalk, maßen wegen des Holtzes unser Oberjägermeister gehörige Anstalt machen wird, unweigerlich dazu gereicht werden solle.“

Die Bedeutung dieser Feststellungen lag darin, dass jetzt auch die Kirchbaupflicht der Patrone gesetzlich ausgesprochen ¹⁾

Steinen und dergleichen, wo solches einigermaßen thunlich ist, zu den Kirchen, nicht aber zu Pfarr- und Schulgebäuden reichen lassen, wo aber das Holz in natura nicht vorhanden ist, da muß zu Anschaffung desselben, das benötigte Geld aus Unsern Kammergefallen gegeben werden, und habt Ihr deshalb gehörige Verseherung zu thun, weil wir nicht wollen, daß an denen Orten, wo wir das jus patronatus haben die Kirchen deterioris conditionis sein sollen, als wo unsere Vasallen patroni seyn.“

Publiziert wurde dieser einschränkende Erlass, von dem sich Abschrift in den Akten des Geh. Staatsarchivs, Gen. Directorium Tit. CC. XX, Sect. C, Nr. 6 findet, nicht. In der Folge hat sich der König auch der Pfarrbaupflicht, welche ja schon die Visitationsordnung den Patronen allgemein auferlegt hatte, nicht entzogen.

¹⁾ In der Visitationsordnung von 1573 war eine Kirchbaupflicht der Patrone noch nicht erwähnt. Sie wird in der Verordnung vom 11. Dezember 1710 auch nur mit Observanz begründet; übrigens aber war sie schon vor dem Jahre 1710 geltend gemacht. In einer Visitationsinstruktion der neumärkischen Regierung vom 17. Februar 1676 (Mylius, C. C. M. I, 1, p. 399) ergeht an die Inspektoren der Befehl, „die Patronen zur Abtragung der aufgenommenen Kirchengelder und Erbauung der eingehenden Kirchen anzuhalten“. Auf den Mangel gesetzlicher Vorschrift beriefen sich die ritterschaftlichen Stände, indem sie gegen die Verordnung von 1710 Einspruch erhoben; sie erreichten aber nicht mehr, als dass die prinzipale Baulast der Kirchenkasse in einer königlichen Resolution vom 20. Februar 1712 (abgedr. bei Hymmen und Houwald a. a. O.) schärfer betont wurde:

„Soviel den Beitrag zum Kirchenbau anlangt, so sind Se. Königl.

und dass die Verteilung der kirchlichen Baulast zwischen Patronen und Eingepfarrten gesetzlich fixiert wurde¹⁾. In dem

Majestät allergnädigst zufrieden, daß wenn das aerarium ecclesiasticum im Stande ist, über die ordinäre Ausgabe zu den Baukosten etwas beitragen zu können, die Patroni wegen des Vorschusses nach und nach daraus wieder bezahlt werden sollen. Wann aber der Kirche die Mittel zur Reparation ermangeln, müssen solchenfalls selbige den Mangel ersetzen . . .“

Seit dieser Zeit ist denn auch die Kirchenbaupflicht der Patrone grundsätzlich nicht mehr bestritten. Nur blieb fortdauernd streitig, ob nicht auch bei Pfarrbauten zunächst das Kirchenvermögen in Anspruch genommen werden durfte. In der Praxis geschah dies immer wieder, so oft auch betont wurde, dass es nach der gedachten Verordnung nicht zulässig sei. Schliesslich erging eine Allerhöchste Declaration vom 28. November 1796 (N. C. C. Bd. X, p. 763), in der ausgeführt wurde, es sei zweifelhaft, ob die Verordnung von 1710 in dieser Hinsicht zutreffend sei, einstweilen sollten die etwa von den Kirchenkassen verauslagten Beträge nicht zurückverlangt werden und die Frage bei der Kodifikation des Provinzialrechts entschieden werden (vgl. die zit. Akten des Geh. Staatsarchivs und die Akten des Archivs der Regierung zu Frankfurt, Gen. B. 1 betr. Bauten und Reparaturen vol. II u. Gen. B. 19 betr. den Streit mit dem fisco regio über diese Frage). In den Verhandlungen über die Kodifikation des Provinzialrechts im Jahre 1801 wurde der Tatbestand festgestellt, dass es an den verschiedenen Orten der Provinz observanzmässig verschieden gehalten wurde und gebeten, künftighin die Geltung des § 789 des A. L. R. II, 11, wonach auch die Pfarrbaukosten zunächst aus dem Kirchenvermögen zu nehmen sind, auch für die Mark anzuerkennen (Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 97, II die Conferenzen mit den kurmärkischen Ständen über das Provinzialgesetzbuch betr. adh. ad P. 82^b gen. vol. II; vgl. auch Scholtz a. a. O. Bd. 2, S. 522 ff. und ausführlich Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern, Bd. 1, S. 474 ff.).

Die subsidiäre Kirchbaupflicht wurde in einer Eingabe der Stände von 1744 implicite anerkannt, indem dort gesagt ist, es sei „gantz Sonnenklar, daß wir Patroni der Kirchen ehender nicht, alß auf den Fall, wenn die Kirche selbst nichts im Vermögen hat, zu deren Besserung und Erbauung ex propriis etwas herzugeben schuldig sein können und sollen“ (vgl. die angef. Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47 Nr. 2).

¹⁾ Die gesetzliche Kraft der Verordnung vom 11. Dezember 1710 wurde mit Rücksicht darauf, dass sie anscheinend nicht selbständig

Reskript vom 11. Dezember 1710 war eine Lastenverteilung angeordnet, wie sie im Verhältnis von Rat, als Vertreter der Kämmererei, und eingepfarrter Bürgerschaft wohl anwendbar war, denn ihr lagen dieselben Prinzipien zu Grunde, die für die Verteilung der öffentlichen Lasten innerhalb der Kommune massgebend waren. Der Gesichtspunkt, unter dem man dem Grundherrn, der regelmässig der Patron war, die Lieferung der Hauptmaterialien, den Eingepfarrten aber Hand- und Spanndienste und Arbeitslohn auferlegte, war der, dass die erforderlichen Leistungen jeweilig von denen aufgebracht werden sollten, die damit relativ am wenigsten beschwert wurden; daher die Einforderung von denen, die sie in natura leisten konnten: der Grundherr gab die Materialien, die er auf seinem Grund und Boden gewann, die selbstarbeitenden und Geschirr haltenden Untertanen leisteten die Hand- und Spanndienste, nur die Grundstücksbesitzer, als die dazu allein leistungsfähigen, wurden

publiziert war, in der Folge wiederholt bestritten (vgl. darüber die Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47 Nr. 2, Min. Arch. Nr. 11^a betr. den Patronatsbeitrag zu den Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, bes. vol. II, Bl. 7 ff. 46). Die Regierung vertrat aber stets den Standpunkt, dass durch die Aufnahme ihres Inhalts in die Konsistorialverordnung vom 7. Februar 1711 dem Erfordernis der Publikation genügt sei. Ein Reskript an die kurmärkischen Landstände von 1793 besagte darüber: „daß dieses Edikt ein wirkliches von dem höchsten Landesherrn selbst anerkanntes Gesetz sei, daran kann so wenig als an der Publikation desselben gezweifelt werden . . . nicht zu gedenken, daß was die Publikation betrifft, der Inhalt dieses Edikts der in die Myliusche Sammlung einverleibten Verordnung vom 7. Februar 1711 ausführlich genug inseriert worden;“ und die schon erwähnte Deklaration vom 28. November 1796 bestimmte dann endgültig, „dass jene Verordnung (vom 11. Dezember 1710) als ein wirkliches, von dem damaligen höchsten Landesherrn vollzogenes und gehörig publiziertes Provinzialgesetz in ferner vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen und danach verfahren werden müsse“. Die gesetzliche Kraft der Verordnung vom 11. Dezember 1710 ist daher heute anerkannt (vgl. u. a. die Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 28, S. 160). Daraus ergibt sich aber zugleich die gesetzliche Kraft auch der Verordnung vom 11. Januar 1711.

zu baren Beiträgen herangezogen¹⁾. Nicht wesentlich andere Gesichtspunkte waren es, nach denen man die Kommunallasten verteilte. Aus dem Kämmerervermögen, zu dem der städtische Grundbesitz gehörte, gab man zu Bauten die Materialien²⁾, die

¹⁾ Diese Gesichtspunkte treten in Immediatberichten des Konsistoriums hervor, in denen die Abänderung des Verteilungsmodus vorge schlagen wird. Da wird erwogen, ob nicht die Lieferung von Holz, Stein und Kalk bereits oneris genug für die Grundherren sei, und die Lieferung von Stroh, Rohr und Lehm auch leichter von den sämtlichen Untertanen als von einem einzigen Patron jedes Orts aufgebracht werden könnte, und ob die Verpflichtung zur Lieferung von Ziegelsteinen nicht lediglich den Patronen aufzuerlegen sei, die eigene Ziegeleien hätten. Vgl. die Berichte vom 21. Juni 1738 und 17. Februar 1802 in den zit. Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47 Nr. 2 (Min. Arch. 11^a) vol. I, Bl. 45 ff., vol. III, Bl. 169 ff. So entstand die noch jetzt in Geltung stehende märkische Observanz, dass der Patron die Hauptbaumaterialien zu liefern habe. Dieser Verteilungsmodus lässt übrigens wiederum interessante Rückschlüsse auf die Stellung des Patrons auf dem Lande zu, die in der Mark gleichfalls aufs engste mit seiner ökonomisch-politischen Stellung als Grundherr verbunden war. Auch die Verpflichtung der grundherrlichen Patrone wurde zum Teil als Ausfluss ihrer Pflicht, für die öffentlichen Bedürfnisse zu sorgen, angesehen. Bezeichnend für diese Auffassung ist eine Resolution an die Landstände vom 20. Januar 1714 (Stengel, Jurist. Beiträge Bd. 7, S. 349), „daß da Se. Kgl. Majestät von der bisherigen Observanz Erkundigung eingezogen und sich gefunden habe, daß die Patronen von undenklichen Jahren her, je und allewege zur Reparation der Pfarr- und Schulgebäude angehalten und solches durch die von Zeit zu Zeit ergangenen Sentenzen, Judikate und Abschiede festgesetzt worden, so wollen es Se. Kgl. Majestät umsomehr dabei bewenden lassen, als die Billigkeit erfordert, daß da die Patronen ihre Schmiede und Hirten mit Wohnungen versehen, sie dergleichen ihren Seelsorgern und denjenigen, welchen sie die Information und Aufzucht ihrer Jugend als ihrer theuersten Pfänder anvertrauen, nicht versagen werden“. Vgl. auch Herrmann, Zur Lehre von den Kirchenlasten in der Zeitschr. f. deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 18, S. 65.

²⁾ Es wird in den rathäuslichen Reglements des 18. Jahrhunderts vielfach die Aufstellung einer besonderen „Baumaterialien-Rechnung“ angeordnet, „worauf deutlich zu ersehen, waß an Bau-Materialien eingenommen, außgeben, und im Bestande geblieben, auch Außgabe an Holz,

erforderlichen Barausgaben konnte man hier aus den bereiten Mitteln der Stadt, der Kämmerei- oder den Bürgerkassen entnehmen, eventuell wurden die potenteren Bürger, in der Regel also auch nur die Grundbesitzer herangezogen¹⁾, nur brachten

Kalk und Steinen mit Bescheinigung von den Handwerkern, soviel als möglich zu belegen“; so z. B. in dem Reglement für Prenzlau von 1734 (Mag. Akt. Prenzlau B. II. 62).

¹⁾ Vgl. darüber auch Riedel a. a. O. S. 458 f.:

„So wie hieraus erhellt, dass auf dem platten Lande die Pflicht des Beitrages zu den Kosten der geistlichen Bauten hauptsächlich auf dem Besitz von Grundstücken beruht und ursprünglich wohl lediglich nach dem Maaße des letzteren abgemessen ward, so ist auch in den Städten ursprünglich kein anderes Repartitionsprinzip herrschend gewesen. Ein Hauptnahrungszweig fast aller märkischen Städte bildete ursprünglich der Landbau, jedem Bürgerhause waren daher größere oder geringere Ländereien beigelegt und hierauf war eine Eintheilung der Bürgerschaft in den meisten märkischen Städten gegründet, welche der Eintheilung der Landbewohner in Bauern, Kossäthen und Büdner vollkommen entsprach.

In den größeren zu mehrerer Blüthe gelangten Städten findet eine solche Eintheilung in der Regel nicht statt, da die Entfaltung der eigenthümlich städtischen Gewerbsamkeit hier die Bedeutung des landwirtschaftlichen Nahrungszweiges und des Grundbesitzes überhaupt mehr in den Hintergrund treten läßt. In solchen Städten fragt es sich, nach welchem Maaßstabe überhaupt die gemeinen bürgerlichen Lasten unter die Bürger vertheilt werden, in welcher Beziehung es nirgends an einem Herkommen fehlen kann, und nach demselben Maaßstabe wird dann auch in der Regel die Beitragspflichtigkeit zu den geistlichen Bauten den Eingepfarrten zugemessen. Dem Magistrate ist es gewöhnlich allein überlassen geblieben, wegen der Repartition die nöthigen näheren Anordnungen zu treffen. Meistens wurden die gedachten Kosten durch eine dem Servis gemäße Anlage aufgebracht.

Bei Fällen, daß es zu einer solchen Aufbringung der Kosten eines geistlichen Baues durch die Eingepfarrten kommt, ist jedoch vorausgesetzt, daß keine Stadtkasse vorhanden oder dieselbe unvernünftig ist, die nöthigen Kosten aufzubringen, diesem Unvermögen auch durch keinen Vorschuß geholfen werden kann. Denn in Ansehung einer vorhandenen Stadtkasse ist auch die Verbindlichkeit der Bürger zur Leistung der Dienste und zur Aufbringung des Arbeitslohnes immer

es die städtischen Verhältnisse mit sich, dass man die Hand- und Spanndienste nicht immer in natura forderte, sondern die Kosten dafür zu den übrigen Baukosten schlug. So konnte man den Verteilungsmaßstab, wie er in der Verordnung vom 11. Dezember 1710 gegeben war, wohl auf die Verteilung auch der kirchlichen Baulast auf das Kämmereivermögen und die Bürger anwenden. Dadurch wurde dann wiederum die Vorstellung hervorgerufen wie die rechtliche Auffassung gestützt, dass es sich bei den Rechten und Pflichten des Magistrats um ein eigent-

nur eine subsidiäre Verbindlichkeit. Die gemeinen Einkünfte der Stadtkasse sind zunächst zur Unterhaltung und Erbauung von dergleichen gemeinnützigen Gebäuden, so weit solche der Bürgerschaft obliegt, bestimmt. Die Hand- und Spanndienste werden alsdann von der Stadtkasse allein getragen, das Arbeitslohn hingegen ist in der Regel zur Hälfte von dieser Kasse und zur Hälfte von der Kämmerei oder vorschubweise von einer von beiden Kassen allein, wenn beide Kassen aber unvermögend, durch eine Anlage unter den Eingepfarrten bestritten.“

Dietr. Gotth. Eckardt lehrte darüber in seinem bekannten Kommentar zu dem vielbenutzten Lehrbuch von Schilter („deutliche und gründliche Erklärung über Johannes Schilters Institutiones iuris canonici 1733, ad lib. II, tit. VII, Bd. 3, S. 2130 f.) folgendes:

„Obgleich alle und jede Parochani von dem Nutzen der Kirche aequaliter participiren, so wird doch auch zugleich bey solchen Collecten, wie sonst bei anderen oneribus, mit auf die quantitatem patrimonii gesehen. Daher pflegen diese contributiones in Städten secundum aes et libram (hoc est secundum vires et quantitatem patrimonii) nach eines jeden Vermögen reguliret zu werden; auf den Dörfern aber wird die taxa regulariter nach der Anzahl der Hufen oder Aecker eingerichtet, als worinnen das Vermögen der landsleute hauptsächlich bestehet, und folglich auch daher am besten zu aestimiren ist.“ Die Hand- und Spanndienste müssen in Dörfern von denen geleistet werden, „welche Zugvieh haben, in den Städten hingegen, wo dergleichen servitia und operae nicht füglich passiret werden können, concurriren die Bürger und Einwohner per contributionem pecuniarum, von welchem Gelde die nöthigen Handarbeiter gedungen werden können, wiewohl kein Zweifel, daß auch öfters im Nothfall die Einwohner in Städten solche operae selbst in subsidium zu prästiren angehalten werden können.“

liches Patronat gegenüber der Gemeinde handelte. Dazu konnte insbesondere ein Vergleich der Mediatstädte mit den Immediatstädten führen. In den Mediatstädten hatte der Grundherr, in der Mark in der Regel der Landesherr, im wesentlichen die verfassungsmässige Stellung, die in den Immediatstädten der Rat hatte. Ihm stand grundsätzlich die örtliche Kirchenleitung zu und er verfügte über das fundierte Vermögen, welches in den Immediatstädten dem Kämmerervermögen entsprach; nur in beschränktem Umfange hatten in denjenigen Mediatstädten, wo sich eine selbständige Kommunalverwaltung entwickelt hatte, die Räte eine Mitwirkung an der Kirchenleitung gewonnen. Der Grundherr aber stellte, rechtlich betrachtet, eine andere Persönlichkeit als die Kommune dar, was besonders wieder in finanzieller Hinsicht hervortrat. Seine Stellung zeigte in so fern im Verhältnis zu den in der Kommune erscheinenden Eingepfarrten das Charakteristische der Patronatsstellung, wie sie denn auch ganz allgemein als patronatische bezeichnet wurde. So mochte man um so mehr dazu kommen, die Stellung des Rats in den Immediatstädten auch als patronatische gegenüber der Gemeinde zu bezeichnen und entsprechend dann schliesslich in den Mediatstädten, in denen der Rat eine Mitwirkung in der Kirchenverwaltung gewonnen hatte, von einem Kompatronat zu sprechen¹⁾.

¹⁾ Holtze meint allerdings (a. a. O. S. 113), die Verordnungen von 1710 und 1711 hätten sich nur auf Dorfkirchen bezogen. Das ist jedoch nicht zutreffend. In den Verordnungen selbst ist kein Unterschied gemacht und jedenfalls waren sie auf Mediatstädte anwendbar. Es fehlte jeder Grund, Mediatstädte und Dörfer verschieden zu behandeln, denn die ökonomische und organisatorische Stellung des Patrons war hier in der Regel dieselbe. Aus ihr aber folgte die Art der Verteilung der Last zwischen Patron und Eingepfarrten (vgl. S. 139 f.). Der Gegengrund Holtzes, dass Leistungen von Hand- und Spanndiensten in Städten nicht in Betracht kämen, wird durch die zahlreichen Zeugnisse über die deswegen vorgefallenen Streitigkeiten widerlegt. Ein Bericht des Oberkonsistoriums vom 11. Februar 1802 (Staatsarch. Rep. 47 Nr. 2, Min. Arch. 11^a

Die praktische Bedeutung dieser Auffassung für die Entwicklung der Baulast lag in folgendem. Wie die Mittel für einen Bauzweck in der Kommune aufgebracht wurden, richtete sich bisher auch nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Kämmerei und Eingepfarrten; danach bestimmte sich das Mass der unmittelbaren Heranziehung der Bürger im Einzelfall. Die Verteilung der Kosten auf Kämmereimittel und Gemeindeumlage geschah also nicht nach einem ein für allemal bestimmten Massstab. Das wurde anders, wenn man auf das Verhältnis die Regeln über die Patronatslast anwendete. Man sah dann die Verteilung, die sich nur tatsächlich in der Regel so wie

vol. III, Bl. 169 ff.) bemerkt denn auch, dass hinsichtlich der Patronatslast grundsätzlich die „Kgl. Amtsstädte dem platten Lande gleichgerechnet werden“, und auf eine Anfrage des Oberlandesgerichts in Stettin gibt die Regierung in Frankfurt noch im Jahre 1827 die Auskunft, „daß die Amtsstädte der ehemaligen Neumark in Hinsicht der kirchlichen Angelegenheiten von jeher zum platten Lande gerechnet und diesem insbesondere in Betreff der Aufbringung des Bedürfnisses zu den Pfarrbauten gleich behandelt worden sind, und daß, wenn nicht ein solches Verhältnis stattgefunden hätte, ihre Kirchen gar nicht in den allgemeinen Verband der Neumärkischen Aemterkirchen würden haben aufgenommen werden können, da sie dann durch diese Vereinigung bei gleichen Verpflichtungen größere Rechte als die Dorfkirchen erlangt haben würden“ (Reg.-Akt. Frankfurt, Gen. Pars II, Tit. 12 Nr. 1, vol. I, Bl. 224 ff.). Durch zahlreiche Urkunden ist die Anwendung der gedachten Verordnungen auf Mediatstädte bezeugt: In einem Rechtsstreit über die Patronatsbaulast in der Stadt Rhinow ergeht Kgl. Entscheidung vom 7. September 1738 dahin, dass nach den in einem Bericht des Konsistoriums vom 21. Juni 1738 enthaltenen Grundsätzen zu verfahren sei, „welchen Wir Kraft dieses durchgehend approbiren“. In diesem Bericht war aber dargelegt, dass das „Rescriptum vom 11. Dezember 1710 und das Edictum vom 7. Februar 1711“ Geltung habe, wonach „das onus reparationis Ecclesiarum et aedium parochialium regulariter denen Patronis incumbiret.“ In einem Streit über die Patronatsbaulast in den Städten der Neumark im Jahre 1785 erkennt die Kriegs- und Domänenkammer als Vertreterin des Fiskus die Verordnung vom 11. Januar 1711 ausdrücklich als massgebende gesetzliche Bestimmung an (vgl. Reg.-Akt. Frankf. Gen. B. 19, Bl. 37 ff.). Weitere Zeugnisse für die Anwendung der Verordnung auf Städte siehe auch S. 130 und bes. S. 131. 132.

dort gestaltet hatte, als die gesetzlich normierte an, die also auch obligatorisch sein musste, wenn sich die Leistungsfähigkeit der Kämmerei und Eingepfarrten änderte. Dadurch wurde der bisherige Aufbringungsmodus zur festen Observanz, die als geltendes Recht hingenommen wurde, auch nachdem man später erkannt hatte, dass der Grund, aus dem man an der Uebung geglaubt hatte festhalten zu müssen, das Bestehen eines Patronatsverhältnisses zwischen Rat und Gemeinde, nicht zutraf¹⁾. Wo so die Verteilung der Baulast auf Kämmerei und Bürger observanzmässig festgelegt war, wurde dann in der Folge, als man Kommune und Kirchengemeinde zu scheiden anfang, wiederum die Annahme begünstigt, dass die Kommune als solche Patron gegenüber den in der Kirchengemeinde selbständig erscheinenden Eingepfarrten sei. Denn auf ein solches Verhältnis passte, soweit im wesentlichen Konfessionseinheit bestand, der Aufbringungsmodus auch. Im 18. Jahrhundert kam eine Gegenüberstellung von Kommune und Kirchengemeinde noch nicht in Frage, die observanzmässige Fixierung des Beitragsverhältnisses zwischen Kämmerei und Bürgern beruhte vielmehr, wie gesagt, auf der Gegenüberstellung von Rat als Korporation und Bürgerschaft.

Wie verschieden übrigens die Baulast, auf Kämmerei-, Bürgerkassen und Bürger persönlich, auch verteilt wurde, immer lag im 18. Jahrhundert noch die Anschauung zu Grunde, dass die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude eine Kommunalangelegenheit ist. Der Entwurf einer Instruktion für die Revision der städtischen Rechnungen aus dem Jahre 1769²⁾ spricht sich darüber in folgender Weise aus:

„Wegen der Baukosten in Absicht der Prediger- und Küsterhäuser läßt sich nicht leicht eine General-Instruction für den Revisor geben, da fast jede Stadt ihre besondere Observanz hat, indessen ist bei der

¹⁾ Siehe unten S. 200 ff. 203.

²⁾ Act. Gen. des Oberkonsistoriums betr. Kirchen- und Hospitalkassen und Rechnungswesen in den Immediatsädten der Kurmark, litt. D, I, 6, vol. I, Bl. 124 f. (im Reg.-Arch. in Potsdam befindlich).

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

Revision was deshalb vorkommt anzumerken, inmaßen der Consistorialordnung gemäß, wenn die Kirchenkasse nicht des Vermögens ist, ihre Gebäude baulich zu unterhalten der Rath und Obrigkeit samt der Gemeinde schuldig ist, dazu Hülfe zu thun und solchen bewerkstelligen zu lassen, ferner auch die Pfarren und Capellaneyen, wenn soviel nicht im Vermögen und versteht sich dies Vermögen ohne die fixa zu derangiren zu nehmen sein.“

Es ist sehr bezeichnend, dass eine den örtlichen Verhältnissen so nahe stehende Behörde wie die kurmärkische Kammer um die Wende des 18. Jahrhunderts sogar noch die Ansicht vertreten konnte, mit dem gemeinen Kasten, auf deren Mittel nach der Visitationsordnung bei Kirchbauten zunächst zurückgegriffen werden sollte, seien überhaupt schon die Stadtkassen, die Kämmerei- und Bürgerkassen, gemeint, so dass auf diesen prinzipaliter die ganze Baulast ruhe¹⁾. Diese Ansicht war freilich unhaltbar und wurde vom Generaldirektorium auch zurückgewiesen; darüber war aber auch die Zentralbehörde nicht im Zweifel, dass die Visitationsordnung von 1573 noch fortdauernd in Geltung und dahin aufzufassen sei, dass in den Städten die Kirch- und Pfarrbaukosten „in subsidio von der Kämmerei mit Hülfe und Zulage der Gemeinde“ zu tragen seien²⁾.

Wenn die kirchliche Baulast in Brandenburg grundsätzlich so lange den Charakter einer Kommunallast behielt, so lag darin übrigens keine auffällige Besonderheit der hiesigen Entwicklung. Auch in anderen Territorien Deutschlands fand sich ein entsprechender Tatbestand vor. Manche Schriftsteller sehen es sogar als gemeinsames Recht an, dass die Kommunen die Kirchbaulast haben. Zu der Zeit, in der in den Territorien noch

¹⁾ Die kurmärkische Kammer begründete diese Ansicht in einem ausführlichen Bericht vom 5. Juli 1785 (abgedruckt bei Riedel, Magazin a. a. O. S. 519).

²⁾ Vgl. über diese Verhandlungen Riedel a. a. O. S. 499 ff. Das schliessliche Reskript des Generaldirektoriums vom 28. Dezember 1791 nebst den ihm zu Grunde liegenden Voten ist in dem Urkundenbuch (2. Nachtr.) zu den „Beiträgen etc.“ (vgl. S. 4, Anm. 1) abgedruckt.

Glaubenseinheit aufrecht erhalten wurde, war diese Auffassung allgemein. Peter Peck¹⁾ schreibt 1608: „Populus ad contributionem vocatur . . . cum ad refectionem murorum civitatis quibus se suaque defendit itemque et pontium et viarum quibus ad ducenda sua animalia et plaustra utitur conferre debeat, utique multo magis ad refectionem Ecclesiae conferre tenetur, in qua sacramenta sua percipit.“ Im Jahre 1727 trägt Eckardt in seinem bekannten Kommentar zu Schilter²⁾ gar folgendes vor: „Denn gleich die Kirche nach der gemeinen Meynung der DD.³⁾ zur reparatur derer rerum communium v-gr. der Mauern, Brücken, Land-Strassen u. d. m. in subsidium mit contribuiren muß, nach dem l. 7 C. de SS. Eccl. l. 33, § 7, C. de Episc. et Cler. also können sich vice versa auch die laici nicht entbrechen, die Collectas und Anlagen, welche zum nöthigen Bau der Kirchen erfordert werden, über sich zu nehmen, sondern müssen solche der Billigkeit nach, weil es eine causa pia, publica et communis ist, mit tragen helfen, weil sie alle zusammen ein gleiches commodum bei der Kirche haben.“ Und noch am Ende des 18. Jahrhunderts, wo nach Zulassung Andersgläubiger theoretische Zweifel nahelagen, lesen wir in einer Monographie über die kirchliche Baulast⁴⁾ die Ausführung: „Propter erigendas reficiendasque aedes sacras collectas indici posse demonstratum dedi. Fundamentum autem huius asserti potissimum est in eo, quod, quia totius communitatis interest, exercere Religionem eo quoque ad exercitium illius habendum aedes sacras erigere et exactas conservare debeat. Quod principium ipsis haesit Politicis, qui Religionem froenum ad coercendam plebem venditant. Si ergo collectio indici possit multo magis pecunia communitatibus in promptu iam existens in eundem usum converti potest; illa vero haud sufficiente ad collectionem deveniri etiam nunc potest.“

¹⁾ In seinem oben S. 105, Anm. 3 zit. Traktat cap. XXII.

²⁾ A. a. O. (siehe S. 142).

³⁾ Vgl. darüber Niedner, Ausgaben etc. S. 69 f.

⁴⁾ Martinengo in der oben S. 105 Anm. 3 cit. Schrift von 1781, § 39.

Wie Trägerin der Baulast, so war die Kommune auch Trägerin anderer spezifisch kirchlicher Lasten, so der Ordinationskosten, wohl auch der Einführungskosten¹⁾, sowie einiger Visitationskosten²⁾. In Verhandlungen über andere kirchliche Abgaben, z. B. den Klingelbeutel und die Läutegebühren, tritt auch weiterhin die Bürgerschaft als solche bestimmend auf³⁾.

¹⁾ In der oben S. 145 erwähnten Instruction von 1769 wird bemerkt: „Ordinationskosten müssen die Gemeinden oder Cämmereyen tragen“. Eine Verordnung des Generaldirektoriums vom 29. Juli 1772 (abgedr. bei Riedel a. a. O. S. 392) bestimmte:

„Künftig aber müssen, nach Vorschrift des Landtagsrecesses von 1653, § 3, und der darauf sich gründenden Observanz, die Cämmereien der Churmark, wenn denselben dergleichen Ausgaben entweder ganz oder zum Theil zufallen, nur die Ordinations- und Transportkosten bezahlen . . ., welches Ihr also den sämtlichen Steuerräthen in der Churmark (also den Kommunalaufsichtsbeamten) bekannt zu machen . . . habet“.

In dem oben (S. 110, Anm. 1) erwähnten Entwurf eines Provinzialrechts ist angenommen, dass in der Mark „die Ordinations-Introduktions- und Transportkosten von den Gemeinen, und in Städten aus den Kirchen oder bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens aus den Kämmereimitteln oder auch aus beiden gemeinschaftlich bestritten werde“.

²⁾ Bei der Generalkirchenvisitation von 1719 werden die Magistrate aufgefordert, die Fuhren zu stellen und alles vorzubereiten, „übrigens der Diäten halber, so sind solche denen Herren Visitatoren nach Inhalt der Kgl. Allergn. Verordnung aus der Cämmerey zu entrichten“.

³⁾ In einem Protokoll über kommissarische Verhandlungen des Konsistoriums in Wittstock aus dem Jahre 1677 heisst es:

„2. Ist zwar der Klingelbeutel in der Vesper von der Bürgerschaft auf drey Jahr verwilliget worden, damit die Diaconi wegen ihres außbleibenden 1 Wispels Getraidigs in etwas möchten subleviret werden. Nach dem aber über zwölf Jahr derselbe beybehalten worden undt man vermeinet, daß es mit der Besoldung der Diaconorum nunmehr zur richtigkeit kommen werde, hat auf Zureden des Commissarii der Magistrat undt Bürgerschaft aufs neue consentiret, daß der Vesper Klingelbeutel ferner beybehalten vndt das Colligirte zu der Kirche bestem soll angewendet werden“

und in dem Visitationsprotokoll für Storkow von 1721 wird berichtet: „Da aber eine Glocke gesprungen und solche von der Bürgerschaft

Die Stellung des Rats in der Kirchenverwaltung wurde im 18. Jahrhundert vielfach Gegenstand besonderer Festsetzung in den rathäuslichen Reglements, die für die einzelnen Städte erlassen wurden. Diese Reglements, die bis ins 19. Jahrhundert die Grundlage für die städtische Verwaltung gebildet haben¹⁾, sind meist nach einem Schema gearbeitet und weisen auf eine gleichmässige Rechtslage hin. Die in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts erlassenen Reglements stimmen sogar meist wörtlich überein; und als im Jahre 1754 beim König beantragt wurde, einen generellen Entwurf eines Reglements aufzustellen, wurde reskribiert, es solle einfach das kürzlich genehmigte Reglement von Pritzwalk zu Grunde gelegt werden. Gleichermassen wurde, als man in den 70er Jahren in weiterem Umfange neue Reglements erliess, angeordnet, dass das Reglement für Wittstock „bei Anfertigung der übrigen zur Norm genommen werden solle“²⁾.

Die im Anfang des Jahrhunderts erlassenen Reglements enthalten folgende Eingangsbestimmung über die Pflichten des Magistrats³⁾:

nicht gleich bezahlet werden können, hat die Bürgerschaft gewilliget, so lange 6 gr (sc. Pulsgeld) zu geben, bis die Glocke bezahlet. Da nun solches geschehen, so bittet Magistratus und Bürgerschaft solche Pulsgelder wieder auf 3 gr zu setzen oder aber die Kirche muß sich reversiren casu existente von der Bürgerschaft nichts zur Anschaffung oder reparation der Glocken zu fordern.“

(Kons.-Akt. Sup. Wittstock Spec. l. 3, Storkow Spec. f. 2.)

¹⁾ Vgl. v. Rönne u. Simon, Die Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staats 1843, Bd. IV, 1, S. 21.

²⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs Generaldirektorium 2 Kurmark Tit. C II, Cämmerei-Sachen Gen. Nr. 15.

³⁾ So wörtlich übereinstimmend z. B. in den rathäuslichen Reglements von Neustadt-Eberswalde, Oderberg, Strasburg, Wrietzen (1737), Lychen, Templin (1738), Salzwedel (1744) und Rathenow (1745). (Abschriften dieser Reglements befinden sich in den Akten des Geh. Staatsarchivs a. a. O. Tit. CL, Sect. b, Nr. 1; CLI, Nr. 3; CLXXVII, Nr. 4; CLXXXVIII, Sect. b, Nr. 2; CXLIII, Nr. 4; CLXXVII, Sect. a, Nr. 3; CLXXI, Nr. 3; CLXI, Nr. 4.)

„Soll der Magistrat in Ecclesiasticis sowohl als in Politicis et Criminalibus die Nothdurft pflichtmäßig besorgen und zu dem Ende mit der allergrößten Emsigkeit dahin, daß die Gerechtsame der Stadt erhalten, die Justiz unpartheyisch prompt und richtig administrirt, denen Kgl. Edikten und Verordnungen behörig nachgelebet, die Bürgerschaft zu deren genauen Beobachtung mit Nachdruck angehalten, von denselben die Laster und Untugenden, Ueppigkeit und Müßigang, soviel immer möglich abgeschafft, tüchtige Prediger und Lehrer, die einen unsträflichen und Schrift-mäßigen Wandel in denen Amtsgeschäften und den Gemeinen umgang führen, erwählet, die Jugendt sowohl in Privat Häusern von ihren Eltern und Vorgesetzten, als Publiqen-Schulen von denen Schulbedienten fleißig informirt und treulich erzogen u. s. w.“

In dem als Muster verwendeten Reglement von Pritzwalk ist die Bestimmung dahin gefasst, dass der Magistrat „in Ecclesiasticis u. s. w. die Nothdurft der gantzen Stadt und was derselben anhänget, besorgen“ solle. In den nach dem Muster von Wittstock¹⁾ entworfenen Reglements finden sich dann noch einige weitere Bestimmungen über die Kirchenverwaltung.

„Wird dem Directori die Mit-Inspection der Kirchen-, Schulen-, Hospital- und Armen-Sachen aufgetragen, die Ober-Inspection aber besorget der ProConsul und muß nebst dem Inspectore derselben Aufnahme und Bestes nach äußerstem Vermögen befördern und dahin sorgen, daß bei vorfallender Vacanz zu Kirchen- und Schulebedienten exemplarische und zum Amte geschickte Personen zur Wahl aufgestellt werden, die Kirchenvorsteher mit den Kirchen Revenuen gut wirtschaften, diese nicht auf eigennützigte Bauten angewendet, sondern zum Besten der Kirche vermehret und die Bestände in Sicherheit gestellet, die Rechnungen alljährlich abgenommen, auch die abgenommenen dem Comisario Loci bey seiner Bereisung vorgelegt werden, damit derselbe, wenn der Magistrat hierunter sich säumig bezeigen sollte, dem Consistorio davon Nachricht geben und dieses zur Abwendung der Unrichtigkeiten hinlängliche Verfügung machen könne.

Das Bau-Herren-Amt bey der Cämmerey und dem Rathhause versiehet unter Direction des gantzen Magistrats insonderheit der Cämmerer, welcher alle publique Rathhäußliche Kirchen und

¹⁾ Zit. Akten Gen. Nr. 15.

Schul-Gebäude, ingleichen die Stadt-Mauer, Stein-Pflaster, Brücken und Dämme in und außerhalb der Stadt zum öfteren genau revidirt und die dabei vorkommende Reparationen zu rechter Zeit nachsucht und urgirt.“

Wir finden die Kirchenverwaltung hier völlig der Kommunalverwaltung eingegliedert¹⁾. Eines besonderen Rechtstitels zur Führung dieses Verwaltungszweiges, wie eines Patronats, wird dabei nicht gedacht. Nur ganz ausnahmsweise wird in dem Reglement das Bestehen eines Patronats erwähnt und dann auch nur zur Begründung des Berufungsrechts²⁾. Die

¹⁾ In einzelnen Reglements tritt das noch schärfer hervor, so in dem Reglement für Berlin von 1747 (abgedr. u. a. bei Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Bd. I, S. 168):

„Sonsten aber soll dem Magistrat die Administration Respicir und Verwaltung in Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Hospital- und alle übrigen Sachen, so wie derselbe solche bishero gehabt und insofern darunter durch specielle Verfassung, wie bei dem Policei-Wesen nichts geändert worden, noch fernerhin ungeschmälert verbleiben (I, § 5).

Zwischen den Bestimmungen über die Veterinärpolizei“ (III, § 12) und Vormundschafswesen (§ 16) stehen dann die Vorschriften der §§ 14, 15:

„Das Kirchen-, Schul- und Hospital-Wesen muß Magistratus sich bestens angelegen sein lassen und dahin sehen, daß die dahin gehörige Rechnungen zur rechten Zeit abgenommen und die Gelder gut angewandt, auch das Allmosenwesen, so weit solches von Zuthung des Magistrates abhänget, in guter Ordnung erhalten werde usw.“

Die Kirchensachen bilden mit den Schul-, Stipendien- und Hospital-sachen ein zum Justizdepartement gehöriges Verwaltungsgebiet (IV, § 1).

²⁾ Vgl. das Reglement für Strausberg von 1738 (a. a. O. Tit. CLXXIV, Nr. 4):

„Soll das Magistrats-Collegium sowohl in Ecclesiasticis als Politicis et Crimnalibus überall nach ihren Pflichten die Nothdurft besorgen, insonderheit die Gerechtsamen der Stadt aufs äußerste defendiren, und sich alles Fleißes angelegen sein lassen, unpartheyische prompte Justiz zu administriren . . . die Bürgerschaft in guter Ordnung halten, die Laster gehörig bestrafen, der Kirchen und Schulen bestes überall observiren, zu gehöriger Zeit examina anstellen, auch tüchtige Sub-

Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten wird vielmehr schlechthin als zur Kommunalverwaltung gehörig angesehen.

Die Ueberordnung über die Kirchenvorsteher bleibt in vollem Umfange bestehen. Der Magistrat ist nur die höhere Instanz in derselben Verwaltung. Das drückt sich auch in der jetzt immer mehr aufkommenden Bezeichnung des Magistrats oder eines besonders bestellten Magistratsmitglieds als „Ober-Provisor“ aus. So wird in Prenzlau durch Reglement von 1732¹⁾ „dem Bürgermeister das Ober-Kirchen-Provisorat und Scholarchat dergestalt aufgetragen, daß er nebst dem Inspectore der Kirchen-, Schulen- und Hospital-Aufnahme und Bestes nach seinem Vermögen befördern, dahin sorgen, dass die Rechnungen der Piorum Corporum abgenommen und der Bestände halber gute Sicherheit gestellet werde“. In dem rathäuslichen Reglement von 1734²⁾ wird dann zwar angeordnet, dass sich die Magistratspersonen unmittelbar „aller Einnahme von denen Collecten Kirchen Hospital und armen Geldern enthalten“ sollen und dazu vielmehr „wohl possessionierte redliche Rechnungskunde Stadt Deputirten, Virthelsleuthe oder auch andere Bürger bestellet“ werden sollen; aber auch diese sollen „ordentlich zu Rathhause verpflichtet, mit denen nöthigen Formularen zu führung vnd Einrichtung der Rechnung versehen vnd an die ihnen vorgesetzten Departements Herren dergestalt verwiesen werden, daß sie denenselben überall gebührenden Respect erzeigen in demjenigen, so dieselben zur Stadt Bestem veranlassen schuldige Parition leisten, auch ausser denen fixen Ausgaben, ohne deren Assignation keine Gelder auszahlen . . . sollen. . .“. Die Aufsicht wird sogar vielfach schärfer angezogen und der Einfluss der Magistratsinstanz in der laufenden Verwaltung verstärkt, indem ein Mitglied des

jecta jedesmal, da ihnen das *ius patronatus* zustehet, sowohl im Predigtamt als in der Schulen erwehlen.“

¹⁾ Mag.-Akt. Prenzlau, die rathäusl. Reglements betr. R. 16.

²⁾ Mag.-Akt. Prenzlau B. II, 62.

Magistrats dauernd zum Vorsitzenden des Vorsteherkollegiums bestellt wird¹⁾.

War so die Kirchenverwaltung mit der Kommunalverwaltung verbunden, so war es nur natürlich, wenn die Kirchen- und Pfarrhäuser zu den von der Stadtverwaltung ressortierenden Gebäuden gerechnet wurden. Wie in dem mitgeteilten Musterreglement von Wittstock²⁾, so werden auch anderwärts die kirchlichen Gebäude ununterschieden unter den übrigen städtischen Gebäuden aufgeführt und wird angeordnet, dass ihre Verwaltung nach den für die übrigen städtischen Gebäude bestehenden Vorschriften geführt werden soll. Befanden sich doch an den Kirchen auch Anlagen, die, wie die Uhren allein, wie die Glocken mit, zu rein bürgerlichen Zwecken bestimmt waren³⁾. So wird z. B. in dem Bürgerrecess für Neustadt-Eberswalde von 1650⁴⁾ dem Bürgermeister aufgetragen,

„mit seinen Collegen fleißig zu berathschlagen, wie dem verfallenen Stadtwesen am schleunigsten und füglichsten aufzuhelfen ... als:

¹⁾ Darüber klagt ein Bericht des Inspektors von Arnswalde an das Oberkonsistorium von 1799: „in älterer Zeit seien Männer aus der Bürgerschaft Kirchen- und Hospital-Vorsteher gewesen. In neuerer Zeit sei ihnen ein senator als provisor primarius vom Magistrat beigesellt, und es sei weiterhin die Meinung aufgestellt, daß Dirigens eigentlicher Ober-Kirchen-Provisor sei“ (zit. Akten des Archivs der Regierung zu Frankfurt 1—A.—27).

²⁾ S. oben S. 149 f.

³⁾ Ueber die Kirchthurmuhren bemerkte eine Verordnung vom 3. Dez. 1772 (in den Generalakten des Neumärk. Kirchenrevenue direktors, Gen. B. 15 des Archivs in Frankfurt): „Da ... Wir ... ersehen, daß die Kirchthurms Uhren und deren Reparatur aus denen Kirchenmitteln besorget werden, die Uhren aber mit dem Gottesdienste und der Kirche in keiner nothwendigen Verbindung stehen, sondern einzig und allein zum Besten der Gemeinen gereichen; so habt Ihr dazu von nun an weiter keine Kosten aus dem Kirchen Aerario zu bewilligen, sondern den Gemeinen vielmehr aufzugeben, die Uhren, im Falle sie welche haben wollen, auf eigene Kosten zu unterhalten und anzuschaffen.“ Eine Scheidung zwischen einer Kirchengemeinde und einer politischen Gemeinde zu machen, kommt auch dabei gar nicht in Frage.

⁴⁾ Vgl. Fischbach a. a. O. (vgl. S. 108, Anm. 1) Bd. I, 1, S. 140.

durch Reparaturen der Mühle, Kirchen, Schule und Pfarrgebäude ingleichen auch Wiederaufbau der Schäferey, Meyerey und Ziegelscheune“;

und eine im Jahre 1688 zur Untersuchung des städtischen Wesens in Prenzlau eingesetzte kurfürstliche Kommission bestimmte in ihrem Recess¹⁾:

„Alle aedificia publica alß Rahthauß, Kirchen, Schule, undt so fort an, Imgleichen die Mauren, Brücken, Dämme, Mühlen, Ziegelscheune bedürfen voritzo einer ziemlichen reparation, daher dem Magistrat obliegen will, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit solche wiederumb in behörigen Stand gebracht, Undt darin unterhalten werden, zumahlen da bey itzigen reglement deß Rahthausen intraden sich jährlich so viel befinden wirdt, daß nach und nach etwaß könne verbessert werden.

Die Außgabe muß also geschehen, wie der deßfalß aufgerichtete Estat mit mehren Anleitung giebet, Undt ist absonderlich dabey zu mercken, daß vermöge der Churfürstl. gnädigsten Verordnung de 16. Juni 1687 vor erst die Uhrbehden, Kalandtsgelder Undt dann der Kirchen-, Schul- undt Rahthaußbedienten Besoldung gezahlet werden. Waß übrig bleibet, muß zur reparation der aedificiorum publicorum undt verbesserung der Rahthäußlichen Güther angewendet werden, jedoch ist zuvorderst auf dehm waß zum nöthigsten sein wird, daß absehen zu richten.“

Bei der Visitation in Bernau im Jahre 1719 wird vermerkt²⁾:

„Indessen was überhaupt die kirchen-güther anbetrifft, so findet sich von selbigen zwar eine Matricula de ao 1656, worinnen alle diese güther annotiret worden sind, allein es beruhet solche auf keiner autoritate publica und ist daher auch fidei publicam zu machen nicht vermögend. Weilen aber Magistratus zu vorichen ostern Mandato Serenissimi Regis einen ordentlichen und vollkommenen Statum aller derer zu der Cämmerey gehörigen oder sonst davon aufeinige Weise dependirenden güthern hat errichten, und nach Hof zur Confirmation einsenden müssen; So sind auch bei dieser gelegenheit alle bona Ecclesiastica richtig specificiret und in dieses so genannte Lagerbuch mit hinein gebracht worden, so daß dieses nunmehr auch als ein gültiges Corpus bonorum et

¹⁾ Cit. Mag.-Akt. Prenzlau R. 16.

²⁾ Kons.-Akt. Sup. Bernau Spec. a. 1.

redituum Ecclesiasticorum mit anzusehen ist, und hat es sowohl ratione der Secular- als auch ratione der geistlichen güther die bey dem Rathhaus befindliche original-documenta zum Fundament.“

Auch in der damaligen Literatur zeigt sich übrigens dieselbe Auffassung¹⁾. Die kirchlichen Gebäude wurden bisweilen sogar geradezu als Eigentum der Stadt angesehen²⁾.

Das kirchliche Rechnungswesen gehörte zum städtischen Rechnungswesen und wurde wie dieses vom Commissarius loci kontrolliert³⁾. Ausserdem wurde unter Friedrich dem Grossen

¹⁾ So führt z. B. Jak. Brunnemann (in seiner Schrift de iure principis circa rationes civitatum [praes. Sam. Stryck] 1699, c. III, 20) unter den bona Civitatum usibus publicis simpliciter destinata in erster Reihe den templa und scholae auf.

²⁾ Noch im Jahre 1813 klagt der Minister v. Schuckmann dem Justizminister, seine Erfahrungen als Chef des Kultus wie der Polizey überzeugten ihn, „daß bei den Magistraten sowohl als Stadtverordneten häufig die Neigung sich zeigt, das städtische und das Kirchenvermögen miteinander zu vermischen“ (Min.-Akt. Gen. Patronat- und Kirchen-Sachen Nr. 56, vol. I). In vielen Städten werden noch heute die kirchlichen Gebäude als städtisches Eigentum angesprochen, z. B. in Rathenow das Pfarrgebäude und Archidiakonat, in Reppen die Hospitalkirche; vgl. auch das Corpus Bonorum für Berlin von 1771 (oben S. 124, Anm.).

³⁾ Vgl. z. B. das städtische Reglement für Prenzlau:

„Alle Publique Rechnungen sollen im Januario des folgenden Jahres geschlossen und im Februario dem Magistrat bey 5 rfl. Strafe übergeben auch von denselben denen Provisoribus der Kirchen, Hospitäle und anderer piorum corporum die Rechnungen sofort mit Zuziehung des Inspectoris abgenommen, die Rechnungen aber über die Armen und anderen publicen Collecten Geldern denen Stadt Deputierten ad Monendum auf dem Rath-Hause vorgeleget, und wenn die Monita redressiret dem Commissario loci bey seiner ersten Bereisung zur Revision und völligen Abnahme praesentiret, auch von demselben und dem Rath in Gegenwart der Deputirten würrklich abgenommen, quitiret und unterschrieben, auch so oft eine Rechnung abgenommen wird, die Reste, ob sie exigibel oder nicht, examiniret, die inexigibeln niedergeschlagen, die exigibeln aber nach aller rigueur beyzutreiben veranlaßet, übrigens aber die abgenommene und quitirte Rechnungen dem Rendanten nicht zurückgegeben, sondern zur Rathhäuslichen Registratur verwahrlich niedergeleget ... werden ...“

eine laufende Kontrolle des kirchlichen Rechnungswesens durch das Oberkonsistorium eingeführt. Für die Immediatstädte der Kurmark erging deswegen eine Königliche Verordnung vom 13. Oktober 1764, welche die jährliche Einsendung aller Kirchenrechnungen an die Zentralinstanz vorschrieb. Dabei kam zur Sprache, ob es sich bei diesem Zweig der städtischen Verwaltung um die Betätigung eines Patronats im eigentlichen Sinne handelte. Von seiten einzelner Städte, wie auch von den durch eine gleiche Massnahme betroffenen Privatpatronen wurde dagegen Einspruch erhoben¹⁾. Für die Patrone im eigentlichen Sinne, für die die Abnahme der Rechnungen ja lediglich ein Recht war, liess sich eine solche Verpflichtung nicht wohl begründen. Das wurde in einem dem Generaldirektorium abgegebenen Votum auch anerkannt; der Votant bemerkt: „es würden Kirchen und Stiftungen, die ihre Patronos haben, ohne bey diesen große Bewegungen zu verursachen, zu dieser Verfassung wohl nicht gezogen werden können“, fügt dann aber hinzu:

„jedoch würde ich diese Ausnahme nicht auf die unter derer Magistrate Patronat-Recht stehende Kirchen und Stiftungen erstrecken, als selbige diese Rechte nicht eigenthümlich besitzen, sondern als officiales nur in Verwaltung haben . . .“

Das Generaldirektorium fand „bey diesem abgegebenen Gutachten nichts zu erinnern“, und danach wurde dann auf Bericht an den König durch Kabinettsorder vom 1. August 1768 eine Anordnung dahin erlassen:

„1. daß Kirchen- und Stiftungen, worüber privat-Personen oder Corps das Patronat-Recht eigenthümlich haben, von dieser Verfassung auszunehmen. Jedoch nicht

2. solche, worüber das Patronat-Recht denen Magisträten oder Communen in Stedten zustehet, als davon Rechnungen zur Revision der Ober-Rechen-Kammer verbleiben, weil alle Stadt Güther unter Rechnungsführung stehen.“

¹⁾ So führen z. B. Bürgermeister und Rat in Strausberg aus, dass bisher niemals Rechnungen eingesandt seien, und bitten, sie bei ihren Ge-

Das Verhältniß wurde also zwar als Patronat bezeichnet, aber nicht als solches behandelt. Die Magistrate wurden auch weiterhin durch Strafen angehalten, die Kirchenrechnungen und Notatenbeantwortungen einzureichen und erhielten Instruktionen über das kirchliche Etats- und Rechnungswesen. Die betreffenden Anordnungen ergehen nicht an sie als Patrone, sondern als ordentliche kirchliche Verwaltungsinstanz, als welche sie neben die Inspektoren gestellt werden, die auf dem Lande als Vollzugsorgane der kirchlichen Aufsicht die entsprechenden Verpflichtungen hatten¹⁾.

Im übrigen betätigte sich die Verwaltung der städtischen Magistrate bis zum 19. Jahrhundert noch auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens. Im Jahre 1649 erläßt der Magistrat von Berlin sogar noch eine umfassende „Kirchenordnung“²⁾. In deren Eingang heisst es:

„Nachdem im Jahre 1616 eine Kirchenordnung mit Consens des Ehrwürdigen Consistorii von E.E. Rath aufgesetzt und sieder der Zeit hero in große Unordnung und Mißbrauch kommen, dermaßen daß sowohl geistliche als weltliche, sowohl Amtspersohnen als Handwercks-Leuthe, keine gewisse Zeit wissen können, sondern wohl etzliche Stunden mit großer Beschwer vergeblich aufwarten und ihre nötige Verrichtung und Hausnahrungen liederlich hinten an setzen müssen. Als ist selbige mit reiffem Bedencken revidiret und aufs neue vom Churf. Consistorio confirmiret, auch uffs reine und in einer Taffel gebracht worden, welche in der Kirche an einem gewissen Orthe männiglich bey Vermeidung Schimpffs und Verhütung der Straffe, sich danach zu richten angehangen und darüber jederzeit gehalten werden soll.“

Die Ordnung regelt zunächst das ganze Kirchstuhlwesen; dann folgen Vorschriften über Begräbnisse, Hochzeiten und Taufen, wobei nicht nur das Taxwesen geregelt ist, sondern auch die verschiedensten Vorschriften über die Beteiligung der Geist-

rechtsamen zu lassen (vgl. die cit. Akten des Oberkonsistoriums D. I. 6, vol. I, Bl. 17).

¹⁾ So nach den eben angeführten Akten des Oberkonsistoriums D. I. 6, vol. III, sowie D. I. 5, Bl. 51, 60.

²⁾ Mylius, C. C. M. I, 2, p. 55.

lichen, das Verhalten der Beteiligten, wie Beschränkung von Kranzspenden gegeben sind.

Die Festsetzung der Gebührentaxen wurde bei schärferer Anspannung der Aufsicht über die Städte dann später von der Zentralinstanz in Anspruch genommen, wir finden aber noch im 18. Jahrhundert, dass der formelle Erlass der kirchlichen Gebührenordnung von der Stadtverwaltung ausgeht. So wird im Jahre 1716 publiziert¹⁾:

„E. Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Frankfurt an der Oder
gemachten

Einrichtung und Specification der Accidenten der Herren Geistlichen wie auch Kirchen- und Schul-Bedienten bey Begräbnissen, Hochzeiten und Kind-Tauffen und was sonst bey einem und dem andern annoch zu observieren.“

„Uhrkundlich ist diese Einrichtung mit der Stadt Insiegel besiegelt.“ Ueber das Verfahren bei ihrem Zustandekommen berichtet der Eingang folgendes:

„Demnach Ihro Kgl. Majestät . . . auf ehemaliges allerunterthänigstes Ansuchen der gesambten Chur-Märkischen Stände von Praelaten, Graffen und Herren, Ritterschafft und Städten eine General-Kirchen-Visitation . . . veranlasset, dieselbe auch . . . hieselbst gehalten, und dabei wahrgenommen worden, waß gestalt durch Länge der Zeit verschiedene Unordnungen und Ungewißheiten, insonderheit aber der Accidentien halber . . . eingeschlichen und dannenhero die löbliche Bürgerschaft dieser Stadt um eine gewisse Einrichtung der Accidentien behörige Ansuchung gethan: daß solchem nach dieselbe von denen Königl. zu dieser General-Kirchen-Visitation verordneten Herrn Visitoribus, wie nachstehet dergestalt reguliret und eingerichtet worden. . . . Damit sich aber nun ein jeder um so vielmehr danach richten und achten könne; Als ist diese Einrichtung besagter Accidentien zum öffentlichen Druck befördert worden und soll diesem nach entrichtet und gegeben werden . . .“

Kirchstuhlordnungen werden von den Magistraten noch im 18. Jahrhundert selbständig erlassen²⁾, wie wir sie auch mit

¹⁾ Separate Drucksache in den Mag.-Akt. Frankfurt.

²⁾ So z. B. 1705 in Arnswalde (Mitteilung von dort), 1771 für die Petrikerche in Berlin (nach den dortigen Pfarrakten).

Anordnungen in der laufenden Verwaltung auf diesem Gebiet befasst sehen ¹⁾.

Aber auch an der Ordnung des Gottesdienstes blieben sie beteiligt. Noch in den Jahren 1777 und 1782 erkennt das geistliche Ministerium in Frankfurt an, dass der Magistrat über Abänderungen bei den Sonn- und Wochentagspredigten zu verfügen habe. Im Jahre 1799 hatte der Magistrat, sogar ohne den Pastor primarius zu fragen, eine solche Abänderung verfügt; als derselbe hiergegen Einspruch erhob und dabei darauf hinwies, dass ein solches Recht nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts mit dem Patronatrecht des Magistrats nicht begründet werden könnte, liess der Magistrat diese Begründung ganz fallen und berief sich vielmehr auf die Visitationsordnung von 1573, in der doch ausdrücklich verordnet sei,

„daß die Obrigkeiten in den Städten und Dörfern über ihre Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener treulich halten und nebst ihnen ernstlich befördern sollen, daß die Leute treulich zur Kirche gehen.“

Er machte dazu folgende bemerkenswerte Ausführung:

„Daß Religion ein Hauptband der bürgerlichen Gesellschaft ist und auf deren Ruhe und Sicherheit einen großen Einfluß hat, und daß es daher auch eine vorzügliche Pflicht jeder Obrigkeit ist, alles, was der Beförderung der Religion hinderlich seyn kann, aus dem Wege zu räumen, leidet wohl keinen Zweifel. In diesem Betracht haben daher auch wir uns verbunden erachtet, dem wiederholten Wunsche einer Gemeinde, die ihr Verlangen zur fleißigen Abwartung des Gottesdienstes so offenbar zu Tage legt, zu willfahren . . .“ ²⁾

Die Sorge um das innerkirchliche Leben der Gemeinde, wie sie heute den Gemeindegemeinderäten obliegt, wurde den Magistraten nicht genommen. Bei der Revision der Visitations-

¹⁾ So z. B. nach Mitteilungen aus Krossen und Strausberg.

²⁾ Mag.-Akt. Frankfurt betr. „die vom lutherischen Ministerio nachgesuchte und a Magistratu bewilligte Abänderungen bey denen Sonn- und Wochentagspredigten“. Gleich nach Erlass der Visitationsordnung finden wir übrigens den Rat an förmlichen Predigt- und Seelsorgeordnungen beteiligt, vgl. z. B. Sehling a. a. O. S. 262.

ordnung im Jahre 1659 war noch vorgeschlagen, den Räten zur besonderen Pflicht zu machen, sich für die Abhaltung der Katechisationen zu interessieren¹⁾, und die städtischen Reglements des 18. Jahrhunderts weisen die Magistrate auf diese Seite ihrer Berufstätigkeit noch besonders hin²⁾. Aber es lässt sich nicht verkennen, dass die Betätigung nach dieser Richtung hin immer schwächer wird. Für die Ausbildung einer förmlichen Kirchengzucht war kein Platz mehr, nachdem die Kompetenz hierzu von dem landesherrlichen Kirchenregiment in Anspruch genommen war; auch waren die Zeitumstände dazu nicht angetan. Wie die Räte überhaupt die Fühlung mit dem Gemeindeleben verloren und bei dem Fehlen gesunden Bürgersinnes auch keine Anregungen mehr von unten erhielten, so fühlten sie sich auch immer weniger als verantwortliche Träger der innerkirchlichen Gemeindeinteressen und beschränkten ihre Tätigkeit immer mehr auf das Gebiet der Verwaltung der äusseren kirchlichen Angelegenheiten, auf dem ein unmittelbarer Zwang zum Handeln bestand.

Dass man die Gesamtheit der Rechte und Pflichten der städtischen Magistrate nicht wohl unter den Begriff des Patronats bringen konnte, blieb auch in der Theorie im 17. und 18. Jahrhundert nicht unbemerkt. Keinesfalls passten sie zu dem kanonischen Begriff des Patronats. Auf einen wesentlichen Unterschied hatte schon Matth. Stephani³⁾ gerade im Hinblick auf

¹⁾ Die druckreife Neuredaktion enthielt die Bestimmung: „So verordnen wir hiermit, daß in allen Städten, Flecken und Dörfern die Pfarrer und Diaconi alle Wochen einmahl absonderliche catechisation in öffentlicher kirchen zu gewissen Stunden anstellen und halten, auch iung und alt, kinder und gesinde, sonderlich handtwerkksleuthe und andres gemeines volck, das in schulen nicht unterrichtet wird, solcher Catechismus Lehre beizuwohnen mit gebührendem ernst ermahnen undt antreiben sollen, worin ihnen auch die Patroni oder unsere Beambten, und in den Städten Rath und Richter die Handt bieten werden.“

²⁾ S. oben S. 149 f.

³⁾ In seinem tractatus de iure patronatus. Greifswald 1631. P. I. c. XXVIII n. 1. 4.

die Verhältnisse in Brandenburg aufmerksam gemacht: Jus patronatus, quo hodiernis temporibus in Evangelicis Ecclesiis utimur, multum differe ab illo jure patronatus, de quo iura canonica disponunt omnes fateri . . . nam non solum in Episcopali territorio Magdeburgensi, verum in Electoratu Brandenburgensi¹⁾ et apud omnes reformatae religionis Principes totius Imperii Romani in usu et observantia esse quod per ius patronatus hodiernum non tantum ius praesentandi, verum etiam ius vocandi et introducendi pastores simulque omnia alia iura ad verum cultum divinum pertinentia et sic omnimoda iurisdictio Ecclesiastica vigore feudalis investiturae a Dominis feudi et collatoribus superioribus cuiusque Ecclesiae conferantur. Das sei ein Tatbestand, der einfach anzuerkennen sei: Quod attinet ius cognoscendi super rebus litigiosis item liberam rerum Ecclesiasticarum dispositionem ius visitandi, itemque omnimodam iurisditionem tam in spiritualibus quam temporalibus si patronus vel per consuetudinem et observantiam vel vi et efficacia investiturae illa iura diutina possessione continua et sine ulla interruptione usurpaverit . . . certe in eo iure et possessione omnino defendendus est²⁾.

Bald darauf erkannte man dann, dass in dem sogenannten Patronat der Städte in der Regel überhaupt nichts anderes lag als die ordentliche Kirchenleitungsbefugnis, wie sie die Bischöfe gehabt hatten. Der bekannte Rechtsgelehrte Caspar Klock veröffentlichte 1650³⁾ ein Gutachten, welches den Fall behan-

¹⁾ Dass hier auch das Patronat auf dem Lande einen besonderen Charakter hatte, ist schon oben S. 105 bemerkt.

²⁾ Darin war man sich damals in der Theorie ganz einig, dass das Patronat im technischen Sinne nichts gemein habe mit der iurisdictio ecclesiastica. Stephani a. a. O. c. III, so Carpzow, Jurisprud. Eccl. s. Consist. lib. III, tit. X, def. CX.

³⁾ Consiliorum Tom. III Francofurti 1650, cons. CXLVI. Es entsprach dies seiner Ansicht, dass überhaupt auch öffentliche Rechte erlassen werden können. Nach seinem Gutachten Tom I, cons. XXII, ist

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

delte, dass ein Rat das Jus episcopale hinsichtlich der städtischen Kirchen gegenüber dem Landesherrn in Anspruch nahm. Er führt in rechtlicher Beziehung aus, dass auch das Episkopalrecht ersessen werden kann, stellt in tatsächlicher Beziehung fest, dass die Kommune seit der Reformation Trägerin der kirchlichen Einrichtungen gewesen sei und der Rat deren Leitung gehabt habe, und kommt danach zu dem Resultat: *Senatus talium jurium capax est et in illorum quasi possessione reperitur. Ergo ambigendum non est quin jus Episcopale senatui competat . . . verum est, ius Patronatus cum iurisdictione nihil prorsus commune habere: Sed illud ipsam ad hypothesin nostram non satis feliciter transfertur: Cum non Patronatus saltem ius, sed et iurisdictionem Ecclesiasticam Senatus hactenus exercuerit et in exercitio totius iurisdictionis recte persistat.*

Nach einer unter dem Präsidium von Lyncker verfassten Dissertation¹⁾ ist es Ende des 17. Jahrhunderts bereits satis notum, dass gewisse Hoheitsrechte mediatis quoque convenire possint, et sunt ipsa Jura Episcopalia, quibus gaudere quas. Civitates Germaniae mediatas, et si non omnibus, saltem quibusdam per usum immemoriam.

Lyncker selbst veröffentlichte dann ein später vielzitiertes Responsum der Jenenser Juristenfakultät²⁾, in welchem die Begründung der städtischen Kirchenverwaltung zum Gegenstand eingehender Erörterung gemacht war. Der Rat der Stadt Naumburg hatte auf Grund alter Observanz das Recht der

es ihm ausser Streit, „daß regalia et territorii Jura vermittelst der praescription erworben werden“, er hat „ex praxi die unfehlbare Nachricht, daß nicht allein die Erbfreien Reichs-Stätte, sondern auch andere mit gewissen Maßen etzlich Fürsten unterworfenen Stätte sich dergl. regalien Ober und Herrlichkeit ex consuetudine et praescriptione immemoriali wirklich gebrauchen“.

¹⁾ Kellner, De superioritate territoriali 1686, p. 70.

²⁾ Nic. Christ. de Lyncker, Consilia seu responsa, Jenae 1710, vol. I, Resp. LXXIV.

Eröffnung der Kanzel und Kolligierung der Bürgerstimmen bei Vocierung der Kirchendiener in Anspruch genommen. Der Superintendent hatte dagegen Einspruch erhoben, weil das ein Episkopalrecht sei. Die Fakultät führte dazu aus:

„... Dieweil das fürstl. Consistorium selbst nicht widersprechen kann, daß der Rath nebst dem Oberpfarrer in unverrücktem und über 100jährigem Besitz obgedachter iurium gestanden: darneben auch nicht zu läugnen, daß die Prediger und Kirchendiener in denen alten Zeiten von denen Gemeinden lediglich bestellet worden; biß die Bischöfe nebst andern dergleichen iuribus, welche nicht weniger bei denen Gemeinden beruhet, solche Bestellung, außer was denen Patronis gegen ihre Dotation der Kirchen übrig und zu gut gelassen worden, an sich gezogen ... nach erfolgter Reformation aber ... diejenigen Gemeinden, welche sich zum Licht des ... Evangelii gewendet ... ihnen selbst Lehrer und Prediger geschaffet, wie dasselbe Anfangs bei denen Christlichen Gemeinden gestanden: bei welchem Besitz und Befugnis auch die Stadt Naumburg vor und nach dem Passauischen Vertrag und deme hierauf erfolgten Religionsfrieden geblieben; gestalt dann durch erwehnten Religionsfrieden ... es gar nicht in die Wege gerathen, noch die Meinung hat, daß wann die geistliche Jurisdiction und iura episcopalia schlechterdings sonst niemanden als nur allein denen Ständen zustehen sollten. ... Da nicht nur die mediati des Juris Episcopalis (und daher so viel mehr eines und andern Stückes desselben) fähig erachtet worden, und gar die Superioritas a Religione separiert werden mag; wie solches nicht allein mit der kayserlichen Majestät ... quoad status protestantes geschehen, und noch heutigen Tages an denen Orten, wo die hohe Obrigkeit in der Religion von ihren Unterthanen discrepirt, also in acht genommen wird; Sondern auch unter Protestierenden selbst sich sehr viel exempla finden, daß die Land Städte, wo nicht das Jus Episcopale hergebracht, dennoch in desselben vielen Stücken, sonderlich aber, was die Bestellung der Ministeriorum anbelanget, sich befinden und darbey gelassen worden ...

Und über dieses die Observanz genugsam bezeuget, daß die Stadt in vielen Stücken des Juris Episcopalis sich von Anfang gebraucht habe. ... Zudem und wenn auch schon die Herrschaft sich in Exercitio Juris Episcopalis ehemals wie nicht befunden: nichts destoweniger durch die Observantiam contrariam der Rath von solchen gebrauchten Stücken sich gegen dieselbe hätte befreien können.

....

„Da doch die externa, soviel darunter der Hohen Obrigkeit zustehen kann, derselben billich wie auch die interna, ohne was darunter die functiones Ministerialis anbelangt, überlassen, und im übrigen nicht dafür gehalten wird, daß sonderlich dergleichen externa, nicht solten jemand außer der hohen Obrigkeit (ohne was die Oberaufsicht belangt), zumahl aber eins und andre iura, zustehn können.“

Auf dies „egregium responsum“, welches die Materie ja ausführlich beleuchte, verweist Just. Henning Böhmer¹⁾, indem er damit den von ihm aufgestellten Satz belegt, dass auch Territorialstädte titulo praescriptionis immemorialis et antiquae consuetudinis das Recht, Kirchenordnungen zu geben, erlangt hätten. Diese Auffassung des Rechtsverhältnisses kann als die im 18. Jahrhundert herrschende betrachtet werden. Auch bei denjenigen Schriftstellern, die die Bezeichnung der Magistrate als Patrone kritiklos hinnehmen, finden wir, sofern sie die städtischen Verhältnisse überhaupt näher ins Auge fassen, wohl bemerkt, dass hier andere als patronatische Rechte im landläufigen Sinne vorliegen. So ist z. B. in Eckardts mehrerwähnten Kommentar ausgeführt²⁾:

„Gleichergestalt pflegen auch dem Patrono an manchen Orten die iura sacra und Episcopalia zuzustehen, dergleichen sind das ius reformandi ordinandi investiendi und removendi. Dieses aber geschieht nicht vermöge des iuris Patronatus, sondern entweder ex pacto, consuetudine oder auch ex praescriptione . . .“ Das ius removendi im besonderen „kann gleichergestalt nach dem Jure Canonico von keinem Patrono anders als cum consensu Episcopi exerciret werden. Doch kömmt dieses ius bei denen Protestanten auch bisweilen denen Patronis zu. Also haben z. e. die Patroni in der Marck sich dieses als ein ganz besonderes Recht acquiriret. . . . Es will aber fast scheinen, daß auf solche Weise das ius Patronatus ein sonderliches incrementum accessorium, wenn einige Patroni auch einige iura Episcopalia exerciren, und solche mit denen iuribus Patronatus concurriren, welches geschicht, wenn sie sich einer Jurisdiction über die personas Ecclesiasticas anmaßen. . . .“

¹⁾ Jus ecclesiasticum protestantium lib. I, tit. II, § LXXXVII.

²⁾ A. a. O. ad lib. I, tit. XIV, § XIII ff., XXXV.

Auch daß „z. E. in Städten die Bürgerschaft nach gehaltenen Prob-Predigt auf Rath-Hauß gefodert, und wegen ihres Consens von dem Senatu oppidano als Patrono der Kirchen gefraget“, beruhe nur darauf, dass der Patron hier an der iurisdictio Teil habe.

Bei dieser Rechtslage erklärt es sich vollends, wie die Landesherren in der Mark, wenn sie das Kirchenregiment für sich in Anspruch nehmen wollten, bestrebt sein mussten, die Rechte der Städte nur als Patronatsrechte zu qualifizieren.

In neuerer Zeit sind die lokalen Kirchenverhältnisse in den Städten der Mark im 18. Jahrhundert nur von Pariset¹⁾ zum Gegenstand eingehenderer rechtlicher Betrachtung gemacht. Er verzweifelt mangels ausreichender Rechtsquellen daran, ein richtiges Bild geben zu können; speziell les patronats municipaux sont d'une complication inouïe. Doch aber bemerkt er sehr richtig die Eigenart dieses Rechtsverhältnisses: Le patron est à la fois collectif, laïque et paroissial, et ce triple caractère modifie sensiblement son rôle et sa physionomie. . . . Er fühlt, ohne den historischen Zusammenhang aufklären zu können, doch, dass hier par une transition insensible on passe peu à peu du système où l'église n'est que la chose du propriétaire terrien au système où l'église est administré librement par elle même. Er erkennt deutlich, dass malgré l'apparente uniformité de son titre et des droits qu'il confère le patronat n'est donc pas une institution simple. Il nait de la jonction de deux séries de droits profondément distincts d'origine, comme un fleuve formé de deux rivières venues de points opposés. D'une part le patronat apparait comme l'extension, sur le domaine ecclésiastique, des droits du propriétaire . . . mais d'autre part le patronat est une des formes du presbitérialisme paroissial . . . la ressemblance du

¹⁾ Pariset, L'état et les églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I. Paris 1896, vgl. S. 397 ff.

titre et des fonctions ne doit pas faire oublier la différence des origines¹⁾.

¹⁾ Auf die besondere Natur des städtischen Patronats hat sonst noch O. Albert, Das Kirchenpatronatrecht in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen 1908 (S. 33) hingewiesen. Er meint, „es schiene den Städten auf Grund der vom Landesherrn übertragenen Jurisdiktion zugestanden zu haben oder wenigstens in Anspruch genommen zu sein“.

Vierter Abschnitt.

Der Einfluss des Allgemeinen Landrechts.

Für die weitere Entwicklung der kirchlichen Lokalverwaltung wurde die Kodifikation des Kirchenrechts im preussischen Allgemeinen Landrecht von 1794 von Bedeutung. Allerdings nicht unmittelbar, denn das neue Gesetzbuch sollte, auch in seinen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, nur subsidiär hinter den Provinzialgesetzen und -observanzen gelten¹⁾. Auch waren die darin ausgesprochenen Grundsätze über die Kirchenverfassung gar nicht geeignet, unmittelbar in die Praxis übersetzt zu werden, sie hatten mehr den Charakter von Richtlinien²⁾. Das Allgemeine Landrecht wurde aber mittelbar in so fern von Bedeutung, als sich in ihm Rechtsformen ausgeprägt fanden, die man bei der rechtlichen Beurteilung der vorgefundenen Tatbestände dann in der Folge zu Grunde legte; dadurch wuchs das Recht unvermerkt in diese Formen hinein.

Das Allgemeine Landrecht unterschied scharf zwischen politischer Gemeinde und Kirchengemeinde. Beide treten als selbständige juristische Persönlichkeiten nebeneinander. Die „Stadtgemeinen haben die Rechte privilegierter Corporationen“ (§ 108, II, 8), und „Corporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor“ (§ 81, II, 6). Ebenso haben „die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte privi-

¹⁾ Vgl. Niedner in der Deutschen Zeitschr. für Kirchenrecht, Bd. 15, S. 433 f.

²⁾ Siehe darüber Niedner, Ausgaben S. 101 ff., 115 f.

legierter Corporationen“ (§ 17, II, 11)¹⁾. Wie die politische Gemeinde soll die Kirchengemeinde ihre eigene Verfassung haben. Die „Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern; diesen kommt die Verwaltung der äusseren Rechte der Kirchengesellschaft zu. In ausserordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruktion versehen werden“ (§§ 156. 157. 159 a. a. O.), insbesondere „liegt die Verwaltung des Kirchenvermögens den Kirchencollegien unter Aufsicht der geistlichen Oberen ob“ (§ 217). Die Kirchengemeinde ist grundsätzlich die Trägerin des kirchlichen Lebens in allen äusseren Angelegenheiten: „zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äusseren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind“ (§ 160)²⁾. Deshalb muss sie auch in letzter Instanz die Kosten der kirchlichen Einrichtungen tragen: „Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muss die Gesellschaft selbst sorgen (§ 164); die Baukosten müssen „von dem Patron und den Eingepfarrten³⁾ getragen werden“ (§§ 720. 789). Die Verpflichtung zu kirchlichen Beiträgen ist ausdrücklich auf Konfessionsangehörige beschränkt, es „soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Ab-

¹⁾ Das Wort „Kirchengesellschaft“ bezeichnet nach der Terminologie des Allg. Landrechts den örtlichen Kirchenverband; vgl. Hinschius, Das preussische Kirchenrecht S. 11 und die Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 8. Januar 1887 (Bd. 17, S. 192 f.).

²⁾ Auch diese Bestimmung enthielt übrigens nur eine Richtlinie; vgl. darüber Stutz, Das preuss. Allg. Landrecht und der Eigentümer des Kirchenguts in der Festgabe für Hübler 1905.

³⁾ Die in ihrer Gesamtheit die korporierte Kirchengemeinde bilden; vgl. die in Anm. 1 zit. Entsch. des R.G.

gaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt“ (§ 261).

Auch der Patronatsbegriff erhielt im Allgemeinen Landrecht eine schärfere Ausprägung. Nicht jeder Kollationsberechtigte ist Patron, nur „derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt“ (§ 568). Das Patronat ist ein spezifisches Sonderrechtsverhältnis. Die Rechte des Patrons entspringen nicht einer Organstellung in der ordentlichen kirchlichen Organisation, sondern sind Sonderrechte Dritter, die sich als subjektive Rechte gegenüber der Kirchengemeinde darstellen. In diesem Sinne werden sie als Privatrechte angesehen und spricht das Allgemeine Landrecht von einem Privatpatronat. „Ich nenne es ein Privatrecht,“ bemerkte Klein, der Verfasser des ersten Entwurfs des 11. Titels, „um es von dem Rechte des Staats oder der Gemeinde, überhaupt für das Wohl der Kirche zu sorgen, zu unterscheiden“¹⁾. Inhaltlich aber ist das Rechtsverhältnis ein öffentlich-rechtliches. Der Patron hat Kirchenverwaltungsbefugnisse, wie sie sonst nur der Gemeinde zustehen. „Bei einer *Ecclesia patronata* . . . exerciert der Patron wo nicht alle, so doch die wichtigsten *Jura collegialia* der Kirchengesellschaft“²⁾. Ob es zum Wesen des Patronats gehört, dass

¹⁾ So in den Materialien zum A.L.R. (im Justizministerium) Bd. XXIII, Bl. 167.

²⁾ So Suarez in der Revision der *Monita* (Materialien Bd. XV, Bl. 139 f., abgedruckt auch in *Kampitz Jahrbüchern f. d. preuss. Gesetzgebung etc.* Heft 115, S. 70 f.) Danach erklärt sich die Bestimmung des § 572: „Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besonderen Patrone gestanden hat, kann jemand ein Recht zum Patronat erhalten.“ Der öffentlichrechtliche Charakter der Stellung des Patrons ist in der Folge viel verkannt. Vgl. die Nachweisungen bei Schön, *Das evangelische Kirchenrecht in Preussen* Bd. 2, S. 4. Interessieren möchte dazu folgender Vorgang. In einem Reskript des Kultusministers Altenstein vom 11. Februar 1840 war ausgeführt, „dass die

es eine Rechtsbeziehung eines Dritten zu einem Sachobjekt, einer Kirche oder Pfründe darstellt, oder ob es auch nur als spezifische Rechtsbeziehung zur Gemeinde als solcher aufgefasst werden kann, bleibt nach Allg. Landrecht offen. Erstere Auffassung entspricht der Entwicklung des Patronats aus dem Eigenkirchenrecht und sie liegt auch der Definition des § 568 sowie den meisten Vorschriften des Gesetzes zu Grunde, die in der Regel davon sprechen, dass „die Kirche“ einen Patron hat. Immerhin tritt auch hie und da die zweite Auffassung zu Tage, so wenn in § 572 ausgesprochen ist, dass „die Kirchengesellschaft“ unter einem Patron stehen kann.

Danach liess sich unter der Voraussetzung, dass politische und Kirchengemeinde zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten darstellten, der Begriff des Patronats wohl auf die Rechtsbeziehungen der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten anwenden, und das Allgemeine Landrecht bestimmte denn auch: „Auch einem Collegio, Corporation oder Kommune kann das

dem Patron (im Allgemeinen Landrecht) zugesicherte Mitaufsicht lediglich im eigenen Privatinteresse desselben an einer guten Verwaltung des Kirchenvermögens gegründet ist . . . ihres Privatinteresses wegen haben die Patrone in gewissen Fällen die Verwaltung des Kirchenvermögens zu beaufsichtigen und ihre Zustimmung zu erklären.“ Gegen diese Auffassung wurde gerade von den märkischen Patronen auf dem nächsten Provinziallandtag Widerspruch erhoben und es erging danach folgende Instruktion des Ministers Eichhorn vom 9. Januar 1842: „Die Stände beschwerten sich, daß die Ansicht aufgestellt sei, der Patron vertrete nur sein eigenes Privat-Interesse bei der Verwaltung des Kirchenvermögens. Diese Ansicht kann, wo sie ausgesprochen sein sollte, nicht gebilligt werden. Es ist Pflicht des Patrons, für das Wohl der seinem Schutze anvertrauten Kirche zu sorgen, die wesentliche Bedeutung seiner kirchenrechtlichen Stellung liegt in dieser der Kirche selbst gewidmeten Sorgfalt. Gewährt ihm dieselbe gleichzeitig Gelegenheit, auch seine eigenen vermögensrechtlichen Interessen bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in unpartheiischer Weise wahrzunehmen, so ist diese Wahrnehmung doch nicht der Hauptinhalt seiner Gerechttame und der Zweck seiner kirchenrechtlichen Befugnisse“ (Act. Gen. des Oberconsistorii Jus patr. J. 2, 1.)

Kirchenpatronat zukommen“ (§ 615) und spricht von Kirchen, „worüber Magistraten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht“ (§ 698)¹⁾.

Das provinzielle Sonderrecht sollte nun aber, wie gesagt, durch das Allgemeine Landrecht nicht geändert werden, und so blieb auch die Rechtslage hinsichtlich der Kirchenverwaltung in den Städten der Mark, wie sie durch die Visitationsordnung von 1573 bestimmt war und sich observanzmässig weiter entwickelt hatte, unberührt. Das kam zur Aussprache, als man sich nach Anweisung des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrecht an die Kodifikation des märkischen Provinzialrechts machte²⁾. Es wurde dabei festgestellt, dass sich die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in den Immediatstädten der Mark in der Hand der Kommunen befand und diese auch lastenpflichtig waren. Man subsumierte dies Rechtsverhältnis allerdings nun schlechthin unter den Begriff des Patronats. In den Verhandlungen zur Vorberatung des Provinzialgesetzbuchs bemerkten die ständischen Deputierten, dass in den Immediatstädten grundsätzlich „die Magistrate das Jus Patronatus exercirten“, und forderten eine dahingehende Bestimmung; sie mussten immerhin dabei bemerken, dass das Patronat „nicht nur iure proprietatis, sondern auch vi muneris publici besessen werde“, wozu sich der Deputierte des Oberkonsistoriums in folgender Weise aussprach: „Nach der kurmärkischen Verfassung müsse, wenn nicht constire, wer das Patronatrecht bisher gehabt habe, angenommen werden, dass dasselbe auf dem Gute hafte oder der Ortsobrigkeit zustehe, denn in den Städten seien ja nicht die Magistrate die Besitzer des Orts und doch werde in zweifelhaften Fällen vermuthet, dass sie das Patronatrecht besizzen“. Dabei waltete nur wieder die Unklarheit vor, ob

¹⁾ Vgl. dazu Niedner in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 15, S. 439 f.

²⁾ Vgl. die Akten des Geheimen Staatsarchivs Rep. 97 II, die Konferenzen mit den kurmärkischen Ständen über das Provinzialgesetzbuch betr. adh. ad P. 82^b gen. vol. II.

man eigentlich den Magistrat oder die Kommune als Träger des Patronats anzusehen habe. Darüber aber bestand kein Zweifel, dass, wo kein Sonderpatronat eines Dritten, sondern nur eben jenes städtische Patronat vorlag, die Kommune allein die Baulast hatte, wie sie dort, wo ein Dritter Patron war, die nach den bestehenden Gesetzen auf die Eingepfarrten entfallenden Beiträge zu leisten hatte¹⁾. Der Deputierte der kurmärkischen Kammer sprach sich über die Kirchbaulast in folgender Weise aus²⁾:

„In den Städten werden die Kosten zu den Kirchenbauten und Reparaturen aus dem Kirchenvermögen principaliter und in subsidium vom Patron oder insofern das Patronat dem Magistrat zusteht aus der Cämmerei und Stadt-Cassen hergegeben werden müssen, wie es denn überhaupt angemessen sein dürfte, letzteren wegen ihres Interesse bei der Unterhaltung der Kirchengebäude beim Unvermögen der Kirchen jedesmal den Betrag der sonstigen Leistungen der Eingepfarrten aufzuerlegen,“

und hinsichtlich der Pfarrbaulast sind nach seiner Ansicht „die bisherigen Provinzialgesetze und Observanzen dahin gegangen,“ dass

„in den Städten

- a) dem Patron die Leistung des Holzes, der Steines und des Kalks obgelegen hat und dagegen
- b) aus der Cämmerei und Stadt-Cassen oder bei deren Unvermögen von den Eingepfarrten der Arbeitslohn und die übrigen Kosten aufgebracht sind.“

So erklärt es sich, dass die Deputierten der Stände, welche nur die Immediatstädte vertraten, bei Besprechung des § 710 des A. L. R. II, 11 die provinzialrechtliche Uebung in dem Satze zusammenfassten: „hat die Kirche kein Vermögen, so gibt in den Städten der Patron allein alles“. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, wonach in den Städten die Kirchbaukosten zu $\frac{1}{3}$ vom Patron und zu $\frac{2}{3}$ von der Gemeinde zu

¹⁾ Ueber die Bedeutung dieser letzteren Feststellung vgl. das oben S. 128 Gesagte.

²⁾ A. a. O. Bl. 352 ff.

tragen sind, „findet, nach ihrer Ansicht, in den märkischen Städten nicht Anwendung“. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wurde ausdrücklich bestätigt¹⁾. Ebenso wurde besonders festgestellt, dass auch alle grösseren Reparaturen an den Pfarrgebäuden in Ermanglung kirchlicher Fonds allein die Kämmerei zu tragen habe und dementsprechend von den ständischen Deputierten beantragt, in der Bestimmung des § 789 respectu der städtischen Pfarrbauten die Worte „und die Eingepfarrten“ zu streichen²⁾.

Dass sich observanzmässig in den einzelnen Städten die Uebung bei Aufbringung der Kosten verschieden gestaltet hatte, blieb dabei anscheinend nicht unbemerkt, denn die Deputierten schlugen für die Kodifikation vor, überhaupt „in Absicht des Beitrags der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude zuerst die bisherige Lokalobservanz entscheiden“ zu lassen und erst „wo diese unentscheidend ist“, auf „die allgemeine Landesobservanz“ zurückzugehen. Es entsprach dies der gemeinrechtlich herrschend gewordenen Lehre, dass hinsichtlich der Baupflicht Ortsobservanz dem Landesrecht vorgehe, und in der Praxis war es in der Mark auch schon bisher so gehalten³⁾.

¹⁾ A. a. O. Bl. 264; vgl. dazu auch den oben S. 124 angeführten Bericht des Magistrats in Berlin vom 9. März 1799.

²⁾ Bl. 219 v.

³⁾ Schon Carpzow, *jurispr. eccl. s. cons.* stellt seinen Erörterungen über die kirchliche Baulast (Lib. II, Tit. XXII, def. CCCXXXVIII) den Satz an die Spitze: *recurri solet primo ad consuetudinem cuiusque loci, ut ille reficiat, cui consuetudo hoc onus iniungit. Magna enim vis est consuetudinis ac habet ea vim privilegii.* Vgl. auch den mit den märkischen Verhältnissen vertrauten Joh. Brunne mann (Professor in Frankfurt a. O.) im tract. de Jure Ecclesiastico lib. II, c. II, § VIII, von Sam. Stryck (1721) dahin kommentiert: *Consuetudo enim uti alias legem inducit validam ita quoque cui onus reficiendi incumbat, determinare potest. Unde in genere circa Parochias et Parochianorum onera praeprimis vetus consuetudo consideranda et observanda.* Eine Entscheidung der Gesetzeskommission über die Verteilung der Baulast vom 24. Januar 1789, die durch Cirkularreskript vom 2. Februar 1789 zur allgemeinen Norm erhoben wurde (Klein, *Annalen der Gesetzgebung*, Bd. 6, S. 292, Rabe,

Es war damit zugleich die Möglichkeit gegeben, dass sich die spätere Differenzierung von Kirchengemeinde und Kommune an einzelnen Stellen unvermerkt vorbereitete.

Ueber die tatsächliche Uebung scheint damals gar kein Streit gewesen zu sein und es kann das Oberkonsistorium daher auch wohl keinen anderen Tatbestand im Auge gehabt haben, wenn es in einem ausführlichen Immediatbericht über die Entwicklung der kirchlichen Baulast in der Mark vom 17. Februar 1802 über die kirchliche Baulast in den Städten folgendes bemerkte¹⁾:

„Soviel auch über die Materialien und Kosten zu den Bauten der Kirchen überhaupt, und der Dorfkirchen ins Besondere geschrieben und gestritten ist, so ist es doch zu bewundern, daß dabei niemahls der Unterhaltung der Stadt-Kirchen Erwähnung geschehen, sich auch überhaupt nicht findet, daß in Rücksicht auf sie der Sinn des Tit. 13 der Visitations-Ordnung weder angefochten noch declariret, oder aufgehoben worden. Aber eben daraus wird es um so wahrscheinlicher, daß von Anfang der ersten Streitigkeiten an, die Vorschrift über die Pfarrbauten mit denen über die Unterhaltung der Kirchen verwechselt, oder beide Gegenstände immer zusammen genommen worden sind, wenn nur von dem einen, oder dem andern die Rede war. Denn in Ansehung der Kirchen-Bauten in den Städten wird es bis jetzt ganz nach der Vorschrift der Visitationsordnung Tit. 13 und zwar in der Art gehalten: — Daß die Kosten ohne Unterschied aus den Kirchen Kassen mit Beitritt der Eingepfarrten genommen, im Unvermögensfall aber die Materialien an Holz, Steinen und Kalk von den Patronen hergegeben, und die übrigen Kosten resp. aus den Kämmereien und von den Gemeinden aufgebracht werden.“

Hier ist bei dem „Beitritt der Eingepfarrten“ zur Leistung der Kirchenkasse offenbar an die regelmässigen Beiträge und Spenden gedacht, aus denen das Kirchenvermögen zusammenkommt. Als subsidiär verpflichtet wird auch hier die Kommune als solche angesehen.

Sammlung preuss. Gesetze und Verordnungen I, 7, S. 755), macht ausdrücklich den Vorbehalt: „falls nicht ein anderes auf eine rechtsbeständige Art an einem oder dem andern Orte eingeführt worden“.

¹⁾ Vgl. in den cit. Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47, Nr. 2 (Min.-Arch. 11^a), Bl. 169 ff.

Aber nicht nur für die Baulast wurde festgestellt, dass die Kommune, nicht eine davon zu unterscheidende Kirchengemeinde, lastenpflichtig sei. Es wurde bei Prüfung der Anwendbarkeit des § 261, II, 1 bemerkt: in der Mark „trügen die Besitzer von Grundstücken alle darauf haftenden Parochiallasten, sie seien welcher Religion sie wollen. Dies sei bisher immer Observanz gewesen.“ Der Referent wollte diesen Satz auf das platte Land beschränkt wissen, wo die behauptete Observanz allerdings bestünde, in den folgenden Verhandlungen trat aber der Deputierte des Oberkonsistoriums „dem Monito der Stände simpliciter bei“, und auch „die Justizdeputation bestreitet die Observanz nicht“¹⁾.

Zu einer gesetzlichen Fixierung kam die Auffassung, dass das ganze Rechtsverhältnis als Patronat anzusehen sei, damals nicht, und in der Praxis blieb jene theoretische Subsumtion zunächst auch ohne irgendwelche erkennbare Folgen. Im Jahre 1800 erging sogar für die Neumark noch eine generelle und eingehende Instruktion für die Geschäftsführung des Magistrats in Kirchensachen, in der sich noch ganz das alte Verhältnis widerspiegelt und Kommune und Kirchengemeinde noch nicht als getrennte Körperschaften angesehen werden. Anlass zu dieser Instruktion gaben ständige Reibungen zwischen den Inspektoren und Magistraten, die eine Folge der oben erwähnten schärferen Betonung des landesherrlichen Kirchenregiments waren. Es kam zunächst zu einer lokalen Ordnung in Arnswalde, die aber durch einen Zirkularerlass von Regierung und Konsistorium in Küstrin vom 16. Dezember 1800 verallgemeinert wurde und dadurch weitere Bedeutung gewann²⁾. In diesem an die Städte, in welchen Inspektoren waren, gerichteten Erlass war gesagt: „Da die in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften auf die allgemeine Pro-

¹⁾ Vgl. die angeführten Konferenzakten Bl. 210. 254. 282^v. 303.

²⁾ Vgl. die Akten der Neumärkischen Regierung betr. die wechselseitigen Dienstverhältnisse der geistlichen Inspektoren und des Magistrats Arnswalde im Archiv der Regierung zu Frankfurt 1 A. 27.

vinzial-Verfassung gegründet sind, mithin auch bei Euch Anwendung finden, so lassen wir Euch eine Abschrift anbei zufertigen, um Euch hiernach Eurer Seits gleichfalls pflichtmässig zu richten.“ Es sollte also nichts Neues angeordnet, sondern lediglich das bestehende Recht wiedergegeben werden.

Dieses Regulativ, welches ein vollständiges Bild der Lokalkirchenverwaltung gibt, wie sie damals in den Immediatstädten als die normale angesehen wurde, lautet folgendermassen:

Nachdem die zwischen dem Inspektor und Oberpfarrer zu Arnswalde und dem dortigen Magistrat über ihre wechselseitigen Dienst-Verhältnisse entstandenen Streitigkeiten auf Veranlassung des hiesigen Consistorii vollständig untersucht worden, so wird zur Abhelfung derselben hierdurch mit Genehmigung eines hohen geistlichen Departements nachstehendes Regulativ festgesetzt.

Zuförderst wird bemerkt, daß Sr. Majestät der in Ansehung des Pastorats zu Arnswalde und der Magistrat daselbst in Ansehung des Diaconi und der Schulbedienten Patron sei. Die Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät hiernach zustehenden jura patronatus werden durch das hiesige Consistorium und dortigen Orts durch dessen beständige Deputirten den jedesmaligen Inspektor und Oberpfarrer respiciret. Dieser und der Magistrat formiren bei Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten ein Collegium.

Demnächst wird ferner festgesetzt, dass

§ 1.

Gedachtes Collegium sich in jeden Monat einmal nämlich am ersten Mittwoch desselben auf dem dortigen Rathhause in dem gewöhnlichen Seßions-Zimmer des Morgens früh 9 Uhr versammeln und seine Sitzungen solange fortsetze, bis selbiges gehörige Sachen gehörig vorgetragen und entschieden worden.

§ 2.

Zur Aufsicht und Direction dieses Collegii gehören sämtliche ecclesiastica als die Wahl und Vocation des dortigen Diaconi der Kirchen-, Schul- und Mildenstiftungs-Bedienten die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirche, über die dortigen Schulen, Mildenstiftungen, Abnahme der Kirchen-, Hospital- und Armen Rechnungen.

§ 3.

Bei den Sessionen selbst hat der Oberpfarrer als Inspektor und beständiger Deputierter des Königs als Patrons den ersten Sitz, und es sitzt Direktor des Magistrats-Collegii ihm zur Rechten. Der Proconsul aber zur linken Hand, welchem nächst dann rechts und links die übrigen membra Magistratus nach der Zeit ihrer Aufstellung folgen.

§ 4.

Sämmtliche in rebus ecclesiasticis von den hohen Landes und andern Collegiis bei diesem Collegio eingehende Rescripte Requisitoriales, Vorstellungen der Parteien etc. werden, in sofern auf den Couverts des Inspectoris zuerst erwähnt wird, von diesem, sonst aber auch, wenn derselbe abwesend vom Consule dirigente eröffnet und präsentirt. Im erstern Fall werden selbige vom Inspector sofort an letzteren gesandt. Dieser ernennt einen Decernenten, in sofern dergleichen nicht schon bestellt und weiset einem jeden Mitgliede dasjenige Geschäft an, zu dessen zweckmäßiger Ausrichtung es nach seinen Kräften, Fähigkeiten und übrigen Verhältnissen es am geschicklichsten ist, befördert sie zur Registratur zur Eintragung ins Journal, welchem nächst sie nach der Zeit der Eintragung in selbiges bei den Sessionen von dem Consul Dirigente zum Vortrage und Abgebung des Voti eines jeden Mitgliedes des Collegii aufgerufen werden.

§ 5.

Bei den Verhandlungen in rebus ecclesiasticis und bei dem von dem Collegio abzustattenden Berichten und sonstigen schriftlichen Verfügungen desselben gebühret dem Oberpfarrer und Inspector als Deputirten und Repräsentanten des Königl. Patrons die ersten Unterschrift und neben ihm in einer Reihe schreiben sich der Consul-dirigens und übrigen membra Magistratus.

Die Verhandlungen, Berichte und Verfügungen werden auch folgender gestalt: — Inspector und Magistrat hieselbst — abgeschlossen und unterschrieben.

§ 6.

Bei der Wahl des Diaconi und der Schullehrer, welche vom Magistrat nach der Visitations-Ordnung von 1573 und dem Revers für die Städte der Neumark vom 29. Aug. 1653 Nr. 2 mit Zuziehung des Pfarrers geschehen, ist eine vorzügliche Aufmerksamkeit nöthig und hat der Magistrat dahin zu sehen, daß dergleichen Stellen mit solchen Subjekten besetzt werden, die durch Fleiß, Ordnungsliebe und moralischen Wandel gegründete Erwartungen ihrer künftigen Amtstüchtigkeit erregen. Die Wahl geschieht allemal in pleno; es ist dazu der

Inspector besonders einzuladen, und ihm das Subjekt vorzustellen. Findet er wider Lehre, Leben und Wandel desselben, und besonders in Absicht der Schullehrer bei deren Kenntnissen und den öffentlich anzustellenden Prüfungen, wozu terminus nach erfolgter Einigung mit dem Magistrat in der Schule angesetzt wird, etwas einzuwenden, so nimmt Magistratus darauf Rücksicht und schreitet sodann zur Wahl. Ist mit selbiger Inspector nicht zufrieden, so eröffnet er sein Bedenken dem Consistorio und erwartet die Entscheidung. Auf alle Fälle competirt dem Inspector bei diesen Wahlen kein *votum decisivum* sondern nur *informativum* daher dann auch die *Vocationes* von dem Magistrat allein erteilet und nur bloß nach dem Revers für die Neumärkischen Städte vom 29. Aug. 1653 Nr. 2 in contextu bemerkt wird, daß die Wahl mit Zuziehung des Oberpfarrer erfolgt. Zum Beweise derselben wird sie vom Inspector *primo loco* unterschrieben. Was aber die Kirchen und Hospital-Providores die Küster und andere Kirchen-Bediente, welche zu den mechanischen Vorbereitungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, anbetrifft, so werden solche vom Inspector als Oberpfarrer und dem Magistrat zugleich erwählet. Es hat der Inspector bei der Wahl derselben ein *votum decisivum* und wenn sich das Collegium nicht vereinigen kann, so entscheiden *plurima*; sind aber *vota paria* so wird zur Entscheidung an das Consistorium referirt. Im Übrigen bleibt es in Absicht der dortigen Schulen und Hospitäler bei den besondern Schul- und Hospital-Reglements.

§ 7.

Was die Aufsicht über das Vermögen der Kirche, Schule und Hospitäler anbetrifft, so gehört dahin besonders die Abnahme der Rechnungen der *piorum corporum*, die Beurteilung der Sicherheit der auszuleihenden *Capitalien*, die Verpachtung der liegenden Grundstücke, Aufnahme der Hospitaliten, Auswerfung derselben und überhaupt alle diese *pia corpora* angehende *oeconomica*: alle in Absicht dieser Angelegenheiten nötigen Beschlüsse, werden vom ganzen Collegio abgefasset. Bei selbigen hat sowohl Inspector als jedes einzelne *membrum Magistratus* ein *votum decisivum* und es entscheiden dabei, wenn man sich nicht vereinigen kann, *plurima*; entstehen *vota paria*, so wird an das Consistorium zur Decision referirt. Die Rechnungen werden vom Inspector und Magistrat abgenommen, auch die *Assignationes* zu denen Auszahlungen von ihnen gemeinschaftlich erteilet.

§ 8.

Das Stadt-Armenwesen gehört zwar zum Ressort der Polizei; es wird indessen bei Verteilung der Allmosen, welche aus den Kirchen

und Hospitälern gegeben werden, und bei Abnahme der Rechnung darüber der Inspector als Commisarius perpetuus Consistorii jedesmal zugezogen. Über die Fragen, ob und wer zum Armen-Kassen-Rendanten zu bestellen, zu den Armen zu zählen, und wieviel Armen-geld ihm zuzubilligen? entscheidet lediglich der Magistrat, dem Oberpfarrer aber steht frei, hierbei seine etwaigen Bedenken zu eröffnen, und wenn selbige ohne Grund verworfen werden, dieserhalb an das Consistorium zu referiren.

§ 9.

Sämmtliche Ecclesiastica und die Armen-Verpflegungs-Anstalten betreffende Akten werden im rathhäuslichen Archiv asserviret und stehet dem Oberpfarrer frei, davon Abschrift zum Pfarr-Archiv zu nehmen.

§ 10.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß dem Inspector als ersten Prediger die alleinige Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bei der Kirche zustehe, und ihm die dabei angesetzten Kirchenbediente, als Cantor, Organisten, Cüster, Balgentreter in Absicht ihres Amtes und sonstiger mechanischer Verrichtungen in der Kirche subordiniret sind, und sie lediglich allein seine Anweisungen genau befolgen müssen. Hierbei wird jedoch noch bemerkt, daß wenn sich jemand für Geld die Glocken ziehen lassen will, er sich deshalb beim Kirchen Provisor melden, selbiger dazu allein Erlaubnis erteilen, jedoch zuvor davon der Polizei-Behörde die nöthige Anzeige machen müsse. Kurz vor und während dem Gottesdienste, kann jedoch dergleichen Erlaubnis nie erteilt werden. Bei Begräbnissen und andern dergleichen Veranlassungen verfügt Inspector und Oberpfarrer solches ohne weitere Rücksprache mit dem Magistrate allein.

Das Regulativ spricht für sich selbst. Nach ihm erscheint der Magistrat als die ordentliche lokale Kirchenverwaltungsbehörde im wesentlichen in der Rechtsstellung, wie sie heute der Gemeindegemeinderath hat¹⁾. Der Vorsitz, den der Inspektor in seiner Eigen-

¹⁾ „Der Magistrat bildete mit dem Oberpfarrer eine Behörde, die auf dem Rathhause ihre Sitzungen abhielt und mit der die Regierung und das Consistorium amtlich verkehrte. Ihr standen alle Befugnisse zu, die jetzt der Gemeindegemeinderath ausübt. Dieser Zustand dauerte bis zum Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom Jahre

schaft als Kommissar des landesherrlichen Kirchenregiments¹⁾ führen sollte, war mehr ein Ehrenvorsitz; die Geschäftsleitung lag, wie § 4 zeigt, durchaus in der Hand des Bürgermeisters. Der Magistrat von Arnswalde hatte den Vorsitz des Inspektors ganz ablehnen wollen; er führte bei den Vorverhandlungen über das Regulativ aus, dass man in der Stellung des Inspektors und Pfarrers scharf unterscheiden müsse; als Pfarrer trete er in das Kollegium des Magistrats (qua ministerium) ein, soweit es sich um Geschäfte der örtlichen Kirchenverwaltung handle, und könne selbstverständlich nicht den Vorsitz haben. Wenn er als Inspektor fungiere, stehe er überhaupt neben dem Magistrat und da könne von Vorsitz keine Rede sein²⁾. Wenn dem auch nicht nachgegeben wurde, so wurde bei Bestimmung der Kompetenzen des Geistlichen im übrigen doch, wie die §§ 6 und 10 zeigen, zwischen seiner Stellung als Inspektor und als Pfarrer wohl unterschieden³⁾.

Die Identifizierung der Kirchen- und Stadtgemeinde, auf welcher das Arnswalder Regulativ beruht, spricht sich auch in einem gleichzeitigen Bericht aus dieser Stadt aus, in dem es heisst: „Kirche und Rathhaus gehöret der Stadt“. Dasselbe Bild zeigt sich auch in einer Streitigkeit über die Baulast in Driesen im Jahre 1803. Das Kirchenrevenueudirektorium berichtet darüber, dass „die eingepfarrten Gemeinden, nemlich die Stadt Driesen und die Einwohner von (folgen die zugepfarrten Dörfer) sich zur Leistung der Fuhren nicht verstehen wollen“, und die Regierung erwidert, dass sie die nach

1873“, so berichtet das Oberpfarramt in Bärwalde. Aehnlich ein Bericht aus Seehausen.

¹⁾ Aus diesem, hier identifiziert mit dem landesherrlichen Patronat, wurde das Recht auf Bestellung der Oberpfarrer in den Immediatstädten damals hergeleitet.

²⁾ In einem Bericht vom 11. Juli 1799 (in den angeführten Akten).

³⁾ Vgl. darüber u. a. auch Niedner in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 15, S. 398.

der Observanz auf „die Eingepfarrten“ entfallenden Beiträge zu leisten hätten. Bei den Verhandlungen über den Bau erschienen nach dem Protokoll „die Stadtverordneten und Gewerksälteste der hiesigen Bürgerschaft und tragen das Erforderliche vor“, und „die hiesige Bürgerschaft erklärt sich dahin, die Kosten vorschussweise herzugeben“¹⁾.

¹⁾ Reg.-Akt. Frankfurt betr. die Reparatur des Kirchturms in Driesen de 1765 11 D. 11.

Die neuen, für die lokale Kirchenverwaltung interessierenden organisatorischen Vorschriften der Städteordnung waren folgende: Alle Kommunalangelegenheiten sind vom Magistrat unter Mitwirkung von Stadtverordneten zu verwalten (§ 169), „der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speciellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigne Administration oder fortwährende Lokalaufsicht . . . ankommt, alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt . . .“ (§§ 174. 175). Hierzu gehören nach § 179 a „die kirchlichen Angelegenheiten. Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen“. Zu allen wichtigeren Massnahmen in Kommunalangelegenheiten haben die Stadtverordneten ihre besondere Zustimmung zu geben (§§ 183 f.). In Betracht konnten ausserdem noch kommen die Vorschriften der §§ 54. 55: „Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeinde soll nur in den Fällen, wenn solche eigne Vorsteher und Verwalter haben, denselben unter Aufsicht der Stadtgemeinde und des Magistrats die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeinde besorgt werden. Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinde.“

Die vorstehenden Bestimmungen waren verschiedener Auslegung fähig. Auf den ersten Blick schien, wenn nicht schon aus § 54, so doch aus § 179 a zu folgen, dass die Verwaltung der kirchlichen Externa künftighin in allen Städten ausschliesslich vom Magistrat durch eine Deputation unter Mitwirkung der Stadtverordneten zu führen sei. Nach dieser Auslegung hätte

die Städteordnung eine tiefeingreifende Aenderung der bisherigen Rechtslage enthalten. Denn es wären damit einerseits alle die Rechte, die bisher andere Instanzen in der Leitung des äusseren Kirchenwesens gehabt hatten, so die Kirchenverwaltungsbefugnisse der Patrone und der bisherigen Kirchenvorstände, beseitigt, und wäre andererseits der im Allgemeinen Landrecht vorgezeichneten Entwicklung selbständiger, von der Kommune verschiedener Kirchengemeinden ein Riegel vorgehoben. Ersteres wäre besonders für die Mediatstädte von Bedeutung gewesen, denn das Gesetz machte in dieser Hinsicht keinen Unterschied¹⁾. In den Mediatstädten lagen die wesentlichen Kirchenverwaltungsbefugnisse in der Hand der Grundherren, zumeist also des Königs, der — ausserhalb der Kommune stehend — als Patron erschien. Man hätte dann geradezu von einem Uebergang des Patronatsrechts auf die Gemeinde sprechen können. So wurde die Städteordnung in der That vielfach verstanden. Das Oberkonsistorium berichtete darüber an das Ministerium²⁾:

Es ist bei uns die Anfrage geschehen, ob der Paragraph in der neuen Städteordnung, nach welchem der Magistrat einen Oberkirchenvorsteher und zwei dienstthuende Kirchenvorsteher ernennen solle, auch auf die Kirchen kgl. Patronats angewandt werden müsse.

Da man an verschiedenen Orten die Meinung heget daß alles, was in der Städte-Ordnung über Kirchen-Angelegenheiten vorge-schrieben ist auf alle Kirchen ohne Unterschied des Patronats Beziehung habe.

Wir sind deshalb in Ungewißheit und erbitten uns Einer Hochl. Section des Kultus gefl. Entscheidung über diesen Punct, wobei wir nur noch bemerken müssen, daß wenn der Unterschied zwischen

¹⁾ Vgl. §§ 7. 8: „Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten statt fand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören. Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.“

²⁾ Bericht vom 18. Mai 1809 in den Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47, 5^a Generalia in Consistorialibus (Min.-Arch. 91).

Mediat und Immediatstädten aufgehoben ist, es uns scheint, daß an ersteren Orten, welche gewöhnlich kgl. Patronats sind, den Magistraten die Wahl der Kirchen-Vorsteher überlassen werden müsse.

Der Staatsrat Uhden begleitete diesen Bericht mit der Bemerkung, es sei ihm ausser Zweifel, dass durch die Städteordnung das Recht der Patrone zur Bestellung der Kirchenvorsteher aufgehoben sei. Gleichzeitig wurde beim Ministerium der Zweifel angeregt, wie es denn künftighin mit der Besetzung der geistlichen Stellen in den Städten gehalten werden sollte, und auch hierbei vertrat die Provinzialbehörde die Ansicht, dass die Wahl durch die nach § 179 gebildete Deputation zu erfolgen habe. Andere Zweifel betrafen das Verhältnis der städtischen Kommune zu den eingepfarrten Ortschaften. Im Ministerium war man zunächst nicht recht klar, wie man das Verhältnis auffassen sollte¹⁾. Der Chef der Kultussektion, Nicolovius, äusserte sich zuerst zweifelnd:

„Man hat bey der neuen Organisation daran gedacht, allen Gemeinden das Patronat zu ertheilen. Die Section für Kultus kann für jetzt dazu nicht rathen, und die meisten Consistoria finden nach den eingegangenen Gutachten es gleichfalls sehr bedenklich. Daß aber allen Gemeinden eine Theilnahme bey der Anstellung ihrer Prediger gestattet werde, ist sehr zu wünschen, und muß bey den städtischen Stellen umso unbedenklicher sein, da es bey diesen in der Regel schon bisher stattgefunden hat. Wer soll aber präsentieren und wer wählen? Die Section ist der Meinung, die Wahl aus den aufgestellten Candidaten sei den Gemeinden zu lassen. Sollen aber die Stadtverordneten oder die Kirchenvorsteher oder der Magistrat präsentieren? Die Stadtverordneten sind ein Ausschub der Bürgerschaft und Gemeinde; daher scheint es unpassend und unzweckmäßig, sie hier den Gemeinden entgegen zu setzen. Für den Magistrat spricht in vielen Städten die bisherige Observanz, für die Kirchenvorsteher der oben angeführte Paragraph der Städteordnung, nach welchen die Externa der Kirchen von diesen zu besorgen sind.“

Wilhelm v. Humboldt war für Erlass einer besonderen Vorschrift dahin, dass die Stadtverordneten drei Geistliche prä-

¹⁾ Vgl. die Min.-Akt. Gen. Patronat- und Kirchensachen Nr. 56, vol. I.

sentieren und die Gemeinde aus den Vorgeschlagenen wählen solle. Er führte aus:

„Ich halte für besser, daß die Section mit einer bestimmten Meynung im Pleno auftrete. Die meinige ist: daß die Stadtverordneten praesentiren, die Gemeinde aus den 3 vorgeschlagenen Mitgliedern wählen muß. Meine Gründe dafür liegen nicht in einer einzelnen Stelle, sondern in dem ganzen Sinn und Geist der Städteordnung, der sich vorzüglich anwendbar auf den gegenwärtigen Fall in § 174—179 ausspricht. Die Stadtverordneten sollen hiernach alle Wahlen in irgend wichtigeren Aemtern verrichten, dem Magistrat soll bloß die Besetzung (u. bz. hier doch wohl nur die Introduction) nach ihrer Wahl bleiben. Selbst wählen soll er nur Unterbediente. Der Geist der Städte Ordnung geht dahin eigentlich alle Rechte, ohne Ausnahme in der Bürgerschaft zu concentriren. Nur weil die ganze Bürgerschaft nicht füglich immer zu Rathe gezogen werden kann, wird sie durch Stadtverordnete vertreten, und weil auch diese nicht immer gesetz- und geschäftskundige Männer sind, gibt es noch einen eigenen Magistrat. Hiernach eignet sich nun die Praesentation der Prediger sehr gut für die Stadtverordneten. Sie setzt keine solche Kenntnisse voraus als die übrigen Magistratsverrichtungen, kann aber nicht füglich durch die Gemeinde selbst geschehen. . . . Auf jeden Fall wird sich aber der Sinn der Bürgerschaft mehr in einer durch die Stadtverordneten, als in einer durch den Magistrat geschehenden Wahl aussprechen. . . . Der Grund daß es unpassend sey, die Stadtverordneten den Gemeinen entgegenzusetzen, scheint mir nicht richtig. Ich sehe die Nothwendigkeit einer solchen Entgegensetzung nicht ein, da hier nicht von verschiedenen Rechten die Rede ist. Die Bürgerschaft soll eigentlich und ganz wählen, und fragt sich nur durch welche ihre Stellvertreter? Denn ein Stellvertreter der Bürgerschaft ist ja am Ende auch der Magistrat.

Die Wahl aus den 3 vorgeschlagenen Candidaten kann doch wohl nicht durch die ganze Bürgerschaft, sondern nur durch die Gemeinde der Kirche, von welcher die Rede ist, geschehen. Dies verlangt aber noch eine nähere Bestimmung. Hätte jeder Bezirk gerade nur Eine Kirche, . . . so wäre die Sache ganz leicht. Sonst ist aber . . . der Begriff der Gemeinde einer gewissen Kirche nicht so bestimmt, daß nicht in facto hierbei manche Schwierigkeit eintreten sollte. Hier glaube ich, müßte das allgemeine Gesetz die Abgrenzung der einzelnen Gemeinde, wo sie dunkel sein kann, da sie, weil die Rechte und Einnahmen der Prediger zum Theil davon abhängen, nach schon bestehenden Rechten gemacht werden muß, den Magisträten überlassen.“

Humboldt identifizierte hierbei offenbar sachlich Kommune und Kirchengemeinde und sah dementsprechend in Städten mit mehreren Parochien die zu einer Kirche gewiesene Gemeinde nur als örtlich abgegrenzte Abteilung der Bürgerschaft an. Hierdurch erst wurde Nicolovius auf die prinzipielle Bedeutung der aufgeworfenen Frage aufmerksam und gab nunmehr folgendes Votum ab:

Mir scheint bey der vorliegenden Sache die Frage natürlich: ist diese Sache eine bürgerliche oder eine kirchliche Angelegenheit? Ich denke das letztere. Als solche gehört sie nicht vor die Bürgerschaft, sondern vor die Kirchengemeine. Ist dies richtig, so frägt sich weiter: wer soll präsentieren und wer wählen? Der Patron oder die Gemeine? Die Meynung der Sektion vereinigt sich darin, daß die Gemeine aus 3 präsentierten Candidaten wähle. Die Präsentation bleibt also dem Patron. Wer ist nun aber als Patron anzusehen? Der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung? Hierüber kann man streiten. Die Idee übrigens — die in der neulichen Conferenz nicht von mir zur Sprache gebracht wurde — daß die Stadtverordneten ein Ausschuß der Bürgerschaft i. e. der Gemeine seyn, und daher nicht ganz passend der Gemeine entgegengesetzt werden können, scheint mir nicht ganz ohne Grund, vorzüglich in den Städten, wo nur Eine Kirche ist, die ganze Bürgerschaft also zu Einer Gemeine gehört. Und die meisten Städte des preußischen Staats sind in diesem Fall. Soll aber Präsentation sowohl als Wahl der Gemeine überlassen werden, so scheint mir es am besten, den § 179* der Städteordnung zur Norm anzunehmen und den Kirchenvorstehern die Präsentation zuzustehen. . . .

Er wollte Kommune und Kirchengemeinde als zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten angesehen wissen, hielt es dabei aber offenbar nicht für ausgeschlossen, die Kommunalorgane in gewissen Geschäften zugleich als Vertreter der Kirchengemeinde anzunehmen. Im übrigen äusserte er aber sein prinzipielles Bedenken, in der Frage schon jetzt eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen, weil dadurch leicht der zu erwartenden „Revision des ganzen protestantischen Kirchenwesens“ präjudiziert werde.

In diesem Sinne nahm das Ministerium Stellung. Von dem Standpunkt aus, dass Kirchen- und Kommunalverfassung

grundsätzlich zu unterscheiden seien, wurde dem § 179 der Städteordnung die Auslegung gegeben, dass damit keine Entscheidung der Frage, was zur Kompetenz der Kommune gehöre, sondern lediglich eine Bestimmung darüber habe gegeben werden sollen, wie die Angelegenheiten, die bisher von rein kommunalen Organen geführt waren, künftighin zu verwalten seien. Es wurde von der Kultussektion hinsichtlich der Berufung der Geistlichen unterm 19. Juni 1809 Bescheid dahin erteilt, dass es einstweilen bei der bisherigen Berufsart bewenden solle, „da die Städteordnung keine Veränderung in der bisherigen Verfassung der kirchlichen Gemeinden festsetze, die Bürgerschaft nicht mit der Kirchengemeinde zu verwechseln und kirchliche Angelegenheiten nicht wie bürgerliche zu behandeln seien“, und dem Oberkonsistorium auf den erwähnten Bericht erwidert, wie

der § 179 der StO. keineswegs bestimmt, daß der Magistrat die Kirchenvorsteher ernennen solle, noch weniger setzt die StO. überhaupt die Verhältnisse königlicher Patronatskirchen zu den städtischen Behörden fest. Es wird also überall bei der bestehenden Verfassung in Hinsicht der Wahl oder Ernennung der Kirchenvorsteher — nur bei Kirchen städtischen Patronats mit Beobachtung der klaren Vorschrift des § 179 der Städteordnung sub a

wonach jede Kirche einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde haben soll, welche die Externa besorgen —

so lange sein Verbleib behalten müssen, bis die durch die StO. unbestimmt gelassenen Verhältnisse der Kirchen-Gemeinden überhaupt, wie auch insbesondere der Stadtkirchen kgl. Patronats näher festgesetzt worden.

So fing man an, aus dem bisher nur theoretisch aufgestellten Satz, dass bürgerliche und kirchliche Gemeinde verschiedene Rechtsträger seien, praktische Konsequenzen für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu ziehen, eine Wendung von grundsätzlicher Bedeutung. Wollte man jenes Prinzip in der Praxis zur Anwendung bringen, dann bedurfte es nun allerdings weiterer Bestimmungen über die Art der spezifisch kirchlichen Betätigung, die man nicht mehr als kom-

munale ansehen zu können glaubte. Es erging deshalb in unmittelbarem Anschluss an den eben erwähnten Bescheid folgender Zirkularerlass an die Konsistorien und Regierungspräsidien:

„Die Einführung der neuen Städteordnung vom 19. Nov. pr. hat an mehreren Orten nicht nur Zweifel, welche Verhältnisse zwischen Stadtverordneten und Magistrat bei Besetzung der Predigerstellen an Kirchen städtischen Patronats stattfinden sollen, sondern auch die irrige Meinung veranlaßt, als sei eine Änderung der Patronatsrechte bei kgl. Stadtkirchen und des bisherigen Nexus zwischen den bei einer städtischen Kirche eingepfarrten Land- und Stadtbewohnern eingetreten, u. dergl. mehr. Da aber die Städteordnung außer der in § 179 sub a enthaltenen Vorschrift wegen der bei jeder Kirche zu Besorgung der Externa anzusetzenden Vorsteher, wobei sie sogar unbestimmt läßt, wer dieselben wählen soll, keine auf die Kirchenverfassung sich beziehenden Festsetzungen macht, so ist in allen bisher bei der Sektion des Kultus angezeigten zweifelhaften Fällen oder Streitigkeiten dieser Art in Übereinstimmung mit der Sektion für die Allgemeine Polizei angenommen und verfügt worden, daß es für jetzt noch bei den alten Verhältnissen sein Verbleiben behalte, und die Städteordnung eine Aenderung derselben weder beabsichtigt noch bestimmt habe. Indessen wird nicht nur eine Festsetzung dieser ungewissen Verhältnisse nothwendig, sondern es ist auch wünschenswerth, solche bei dieser Gelegenheit auf das zweckmäßigste einzurichten. . . . Es wird hierbei immer von dem Gesichtspunct auszugehen sein, daß Kirchengesellschaften von bürgerlichen Kommunen verschieden sind, und die in Hinsicht der letzteren stattfindenden Einrichtungen nicht auch ohne weiters für erstere gelten.“

Ein Bericht des kurmärkischen und Oberkonsistoriums dazu ist leider nicht zu den Akten gekommen; er wird wohl auch nicht erstattet sein, denn in diese Tage fällt die Auflösung der kundigen Behörde, die über die in der Mark bestehende Rechtslage und damit über die Möglichkeit der Durchführung des vom Ministerium aufgestellten Prinzips die beste Auskunft hätte geben können ¹⁾. Das neumärkische Konsisto-

¹⁾ In mehr als einer Beziehung lässt sich beobachten, wie durch die Auflösung des Oberkonsistoriums in Preussen die kirchliche Rechtsentwicklung beeinflusst ist, indem infolge des Wegfalls dieser mit der

rium ignoriert merkwürdigerweise die vom Ministerium aufgestellte Forderung strenger Trennung von Kirchengemeinde und Kommune, indem es unter dem 21. Juli 1809¹⁾ nur ganz kurz sich dahin ausspricht, die Festsetzung der Verhältnisse „hänge im Allgemeinen von der Entscheidung der Frage ab, ob es gut sei, den Kirchengemeinen das Patronat-Recht beizulegen? Wird diese Frage bejahend entschieden, so folgt unseres Erachtens von selbst, daß alsdann auch den städtischen Gemeinden mehrere Rechte beigelegt und der Wirkungskreis der Stadtverordneten erweitert . . . wird. Wenn den Kirchengemeinden das Patronatrecht nicht zu verleihen, so dürfte unseres Erachtens auch den Magisträten und Stadtverordneten die bisherige Concurrenz bei Besetzung der Predigerstellen, welche ihnen in den meisten Städten in Rücksicht des Diakonats zugestanden, nicht ferner zu gestatten sein.“

Die Provinzialbehörde sieht es also als ganz selbstverständlich an, dass in den Städten Magistrat und Stadtverordnete auch weiterhin die Kirchengemeinde zu vertreten hätten. Sie verstand offenbar den am Schluss des Ministerialerlasses gegebenen Hinweis nicht recht, sonst würde sie sich über das künftige Verhältnis von Kommunal- und kirchlicher Verwaltung wohl näher ausgelassen haben. Uebrigens aber konnte sie sich auch über die dem Erlass zu Grunde liegende Anschauung um so eher täuschen, als von anderen Regierungsstellen noch kurz zuvor die Anschauung vertreten war, dass auch bei Ausgestaltung der kirchlichen Selbstverwaltung als Rechtsträger kirchlicher Gemeinderechte und Verbindlichkeiten eben nur der Kommunalverband in Betracht kommen könne. In den von dem Konsistorium in Bezug genommenen Verhandlungen wegen Uebertragung des Patronats auf die Gemeinden war nämlich der Minister Schroetter von dem Standpunkt ausgegangen, dass

bisherigen Praxis besonders vertrauten Spezialbehörde, in welcher kirchengeschichtlich und kirchenrechtlich vorgebildete Persönlichkeiten sassen, die Kontinuität in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten unterbrochen wurde. Wie sich das Oberkonsistorium zu der oben erörterten Frage gestellt hätte, lässt sich natürlich nicht sagen.

¹⁾ Min.-Akt. Gen. Patronat- u. Kirchensachen Nr. 56, vol. I.

dabei nur die Kommunalverbände in Betracht kommen könnten. Das ergibt sich klar aus seinem Erlass an die preussischen Kammern vom 2. Oktober 1808, in welchem er Aeusserung darüber fordert, „ob und welche Bedenklichkeiten bey der Sache vorhanden sind, zumal in Rücksicht, dass durch den Uebergang des Patronatsrechts auch die davon abhängigen Verbindlichkeiten auf die Gemeinde übergehen“, und „in welcher Art die Sache wegen Concurrenz zu den Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zwischen den Eingesessenen eines Kirchspiels von verschiedenen Konfessionen am zweckmässigsten zu regulieren ist“¹⁾.

Aehnliche Auffassungen traten übrigens dem Ministerium auf seinen Erlass vom Juni 1809 auch aus den benachbarten Provinzen entgegen, so aus Pommern, wo sich die Verhältnisse anscheinend ganz ähnlich entwickelt hatten. Die Regierung in Stargard legte dem Minister einen umfassenden Plan vor, nach welchem die völlige Kommunalisierung des äusseren Kirchenwesens vorgesehen und die zu bildenden besonderen Kirchengesellschaften auf die Betätigung in inneren Angelegenheiten beschränkt waren²⁾. In der Begründung dazu führte die Regierung aus: „dass den Städten das Kirchenwesen überlassen werde, sei schon in den §§ 54. 55. 179. 186 sehr bestimmt ausgedrückt. Die Unterschiede, dass sich Kommune und Parochie nicht immer decken, der Unterschied der Reli-

¹⁾ Vgl. Min.-Akt. betr. den Vorschlag, den sämtlichen Kirchengemeinden das Patronatsrecht zu verleihen, Gen. Patronat und Kirchensachen Nr. 7. An die Kommune, nicht an einen von ihr verschiedenen neu zu begründenden Kirchengemeindeverband dachte auch anscheinend das Oberkonsistorium, wenn es sich dem Minister Schroetter gegenüber dahin äusserte: die Uebertragung des Patronats an die Gemeinde „würde an sich betrachtet, der Natur der Sache sehr gemäss und völlig übereinstimmend sein mit dem Geist und Zweck der neuen Städteordnung“.

²⁾ Der Plan ist in den Anlagen (S. 279) abgedruckt als interessanter Beleg dafür, wie wenig der Gedanke einer Trennung der kirchlichen von den übrigen kommunalen Angelegenheiten damals in der Praxis noch durchgedrungen, geschweige denn Gemeingut geworden war.

gionsparthei liessen sich durch Modifikationen der Bestimmungen über die städtische Verfassung ausgleichen“. Die Bestimmung, dass die Kommune auch für die Befriedigung aller materiellen Bedürfnisse der Kirche zu sorgen habe, wurde damit begründet: „Diese Verpflichtungen lagen den Stadtgemeinden von jeher ob . . . Es lässt sich mit gutem Rechte der Grundsatz aufstellen, dass es Sache des Staats ist, die Anstalten zur Religionsübung wie zum Schulunterricht, zur Verwaltung der Gerechtigkeit und einer vernünftigen Polizei auf gemeinsame Kosten des ganzen Landes zu errichten. Es ist bloss als ein Erleichterungsmittel der Landesadministration zu betrachten, dass ein Theil dieser Last engeren Staats-Communen überwiesen wird.“ Auch das Konsistorium in Stettin wollte die Beteiligung der Kirchengemeinde an der Predigtwahl, das Recht, gegen Lehre, Gaben und Wandel Einspruch zu erheben, durch die Stadtverordneten ausgeübt wissen, „da sie nach § 110 der Städteordnung in vollstem Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft sind“. Die westpreussische Regierung beantragte gleichfalls, „den ökonomischen Theil der Kirchen-Angelegenheiten ohne Beziehung auf die Unterschiede im äussern Kultus als eine blosse Communalangelegenheit zu behandeln“¹⁾.

Das Ministerium verhielt sich diesen Anregungen gegenüber ganz ablehnend. Es blieb völlig von der Theorie des Allgemeinen Landrechts beherrscht, wonach kirchliche und bürgerliche Angelegenheiten in der Ortsinstanz grundsätzlich zu scheiden und daher eine Teilnahme der Kommune nur unter dem Gesichtspunkt einer patronatischen Sonderberechtigung anzuerkennen sei. Das musste nach seiner Ansicht zunächst

¹⁾ Auch die Verhältnisse in den benachbarten mecklenburgischen Städten wiesen auf eine derartige Behandlung hin; vgl. darüber die beiden Schriften von Francke, Die Verbindlichkeit der Eingepfarrten zum Bau und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude. Schwerin und Wismar 1806, S. 52. 56. 57. 61. 89 ff. und Die Beitragspflicht der Eingepfarrten u. s. w. Schwerin und Rostock 1816, S. 25. 28. 51. 54. 60.

klargestellt werden. Es wurde eine dahingehende Deklaration der Städteordnung entworfen und mit folgendem Schreiben vom 21. Februar 1811 der Gesetzgebungskommission vorgelegt:

Die allgemeine Fassung des § 179, lit. a der neuen Städteverordnung hat den Zweifel veranlaßt, ob die Vorschrift desselben auf alle im Bezirke einer Stadt gelegenen Kirchen bezogen werden müsse, oder nur von den im engeren Verstande sogenannten städtischen Kirchen gelte, deren Patron die Stadt oder der Magistrat ist. Nach den in Pleno des Ministerii des Innern gefaßten Beschlüssen war man für die zuletzt erwähnte beschränkende Erklärung der Gesetzesstelle. . . .

Die entgegengesetzte Meinung hat zwar den Buchstaben des Gesetzes anscheinend für sich, allein die Analogie des Rechts, die bisherige Verfassung und die darin gegründete Selbständigkeit der kirchlichen Vereine, endlich die politischen Raisons so sehr gegen sich, daß man kaum annehmen darf, daß der Gesetzgeber sie gewollt habe. Die Verordnung paßt in der That nur auf solche Kirchen, deren Gemeinden mit der Bürgergemeinde identisch sind, und selbst auf diese nur, in wiefern Einheit der Konfession ein ungeteiltes kirchliches Interesse hervorbringt.

Die Ausdehnung derselben auf Fälle, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, scheint den Grundsätzen des Rechts ebenso sehr als der Politik zuwider, jenes weil im angenommenen Falle auch der Fremde, z. B. die außerhalb des städtischen Gebiets wohnenden Landsleute, in Beziehung auf ihre Eigenschaft als Pfarrgenossen, der Herrschaft des Magistrats untergeordnet würden, dieses, weil man den religiösen Gesellschaften mit ihrer Selbständigkeit und Freiheit, eine der ersten Bedingungen ihres Lebens und Gedeihens raubt, und in der Regel alles Patronat vom Übel ist. Dieselben Gründe, die den Urheber der neuen Städteordnung zur Emancipation der Städte bewogen haben, gelten auch für die Freiheit der Kirche. Selbst die Identität der Kirchen- und der Stadtgemeinde ist eine seltene Erscheinung, indem in den meisten Städten jüdische Einwohner, in mehreren derselben jüdische Magistratsmitglieder sind. Da nun ohne ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers nicht angenommen werden kann, daß dieser die kirchlichen Vereine den städtischen, die eine selbständige Korporation der andern habe unterwerfen wollen, so scheint es am natürlichsten und dem Grundsatz: *mutatio non praesumitur*, am gemäßesten, die angezogene Gesetzesstelle bloß von Kirchen städtischen Patronats zu verstehen.

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

Die Gesetzgebungskommission hielt in ihrer gutachtlichen Aeussertung die vom Ministerium angenommene Auslegung der Städteordnung nicht für so ganz zweifelsfrei. Sie erwog, dass der Sinn der §§ 54 und 179 doch vielleicht dahin gegangen sein könnte, der Kirchengemeinde die Stellung einer der Kommune als solcher untergeordneten, den Gemeinschaftszwecken dienenden und von ihr geleiteten Korporation zuzuweisen, meinte aber schliesslich doch, dass das für die Städte einmal angenommene Prinzip der Selbstverwaltung analog auch auf die Kirchengesellschaften anzuwenden und deshalb grundsätzlich eine Eingliederung der kirchlichen Verbände in die Kommunalverbände abzulehnen sei. Ihr Schlussvotum lautete dahin:

„Die allgemeine Gesetzgebungs-Behörde tritt der entworfenen Deklaration völlig bei und glaubt:

daß die Beschränkung des § 179, litt. a bloß auf solche Fälle, wo sich aus der Natur des Patronats-Rechts und aus unserer älteren Gesetzgebung über dieses schon eine Verwaltungs-Theilnahme ergibt, den Grundsätzen des Rechts und einer geläuterten Staatswissenschaft ganz angemessen sey.“

Das Ministerium erstattete danach unter dem 28. Juli 1811 einen Immediatbericht an den König, in welchem es seine Ansicht über das Verhältnis der Kommune zur Kirchengemeinde noch eingehender entwickelte. Der Bericht ist wegen seiner systematischen Erörterungen von Bedeutung; er lautet:

„Die Fassung der neuen Städteordnung, § 179 lit. a hat viele Magistrate und Stadtverordneten zu der irrigen Ansicht verleitet, als ob alle innerhalb des Bezirks einer Stadt gelegenen Kirchen in Beziehung auf die sogenannten Externa, unangesehen ihrer vorigen Rechtsverhältnisse und der allenfallsigen Patronatsrechte eines dritten, der Aufsicht und Verwaltung des Magistrats und der Stadtverordneten, kraft dieses neuen Gesetzes unterworfen würden. Sämtliche Departements des Ministerii des Innern und die Gesetzgebungsbehörde mit ihnen sind aber der Meinung, daß diese Ansicht falsch sei. Die Worte des Gesetzes:

„jede Kirche erhält einen Ober-Vorsteher aus dem Magistrat, und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde,“
beziehen sich natürlich nur auf diejenigen Kirchen, die schon vorher unter dem Patronat des Magistrats und der Stadtkommune gestanden

haben. Wollte man das Gegenteil annehmen, so müßte man behaupten, die neue Städteordnung habe die bisherige Kirchenverfassung aufheben, und die Kirchengesellschaften überall dem Municipalinteresse unterordnen wollen, ein Gedanke der so unnatürlich ist, daß es sich kaum der Mühe lohnt ihn zu widerlegen. Denn 1. Zweck und Geist der Städteordnung ist, dem Municipalverein oder der Stadt-Kommune diejenige Freiheit und Selbstständigkeit zu geben, deren sie zur Besorgung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten bedarf, und die sie unter der strengen Vormundschaft des Staats, die Ew. K. M. aus guten Gründen aufgehoben haben, zu ihrem Nachtheil und zum Nachtheil des Ganzen verlohren hatte. Die Städte sollten so frei sein, wie es in einer guten Verfassung jeder zu nützlichen Zwecken geschlossene Verein, jedes durch Gemeingeist wo nicht geschaffene, doch am besten regierte Institut seyn kann. Daß die Stadtkommunen andere, von ihnen unabhängige, zu ganz anderen Zwecken bestimmte Anstalten beherrschen sollten, davon sagt die Städteordnung nichts; das konnte und sollte sie nicht sagen, und wo sie etwas dergleichen zu sagen scheint, wie § 54, da hat sie solche Klassen und Korporationen im Sinn, die mit Rücksicht auf ihre Bestimmung als Abtheilungen der Bürgerschaft, als größere Gliedmaßen des städtischen Körpers gedacht werden können, wie sogenannte Stadtviertel, Zünfte und Gilden. Niemand wird aber eine Parochie, ein Stift, ein Kloster, eine Schule etc. eine Abtheilung in der Stadtgemeinde nennen, solche Institute sind und heißen in der Städteordnung zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmte Anstalten, die nach § 55 l. c. nur dann, wenn sie der Stadt gehören, d. h. städtischen Patronats sind, mit ihrem Vermögen unter Aufsicht der Stadtgemeinde stehen.

Stadtgemeinde und kirchliche Gemeinde sind ihrem innern Wesen nach offenbar verschiedene Institute, das Interesse des einen Vereins kann dem des andern nicht ohne Kränkung seines inneren Lebens untergeordnet werden, eine solche Unterwerfung läßt sich um so weniger annehmen, da beide Gesellschaften auch äußerlich, in Beziehung auf die Zahl und die Persönlichkeit ihrer Mitglieder ganz verschieden seyn können, denn so ist

a) bei großen Städten die Stadtkommune ungleich größer, bei kleinen Städten, deren Pfarrbezirk sich über das flache Land ausdehnt, hingegen ungleich kleiner als die Parochie,

b) zur Kirchengemeinde gehören nur die Glaubensgenossen derjenigen Konfessionen, deren Gottesdienst in der Kirche gehalten wird; zur Stadtgemeinde gehören möglicherweise Christen von allen drei Bekenntnissen, und fast überall auch Juden. Es läßt sich daher nicht

annehmen, daß die Städteordnung durchaus heterogene Dinge identificieren, oder das Kirchliche unter die Herrschaft des Städtischen hinstellen wollen.

Das Ministerium des Innern wagt daher S. K. M. allerunterthänigst zu bitten, den beiliegenden Entwurf einer Deklaration des angezogenen § 179 lit. a der Städteordnung allergnädigst genehmigen und vollziehen zu wollen. Dessen Publikation scheint das einzige Mittel, den Verwirrungen zu begegnen, die dermalen zwischen Stadtverordneten und Kirchenbehörden aus Mißdeutung der angezogenen Gesetzesstelle so leicht entstehen.“

Mit grosser Schärfe bringt sich hier die damals moderne Doktrin zur Geltung, wonach die grundsätzliche Selbständigkeit der Kirchengesellschaft und bürgerlichen Gesellschaft auch in der äusseren Organisation angenommen wurde. Es wurde dabei, entsprechend der naturrechtlich-rationalistischen Begründung dieser Theorie, der historische Hergang ignoriert und überall ein Rechtszustand als bereits geltend vorausgesetzt, der erst hätte herbeigeführt werden müssen, und man sah als besonders zu begründende Ausnahme an, was einfach Folge einer früheren anderen Rechtsanschauung war. Tatsächlich hatte bisher in der Mark Brandenburg die Parochie keine korporative Selbständigkeit gehabt, und zwar auch dort nicht, wo die Parochial- und Kommunalgrenzen örtlich nicht zusammenfielen; in diesen Fällen bedeutete bei mehreren Parochien in einer Stadt die zu einer Kirche gewiesene Gesamtheit der Eingepfarrten organisatorisch in der Tat nur eine „Abteilung in der Stadtgemeinde“ und standen beim Uebergreifen des Parochialbezirks auf mehrere Kommunen als Rechtspersonlichkeiten eben nur diese nebeneinander¹⁾.

Die beantragte Deklaration erging dann unterm 7. November 1811 dahin²⁾:

Da über den Sinn der neuen Städteordnung § 179 litt. a. Zweifel entstanden sind, zufolge welcher jede Kirche einen Ober-Vorsteher

¹⁾ Siehe auch oben S. 20.

²⁾ Ges.-Samml. 1811, S. 349, wiederholt durch die Kabinettsorder vom 4. Juli 1832, die die Städteordnung ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betr. G.-S. S. 181.

aus dem Magistrate, und zwei Vorsteher aus der Gemeinde erhalten sollen: so erklären wir hiermit ausdrücklich, daß diese Vorschrift allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

Durch diese Deklaration wurde nun die in der Mark bestehende Rechtslage nicht unmittelbar geändert; sie sollte zunächst nur die negative Wirkung haben, die weitere Kommunalisierung der Kirchenverwaltung, die aus den Bestimmungen der Städteordnung herausgelesen war, zu verhindern. Nicht mehr wollte die Beschränkung der städtischen Verwaltungsrechte auf Patronatsrechte besagen, denn es war in der Deklaration ein Patronatsbegriff zugrunde gelegt, unter dem jede Gesamtheit von Kirchenverwaltungsrechten, die den Kommunen zustanden, begriffen werden konnte. Das geht aus gleichzeitigen Erlassen hervor, in denen ausdrücklich anerkannt ist, dass, wo zufolge des Patronats oder „eines anderen Rechtes“ oder „aus einem anderen Grunde“ die Kommune Kirchenverwaltungsbefugnisse habe, deren Ausübung unter die Vorschrift des § 179 fiel¹⁾. Bei der kürzeren Fassung der Deklaration lag

¹⁾ So in einem Ministerialreskript vom 28. Januar 1811 (abgedr. im Reg.-Amtsbl. f. Potsdam Nr. 34, S. 276), dass

„nur da, wo der Magistrat schon vorher zufolge seines Patronats oder eines andern Rechtes über die im engeren Sinne sog. städtischen Kirchen das Recht der Revision der Rechnungen und andere iura honorifica besessen hat, derselbe diese behält und sie durch die städtischen Kirchen- und Schuldeputationen ohne Konkurrenz der Stadtverordneten ausübt. . . .“

Ein anderer an die Neumärkische Regierung ergangener Erlass vom 25. Juli 1811 (abgedr. bei v. Rönne u. Simon, Die preussischen Städteordnungen, Breslau 1843, S. 524), der auch in anderer Hinsicht für die damalige Auffassung der Zentralinstanz von Interesse ist, lautet:

„Die im § 179 litt. a der neuen St.O. erwähnte Kommission soll die Externa der städtischen Kirchen und Schulen besorgen, inwiefern nämlich schon vor dem Erlaß der neuen Städteordnung der Stadtkommune ein Verwaltungsrecht über Kirchen zugestanden. Die Wahl und die Berufung der Geistlichen, es geschehe solche zufolge des Patronatsrechtes oder aus einem anderen Grunde, gehört ad Externa nicht, wenigstens ist man nicht befugt, diesem unsichern Ausdruck

also offenbar die Anschauung zu Grunde, dass eben jedes irgendwie entstandene Recht der Kommune, weil diese eine ausserhalb der Kirchengesellschaft stehende Persönlichkeit sei, als Patronatsrecht zu qualifizieren sei. Die Rechtsstellung, welche die Kommunen in kirchlichen Angelegenheiten bis dahin gehabt hatten, war also nach der Deklaration grundsätzlich unberührt geblieben.

Diese Rechtsstellung unterschied sich nun von einer eigentlich patronatischen im kanonischen Sinne dadurch, dass sie sich nicht in der Beziehung zu den einzelnen kirchlichen Institutionen als Sachobjekten erschöpfte; sie bestand vielmehr darin, dass die Kommunalorgane überhaupt grundsätzlich zur Wahrnehmung der Interessen der in der Kommune zur Erscheinung kommenden Kirchengemeinde berufen waren. An diesen Unterschied dachte man bei Erlass der Deklaration von 1811 nicht, es sollte mit der Deklaration nicht etwa gesagt sein, dass künftighin nur noch die Verwaltungsrechte aufrecht erhalten werden sollten, die sich auf bestimmte bereits vorhandene kirchliche Institute bezogen. Aber die Qualifizierung der bisherigen kommunalen Rechte begünstigte eine dahingehende gewohnheitsrechtliche Entwicklung; denn da das Patronat im gewöhnlichen Verstande den Charakter einer auf ein bestimmtes Institut gerichteten Sonderberechtigung hatte, war es zu natürlich, wenn schliesslich auch das sogenannte städtische Patronat so angesehen wurde. Dazu kam später, dass für ein Patronat, nachdem selbständige Kirchengemeinden als Träger der kirchlichen Einrichtungen korporiert waren, auch das Bedürfnis für ein Ein-

zum Nachtheile der alten Berechtigten eine so ungebührlich weite Ausdehnung zu geben; man beschränkt ihn lieber auf das Bauwesen und die Kassenverwaltung, als was im eigentlichen Sinne zu den Aussendungen gehört. Hiernach würden die Geistlichenwahlen nach wie vor durch das Magistratskollegium geschehen, nur mit dem Unterschiede, daß jüdische Mitglieder des Magistrats nach dem A. L. R. Thl. II, Tit. 11, § 582 bei diesem Geschäft kein Stimmrecht ausüben können.“

treten der Kommune als solcher aufhörte, wie denn auch seitdem die Einrichtung des Patronats als etwas Überflüssiges angesehen wurde¹⁾. So konnten denn observanzmässig die kommunalen Rechte und Pflichten in kirchlichen Angelegenheiten auf die vorhandenen Einrichtungen beschränkt werden. Es lag in einer solchen Entwicklung aber immer eine Veränderung der früher bestandenen materiellen Rechtslage.

Das war z. B. für Neugründungen von Bedeutung. Bestand die Rechtsstellung der Kommune lediglich in einer Beziehung zum einzelnen kirchlichen Institut, so erstreckte es sich nicht ohne weiteres auf die kirchlichen Institute, die im Gemeindebezirk neu gegründet wurden, war sie aber die Form für die Selbstbetätigung der Kommune als Kirchengemeinde, so musste sie sich auch auf Neueinrichtungen innerhalb des Kommunalbezirks beziehen. In letzterem Sinne sehen wir denn auch bei früheren Neugründungen verfahren²⁾. Das schloss

¹⁾ Das Streben nach Aufhebung des Patronats ist angeregt und geht Hand in Hand mit dem Plan, die kirchliche Selbstverwaltung zu beleben. Aus Anlass des Entwurfs der Städteordnung regte Stein schon im März 1808 die völlige Aufhebung des Patronats an: „Die Patronatsrechte trifft derselbe Vorwurf der Anomalie als die Patrimonial-Jurisdiktion, sie dürften daher in keinem Fall zu propagieren und hierunter den künftigen zweckmäßigen Bestimmungen des geistlichen Departements vorzugreifen sein, welches vielleicht gerathen finden dürfte, den Gemeinden eine Concurrenz bei der Predigerwahl unter angemessenen Modificationen einzuräumen,“ worauf der Minister Schroetter erwiderte: „Wegen des Patronatsrechts war es auch meine Absicht, die Sache nach dahin einzuleiten, daß das Patronatsrecht von allen Kgl. Kirchen sämtlichen Eingepfarrten verliehen werde, da wo sie es noch nicht haben.“ Es wurde ein entsprechender Plan den Konsistorien zur Begutachtung vorgelegt, die sich damals dagegen aussprachen, weil die Gemeinden dazu noch nicht reif seien und die dann auf sie übergehenden Lasten nicht würden tragen können. (Vgl. die Min.-Akt. betr. den Vorschlag, den sämtlichen Kirchengemeinden das Patronatsrecht zu verleihen. Gen. Patron- und Kirchen-Wesen Nr. 7.) Ebenso erschien im Jahre 1848 die Aufhebung des Patronats als eine Folge der Ausgestaltung der kirchlichen Selbstverwaltung.

²⁾ Z. B. schreibt Friedrich III. bei Begründung der Georgen-Parochie

nicht aus, dass im Einzelfall die ganze Sorge für eine neue kirchliche Einrichtung von einem Dritten als Patron übernommen wurde, wie es auch in Immediatstädten vielfach durch die preussischen Landesherren geschah. Wenn danach die Kommune in der Verwaltung einiger städtischer Kirchen zurücktrat, konnte dann auch wieder die Anschauung, dass das sogenannte städtische Patronat ein auf bestimmte Institute bezügliches Sonderrecht sei, hervorgerufen und eine dahingehende gewohnheitsrechtliche Bildung begünstigt werden.

Mit der Deklaration von 1811 war zunächst nur die Frage erledigt, ob die Rechte der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten erweitert seien. Es blieb die wichtige Frage, ob und inwieweit hinsichtlich der bestehenden Rechte der kommunalen Organe durch die Städteordnung eine Aenderung bedingt war. Zu deren Beantwortung musste man jetzt zu der Frage Stellung nehmen, wer denn eigentlich als Rechtsträger des Patronats anzusehen sei, der Magistrat als solcher oder die Kommune. In der Deklaration war das noch unentschieden geblieben. Das Kultusdepartement vertrat zuerst¹⁾ die — schon früher²⁾ aufgetauchte — Ansicht, dass Inhaber des Patronatsrechts in der Regel nicht die Stadtgemeinde als solche, sondern der Magistrat als Kollegium sei.

in Berlin im Jahre 1689 an den Magistrat: „Demnach die sämtlichen Einwohner der dreien Vorstädte zu Berlin um Bestellung eines eignen Predigers unterthänigst Ansuchung gethan; also haben wir solches gnädigst verwilligt ... Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, weil Wir Euch das Jus patronatus hierüber gnädigst lassen wollen, drei Candidaten zur Probe-Predigt in der Hospitalkirche in der Vorstadt zu verstatten, und welcher unter ihnen am capabelsten, und von der Gemeinde am meisten beliebt wird, denselben zu vocieren und unserem Consistorio zur Confirmation zu präsentieren.“ „Für dieses verliehene Wahlrecht“, so berichtet Langbecker (Geschichte der St. Georgenkirche 1827, S. 5) „musste sich aber die Bürgerschaft verpflichten, für den Unterhalt des Predigers selbst zu sorgen.“

¹⁾ Im Schreiben vom 3. September 1811 (cit. Min.-Akt. Gen. Patron- und Kirchensachen Nr. 56).

²⁾ Siehe oben S. 134 ff. 145. 171. 172.

Daraus hätte sich ergeben, dass die Bestimmungen der Städteordnung über die Verwaltung der Angelegenheiten der Stadtgemeinde, der § 179 und die Bestimmungen über die Mitwirkung der Stadtverordneten, auf die Ausübung der Patronatsrechte überhaupt nicht anwendbar waren. Darauf entgegnete aber der Chef des Departements des Innern¹⁾ mit Recht, es sei wohl denkbar,

„daß eine Erwerbung vormals von den Stadt-Magisträten, welche eine besondere Korporation mit eigenthümlichen Gerechtsamen constituirten, in der Art geschehen sind, daß sie die mit dieser Erwerbung verbundenen Rechte und Pflichten nicht auf die Stadtgemeinen, sondern auf sich selbst als ein perennirendes corpus, auf die jedesmaligen Mitglieder des Magistrats übertrugen. Ob dieser Fall irgendwo wirklich vorhanden sey, dürfte noch sehr dahin stehen und würde sich ergeben, wenn man darauf zurückginge, aus welchem fonds die Patronatsverpflichtungen erfüllt sind. Sicher würde man mehrentheils auf die Kämmereien, also auf das unzweifelhafte Gemeingut der Stadt selbst — nicht des Magistrats — stoßen und dann auch über den wahren Eigenthümer des Patronatsrechts nicht mehr in Zweifel sei. Inzwischen will ich als möglich zugeben, daß irgend ein Magistrat vormals die Patronatsverpflichtungen ex propriis oder aus einem etwanigen besonderen Magistratspatrimonio bestritten habe, und also unzweifelhaft für sich selbst, nicht für die Stadtgemeinde der wahre Patron gewesen sey.

Es fragt sich nun, was aus der Sache geworden sein muß, da die Städteordnung erschien? Offenbar waren da nur drei Fälle möglich. Entweder das Patronatrecht müßte von dem vormaligen Stadtmagistrat auf den neugewählten forterben, oder an die Stadtgemeinde zurückfallen, oder expiriren. Ew. p. p. scheinen nun anzunehmen, daß der erstere Fall eingetreten sei; allein das ist m. E. grade am wenigsten möglich. Denn die ganze Städteordnung beweiset, daß der nach ihren Institutionen eingesetzte ganz neue Magistrat, qua talis, durchaus nur für die Stadtgemeinden, die dem Sinn der Städteordnung nach eigentlich durch ihren Magistrat sich selbst regieren sollen — und in ihrem Namen handeln, erwerben, besitzen kann, daß er aber ein besonderes Recht oder Eigenthum, welches nicht der Stadtgemeinde zustünde oder bloß von ihr delegiert zu betrachten wäre, schlechthin nicht erwerben könne; kein jetziger Magistrat kann andere Rechte

¹⁾ Durch Schreiben vom 2. Oktober 1811 (a. a. O.).

haben, als aus den Vorschriften der Städteordnung und aus den etwanigen besonderen Wahlbedingungen, auf die er gewählt ist, es gibt kein anderes Fundament seiner Rechte. Wenn also der vormalige Magistrat, sein Vorgänger, besondere Rechte und besonderes Eigenthum besaß, so hat doch dem neuen kein Erbrecht auf dieselben zustehen können; denn er, der alle seine Rechte erst von der Stadtgemeinde übertragen erhielt, hätte doch dieses Erbrecht erst von derselben übertragen erhalten können, und das hätte ausdrücklich geschehen müssen, setzt auch schon voraus, daß das devolvierte Recht an die Stadtgemeinde selbst zurückgefallen, also von den oben aufgestellten drei Fällen der zweite eingetreten sei. Ob aber dieser zweite Fall (unter den obigen Voraussetzungen) hat eintreten können oder nicht vielmehr, da der Patron — der vormalige Magistrat — zu existieren aufhörte, das Patronatrecht ganz expirirt sei, lasse ich dahin gestellt sein, und würde geneigt sein, mich selbst für die letztere Alternative zu erklären, wenn der Fall eines vorhandenen Magistratspatronats, welches darum noch kein Stadtpatronat wäre, jemals vorhanden gewesen sein sollte, als welches ich durchaus bezweifeln muß.“

Diese Ansicht drang durch und es wurde ein Reglement entworfen, welches darüber folgende Bestimmungen enthalten sollte:

1. Von Patronatrechten die ein Magistrat vor Emanierung der neuen Städteordnung ausgeübt hat, gilt die Vermuthung, daß sie der Stadt gehören.
2. Das Gegentheil soll nur alsdann angenommen werden, wenn sich dasselbe aus Stiftungsbriefen, Privilegien, Vergleichen, Bestellungen, Rechnungs- und Wahlprotokollen aufs deutlichste ergibt.
3. Das Gegentheil ist, daß der ehemalige Magistrat das Patronatrecht entweder als Beamter in Unserm Namen ausgeübt habe, oder daß ihm solches abgesehen von seiner Eigenschaft als städtische Obrigkeit bloß für ihn in corpore übertragen worden.
4. Dieser letztere Fall wird ausgeschlossen, wenn Patronatslasten aus der Kämerei bestritten sind.
5. Im ersten Fall (§ 3) geht das Patronatsrecht an die Staatsbehörden über, in dem anderen wird es mit dem aufgelösten Magistrat als erloschen angesehen.

Bei den weiteren Verhandlungen kam man sogar darin überein, „dass der mögliche Fall, dass ein Magistrat das Patronatrecht, ohne dass es dem Fisco, der Cämmerey oder zum

Bürgervermögen gehört, besessen, da er wahrscheinlich nicht existiert habe, nicht weiter zu beachten sei“. Damit war jene Auffassung der kirchlichen Verwaltungsbefugnisse endgültig fallen gelassen¹⁾.

Sodann musste man sich darüber klar werden, was denn der eigentliche Gegenstand dieses sogenannten Patronats sei, ob die Betätigung des Patronatsrechts unmittelbar in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bestand, so dass diese in so fern selbst als kommunale zu behandeln waren oder nur

¹⁾ Vgl. z. B. das Reskript vom 19. Juli 1827 (abgedr. bei v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 526):

„Ebenso ist das dem Magistrat in Ausübung des Patronats zustehende Aufsichtsrecht, rücksichtlich dessen es, bei der dieserhalb allgemein bestehenden gesetzlichen Vorschrift, der Berufung auf den Vertrag von 1612 nicht erst bedurft hätte, an und für sich bestehen geblieben. Die Städteordnung enthält aber die neue Bestimmung, daß der in dieser nächsten Aufsicht und Kontrolle bestehende Theil des Patronatsrechts künftig zunächst durch eine besondere Behörde, die nach der Vorschrift der §§ 175 bis 179 der StO. zu wählende städtische Kirchendeputation, ausgeübt werden soll. Der Magistrat kann von der Befolgung dieser allgemeinen gesetzlichen Vorschrift nicht entbunden werden, namentlich nicht aus dem von ihm ganz irrig aufgestellten Grunde, daß ihm das Patronat der Kirche als ein selbständiges, nicht von der Kommune herzuleitendes und keiner Modifikation durch die Gesetze über das Kommunalwesen unterworfenen Ehrenrecht zustehe, da vielmehr der wirkliche Eigenthümer des Patronats, die Kommune, und der Magistrat nur, als deren vorstehende Behörde, mit der Ausübung des Patronats beauftragt, mithin auch allen, aus Veränderungen in der Kommunalverfassung folgenden Modificationen dieses seines Geschäftsauftrages, sich zu unterwerfen allerdings verbunden ist“

sowie ein Reskript an die Regierung in Potsdam vom 7. Juli 1841, welches diesen Punkt besonders behandelt:

„Das Eigenthum an dem städtischen Patronatsrecht steht allerdings nicht dem Magistratskollegium, welches als solches, da es die Eigenschaft einer moralischen Person nicht hat, überhaupt kein Eigenthum besitzen oder in anderer Beziehung Rechtssubjekt sein kann, sondern der bürgerlichen Stadtgemeinde (nicht der Kirchengemeine) zu.“ (Kons. Akt. Gen. J 2. 5.)

in einer Einwirkung auf die an sich als selbständig zu denkende kirchliche Verwaltung. Im Ministerium herrschte die letztere Auffassung vor. Der Chef des Departements des Innern äusserte sich darüber zum Chef des Kultusdepartements in bemerkenswerter Ausführung folgendermassen:

„Ich habe keine Zweifel darüber, daß zwischen Stadt- und zwischen Kirchen-Gemeinden ein großer und wesentlicher Unterschied ist, daß die Kirchen selbst und ihr Vermögen — auch im Fall ein städtisches Patronat vorhanden ist — keineswegs jemals Gemeingut der Stadtgemeinde sein oder werden können, daß die Städte und ihre Behörden (gleichviel ob dies der Magistrat allein oder in Konkurrenz mit den Stadtverordneten ist) qua Patronen durchaus keine mehreren Rechte haben, als welche das Gesetz überhaupt mit dem Patronat verbindet, daß also die eigentliche Vermögensverwaltung der frommen Stiftungen ihnen keineswegs, wie die Verwaltung des Kämmerei- oder gemeinen Bürgervermögens, mit dem des Kirchenvermögens unmittelbar gar nichts gemein hat, zustehet, sondern sie in Hinsicht der Ausübung ihres Patronatrechts genau derselben Obergewalt, denselben Schranken unterworfen sind, wie jeder andere Patron, daß wenn die Stadtgemeinden irgendwo — was sich wohl denken und erklären läßt — die Neigung verrathen, das Kirchenvermögen wie städtisches Gemeingut zu behandeln, Ew. pp. die besondere Pflicht haben, dieser Neigung zu widerstehen . . .“

Man kam danach darin überein, dass Gegenstand des Patronatsrechts „nicht das Kirchengut, nicht das geistliche Amt, sondern nur das Patronat darüber“ sei ¹⁾.

Daraus folgte, dass auf die Betätigung bei der Bestellung der Geistlichen und Kirchendiener und bei der Vermögensverwaltung nicht die Normen über Bestellung von Kommunalbeamten und die Verwaltung des Gemeindevermögens anzuwenden waren, also z. B. die für die Veräußerung von Gemeingut vorgesehene Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Veräußerung von Kirchenvermögen nicht einzutreten hatte. Dies Resultat passte freilich wenig zu der bisherigen Übung. Denn in vielen Städten hatte die Bürgerschaft durch ihre zünftischen oder sonstigen Vertreter eine Teilnahme an jenen Akten

¹⁾ Voten vom 2. Okt. 1811 und 10. Mai 1812.

gehabt¹⁾; in ihr kam eben die Beteiligung der mit der Kommune identifizierten kirchlichen Gemeinde zum Ausdruck. Diese Beteiligung künftighin auszuschliessen schien nicht wohl möglich. Man kam deshalb auf den Ausweg, die Mitwirkung von Vertretern der politischen Bürgergemeinde dort, wo sie hergebracht war, doch nicht zu beanstanden. Ein Reglement sollte darüber folgende Vorschriften enthalten:

„12. Wenn vor Erscheinung der neuen Städteordnung die Bürgerschaft oder die Kirchen-Gemeinde an der Ausübung des Vokationsrechts Theil genommen hat (es sei durch Vorschlag bestimmter Subjekte oder durch Theilnahme an dem eigentlichen Wahlakt), so hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

13. Die Theilnahme der Bürgerschaft geht auf die Stadtverordneten über, indem die alte Vertretung derselben nach Zünften und andern Abtheilungen aufgehört hat.

14. Wenn aber nicht die ganze Bürgerschaft, d. h. nicht alle Gilden insgemein, sondern nur ein bestimmter Theil derselben, z. B. die Kaufmannschaft, Antheil genommen hat, so bleibt auch dieses unverändert.

15. Wenn bloß die in dem Pfarrsprengel ansässigen Zunftgenossen und Einwohner bei der Prediger-Wahl stimmten, so ist anzunehmen, daß sie hierunter nicht die Bürgerschaft, sondern die Kirchen Gemeine vertreten.

16. Ebenso verhält es sich, wenn in einem über das flache Land sich ausdehnenden Kirchspiele neben den Städtern Landleute stimmten. In beiden Fällen konkurriert künftig die Kirchen-Gemeine nach der Form, die das Departement für den Cultus und öfftl. Unterricht verordnen wird.

20. Das Vermögen städtischer Patronatkirchen verwaltet und die zeitlichen Dinge besorgt das Vorsteher-Amt nach der bei jeder Gemeine hergebrachten Verfassung.

21. Das Patronat-Recht der Stadt beschränkt sich grundsätzlich in der Aufsicht über diese Verwaltung, welche die Sorge für die Erhaltung der Substanz und für Stiftungsmäßige nützliche Verwendung des Ertrages in sich faßt.

So wollte man in Unkenntnis der historischen Entwicklung die bisherige Beteiligung der Bürgerschaft einmal als Vertretung der Kommune und einmal als Vertretung der Kirchengemeinde deuten und die Inkonsequenz begehen, die als rein

¹⁾ Vgl. oben S. 52 Anm. 9.

kommunal angesehene Beteiligung von Bürgervertretern bei der Wahl der Geistlichen aufrecht zu erhalten, wie wenn es sich um die Bestellung von Kommunalbeamten handelte. Mit Recht bemerkte der Justizminister, dass hierin keine bloss deklaratorische Anordnung, sondern eine Aenderung des Gesetzes gelegen hätte, und so sah man einstweilen von der Herausgabe des Reglements ab. Der bestehende Rechtszustand wurde aber in der Praxis nicht beanstandet. Ein Schreiben des Kultusministers Altenstein vom 2. Juli 1833 belehrt auf eine Anfrage dahin,

„... daß die revid. St.O. den Stadtverordneten keine neuen Rechte in Betreff der Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche den Magisträten, vermöge des Patronats, zusteht, beigelegt habe.

Es kommt hierbei allerdings überall zunächst auf die Verfassung oder wohlbegründete Observanz jedes Orts, und wo eine solche nicht vorhanden ist, auf die landrechtlichen Vorschriften an. Wenn nach diesen Normen der bürgerlichen Gemeinde durch deren Vertreter, z. B. durch die Viertels- und Gassenmeister, früher eine Mitwirkung hierbei zustand, so treten jetzt die Stadtverordneten an deren Stelle ...

Der § 112 der rev. St.O. bezieht sich nicht auf die fragliche Ausübung des Patronats, sondern in den darin angegebenen Fällen auf ökonomische Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, auf welche örtliche Verhältnisse Einfluß haben.“

Ueberhaupt musste sich bald herausstellen, dass die ganze Konstruktion der Beziehungen der städtischen Kommune zum Kirchenwesen als Patronat im landrechtlichen Sinne auf die in Brandenburg vorgefundenen Verhältnisse nicht passte. Denn sie setzte das Bestehen einer von der kommunalen verschiedenen selbständigen kirchlichen Verwaltung voraus. Eine solche aber gab es noch nicht; sie musste erst geschaffen werden. Bis dahin entsprach der von der Zentralinstanz immer wieder betonte Satz, dass die Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten habe, nicht dem geltenden Recht und hätte, auch wenn er gesetzlich ausgesprochen gewesen wäre, ebenso wenig Wirkung äussern können, wie später der Satz der preussischen Verfassung, dass die evangelische Kirche ihre

Angelegenheiten selbständig verwalte; stand doch auch dieser Satz, solange es keine Organe zur selbständigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten gab, lediglich auf dem Papier.

Zur Korporierung selbständiger Kirchengemeinden, wie sie das Allgemeine Landrecht vorsah, ist es in den östlichen Provinzen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts überhaupt nur ganz vereinzelt gekommen, und insbesondere in der Mark Brandenburg führten die Versuche, selbständige Presbyterien zu schaffen, zu keinem Resultat¹⁾. Noch in den Verhandlungen über die Kodifikation des märkischen Provinzialrechts im Jahre 1836 machte ein Deputierter der Stände, ohne Widerspruch zu finden, darauf aufmerksam, dass die „Kirchengesellschaft“ des Allgemeinen Landrechts eine dem märkischen Kirchenrecht unbekannte Bildung sei. Er führte aus²⁾:

„das Kirchenrecht des Allgemeinen Landrechts sei in dieser Hinsicht von so antiprovinzieller Natur, dass es nicht allein von jeder lokalen historischen, sondern auch von jeder konkreten Grundlage abstrahiere. Es gehe von Definitionen und Suppositionen sogenannter geistlicher und kirchlicher Gesellschaften aus, ausser neben und über welchen der Staat stehe“. Solche seien in der Mark nicht begründet, „auch die Reformation sei nicht von unten her durch Zusammentritt protestantischer Gemeinen, sondern von obenher durch Landesherren und Stände eingeführt, so dass auch bei dieser Veranlassung die Kirchenrechtstheorie des Allgemeinen Landrechts keine praktische provinzielle Geltung habe gewinnen können. Die durch die Reformation nötig gewordene neu zu begründende Kirchenverfassung sei durch die Kirchenordnung von 1540 und die Visitationsordnung von 1573 festgestellt. Diese letztere Verordnung sei, wie das bei den gegenwärtigen Beratungen allgemein anerkannt worden, ein wesentlicher Teil des märkischen Kirchenprovinzialrechts“.

„Einstimmig wurde von sämtlichen Deputierten bemerkt, dass es Kirchenkollegien im Sinne des § 217 A.L.Rs. in keinem

¹⁾ Vgl. E. Foerster, Die Entstehung der Preussischen Landeskirche, 1905, Bd. 1, S. 72; Bd. 2, S. 102.

²⁾ „Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg mit den ständischen Deputierten, das Kirchen- und Schulrecht betr.“ Berlin 1836, S. 11, 137.

Landesteil der Mark gebe“¹⁾, und ebenso waren sämtliche anwesende Deputierte der Stände auch darüber einig, dass der § 159 A.L.R. II, 11, der Repräsentanten der Kirchengemeinde vorsah, in der Mark nicht anwendbar sei²⁾. Der auf Grund jener Verhandlungen im Jahre 1841 aufgestellte Entwurf eines märkischen Provinzialrechts³⁾ spricht es gleich in seinem § 1 aus, dass das Institut der kirchlichen Repräsentanten in der Mark nicht bestehe, und die Motive bemerken dazu:

„Das Allgemeine Landrecht bezeichnet Th. II, Tit. XI in §§ 156 ff. im Allgemeinen die Wirksamkeit der Kirchenvorsteher für die gewöhnliche Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengesellschaft. Nach dem vom Allgemeinen Landrecht § 159 aufgestellten System soll jedoch in außerordentlichen Angelegenheiten ihre Wirksamkeit nicht ausreichen, vielmehr sollen von der Gemeinde besondere Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt werden.

Dies ist, wie die Stände sowohl in den älteren, als neueren Konferenzen mit Recht behauptet, der Märkischen Verfassung entgegen, da nach derselben auch in außerordentlichen Fällen, die Zuziehung der Kirchenvorsteher allein genügt und jene Vorschrift daher in der Mark nicht aufgenommen ist.

... weder die Kirchen- noch die Konsistorial-Ordnung, noch irgend ein Märkisches Gesetz kennt eine solche außerordentliche Repräsentation und sie hat daher, wie auch bei den im Anfang dieses Jahrhunderts Statt gehabten Berathungen über das Märkische Provinzialrecht angenommen ist, nie in dieser Provinz Statt gehabt ...

Erst das Allgemeine Landrecht hat in seiner kirchenrechtlichen Theorie eine solche außerordentliche Repräsentation vorgeschrieben, dasselbe ist aber nur subsidiarisches Gesetzbuch und kann weder Provinzialkirchen-Verfassungen verändern, noch wohlerworbene Rechte schmälern. Dasselbe hat also auch die märkische nicht berührt, letztere hat sich vielmehr erhalten und wird diese Geltung ganz mit Unrecht als Observanz angesehen, da es vielmehr als märkisches Kirchen-

¹⁾ A. a. O. S. 49.

²⁾ A. a. O. S. 13.

³⁾ Revidierter Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg. Dritter Teil, Kirchen- und Schulrecht. Berlin 1841 mit Motiven. Letztere sind auch abgedruckt in v. Kamptz' Jahrbüchern, Bd. 65 (1845). S. 247 ff.

recht gilt und die Gültigkeit des Allg. Landrechts auf Observanz beruhen würde.“

Als selbständiger kirchlicher Rechtsträger trat in der Mark bis dahin immer nur das kirchliche Institut als Stiftung auf und nur als deren Vertreter kamen die Kirchenvorsteher in Betracht. Diese Rechtslage wurde noch im Jahre 1845 in der Centralinstanz in einer Instruktion des Kultusministers¹⁾ anerkannt; es heisst darin:

„... man hat die Auffassung, von welcher die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Allg. Landr. in Th. II, Tit. 11 ausgehen, auch für die Mark als maßgebend betrachtet und angenommen, daß der Inbegriff der kirchenrechtlichen Befugnisse lediglich in der Kirchengesellschaft beruhe, welche das Kirchenvermögen als ihr Corporationsvermögen verwalte, die currente Geschäftsführung durch ihre ordentlichen Vorstände, die Kirchenvorsteher, leite, außerordentliche Angelegenheiten durch Gesamtbeschlüsse mittelst besonderer Bevollmächtigten besorge und daß der Patron der Kirche nur neben dieser kirchlichen Verfassung zur Wahrnehmung seines bei der Kirche bestehenden Sonderinteresses eine Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung äußere.“

Diese Ansicht „entbehrt einer richtigen Würdigung der Verhältnisse ...“

„Das Allg. Landr. stellt in Th. II, Tit. 11 die allgemeine Ansicht auf, daß die Kirchengesellschaft die rechtliche Basis des gesammten Kirchenrechts bilde. Nimmt man nun an, daß unter dem Ausdruck ‚Kirchengesellschaft‘ auch die einzelne Kirchengemeinde begriffen werde, daß hiernach die Kirche mit ihrem Vermögen korporatives Eigenthum der Kirchengesellschaft sei, und daß diese in den Kirchenvorstehern ihre korporativen Vertreter habe, so hat doch diese Auffassung des Allg. Landr. vermöge der subsidiären Natur dieses Gesetzbuches in der Mark keinen rechtlichen Boden finden können. In der Mark bestanden die vorhandenen Kirchen bereits von ihrer ersten Gründung an als selbständige, berechtigte Vermögensstiftungen, welche in der Person des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher unter der Aufsicht der geistlichen Oberen ihre gesetzmäßigen Vertreter und Organe hatten. Neben diesen weisen die provinziellen

¹⁾ Vom 6. August 1845 betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarreien und kirchlichen Stiftungen nach märkischen Provinzialrecht (Min.-Bl. f. d. innere Verw. 1845, S. 210).

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

Kirchenrechtsquellen den Gemeinden ein Interesse und eine Theilnahme an den sie berührenden, kirchlichen Angelegenheiten zu, und das Provinzialrecht verschließt eine weitere Entwicklung der kirchlichen Gemeinde-Verfassung auf dieser Grundlage nicht. Die Publication des Allg. Landr. hat aber unter solchen Verhältnissen in der Mark nicht die Wirkung haben können, daß es die eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit der Kirchen, als besonderer Vermögensstiftungen zerstört, ihr Vermögen den Gemeinden als ein Korporationsgut überlassen, die stiftungsmäßige Mitwirkung der Patrone bei der Verwaltung des Kirchenvermögens aufgehoben, und dieselben lediglich in die Stellung eines zur Wahrnehmung seiner Sonderinteressen kontrollirenden Nebenberechtigten versetzt habe . . .

Das vorhandene Kirchenvermögen bildet eine, mit den Rechten einer moralischen Person versehene selbständige Vermögensstiftung. Seine gesetzlichen Vertreter und Organe in gewöhnlichen, wie in außergewöhnlichen Angelegenheiten, sind der Patron, der Geistliche und die Kirchenvorsteher, unter der Aufsicht der kirchlichen Obern . . .

. . . Nach dem Allg. Landrecht sind die Kirchenvorsteher Gemeindebeamte und vertreten die Kirchengemeinde in gewöhnlichen Angelegenheiten. Nach dem Provinzialrechte sind die Kirchenvorsteher ein für sich bestehendes Organ der Kirche und in keiner Weise mit der Vertretung der Gemeinde beauftragt.

Eine ständige Vertretung der Kirchengemeinde ist in den bisherigen Quellen des märkischen Kirchenrechts nicht eingerichtet, sondern nur eine organische Vertretung der Kirchenstiftung durch Patron, Pfarrer und Kirchenvorsteher, unter Aufsicht und Mitwirkung der kirchlichen Oberen.

Diese Vertreter der Kirchenstiftung haben zwar die Vollmacht, das der Kirche gehörige Vermögen selbständig zu verwalten, sie haben aber kein Recht, über die der Gemeinde und ihren einzelnen Gliedern zuständigen individuellen Rechte und Interessen einseitig zu verfügen.“

Eine Aenderung brachte darin auch nicht das Gesetz betreffend die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden vom 23. Januar 1846 ¹⁾. Dasselbe setzte zwar das Bestehen von Kirchengemeinden voraus, traf aber dispositive Bestimmungen nur über ihre Zusammenberufung, nicht über

¹⁾ Ges.-Samml. S. 23.

ihre Vertretung¹⁾. Auf Grund einer Umfrage bei den grösseren Gerichten²⁾ hatte der Kultusminister v. Eichhorn bei den Vorverhandlungen ausdrücklich anerkannt: „Nach rechtlich wohl begründeter Praxis steht fest, dass die Kirchengemeinden in ihrer zeitigen Verfassung keine ständigen Organe besitzen, durch welche sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten gültig vertreten werden. Vielmehr bietet die bestehende Verfassung in allen den Fällen, in welchen die Kirchengemeinde als solche rechtlich betheilig ist, keine andere Form als die Wahl ausserordentlicher Vertreter und Bevollmächtigter.“ Mit Recht bemerkte dazu der Gesetzgebungsminister Savigny, nachdem die Kritik

¹⁾ Vgl. § 1:

Die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeindebeschluss gefasst werden soll, kann nicht bloß, wie bisher, durch die im § 57, Tit. 6, Theil II des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Insinuation an jedes Gemeindeglied, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch dadurch geschehen, daß solche der zum Hauptgottesdienst in der Kirche versammelten Gemeinde, auf die im § 2 näher bestimmte Weise, bekannt gemacht wird.

²⁾ Veranlasst war die Umfrage durch das in der Praxis hervorgetretene Bedürfnis, verklagten Kirchengemeinden die Klage zu insinuieren. Dass dieses Bedürfnis erst so spät hervortrat, war nicht, wie der Gesetzgebungsminister v. Savigny vermeinte, nur eine Folge davon, dass „das kritische Element, wie alle geistigen Gebiete, so auch die Praxis der Gerichte mehr als früher durchdrang“, sondern erklärte sich einfach aus der Tatsache, dass man in der Praxis auch nach Erlass des Allg. Landrechts Kirchengemeinden als selbständige Rechtsträger nicht kannte und eben deshalb auch als solche nicht verklagte. Die kirchlichen Interessen wurden vielmehr nach aussen hin lediglich von den Kirchenvorstehern als Vertretern der kirchlichen Institute oder von den Magistraten wahrgenommen. Erst nachdem die kirchliche Verfassungsbewegung in den Gemeinden Eingang gefunden hatte, fing man an, auf die Rechtssätze, die man im Allg. Landrecht fand, zurückzugreifen und das Bestehen von Kirchengemeinden vorauszusetzen, und dabei ergab sich denn allerdings alsbald, daß man jene Sätze nicht ohne weiteres in der Praxis anwenden konnte. Die gutachtlichen Aeusserungen der Gerichte geben dafür einen interessanten Beleg (Min.-Akt, G. I Gen. Parochie-Sachen Nr. 2, vol. I).

der Gerichte einmal auf diesen Punkt gelenkt sei, werde es wohl erforderlich sein, Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinden zu erlassen. Davor scheute sich aber der Kultusminister, weil damit zugleich eine organische Veränderung der Kirchenverfassung gegeben sei. Es blieb daher einstweilen dabei, dass es an einer besonderen Vertretung und damit an einer Korporierung der Eingepfarrten als solcher fehlte, denn die Anerkennung einer Gemeinschaft als selbständiger Korporation forderte auch nach allgemeinem Landrecht (§ 137 II, 6) das Vorhandensein eines dauernden Organs.

So musste denn trotz des immer wiederholten Hinweises auf die Selbständigkeit der kirchlichen Verwaltung diese auch nach Erlass der Städteordnung einstweilen noch in der Hand der kommunalen Organe bleiben. Die lokale Praxis in den Städten der Mark nahm die Anschauung, dass kirchliche und politische Gemeinde zwei verschiedene Rechtsträger seien und die politische Gemeinde nur patronatische Befugnisse gegenüber der Kirchengemeinde habe, zunächst nicht an. Das trat besonders in den Städten der Neumark hervor. Hier war es auch in den Immediatstädten noch gar nicht allgemein üblich gewesen, die städtischen Kirchenverwaltungsbefugnisse als Patronat zu bezeichnen, geschweige denn zu behandeln. Als Patron war hier in den älteren Kirchenmatrikeln auch in den Immediatstädten überall allein der König bezeichnet, dem die Kollation der Oberpfarrstelle zustand. Noch im Jahre 1842 lehnten viele Städte es ausdrücklich ab, als Patrone angesprochen zu werden, obwohl sie alle Kirchenverwaltungsbefugnisse, wie sie andere Immediatstädte hatten, in Anspruch nahmen¹⁾.

Ueberall stiess daher die Zentralinstanz, wo sie das Verhältnis nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts behandelt sehen wollte, in Brandenburg zunächst auf Widerspruch. Als das Ministerium in dem Zirkularerlass vom

¹⁾ Reg.-Akt. Frankfurt betr. die Patronatsverhältnisse in den Immediatstädten der Neumark P. I, Tit. 12, Nr. 1.

28. Januar 1811¹⁾ in Konsequenz seiner Auffassung erklärte, dass die Stadtverordneten keine Konkurrenz bei Abnahme der Kirchenrechnungen hätten, erhob die Regierung zu Potsdam zunächst Bedenken gegen die Ausführung dieses Erlasses. Sie wies darauf hin, Erfahrung habe sie oft gelehrt, dass die Stadtverordneten glaubten, dieses Recht durch die Städteordnung, „die den Unterschied zwischen Stadtgemeinde und Kirchengemeinde nicht scharf genug anzeichne“, erlangt zu haben. Auch nach jenem Erlass nahmen denn auch die Stadtverordneten verschiedener Städte das Recht der Mitwirkung weiter in Anspruch. Zur Begründung wird dabei z. B. von den Stadtverordneten in Nauen ausgeführt, dass die Städteordnung doch offenbar die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten dort, wo Kirchen- und Stadtgemeinde identisch seien, als städtische Angelegenheit ansehe²⁾).

In gleichzeitigen gerichtlichen Erkenntnissen sehen wir für Brandenburg die Auffassung ausdrücklich abgelehnt, dass die Rechtsstellung der Kommunen in der kirchlichen Verwaltung als Patronat aufzufassen sei. In einem Rechtsstreit über die Patronatsverhältnisse in Soldin erging eine Entscheidung des geheimen Obertribunals vom 21. März 1836³⁾, in welcher ausgeführt wurde: dass der Magistrat die Diakonen berufe, lasse nicht auf ein Mitpatronatrecht schliessen, „da dieses Recht sich auf die Konsistorialordnung von 1573 stützt und in dem Recess vom 29. August 1653⁴⁾ bestätigt ist“. Ebensowenig spreche die Abnahme der Kirchenrechnungen dafür, da dies nach der Konsistorialordnung in den Städten allgemein durch Rath und Abgeordnete der Gemeinde zu geschehen habe. Dem Obertribunal erscheint demnach das beobachtete Verfahren „als ein auf ein besonderes Verhältniss sich gründendes, wo

¹⁾ S. oben S. 197, Anm. 1.

²⁾ Reg.-Akt. Potsdam Gen. betr. die Verwaltung der städtischen, Schul- und milden Stiftungskassen Lit. D, 1. 15.

³⁾ In den cit. Reg.-Akt. Frankfurt P. 1, Tit. 12, Nr. 1, Bl. 17.

⁴⁾ Mylius, C. C. M. VI, 1 p. 478.

der Magistrat die Kirchengemeinde vertrat“. Ebenso führte das Oberlandesgericht Frankfurt in einem gleichen Streit in Lippehne in einem Erkenntnis vom 27. September 1837¹⁾ aus:

„Dass auch die Magistrate die Rechnungen vor der Einsendung durchgesehen, auch Kassenrevisionen bei den Rendanten vorgenommen haben, beweist nichts für ein städtisches Patronat, da unabhängig von einem solchen das Recht hierzu sowohl nach dem Canonischen Recht ... als nach der Consistorialordnung von 1573 ihnen zustand.“

In beiden Prozessen trat der Magistrat als Vertreter der kirchlichen Gemeinde gegen den als Patron in Anspruch genommenen Fiskus auf. Dabei wurde nicht zwischen Kommune und Kirchengemeinde unterschieden. Schon 1814 war in Lippehne über die Baulast gestritten. Die Regierung schreibt dem Magistrat²⁾:

„Die Reclamationen des Magistrats sind gesetzlich ganz ungegründet. Wenn die Stadt aus dem Grunde, daß sie seit undenklichen Zeiten ohne Beyhülfe der Kirche oder des Patrons die Scheune und den Stall in gehörigem Stande erhalten habe, einen Proceß gegen die Kirche verlohrt, so folgt daraus ganz und gar nicht, daß sie um deswillen, weil sie bisher behauptetermaßen nicht zu den Reparaturen der Oberpfarrgebäude beygetragen, davon auch ganz und gar entbunden werden könne. Die Provinzialgesetze sind hierüber ganz deutlich. Die Neumärkische Kasten Ordnung von Kirchen, Hospitalien und dergleichen Gütern ... die Consistorialordnung vom Jahre 1573 Titel von Besserung und Bauung der Pfarren ... in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 7. Februar 1711 bestimmen ausdrücklich, daß zu den Bauten der Pfarrwohnungen in den Städten prinzipaliter das Kirchenvermögen zu verwenden sei, und wenn dieses nicht zureicht, die Stadtgemeinde den fehlenden Bedarf hergeben müsse ...“

Die Stadtverordneten lehnen die Baulast ab und erwarten Proceß. Daraufhin wird ein defensor piorum corporum bestellt, der den Auftrag erhält, „die Stadtgemeinde zu verklagen, die

¹⁾ A. a. O. Bl. 14.

²⁾ Reg.-Akt. Frankfurt „betr. den Proceß des Fiscus contra den Magistrat und Bürgerschaft (sic!) zu Lippehne“. P. I, Sect. 19, L. Nr. 9.

Kosten aus der Communalkasse herzugeben oder durch extraordinäre Beiträge aufzubringen“. Das erstinstanzliche Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 15. April 1815 sprach die Stadt zwar frei, aber nur deshalb, weil zureichendes Kirchenvermögen vorhanden sei; ihre subsidiäre Baupflicht wurde mit folgender Begründung bejaht:

„Die KonsO. von 1573 . . . bestimmt ausdrücklich, daß in Städten die Gemeinen nur dann zum Bau oder zur Reparatur der Pfarrwohnungen verpflichtet sein sollen, wenn die Kosten aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden können. Die Gültigkeit dieses Gesetzes wird durch die späteren Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711, welche alle im C. C. M. abgedruckt sind, besonders aber durch die Declaration vom 28. November 1796 (Stengels Beiträge Bd. 3, S. 244) bestätigt, und dessen Anwendung als eines Provinzialgesetzes hat daher um so weniger Bedenken, da es mit dem Allg. Landrecht Th. II, Tit. 11, § 789 übereinstimmt.“

In der zweiten Instanz entschied das Kammergericht unterm 21. Dezember 1815 dahin, „dass Beklagte — das waren ‚Magistrat und Bürgerschaft zu Lippehne‘ — schuldig, die Kosten . . . aufzubringen“. In den Gründen heisst es:

„Die Visitationsordnung sagt ausdrücklich: ‚Darum sollen etc.‘ und spricht sich mithin dahin deutlich aus, daß die Eingepfarrten nur dann zur Reparatur der Pfarrgebäude verpflichtet, wenn die Kirche selbst nicht dazu im Stande ist. Dagegen bestimmt das Rescript vom 11. Dezember 1710 ausdrücklich, daß die Unterthanen alle Dienste geben und die Patrone Holz, Steine und Kalk liefern müssen. ‚Was ferner‘, heisst es, ‚das Arbeitslohn der Handwerker und was sonst an Gelde beizutragen ist, betrifft, deshalb soll, wenn das Kirchenvermögen dazu nicht zureichend ist, als woraus sonst zu den Kirchengebäuden, nicht aber zu den Pfarrwohnungen der Zuschub zu entnehmen, dieser unter die Eingepfarrten vertheilt werden.‘ Solchen nach soll nach diesem Gesetze die Verbindlichkeit der Eingepfarrten principaliter schon eintreten und aus den Kirchenkasten kein Vorschuß zu den Pfarrgebäuden entnommen werden. Die Declaration vom 28. November 1796 bestätigt die letztgedachte Verordnung noch als Gesetz bis zur Emanation des Provinzialgesetzbuchs, wenn sie gleich den aufgestellten Grundsatz nicht billigt. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Beklagten unbedingt zu den qu. Kosten verpflichtet sind.“

Dieses Urteil wurde vom geheimen Obertribunal bestätigt. Ueberall wird in diesen Prozessen als ganz selbstverständlich angenommen, dass die Kommune mit den Eingepfarrten identisch ist.

Ebenso kennzeichnen den Gang der Entwicklung Vorgänge in Frankfurt in den Jahren 1821 und 1823¹⁾. Hier dringen die Stadtverordneten auf die Bildung besonderer Kirchenvorstände. Sie führen dabei aus:

„... die Einrichtung einer zweckmäßigen Verwaltung des Kirchenvermögens und der Externa der Kirche sei ihre Pflicht. Bei den Beeinträchtigungen, welche die Kirchen in Jahrhunderten erlitten zu haben klagen, und zwar, wie die Beschuldigung lautet, auch durch den Magistrat selbst, wird die Errichtung eines unparteiischen Kirchenvorstandes nöthig. ... Die Akten ergeben, daß der Magistrat sonst immer den Vorstand selbst erwählt hat. Die interimistische Wahl ist auch von ihm und der Stadt ausgegangen. Ohne alle Veranlassung soll der Stadt und der kirchlichen Gemeinde gegen den früheren Beschluß der Stadtverordneten und des Magistrats die Bestellung dieses Amtes entzogen werden. Dies können die Stadtverordneten nicht genehmigen.“

„Sollten die kirchlichen Angelegenheiten von der Gemeindeverwaltung und von der Concurrenz der Bürgerschaft ausgeschlossen sein, so würde solches als eine Ausnahme von der Regel gewiß bemerkt oder dieser ganze Gegenstand aus der Städteordnung weggelassen worden sein. Dies ist aber um deshalb nicht geschehen, weil das Kirchenwesen einer Stadt ebenfalls zu ihrem Gemeinwesen gehört, und ihr Interesse in dieser Hinsicht ebenso wichtig als bei andern das Wohl der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten ist. Wenn der Magistrat zur Rechtfertigung seiner abweichenden Meinung anführt, daß seine in Anspruch genommene ausschließende Befugnis aus dem Begriffe des Patronatsrechts folge, so scheint die Voraussetzung, daß dem Magistrat das Patronatsrecht für seine Person zustehe, nicht richtig zu sein. ... Nicht dem Magistrat, sondern der Bürgerschaft und Stadt Comune obliegen die Lasten und Pflichten des Patronatsrechts. Wenn das Kirchenvermögen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht zureicht, so muß das Fehlende aus dem Stadtvermögen hergegeben und zugeschossen werden.“

¹⁾ Mag.-Akt. in Frankfurt Abt. I, Fach 9, Nr. 4.

In Konsequenz dieser ihrer Auffassung nahmen die Stadtverordneten denn auch eine Mitwirkung bei der Bestellung des Presbyteriums in Anspruch. Der Magistrat trägt die Sache der Regierung vor. Diese reskribiert im Sinne der Zentralinstanz, man müsse Kommune und Kirchengemeinde unterscheiden, die Deputation des § 179 sei besonderer Art und die Mitglieder hier aus der Kirchengemeinde zu nehmen. Die Stadtverordneten weisen demgegenüber wiederholt auf die besonderen örtlichen Verhältnisse hin:

„Nicht die einzelnen Individuen der Kirchengemeine treten in Ermangelung des Kirchenvermögens mit Beiträgen hinzu, sondern die erforderlichen Kosten zu Kirchenbauten und zu andern Ausgaben werden, soweit das eigne Vermögen der Kirche nicht zureicht, aus dem Vermögen der ganzen Stadt Commune, d. h. aus der Cämmereikasse bestritten und wird dieserhalb nie eine Repartition unter den Eingepfarrten veranlaßt. Beispielsweise wollen wir nur anführen, daß jetzt zum Bau einer neuen Orgel in der hiesigen Oberkirche die Summe von 14—15000 rt. aus der Cämmereikasse verlangt wird. Jene Distinction ist also ganz unfruchtbar. . . . Alle Kosten, die nach den Bestimmungen des Landrechts von dem Patron und den Eingepfarrten aufzubringen sind, werden bei uns aus der CämmereiCasse bestritten und gehen durch die Cämmerei Rechnungen. Sollen wir nun dergleichen Ausgaben bewilligen, so haben wir ein großes Interesse dabei, die Verwaltung des eignen Vermögens der Kirche, das principaliter dazu verwendet werden soll, zu controlieren. Irgend einer Controlle muß sich der Magistrat unterwerfen, denn er ist nicht Patron, sondern nur Verwalter des städtischen Gemeinwesens, wohin auch die kirchlichen Angelegenheiten gehören. Patron der hiesigen Kirchen ist die StadtCommune, denn diese hat die dem Patron obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.“

Der Magistrat erkennt an, es sei

„richtig, daß die Cämmereikasse nicht die Kirchengemeine bey den Kirchenbauten und Reparaturen bisher zuzutreten hat, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, und ist dies bey allen Kirchen in der Stadt der Fall gewesen, mit Ausnahme der deutschreformierten sowie der französischreformierten und der katholischen. Zu diesen hat die Commune im Ganzen nie ein Verhältnis gehabt“.

Der Kultusminister und der Minister des Innern stellten sich¹⁾ auch hier wieder auf den landrechtlichen Standpunkt,

¹⁾ In einem Erlass vom 15. Dez. 1823 (abgedr. auch bei v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 524), der wegen seiner ausführlichen Begründung interessiert:

„Die von den Stadtverordneten . . . eingereichte Vorstellung . . . geht von einer unrichtigen Ansicht über den Geschäftskreis aus, welcher der nach § 179a der St.O. für die kirchlichen Angelegenheiten zu ernennenden städtischen Deputation zusteht. Nachdem in der durch die G.S. publicierten Allerh. Dekl. v. 7. Nov. 1811 ausdrücklich erklärt worden ist, daß die Vorschrift § 179 litt. a der St.O. allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist, kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß die in der alleg. Stelle der St.O. näher bezeichnete städt. Deputation für das Kirchenwesen nur zur Ausübung des städtischen Patronatsrechts und zwar insoweit bestimmt ist, als der den städtischen Deputationen durch § 175 der St.O. überhaupt angewiesene Geschäftskreis durch die in dem Kirchenpatronat liegende Befugnis berührt wird, mithin zur Besorgung aller derjenigen Patronatsgeschäfte, womit Administration verbunden ist, oder die anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen.

Wenn gleich die Mitglieder dieser Deputation in dem § 179, Obervorsteher' und ‚Kirchenvorsteher‘ genannt werden, so ist es doch ein Irrthum, wenn die Stadtverordneten in ihrer Vorstellung . . . diese städtische Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten für gleichbedeutend und identisch mit denjenigen Repräsentanten der Kirchengemeinde halten, welcher unter dem Namen ‚Kirchenvorstand‘, ‚Kirchenvorsteher‘, ‚Presbyterium‘ oder welchen Namen sie sonst nach jedes Orts Verfassung führen, die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufsicht des Patronats zusteht. Es wird vielmehr dieser nach den Vorschriften des A.L.R. zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmte Kirchenvorstand nach wie vor den Vorschriften der §§ 552 und 553 Tit. 11, Th. II des A.L.R. gemäß ernannt, welche durch die St.O. keineswegs abgeändert sind, noch abgeändert werden können, da wie die Stadtverordneten durch Einsicht der alleg. Paragraphen Sich überzeugen werden, das Gesetz selbst schon des Falles erwähnt, wo die Ernennung der Kirchenvorsteher weder dem Kirchenpatron noch der Kirchengemeinde, sondern anderen Behörden zusteht. Ueberhaupt aber ist in der Verfassung der Kirchen durch die St.O. nichts geändert worden; denn

wonach Kirchengemeinde und Kommune verschiedene juristische Personen seien, erstere vom Kirchenvorstand, letztere,

auch an solchen Orten, wo dieselben Individuen, aus denen die Kirchengemeinde besteht, auch die bürgerliche Gemeinde bilden, bleiben doch die Kommune und die Kirche so völlig geschiedene moralische Personen, daß sogar der Fall eines zwischen beiden zur Feststellung ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach §§ 659 und 661, Tit. 11, Th. II des A.L.R. zu führenden Prozesses sehr wohl möglich bleibt.

Was nun aber die zur Besorgung der aus dem Patronatrecht entspringenden Verwaltungsgeschäfte nach Litt. a des § 179 zu ernennende städt. Deputation betrifft, so werden die beiden aus der Gemeinde, worunter hier die Kirchengemeinde verstanden wird, zu ernennenden Mitglieder allerdings dem § 175 der St.O. gemäß, von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt werden müssen, wie denn überhaupt auch diese Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten zu dem Magistrat und den Stadtverordneten in denselben Beziehungen steht, in welchen nach der St.O. alle städt. Deputation und Kommissionen stehen.

Daraus aber, daß der städt. Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten nur die Besorgung der in dem städt. Patronat liegenden Administrations-Angelegenheiten obliegt, folgt ferner, daß sie mit einer unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun hat, und daß die Differenz zwischen dem dortigen Magistrat und den Stadtverordneten über die Kontrolle dieser Verwaltung sich von selbst auflöst. Indem nämlich die gedachte Deputation nur die in den §§ 621. 626. 629. 630. 632. 637. 645. 647. 651. 652. 654. 658. 668. 670. 671. 680. 687. 689. 700 usw., Tit. 11, Th. II des A.L.R. näher bezeichnete Einwirkung des Patronats auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübt, wird die Kirchenrechnung keineswegs von ihr abgelegt, sondern von ihr als Repräsentanten des Patrons, dem Kirchenvorstande abgenommen. Es existieren daher gar keine Rechnungen der städt. Deputation für die Kirchenangelegenheiten, über deren Durchlegung und Revision zwischen den Stadtverordneten und dem Magistrat eine Differenz entstehen könnte. Wohl aber liegt es völlig in den Bestimmungen der litt. f des § 183 und des § 185 der St.O., daß sowohl die Stadtverordneten als der Magistrat die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten Hinsichts ihrer Geschäftsführung zu kontrollieren berechtigt sind und daß beiden die Einsicht der Verhandlungen der Deputation sowie des Kirchenetats und Kirchen-

deren Rechte nur unter dem Gesichtspunkt des Patronats zu betrachten seien, durch die gemäss § 179 der Städteordnung zu bildende Deputation vertreten. Unbekannt war der Centralinstanz dabei das abweichende Provinzialrecht, nach welchem die Kirchenvorsteher nicht Vertreter einer selbständig korporierten Kirchengemeinde, sondern Stiftungsorgane waren, die der Kommunalorganisation eingefügt waren. So blieb denn trotz der prinzipiellen Stellungnahme der Centralinstanz in der Mark Brandenburg die lokale Kirchenverwaltung offenbar überall in der Hand des Magistrats und der von ihm ernannten Kirchenvorsteher, und nur in so fern äusserte die Praxis der Zentralinstanz eine Wirkung, als die Konkurrenz der Stadtverordneten bei der Wahl der Kirchenvorsteher ausgeschlossen und dadurch deren Sonderstellung gegenüber den mit rein bürgerlichen Angelegenheiten beschäftigten Deputationen mehr ausgeprägt wurde. Wo die Regierung keine Kenntnis davon erhielt, wurden in der Provinz sogar die Geschäfte der Kirchenvorsteher vielfach der nach § 179 gebildeten städtischen Deputation übertragen, die Kirchenverwaltung also noch enger als bisher in die Kommunalverwaltung eingegliedert¹⁾. In

rechnungen selbst, soweit solche für die gedachte Kontrolle erforderlich ist, nicht verweigert werden kann. Die etwanigen Beschwerden der Stadtverordneten über die Geschäftsführung der Deputation entscheidet der Magistrat, mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Auf diese Weise werden daher die Stadtverordneten sich in dem Stande befinden, das allerdings bedeutende Interesse wahrzunehmen, das die dortige Kommune bei der gehörigen Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirchen, vermöge des besondern Umstands hat, daß die Bauten und Reparaturen wenigstens bei den lutherischen Kirchen von dem Patron allein aus dem Kämmereivermögen besorgt werden müssen.“

¹⁾ Das war doch wohl auch die Auffassung, die man bei unbefangener Betrachtung der Städteordnung gewinnen musste. Denn die Städteordnung kennt offenbar keinen Unterschied zwischen Stadt- und Kirchengemeinde als verschiedenen Rechtspersönlichkeiten. In der Centralinstanz scheint man das später selbst eingesehen zu haben. Während man nämlich von dem früher eingenommenen Standpunkt aus zunächst

Perleberg bemerkte die Regierung erst im Jahre 1831¹⁾, in Bernau erst 1834²⁾, dass die kirchliche Lokalverwaltung in der Hand von städtischen Deputationen lag; sie ordnete zwar nach Anweisung der Centralinstanz alsbald die Bestellung besonderer Kirchenvorsteher an, „der Magistrat blieb aber“, wie es in einem späteren Bericht aus Bernau heisst, „nach wie vor massgebend“. In Spandau wird im Jahre 1831 gar bemerkt, dass die Kirchenverwaltung „ganz eigentlich in den Händen des Magistrats liegt und gar kein gehöriger Kirchenvorstand vorhanden ist“³⁾. Ebenso wird aus Friedeberg im Jahr 1842 berichtet, das Institut der Kirchenvorsteher sei längst eingegangen, der Magistrat habe mit dem Oberpfarrer das Kirchenwesen verwaltet⁴⁾. Selbst in Berlin, unter den Augen des Ministeriums, entsprach die Lokalverwaltung nicht dem von der Centralinstanz angenommenen Prinzip.

annehmen musste, dass mit der in § 179 bezeichneten Gemeinde nur die Kirchengemeinde gemeint sein könne (vgl. z. B. den eben angeführten Erlass von 25. Dezember 1823 und das Reskript vom 20. Dezember 1826 [v. Rönne und Simon a. a. O. S. 526] u. a.), musste man sich später durch Einsicht der Vorarbeiten zur Städteordnung überzeugen, dass auch hier mit Gemeinde nichts anderes als die städtische Bürgerschaft gemeint war. Dies wurde in einem gemeinsamen Erlass des Kultusministers und Ministers des Innern vom 15. Dezember 1843 unter Abänderung der früheren Entscheidungen ausdrücklich anerkannt.

1) Mag.-Akt., Fach 18, Nr. 32.

2) Nach Auskunft des Magistrats.

3) Nach einer Verfügung der Regierung in Potsdam vom 9. September 1831 (cit. Mag.-Akt. Perleberg).

4) Cit. Reg.-Akt. Frankfurt P. I, Tit. 12 Nr. 1. Der Magistrat nahm hier noch ganz die Stellung eines Gemeindegemeinderats ein. Es wird darüber gleichzeitig berichtet: „Auch in innern Kirchenangelegenheiten hat der so zusammengesetzte Kirchenvorstand (sc. Magistrat und Oberpfarrer) schon sehr heilsam gewirkt und wollen wir desfalls nur auf die in jüngster Zeit stattgehabte Einführung des neuen evangelischen Gesangbuchs und Aufhebung des Beicht- und Klingelbeutelgeldes Bezug nehmen.“ Dabei gehörte Friedeberg gerade zu den Städten, die es ausdrücklich ablehnten, als Patrone angesprochen zu werden.

Im Jahre 1814 muss dem Magistrat die Resolution erteilt werden ¹⁾:

„daß das Vermögen der städtischen Kirchen nicht zum Gesamtgute der Städte oder Kirchengemeinen, worüber der Magistrat und die Stadtverordneten der Städteordnung gemäß Verwaltung und Aufsicht führen, gehört, indem jenes Gesetz keineswegs den Zweck hat, die Selbständigkeit der kirchlichen Vereine aufzuheben und diese den städtischen Obrigkeiten unterzuordnen. Wenn der Magistrat in Betreff städtischer Kirchen und Schulen ein jus patronatus oder andere Ehrenrechte besitzt, so bleibt er in Besitz derselben mit Concurrenz der Stadtverordneten und mit dem Vorbehalt, daß zur Ausübung dieser Befugnisse in Gemäßheit des § 179 der Städteordnung eine besondere Deputation gebildet werde.“

Trotz dieses Hinweises kommt es auch hier nicht zu einer Scheidung von Kommune und Kirchengemeinde. Der Magistrat behält sich auch weiterhin die oberste Leitung der lokalen Kirchenverwaltung vor und es findet sogar eine Neuordnung dahin statt, dass in jeden Kirchenvorstand, der nach wie vor lediglich vom Magistrat bestellt wird, ein Magistratsmitglied eintritt. Noch im Jahre 1845 tritt der Magistrat „als Vertreter der evangelischen Bürgerschaft“ auf ²⁾.

Schliesslich blieb die bisherige Rechtslage in der Mark sogar von der Centralinstanz unbeanstandet. Als die Regierung in Stettin im Jahre 1839 in Dramburg die Bildung eines Kirchenkollegiums nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts anordnete, berief sich der Magistrat auf das oben (S. 176) mitgeteilte Arnswalder Regulativ, nach welchem das Magistratskollegium mit dem Oberpfarrer in der Stellung eines Gemeindekirchenrats erschien, und drang damit bei dem Minister durch ³⁾.

¹⁾ Reg.-Akt. Potsdam, die Einführung der neuen Städteordnung in der Kurmark betr. F. IV. 13.

²⁾ Vgl. Clauswitz, Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin, 1908, S. 232. 234; auch Niedner, Die Besetzung der Diakonatsstellen an der Petrikirche in Berlin, S. 37. 38.

³⁾ Cit. Reg.-Akt. Frankfurt, P. V. Tit. 8, Nr. 6. Dramburg gehörte früher zur Neumark.

Bei dieser Gelegenheit wurde von der Regierung zu Frankfurt ausdrücklich bezeugt, dass die fortdauernde Geltung des Arnswalder Regulativs in der Neumark anerkannt sei.

Eine rechtliche Scheidung der Kirchengemeinde von der Kommune brachte erst die Einführung der kirchlichen Gemeindeverfassung, die durch den Erlass vom 29. Juni 1850¹⁾ angebahnt, durch den Erlass vom 27. Februar 1860²⁾ obligatorisch wurde. Jetzt erst wurden Kirchengemeinden als Rechtsträger geschaffen, die ihre Angelegenheiten selbständig verwalten konnten, und war nun die Notwendigkeit einer juristischen Scheidung gegeben, ob und welche der bisher der Kommune zugestanden Rechte und Pflichten weiter der Kommune oder Kirchengemeinde zuzuschreiben waren. Die Rechte und Pflichten, welche die Kommune behalten wollte, mussten jetzt allerdings einen patronatischen Charakter, das heisst den Charakter von Befugnissen erhalten, die einem Dritten gegenüber der Kirchengemeinde zustehen. Wollte man gleich alle Konsequenzen der Begründung selbständiger Kirchengemeinden ziehen, so hätte man nun eigentlich zu einer förmlichen Auseinandersetzung von Kommune und Kirchengemeinde dahin kommen müssen, dass man die Rechte und Pflichten der Kommunen auf die Kirchengemeinden übergehen liess, denn sie hatten ja der Kommune zugestanden, weil in ihr die Kirchengemeinde erschien. Eine solche förmliche Auseinandersetzung fand jedoch nicht statt. Es trat überhaupt kein Zeitpunkt ein, in dem die Frage einer förmlichen Auseinandersetzung scharf gestellt wurde. Der Grund dafür lag darin, dass die Ueberleitung in die neuen Rechtsverhältnisse nicht mit einem Schlage, sondern ganz allmählich geschah. Man ging bei der Neuorganisation in Hinsicht auf die bestehenden Rechtsverhältnisse mit grosser Schonung vor. War doch die Einrichtung einer selbständigen Kirchengemeinde weniger durch das Bedürfnis

¹⁾ Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats, Heft 1, S. 1.

²⁾ A. a. O. Bd. 5, S. 1.

begründet, die bisher geübte Kirchenverwaltung in die Hand anderer Organe zu legen, als durch den Wunsch, zur Erfüllung bisher vernachlässigter und neu hervorgetretener Aufgaben besondere Organe zu schaffen; das innerkirchliche Leben sollte neu erweckt und gefördert werden¹⁾. Deshalb liess man bisher bestandene Rechte zunächst ganz unberührt. So dachte man nicht daran, den städtischen Organen das Recht zur Besetzung der kirchlichen Stellen zu nehmen; dieses Recht hinderte die Kirchengemeinde nicht in der Erfüllung ihrer Aufgaben und konnte unter dem Gesichtspunkt des Patronats auch formell bei der neuen Organisation unbeanstandet bleiben. Eine andere Betätigung der kommunalen Organe auf innerkirchlichem Gebiet, bei der es zu einer Konkurrenz mit den neugeschaffenen kirchlichen Organen hätte kommen können, kam praktisch nicht in Betracht. Hatten sich doch die kommunalen Organe auf innerkirchlichem Gebiet, von geringen Ausnahmen abgesehen, schon längst nicht mehr als Presbyterien der Gemeinde gefühlt, geschweige denn betätigt; in dieser Hinsicht gaben sie also in Wirklichkeit nichts ab.

Ebenso liess man aber auch die Vermögensverwaltungsbefugnisse der Kommunalorgane zunächst unberührt. In den Grundzügen der neuen Gemeindeordnung von 1850 war allerdings vorgesehen, dass die bisherigen Kirchenvorsteher in den Gemeindegemeinderat übergehen sollten und man dachte sich das Verhältnis zunächst so, dass sie in dem neuen Organ aufgehen sollten. Mit Recht war in den Motiven zu den Grundzügen bemerkt²⁾, dass das Misslingen der bisherigen Organisationsversuche besonders dadurch veranlasst sei, dass man Kirchenvorsteher und Presbyterien nebeneinander haben bestehen lassen wollen. Indessen liess das Schwergewicht der bisherigen Ge-

¹⁾ Vgl. die Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrats über die Entwicklung der evangelischen Landeskirche der älteren preussischen Provinzen, Berlin 1900, S. 10 f. und § 1 der „Grundzüge einer evangelischen Gemeindeordnung“ von 1850 (a. a. O. S. 6).

²⁾ A. a. O. S. 10.

wöhnung diese Massregel zunächst noch nicht als durchführbar erscheinen. Es wurde alsbald bemerkt, dass die Kirchenvorsteher, auch wo es zur Einführung von Gemeindekirchenräten kam, die Vermögensverwaltung in dem bisherigen Umfange behielten¹⁾, und es erschien daher, als man die Einführung der Gemeindeverfassung obligatorisch machte, nicht angezeigt, in so fern schon den bisherigen Rechtszustand zu ändern. Der Erlass vom 27. Februar 1860 bestimmte: „Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens wird durch die bisherigen in den Gemeindekirchenrat aufgenommenen Kirchenvorsteher fortgeführt.“ In einem Cirkularerlass des Kultusministers vom 19. März 1860²⁾ sind die Gründe dafür angegeben:

Es sei zwar ursprünglich die Absicht gewesen, „den zu errichtenden Gemeindeorganen die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden in ihrem ganzen Umfange, also mit Einschluss der den Kirchenvorstehern übertragenen Verwaltung der Externa zuzuweisen. Die Ausführung dieses als an sich richtig anzuerkennenden Grundsatzes sei jedoch ohne eine vorgängige tiefgreifende Veränderung bestehender Rechtsverhältnisse nicht zu bewirken, und es habe daher zur Zeit davon Abstand genommen werden müssen. Andererseits habe jedoch nicht verkannt werden können, dass das unvermittelte Nebeneinanderstehen zweier in ihrer Wirksamkeit einander so nahe berührenden Organe der Entwicklung des kirchlichen Gemeinwesens nicht förderlich sein könne. Es sei deshalb der Ausweg gewählt, es zwar bei den bestehenden Vorschriften bezüglich der Ernennung der Kirchenvorsteher, der Rechte und Pflichten derselben und ihres Verhältnisses zu den Patronen und den Behörden zu belassen; zugleich aber die Kirchenvorsteher allgemein in die Gemeindekirchenräte aufzunehmen und an den Geschäften derselben Anteil nehmen zu lassen“.

Die von den Magistraten ernannten und beaufsichtigten Kirchenvorsteher blieben sonach als Ausschuss innerhalb des Gemeindekirchenrats fortbestehen. Es wurde gewissermassen nur theoretisch die Scheidung der Verwaltungen ausgesprochen, insofern die Kirchenvorsteher von jetzt ab offiziell als Kirchen-

¹⁾ Vgl. den Erlass des ev. Oberkirchenrats vom 20. Januar 1851 (Aktenst. Heft 2, S. 4).

²⁾ Aktenst. Bd. 5, S. 99.

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

gemeindeorgane anzusehen waren; praktisch aber blieb zunächst alles beim alten, es war nur eine Rechtsform geschaffen, welche eine Weiterentwicklung, die in einer Verschmelzung beider Verwaltungskollegien liegen musste, begünstigte. In diesem Sinne wurde die kirchliche Lokalverwaltung im Jahre 1860 z. B. in Berlin nach folgenden Grundsätzen geregelt¹⁾:

„a) Der bisherige Kirchenvorstand (Kirchenkollegium) tritt in den vom Pfarrer geleiteten Gemeindegemeinderath ein und nimmt an dessen Berathungen theil.

b) Die Beschlüsse dieses Gemeindegemeinderaths, sofern sie die bisher von dem Kirchenvorstande verwalteten Angelegenheiten betreffen, haben jedoch nur die Bedeutung von Anträgen, die mit ihren Motiven dem vom Patron ernannten Kirchenkollegium zur abgesonderten Berathung und Beschlußfassung zu übergeben sind. Dieses Kollegium berathet und beschließt wie bisher unter dem Präsidium des Magistrats-Commissarius. Die Bestätigung dieser Beschlüsse bleibt nach wie vor Sache des Patronats-Collegiums (Magistrats).

c) Diese Art der Vereinigung beider Vorstände ist jedoch nur als der Ausgangspunct zu betrachten, von welchem zu Gewinnung weiterer Erfahrungen vorzuschreiten ist. Das Ziel soll eine noch engere Vereinigung und Verschmelzung beider Vorstände seyn.“

Die Kirchenpolitik der Centralinstanz ging natürlich dahin, diese Verschmelzung möglichst zu befördern. Ein interessanter Cirkularerlass des Kultusministers vom 12. August 1861²⁾ unterrichtet uns hierüber. Der Minister legt den Konsistorien folgenden Plan zur Begutachtung vor:

„Obschon nach Nr. 1 der Allerh. Order (sc. v. 27./2. 1860) die Gemeindegemeinderäthe für die inneren und äußeren Angelegenheiten der Gemeinden bestellt worden, ist dennoch die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens ihnen nicht überwiesen, sondern aus Rücksicht auf die Gerechtsame der Patrone den Kirchenvorstehern belassen (Nr. V) und daneben nur die Aufnahme der letztern in die Gemeindegemeinderäthe verordnet worden (Nr. II). Auch an diese Vorschriften haben

¹⁾ Kons.-Akt. betr. die Revision der Grundzüge der kirchlichen Gemeindeordnung Gen. G., 1. 44 und Berlin Gen. Nr. 65.

²⁾ In den cit. Akt. G. 1. 44, 55 vgl. auch den Erlass des evangel. Oberkirchenrats vom 31. August 1861 (Aktst. Bd. 5, S. 138).

sich Zweifel angeknüpft, welche eine nähere Bestimmung dessen, was als zur unmittelbaren Verwaltung gehörig den Kirchenvorstehern ausschließlich vorzubehalten, und dessen was darüber hinaus den Gemeindegemeinderäthen und Kirchenvorstehern zu gemeinschaftlicher Ausübung beizulegen ist, schon im unmittelbaren practischen Interesse als ein dringendes Bedürfnis erscheinen lassen. Die diesfalsige Erwägung hat jedoch noch eine andere höhere Bedeutung. Erfahrungsmäßig ist nämlich grade eine angemessene Betheiligung der neugebildeten Gemeindeorgane in den äußern Angelegenheiten das Mittel, durch welches die Theilnahme derselben erweckt und dem höhern Gebiete der Interna zugeführt werden kann, während die ausschließliche Beschränkung auf solche Thätigkeiten, welche nachhaltig nur auf dem Boden eines bereits gereiften kirchlichen Bewußtseins gedeihen können, häufig nur die Folge hat, die neugepflanzte Institution zu einer leeren Form herabsinken zu lassen. Ohne Zweifel ist es daher eine wichtige, aus den Intentionen der Allerh. Ordre unmittelbar hervorgehende Aufgabe, den Gemeindegemeinderäthen ein Arbeitsfeld auch in der hier in Rede stehenden Richtung zu eröffnen, soweit dies mit der hinsichtlich des Verwaltungsrechts der Vorsteher ergangenen Vorschrift vereinbar ist.

Wenn sonach die Gemeindegemeinderäthe mit den Kirchenvorstehern in den äußern Angelegenheiten zusammenwirken sollen, so nehmen umgekehrt gegenwärtig die Vorsteher überall auch an den auf die Interna bezüglichen Geschäften Antheil.

Schließlich hat sich auch in Betreff der Firma, unter welcher die Kirchenvorsteher in den ihnen verbliebenen Verwaltungsgeschäften auftreten sollen, ein Zweifelpunct ergeben. Es kann nicht verkannt werden, daß es störend und daher unangemessen sein würde, neben den Gemeindegemeinderäthen auch noch Kirchenvorstände als abgesonderte Organe erscheinen zu lassen, während auf der andern Seite die Nothwendigkeit nicht zu leugnen ist, das besondere Verhältniß dieser Vorstände, namentlich da, wo es sich um den Rechtsverkehr nach außen handelt, auch ferner durch die Benennung zu characterisieren. Es ist daher vorgeschlagen worden, die Kirchenvorstände hinsichtlich der ihnen zustehenden unmittelbaren Verwaltung des Vermögens als Abtheilungen der Gemeindegemeinderäthe zu behandeln, und ihnen allgemein folgende Form zur Unterschrift: der Gemeindegemeinderath, N. Pastor, N. N. Kirchenvorsteher, vorzuschreiben, dagegen in den Fällen, wo die unmittelbare Vermögensverwaltung ausnahmsweise durch den ungetrennten Gemeindegemeinderath geführt wird, es bei der einfachen Benennung ‚Gemeindegemeinderath‘ zu belassen.“

Das brandenburgische Konsistorium hielt damals für seinen

Bezirk eine solche Förderung der Verschmelzung durch bestimmte Anordnungen noch für verfrüht. Es berichtete unterm 21. Oktober 1821:

1861

„Die unmittelbare, d. h. eigentlich disponierende mit der vollen Verantwortlichkeit verbundene Verwaltung beruht allein bei den Kirchenvorstehern. . . . Die Rücksicht auf die Patrone, welche grade in Bezug auf diesen Gegenstand vielfach Mißtrauen gegen die neue Einrichtung gefaßt haben, indem sie von derselben ein Überwiegen der Gemeinde und eine Schmälerung ihres Einflusses und ihrer Theilnahme an den externis befürchten, erheischt unseres Erachtens, daß bei Privat- resp. Stadt-Patronatskirchen den Gemeindegemeinderäthen weitere Befugnisse nicht eingeräumt werden, die kirchl. Vermögensverwaltung vielmehr gesondert erhalten werde.“

Aber die weitere Entwicklung führte ganz von selbst zu dem erstrebten Ziel. Im Zusammenarbeiten verschmolz die Tätigkeit des engeren Kollegiums der Kirchenvorsteher mit der des Gemeindegemeinderats im nächsten Jahrzehnt immer mehr und die Kirchenvorsteher wurden im vereinigten Kollegium natürlich von den Magistraten unabhängiger. Danach war es schliesslich keine grosse Neuerung mehr, als die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 das besondere Institut der Kirchenvorsteher aufhob und die Magistrate, welche sie bisher bestellt und beaufsichtigt hatten, auf die Ernennung eines Patronatsältesten beschränkte, der als solcher keine selbständigen Kirchenverwaltungsbefugnisse hat, sondern lediglich gleichberechtigtes Mitglied des Gemeindegemeinderats ist. So wurden die Kommunalorgane ganz allmählich aus der selbständig gewordenen kirchlichen Vermögensverwaltung herausgedrängt. Bei dieser Entwicklung ist es erklärlich, dass eine so bedeutsame Wandlung fast unbemerkt bleiben konnte.

Ebenso ging es mit den bisherigen vermögensrechtlichen Verpflichtungen der Kommune. Der Differenzierungsprozess hat sich hier noch allmählicher vollzogen und wir sind noch heute im Fluss dieser Entwicklung. Eine förmliche Auseinandersetzung zwischen Kommune und Kirchengemeinde fand auch in dieser Hinsicht nicht statt und auch sonst sind anlässlich

der Abschichtung der Kirchengemeinde aus der Kommune keine gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen getroffen, durch welche das bisher bestehende Provinzialrecht förmlich aufgehoben wäre. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts waren als subsidiäre nicht anwendbar. Die Abschichtung des engeren Verbandes der Kirchengemeinde aus der Kommune konnte nicht die Wirkung haben, dass alle Lasten, welche bisher die Kommune getragen, etwa ipso iure auf die Kirchengemeinde als solche übergingen; hierzu hätte es besonderer Ausführungsnormen bedurft. Und ebensowenig konnte der Umstand, dass die kommunalen Verwaltungsrechte durch die Verselbständigung der Kirchengemeinde den Charakter von Patronatsrechten gewannen, ohne weiteres die Rechtswirkung äussern, dass nun die Kommune lediglich die sonst mit einem Patronat verknüpften Lasten zu tragen hatte. Aber angesichts des veränderten Verhältnisses der Kommune zur Kirche mussten sich doch die Anschauungen über die Verpflichtung zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen ändern. Allmählich und deshalb nicht überall gleich vollziehen sich Wandlungen, durch welche die Rechtslage gewohnheitsmässig umgebildet wird. Diese Wandlungen sind im einzelnen sehr schwer zu erkennen; Anfang und Ende sind überhaupt nicht zu fixieren; im Keime zeigen sie sich zum Teil schon im vorvergangenen Jahrhundert¹⁾. Durch Jahrzehnte fehlt es dann aber immer wieder an genügendem Anhalt, um die Kontinuität der Entwicklung verfolgen zu können, und recht greifbare Resultate treten nur vereinzelt hervor. Immerhin lässt sich doch wohl in das Durcheinander der verschiedenen Anschauungen, die auf die Rechtsgestaltung eingewirkt haben, etwas Licht bringen.

Die Rechtslage, welche, durch die Visitationsordnung von 1573 gegeben, in den Städten der Mark zu Beginn des 19. Jahrhunderts anscheinend noch die Regel bildete, war folgende.

¹⁾ Vgl. oben S. 99 ff.

Die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen wurde noch als Kommunalangelegenheit angesehen. Die Mittel dazu wurden, soweit nicht kirchliches Zweckvermögen vorhanden war, zunächst aus der Kämmerei genommen und, sofern deren Bestände nicht reichten, durch Umlagen von den Gemeindegliedern erhoben, letzteres in der Regel nach Massgabe des Grundbesitzes. Dass die kirchlichen Lasten grundsätzlich den Charakter von Kommunallasten hatten, kam anlässlich der Zulassung der Juden zum Bürgerrecht auch gesetzlich zum Ausdruck. Das Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812¹⁾ bestimmte (§ 5):

„Sie sind gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stol-Gebühren gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen,“

und die Verordnung vom 30. August 1816²⁾ fügte in Hinsicht auf kirchliche Realabgaben noch die besondere Bestimmung hinzu:

„Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen, sowie sie auch als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen einzugehen.“

Es ist bemerkenswert, wie hier noch als Regel vorausgesetzt wird, dass die kirchlichen Abgaben und Leistungen allgemein bürgerliche sind, so dass sogar die Befreiung der Juden von Stolgebühren, dem Entgelt für geistliche Amtshandlungen, als Ausnahme besonders hervorgehoben wird, und wie diese Verpflichtung der „Stadtgemeinde-Mitglieder“ auch

¹⁾ G.-S. 1812, S. 17.

²⁾ G.-S. 1816, S. 207, vgl. auch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G.-S. S. 263) § 3, Abs. 4.

da angenommen wird, wo kein sogenanntes städtisches Patronat in Frage kam.

Es konnte sehr zweifelhaft sein, wie diese Rechtslage aufzufassen war, wenn man Stadtgemeinde und Kirchengemeinde differenzieren und alle kommunalen Kirchenverwaltungsbefugnisse als patronatische im technischen Sinne ansehen wollte. Es lag besonders in Hinsicht auf die Baulast nahe, nunmehr auch die Verpflichtungen der Kommune lediglich als Patronatslast zu betrachten. Der Patron trug herkömmlich wenigstens einen Teil der Unterhaltungslast, und in seiner Verpflichtung war man gewohnt ein Korrelat seiner Rechte zu sehen¹⁾; es war also ein Rechtsgrund für die Verpflichtung der Kommune gegeben, auch wenn man das Bestehen einer Kirchengemeinde als selbständiger Trägerin kirchlichen Lebens neben der Kommune annahm. Besonders schien diese Auffassung dort zu passen, wo die herkömmliche Art der Aufbringung der Kosten aus Kämmereimitteln und durch Heranziehung der Einwohner dem Verhältnis entsprach, in welchem Patron und Eingepfarrte nach dem Gesetz beizutragen hatten²⁾. Hier konnte sich leicht die Rechtsüberzeugung bilden, dass der Verteilungsmodus der Ausdruck eines patronatischen Verhältnisses sei, und danach eine Observanz dahin entstehen, dass die Verpflichtung der Kommune überhaupt nach den Regeln über Patronatslasten behandelt wurden. Auf diesem Wege konnte die materielle Rechtslage verändert werden, indem gewohnheitsrechtlich der Umfang der Verpflichtung des sogenannten städtischen Patrons dem der gesetzlichen Patronatslast angepasst wurde.

¹⁾ Eben deshalb sah man es seinerzeit als selbstverständliche Folge der Aufhebung des Patronats und des Uebergangs der Rechte des Patrons auf die Gemeinde an, dass die Gemeinde die bisherigen Patronatslasten zu übernehmen habe. Vgl. die oben S. 169, Anm. 2 cit. Ausführungen von Suarez (auch Niedner, Ausgaben etc. S. 92) und die S. 190 f. angeführten Verhandlungen.

²⁾ Siehe oben S. 145.

Diesen Gang hat die Entwicklung offenbar hie und da auch genommen.

Der historischen Begründung entsprach eine solche Subsumtion allerdings nicht, und es liess sich der gegebene Tatbestand auch nicht restlos unter den Patronatsbegriff bringen, wenn man nicht wieder diesem Zwang antun wollte. Zunächst war es der Umfang der Verpflichtung, der für die Kommune ein grundsätzlich anderer war, als herkömmlich bei den Patronen. Die Verpflichtung der Patrone war auf bestimmte einzelne Lasten beschränkt und ging hier auch immer nur auf einen Teil der Last. Gegenstand der Verpflichtung der Kommune aber war die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen überhaupt; soweit kein speziell Verpflichteter vorhanden war, hatte sie subsidiär einzutreten. Daher wurden, soweit die Kämmererei leistungsfähig war, sämtliche Kosten der Unterhaltung aus dieser entnommen, und soweit sie nicht leistungsfähig war, von den Kommunalangehörigen bestritten. Die Kommune trug daher auch Lasten, die den Patronen nicht oblagen, wie Kosten für Hand- und Spanndienste, Introduktions- und Fuhrkosten für Geistliche. Wollte man also die bisher bestandene Verpflichtung der Kommune als Patronatslast ansehen, so musste man sagen, dass das städtische Patronat eben eine andere umfänglichere Verpflichtung habe, als sonst das Patronat in der Mark¹⁾.

Sodann aber waren es die Verhältnisse in den früheren

¹⁾ So fand sich z. B. in dem oben S. 216 erwähnten Streitfall in Frankfurt die Centralinstanz mit der Tatsache ab, dass hier herkömmlich unbestritten immer alle Baukosten aus der Kämmererei genommen waren. Der Kultusminister erledigte in der darüber mit dem Minister des Innern gepflogenen Korrespondenz das daraus sich ergebende Bedenken mit den Worten: „Wenn in Frankfurt bei unzureichendem Kirchenvermögen nicht die Eingepfarrten, sondern lediglich die Kämmerey hinzutritt, so kann solches keinen Unterschied bewirken, da hieraus nur folgt, daß in Frankfurt mit dem Patronat nach der Lokalobservanz größere Lasten verbunden sind als sonst gewöhnlich“ (cit. Min.-Akt. Gen. Patronat- und Kirchensachen Nr. 56, vol. II.

Mediatstädten, die eine Subsumtion der Kommunalverpflichtung unter den Begriff der Patronatslast kaum gestatteten. Denn hier hatte der Grundherr ausgesprochen die Stellung des Patrons, und der andersartige Charakter der Kommunalverpflichtung lag offen zu Tage. Die Verpflichtung der Eingepfarrten, die bei vorhandener Leistungsfähigkeit mit Mitteln der Kämmerei erfüllt wurde, erschien hier neben und im Gegensatz zur Patronatslast. Wollte man diese Verpflichtung beibehalten und doch als Patronatspflicht behandelt wissen, so konnte das nur geschehen, wenn man die beschränkteren Kirchenverwaltungsrechte, die auch hier der Kommune zustanden, gleichfalls als patronatische bezeichnete und der Kommune ein Kompatronat zuschrieb. Dadurch gewann dann der Patronatsbegriff schliesslich überhaupt eine andere Bedeutung.

War man sich der historischen Entwicklung bewusst, dass die Verpflichtung zur Unterhaltung des Kirchensystems eine Verpflichtung der allein in der Kommune rechtlich gruppierten Eingepfarrten war, so lag es nach Abschichtung der Kirchengemeinde näher, nunmehr diese als Trägerin der Last anzusehen. Das hätte der Anschauung entsprochen, dass die Verpflichtung ein Korrelat der Rechte ist. Zu dieser Subsumtion des bisherigen Tatbestandes passte es aber freilich wieder nicht, dass auch Andersgläubige herangezogen und Mittel aus der Kämmereikasse entnommen werden konnten. Das erste Bedenken trat in vielen Städten freilich weniger hervor. Denn die unmittelbare Heranziehung Andersgläubiger hatte in den Städten, wo die Kosten zumeist aus den Kämmereimitteln bestritten werden konnten, praktisch niemals oder nur selten stattgefunden, und dort konnte es dann wohl unbeachtet bleiben, dass die rechtliche Möglichkeit der Heranziehung bestand. Wo die Verpflichtung, wie in der Regel, nur bei Bauten praktisch wurde, musste man sie dann eben als eine historisch gegebene Besonderheit hinnehmen. Als solche konnte man sie wohl aufrecht erhalten ¹⁾. Dabei konnte dann in dem Masse, wie sich

¹⁾ Dass die Heranziehung Andersgläubiger zu öffentlichen Parochial-

die Anschauung befestigte, dass die Kirchengemeinde als solche unterschieden von der Kommune Trägerin der kirchlichen Einrichtungen sei, wohl das Bewusstsein schwinden, dass der historisch gegebene Rechtsgrund der Verpflichtung der Andersgläubigen ihre Zugehörigkeit zu der in der Kommune erscheinenden Kirchengemeinde war. Das lag besonders nahe bei den nach Massgabe des Grundbesitzes erhobenen Umlagen, die praktisch schliesslich allein in Betracht kamen. Denn mit dem Grundbesitz waren von je aus den verschiedensten Rechtstiteln Verpflichtungen verknüpft. Man konnte sich mit der Annahme begnügen, dass die Verpflichtung der Grundstücksbesitzer auf irgend einem in der Vergangenheit gegebenen besonderen Rechtstitel beruhte und sie danach als eine nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilende Reallast ansehen. Dann erschien die Baulast der Grundstücksbesitzer überhaupt nicht mehr als Parochiallast der Kommunalangehörigen, sondern als eine privatrechtliche Spezialverpflichtung Dritter gegenüber der Kirchengemeinde. Auch in dieser Richtung haben sich örtliche Observanzen gebildet¹⁾. Bei dieser Rechtsauffassung war

lasten auch durch die neuere Gesetzgebung nicht durchweg ausgeschlossen ist, ist in meinem oben S. 108 cit. Gutachten S. 40—53 näher ausgeführt. Wenn Fischer, Die Kirchen- und Pfarrbaulast S. 19 darauf aufmerksam macht, dass man bei der Beratung des Gesetzes betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreussen vom 9. Mai 1854 (G.-S. S. 317) die Heranziehung Andersgläubiger zu Parochiallasten als eine singuläre, in anderen Provinzen nicht vorkommende Erscheinung angesehen habe, so beweist das nichts gegen die Rechtslage und erklärt sich diese Nichtberücksichtigung der Brandenburger Verhältnisse übrigens daraus, dass man die Verpflichtung der Andersgläubigen hier eben unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Beitragspflicht ansah.

¹⁾ Vgl. mein cit. Gutachten S. 44/45 Anm. 1 a. E. Bei der Bildung dieser Rechtsanschauung lassen sich interessante Uebergangsstadien beobachten. So entsinne ich mich aus der Praxis eines Falles, in dem ein Teil der Grundbesitzer eines Dorfes, in der Annahme, dass ihre Kirchbauverpflichtung eine privatrechtliche Reallast sei, deren Ablösung durch die Generalkommission bewirkte, während bald darauf die Kirchen-

dann die Verpflichtung der Andersgläubigen rechtlich nur fassbar, soweit ein bestimmter tatsächlicher Anhalt für die Verpflichtung gegeben war. Das war in der Regel nur bei der Baulast der Fall. Daraus ist es erklärlich, dass sich eine Heranziehung Andersgläubiger, wo man nicht mehr eine kommunale Verpflichtung annahm, meist nur für die Baulast, bei der sie aus der Vergangenheit zweifellos bezeugt war, erhalten hat. Die Heranziehung Andersgläubiger unmittelbar durch die Kirchengemeinde widersprach auch zu sehr den modernen Anschauungen, als dass sie sich in weiterem Umfange hätte erhalten können. Das aus alter Zeit stammende Recht zur Heranziehung ist daher, zum Teil sogar wohl mit Bewusstsein, immer weniger geltend gemacht; in dem Masse, wie sich die neugebildeten Kirchengemeinden als die eigentlichen Träger der kirchlichen Einrichtungen fühlten, musste es ihnen auch als selbstverständlich erscheinen, dass grundsätzlich sie die Mittel zur Erfüllung der an sie herantretenden Aufgaben aufzubringen hätten; die Heranziehung Andersgläubiger wurde zur besonders zu beweisenden Ausnahme.

Nicht verträglich war mit der Konstruktion, dass die bisherige Verpflichtung der Kommune jetzt als Verpflichtung der Kirchengemeinde anzusehen sei, die Tatsache, dass die Mittel zu ihrer Erfüllung aus der Kämmerei gegeben wurden. Stellte der kirchliche Verband nicht mehr bloss eine Abteilung der Kommune, sondern eine aus ihr ausgeschiedene selbständig gewordene Persönlichkeit dar, dann durfte auch das Kommunal-

gemeinde in der Voraussetzung, dass es sich um eine, nur nach Massgabe des Grundbesitzes umgelegte, Parochiallast handelte, unter Abänderung des Verteilungsfusses die Umlegung des Bedarfs nach Massgabe der modernen Kommunalsteuern beschloss. Auf diese Differenz und damit auf die historische Begründung der Verpflichtung wurde man aufmerksam, als die Grundbesitzer, die das Aequivalent für ihre Befreiung in der Ablösungssumme an die Kirchengemeinde gezahlt hatten, nun durch die Zuschläge zur Grund- und Einkommensteuer zu denselben abgelösten Lasten herangezogen wurden.

vermögen nicht mehr ohne weiteres zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verwandt werden. Es musste dann ein besonderer Rechtstitel vorhanden sein, der die Kommune der Kirchengemeinde dazu verpflichtete. Der konnte wieder nur in einem Patronatsverhältnis gefunden werden, also für solche Lasten, die man als patronatische ansah. Danach konnte man zwar in den Fällen, in denen herkömmlich aus der Kämmerei in der Regel nur der Betrag geleistet war, der den Patronen oblag, das Verhältnis künftighin wohl so ansehen, dass jetzt die Kommune einerseits und die Kirchengemeinde andererseits unterhaltungspflichtig waren; und diese Rechtsübung musste dann zu der Observanz führen, dass die Art der Aufbringung der Kosten durch die Kämmerei und durch Umlage, die ursprünglich ein Verteilungsmodus innerhalb der Kommune gewesen war, Norm wurde für das Beitragsverhältnis der beiden jetzt verschiedenen Rechtsträger der Kommune als Patron und der Kirchengemeinde. Wo aber die Kämmerei grössere Lasten zu übernehmen pflegte, insbesondere also wo von ihr herkömmlich alle Ausgaben, z. B. auch die Kosten für Hand- und Spanndienste, bestritten wurden, war für die Annahme einer Verbindlichkeit der Kirchengemeinde kein Platz, wenn man die bisherige Rechtslage anerkennen wollte. Dieser Fall lag überall vor, wo eine leistungsfähige Kämmereikasse vorhanden war. Stets leistungsfähig aber erschien sie dort, wo die Finanzwirtschaft der Kommune sich dahin entwickelt hatte, dass ihre Bedürfnisse aus einer gemeinsamen Kasse bestritten wurden, die als solche ohne Appropriation auf bestimmte Ausgaben durch Kommunalsteuern aufgefüllt wurde. In diesem Fall wurde die Leistung allerdings indirekt auch mit Mitteln gemacht, die durch Beiträge der Eingepfarrten als Kommunalangehöriger zusammengebracht waren. Diese waren aber nicht als spezifisch kirchliche Abgaben erhoben, und es wurde bei der Verausgabung aus der Kommunalkasse nicht unterschieden, ob die zu verwendenden Mittel aus fundiertem Kommunalvermögen oder aus jenen Beiträgen herstammten; praktisch war

hier eine Scheidung nicht möglich. Auf solche Verhältnisse passte die Konstruktion einer Unterhaltungspflicht der Kirchengemeinde nicht, und wo sie vorlagen, konnte es im Wege der Observanz nicht zur Annahme einer solchen kommen. Wenn man die bisherige materielle Rechtslage nicht ändern wollte, hätte es einer förmlichen Auseinandersetzung zwischen Kirchengemeinde und Kommune bedurft, in welcher dann ein neuer Rechtsgrund für die weitere Hergabe von Mitteln aus der Kommunalkasse gegeben gewesen wäre. Mangels einer solchen Auseinandersetzung stellte sich historischer Betrachtung das Verhältnis so dar, dass sich die Herauentwicklung des engeren Verbandes der Kirchengemeinde aus dem grösseren Verbande des kommunalen Gemeinwesens mit der Gewinnung einer selbständigen Organisation noch nicht vollständig vollzogen hatte, vielmehr der grössere Verband einstweilen noch Träger der Unterhaltungspflicht geblieben war.

Diese verschiedene Beurteilung des historisch gegebenen Tatbestandes trat in sehr charakteristischer Weise hervor, als man aus Anlass der Revision des Allgemeinen Landrechts auch die Kodifikation des märkischen Provinzialrechts von neuem in Angriff nahm, und wir können aus den Verhandlungen darüber zugleich entnehmen, dass sich damals schon die materielle Rechtslage im Wege örtlichen Gewohnheitsrechts hie und da nach den angedeuteten Richtungen hin verschoben hatte.

Es wurden in den Jahren 1834—1836 in amtlichem Auftrag gesonderte Entwürfe für die Kurmark, Neumark und Altmark aufgestellt und darüber mit ständischen Deputierten verhandelt¹⁾. Am wenigsten erfahren wir über die Rechtsverhältnisse in der Neumark. Ohne seine Quellen anzugeben,

¹⁾ Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, herausgegeben von Carl Scholtz, Berlin 1834; das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark, ausgearbeitet von W. v. Kunow, Berlin 1836 und das Provinzialrecht der Altmark, nach seinem Standpunkte im Jahre 1835 bearbeitet von A. W. Götze, Magdeburg 1836.

schlägt der Verfasser des neumärkischen Entwurfs folgende Vorschriften über die kirchliche Baulast vor¹⁾:

§ 613. Die Bauten und Reparaturen der Stadtkirche müssen zunächst aus deren Vermögen bestritten werden.

§ 614. Wenn dieselbe aber gar kein oder kein zureichendes Vermögen besitzt, so müssen der Patron und die Gemeinde den Bau und die Reparatur besorgen.

§ 627. Die zu einer städtischen Pfarre gehörigen Gebäude müssen aus dem Vermögen ihrer Kirche erbaut und repariert werden.

§ 628. Ist jedoch solches Vermögen nicht vorhanden oder das vorhandene nicht zureichend, so muß das fehlende aus dem Kämmereivermögen und von der Gemeinde nach den § 614 seq. aufgestellten Grundsätzen entnommen und geleistet werden.

Nach den Motiven²⁾ will der Verfasser mit den §§ 614 und 628 anscheinend materiell dasselbe sagen, denn er bemerkt zur Begründung des § 628, es „muss, wie sich aus der Natur der Sache zu ergeben scheint, die Verbindlichkeit der Stadt, und zwar nach den in Betreff der Kirchen entwickelten Normen in Kraft treten“. Wie er danach das Rechtsverhältnis ansieht, ist nicht recht klar. Nach § 628 und dem alleinigen Hinweis auf die Verpflichtung der Stadt müsste man annehmen, dass die Bestimmungen über die Verteilung der Baulast zwischen Patron und Gemeinde nur im Sinne eines Verteilungsmassstabes innerhalb der Kommune in Bezug genommen sind, während doch in § 614 Patron und Gemeinde als verschiedene Rechtsträger erscheinen. Es tritt gleich hier die Unsicherheit in der Beurteilung der gegebenen Rechtslage zu Tage. Der Verfasser fühlt wohl die Besonderheit des Rechtsverhältnisses, ohne sie indessen klar zu erkennen; es fehlte ihm auch offenbar an ausreichender Kenntnis der lokalen Verhältnisse³⁾.

¹⁾ A. a. O. I. Abt. S. 178. 180.

²⁾ A. a. O. II. Abt. S. 282.

³⁾ Kunow stand diesen Verhältnissen offenbar sehr fern und hat anscheinend gar keine eigenen Studien gemacht; vgl. seine eigene Vorrede und Holtze in den Forschungen zur brand. u. preuss. Geschichte, Bd. 15, 2, S. 1 ff.

Unter demselben Mangel litt auch der Verfasser des Entwurfs für die Altmark. Mit kritischerem Blick sieht er nur, dass hinsichtlich der Baulast die Rechtsentwicklung nach verschiedenen Richtungen gegangen ist. „In Beziehung auf die Stadtkirchen“, sagt er in den Motiven zu seinem Entwurf¹⁾, „sind die vorliegenden Materialien sehr dürftig.“ Deshalb verweist er in erster Linie auf die Ortsobservanz; die jeweils bestehende Rechtslage, die er nicht kennt, soll aufrecht erhalten bleiben. Er schlägt als ersten den Satz vor²⁾:

§ 476. In Ansehung der Art, wie die zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude erforderlichen Kosten aufzubringen sind, entscheidet vor allem die durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnis oder Gewohnheit bei einer Kirche etwa eingeführte besondere Verfassung.

Nur ganz im allgemeinen will er eventuell auf die für Landkirchen aufgestellten Grundsätze verwiesen sehen, „da es sehr bedenklich sein würde, ohne alle feste Grundlage auf eine nähere Bearbeitung der Sache einzugehen, welche nach der jetzigen Lage der Materialien nur die Natur von Vorschlägen haben könnte. In wie weit die feststehende Verfassung der Landkirchen zur Feststellung derjenigen der Stadtkirchen dienen kann, das zu entscheiden muss eventualiter den Gerichten für den einzelnen Fall vorbehalten bleiben.“ Daher schlägt er die Bestimmung vor³⁾:

§ 495. Bei den Stadtkirchen werden, soweit nicht Lokalverfassungen und Observanzen ein Anderes eingeführt haben, in Ansehung der Kirchenbauten dieselben Grundsätze angewandt, welche vorstehend hinsichtlich der Landkirchen aufgestellt sind. Wo dieselben nicht ausreichen oder wegen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse überall nicht und auch nicht analog anwendbar sind, da geht es nach dem Allgemeinen Landrechte.

Das der Kirchbaulast in den Städten zu Grunde liegende Rechtsverhältnis hat er danach keiner näheren Prüfung unter-

¹⁾ A. a. O. I, 2, S. 225 f.

²⁾ A. a. O. S. 70 (des Entwurfs).

³⁾ Vgl. auch die entsprechende Bestimmung über die Pfarrbaulast in § 507.

zogen; nur das ist ihm nicht entgangen, dass herkömmlich in der Mark überhaupt in weitem Umfange kirchliche Abgaben und Lasten ohne Rücksicht auf die Konfession nach dem Massstab des Grundbesitzes erhoben wurden, und er will diesen Zustand als noch bestehendes Recht in der Vorschrift anerkannt wissen ¹⁾:

§ 418. Die Eigenthümer von Grundstücken, welche im Pfarrbezirk liegen, sind unbedingt zur Abtragung derjenigen aus der Parochialverbindung sich herschreibenden Lasten und Abgaben verpflichtet, welche als Reallasten auf jenen Grundstücken haften, sie mögen zu einer Religionspartei sich bekennen, zu welcher sie wollen.

Zur Begründung bemerkt er, „dass dieser Bestimmung nicht bloss eine Observanz zu Grunde liegt, sondern dass dazu die Visitationsordnung de 1573 und die Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung de 1702 eine sehr entscheidende Grundlage abgeben“; schon die Fassung der Visitationsordnung „würde zu der Annahme berechtigen, dass hier unter dem Ausdruck Gemeinde nicht die Gesamtheit der Mitglieder der Kirchengesellschaft, sondern die Ortsgemeinde zu verstehen sei; die Dorfordnung de 1702 lässt aber darüber, dass dies das einzig Richtige ist, gar keinen Zweifel übrig“. Aus ihr ginge hervor, „dass von der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, welche jedenfalls eine Gleichheit der Konfession voraussetzt, die Verpflichtung zur Entrichtung der Parochialabgaben und Lasten nicht unbedingt abhängig sein solle, und dass es also auf das Recht der Kirchen und Pfarren, solche Abgaben, welche auf Grundstücken ruhen, zu erheben, nicht ohne Einfluss ist, wenn auch der Eigentümer der verhafteten Grundstücke wegen abweichender Konfession nicht Mitglied der Kirchengemeinde sein kann und ist“. Götze bemerkte also ganz richtig, dass die historische Begründung der Heranziehung auch der andersgläubigen Grundbesitzer darin lag, dass die kirchliche Baulast

¹⁾ Er sieht darin eine Modifikation des in §§ 261. 303. 304 Allgem. Landr. II, 11 ausgesprochenen Prinzips, wonach nur Parochialangehörige zu Lasten und Abgaben beizutragen haben.

früher als Kommunallast angesehen wurde. Dies Prinzip traute er sich aber freilich nicht als überall fortdauernd anzuerkennen, nachdem zwischen Kirchengemeinde und Kommune jetzt schärfer geschieden wurde, weil sonst folgerichtig alle aus der Parochialverbindlichkeit fließenden, zur Unterhaltung des Kirchensystems erforderlichen Lasten unabhängig von Konfession getragen werden müssten; er will daher jenes Prinzip nur, soweit es praktische Wirkung geäußert hat, nämlich bei der Umlegung der nach Massgabe des Grundbesitzes erhobenen Abgaben, beibehalten wissen, indem er annimmt, dass sich im übrigen ein allgemeines Herkommen nicht erhalten habe. Danach hat für ihn die Verpflichtung der Grundbesitzer einen anderen rechtlichen Charakter gewonnen, sie erscheint ihm jetzt allerdings nicht mehr als eine Last, die aus der öffentlichrechtlichen Stellung der Grundbesitzer im Kommunalverbände, der zugleich Parochialverband war, folgte, sondern zu einer mit dem individuellen Grundstück verknüpften Reallast geworden; er setzt sie als dingliche den persönlichen Abgaben entgegen. Die Möglichkeit, dass auch persönliche kirchliche Abgaben von Andersgläubigen gefordert werden dürfen, will er dabei aber offen lassen, und so kommt er zu den Sätzen:

§ 419. Die Eigentümer von Grundstücken, welche im Pfarrbezirk liegen, sind unbedingt zur Abtragung derjenigen aus der Parochialverbindung sich herschreibenden Lasten und Abgaben verpflichtet, welche als Reallasten auf jenen Grundstücken haften, sie mögen zu einer Religionspartei sich bekennen zu welcher sie wollen.

§ 420. Persönliche Abgaben dürfen dagegen der Regel nach nur von demjenigen eingefordert werden, welcher sich zur Religionspartei der berechtigten Kirche oder Pfarre bekennt und in der Parochie wohnt.

Er nimmt also die oben als möglich angedeutete Neubildung des materiellen Rechtsverhältnisses für die Altmark als bereits vollzogen an, freilich unter dem Vorbehalt, dass an einzelnen Orten sich die frühere Rechtslage erhalten haben möge.

Zu einer anderen Beurteilung der vorgefundenen Rechts-

lage kam Scholtz, der kundige Verfasser des Entwurfs für die Kurmark. Er sah ganz klar, dass der Rechtsgrund der Heranziehung der andersgläubigen Grundbesitzer bis in die letzte Zeit nicht in der privatrechtlichen Verhaftung der einzelnen Grundstücke gesehen werden konnte, sondern in der Parochialverpflichtung der Besitzer, die als Kommunalverpflichtung galt. Er ging davon aus¹⁾, dass bei Zugrundelegung des landrechtlichen Begriffs der Parochie als einer besonderen Kirchengesellschaft allerdings

„so wie an den Rechten, so auch an sämtlichen aus der Parochialverbindung entstehenden Lasten, auch nur die wirklichen Mitglieder der Kirchengesellschaft selbst Theil haben können, namentlich aber Personen, die wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses gar nicht dieser Mitgliedschaft fähig sind, zu den von der Gesellschaft zu tragenden Lasten niemals beitragen dürfen, auf welche sonstige Art sie auch durch ihre Verhältnisse mit dem Parochialbezirke, oder den Mitgliedern der Parochie in Verbindung gesetzt sein mögen.

Es kommt daher darauf an, zu untersuchen, worin der Grund einer solchen, auf den ersten Anblick auffallend erscheinenden Ausnahme liegen kann, und ob dergleichen Ausnahmen auch in der Mark Platz greifen. Dies führt zunächst auf eine nähere Prüfung der Natur der Parochiallasten. Sie bestehen aber hauptsächlich

1. in dem Pfarrzwange, d. h. der Verpflichtung, zu allen Religionshandlungen, wobei ein Geistlicher nothwendig ist, des bei der Parochialkirche angestellten Geistlichen, oder doch nur mit seiner Einwilligung eines andern sich zu bedienen, desgleichen die Stolgebühren, und die, von jedem Mitgliede der Parochie, dem Geistlichen etwa zu entrichtenden persönlichen Abgaben, z. B. den Vierzeitenpfennig etc. zu entrichten;
2. in der Verpflichtung, da, wo es hergebracht ist, auch von den Grundstücken und deren Erzeugnissen zur Unterhaltung des Pfarrers oder zu den Revenüen des Kirchenvermögens beizutragen;
3. in der Verpflichtung, zur Reparatur der schadhaften, und Wiederherstellung der vernichteten Kirchen und Pfarrgebäude Beiträge zu leisten.

Alle diese Lasten und Abgaben sind auf die Beförderung der Zwecke der Kirchengesellschaft gerichtet, gehen daher an sich auch nur deren

¹⁾ A. a. O. S. 464 ff.

Mitglieder an, so daß sich in so fern die unbeschränkte Anwendung des oben gedachten allgemeinen Principis, auf alle diese Lasten vollkommen rechtfertigt.

Indessen da durch Veränderung des Glaubensbekenntnisses oder des Wohnorts, welches beides nicht Gegenstand des Zwanges sein kann, der Austritt aus einer solchen Gesellschaft immer willkürlich bewirkt werden, und dadurch der Uebelstand herbeigeführt werden kann, daß der verbleibende Theil der Mitglieder, durch die Aufbringung der zur Erhaltung des gesellschaftlichen Zustandes erforderlichen Mittel, zu sehr beschwert, oder außer Stand gesetzt werde, so haben Particulargesetze häufig für nöthig befunden, auch eine Realverpflichtung rücksichtlich der in einem Parochialbezirke gelegenen Grundstücke gegen die Parochialkirche selbst, dergestalt zu sanctioniren, daß die Besitzer dieser Grundstücke als solche schuldig sind, gewisse der ad 2. oben gedachten Abgaben zur Erhaltung der Kirche und ihrer Beamten, als eine ihren Grundstücken anklebende Reallast zu entrichten, und wenn eine solche Abgabe einmal gesetzlich zur Reallast erhoben ist, kommt dann natürlich nichts darauf an, ob der Besitzer des Grundstückes zugleich Mitglied der Parochialkirchengesellschaft ist oder nicht. Daß dies aber in der Mark bei den von den Grundstücken an die Geistlichkeit zu entrichtenden Abgaben der Fall sei, wird sich unten näher ergeben.

Aber auch rücksichtlich der Lasten ad 3. schien eine Sicherung der Parochialverbindung nötig, da die aus der Reparatur und dem Bau der Kirchen und Pfarrgebäude entstehenden Kosten, neben ihrer Nothwendigkeit zugleich wegen ihrer Größe besondere Lästigkeit mit sich zu führen pflegen. — Die Verpflichtung, zu diesen Lasten beizutragen, konnte zwar nicht füglich zu einer dinglichen erhoben werden, jedoch lag es hier ganz nahe, behufs der Erreichung obigen Zwecks, die Verpflichtung zur Ausführung solcher Reparaturen und Bauten beizutragen, zugleich für eine Communal-Last zu erklären. Denn

1. bildete ursprünglich, wo eine Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses eigentlich nicht vorkam, die Dorf- oder Stadtgemeinde in der Regel auch zugleich die Parochialgemeinde;
2. liegt es offenbar auch im Interesse einer solchen Kommune, eine Kirche und geistliche Beamte zu haben, und
3. steht allen Mitgliedern der Gemeinde, auch wenn ein Theil derselben sich zu einer andern Religion bekennt, als die Kirchengesellschaft, der die Kirche eigentlich gehört, doch der Gebrauch derselben gleichfalls frei, und sie genießen des Vortheils, sich

darin und durch die Reden der Geistlichen am Orte ihres Aufenthalts erbauen zu können, welches immer geschehen kann, man gehöre zu welcher Religionspartei man wolle.

Diese Rücksichten bestimmten denn wohl verschiedene Particulargesetzgebungen, die Stadt- und Dorfgemeine als solche, gleich den Eingepfarrten, zu Beiträgen zu Kirchen- und Pfarrbauten zu verpflichten, und dies ist denn namentlich in der Mark ausdrücklich geschehen.“

Scholtz verweist dann zunächst auf die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573, in der das gedachte Prinzip deutlich aufgestellt sei, und erwägt weiter, „es liesse sich vielleicht der Zweifel dagegen aufstellen, dass, da zur Zeit der Publikation der Konsistorialordnung eine Verschiedenheit der Religion in der Mark eigentlich noch nicht geherrscht habe und die Stadt- und Dorfgemeinen in der Regel auch die Parochialgemeinen gebildet haben, die Bestimmungen des Gesetzes auch nur von den Parochialgemeine-Mitgliedern verstanden und nicht auf die nicht dazu gehörigen Glaubensverwandten anderer Konfession bezogen werden könnten. Dieser Zweifel erledige sich jedoch vollständig durch den Inhalt der späteren märkischen Provinzialgesetze, namentlich aber durch den Inhalt der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702“. Der Verfasser des kurmärkischen Entwurfs scheut danach auch nicht davor zurück, die Konsequenz zu ziehen, dass die Heranziehung Andersgläubiger grundsätzlich nicht auf die herkömmlich nach Massgabe des Grundbesitzes erhobenen kirchlichen Abgaben und Leistungen beschränkt werden könnte. Nur dahin sei teils im Wege ausdrücklicher Bestimmung, teils im Wege derogierenden Gewohnheitsrechts eine Aenderung der früheren Rechtslage eingetreten, dass die an die Geistlichen und Kirchendiener auf Grund des Pfarrzwangs persönlich zu leistenden Abgaben nicht mehr von Andersgläubigen gefordert würden. Er will danach das bestehende Provinzialrecht nicht so fixiert wissen, dass ausnahmsweise auch andersgläubige Grundbesitzer zu Parochiallasten herangezogen werden dürften, sondern so, dass ausnahmsweise Andersgläubige von der Ent-

richtung persönlicher Pfarrabgaben befreit seien. Sein Entwurf lautet¹⁾:

„In der Mark befreit der Unterschied der Religion nur von der Entrichtung der persönlichen Abgaben, nicht aber von den sonstigen aus der Parochialverbindung herrührenden Lasten und Abgaben,“

wobei, wie die oben mitgeteilte Begründung zeigt, mit „persönlichen Abgaben“ hier nur die auf dem persönlichen Pfarrzwange beruhenden Abgaben des einzelnen an den Geistlichen, nicht etwa alle nicht dinglichen Abgaben gemeint sind.

Was die kirchliche Baulast im besonderen anlangt, so nimmt Scholtz die Rechtslage, wie sie in den Verhandlungen mit den ständischen Deputierten im Jahre 1801 gezeichnet war²⁾, im wesentlichen auch noch für seine Zeit als fortbestehend an und will demnach das Provinzialrecht dahin festgestellt wissen³⁾:

„§ 560: Besitzt die Kirche kein hinreichendes Vermögen ... so wird zunächst nach der wohlhergebrachten Gewohnheit jedes Orts bestimmt, wie es mit der Aufbringung der nöthigen Kosten gehalten werden soll.

§ 561: In Ermangelung besonderer Bestimmungen tritt die allgemeine Landesobservanz ein, zufolge welcher diese Kosten von den Patronen und denjenigen ... aufgebracht werden, welche entweder als Theilnehmer an den Diensten und Lasten der Ortsgemeine oder als Mitglieder der Parochialgemeine zu Beiträgen dazu verpflichtet sind.

§ 576: Auch bei Stadtkirchen kommen im Allgemeinen die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung, zu Kirchenbauten beizutragen, in Anwendung; wenn jedoch die Observanz an einem oder dem andern Orte es mit sich bringt, daß beim Unvermögen der Kirche der Patron, und wenn dem Magistrate das Patronatrecht zusteht oder kein Patron vorhanden ist, das Kämmereivermögen sämtliche Kosten des Kirchenbaues und der Reparaturen, ohne Beihilfe der Eingepfarrten trägt, so hat es dabei, so wie überhaupt bei den sonstigen observanzmäßigen Bestimmungen sein Bewenden.

¹⁾ Vgl. Bd. 2, Anh. S. 184.

²⁾ Siehe oben S. 172.

³⁾ A. a. O. Entwurf S. 194 ff.

und dementsprechend für Pfarr- und Küsterbauten in den §§ 584. 590, dass

die dazu nöthigen Kosten von den Patronen, Ortsgemeinen und Eingepfarrten und zwar nach eben der Art aufgebracht werden, wie in Betreff der Kirchenbauten festgesetzt ist.

Besonders bemerkenswert ist hierbei der Hinweis auf die Observanz, dass die Kämmerei sämtliche Kirchbaulasten zu tragen hat, und zwar sowohl dort, wo dem Magistrat das Patronat zugeschrieben wurde, als dort, wo kein Patronat vorhanden war; in beiden Fällen war eben die Rechtslage im Grunde die gleiche: Patron war die Gemeinde, wie man wohl auch sagte¹⁾. Dass in dieser Klarheit das ursprüngliche Rechtsverhältnis zu Tage trat, mochte allerdings wohl immer seltener geworden sein und daraus erklärt es sich, dass Scholtz jenen Fall nicht mehr als Regel ansah²⁾.

Es ist sehr bezeichnend für die oben angedeutete fortschreitende Entwicklung, die ihm nicht unbemerkt bleiben konnte, dass Scholtz 20 Jahre später, nachdem sich die Differenzierung der politischen und Kirchengemeinde vollzogen hatte, Bedenken trug, die Baulast nun noch weiter rechtlich als „eine eigentliche Kommunallast“ zu qualifizieren, und dass er den Satz über die Heranziehung Andersgläubiger zu kirchlichen Lasten jetzt auch anders formulierte. In der zweiten Auflage seines Provinzialrechts ist nämlich folgende Fassung dafür vorgeschlagen³⁾:

„Parochialabgaben und Lasten, welche als Realverbindlichkeiten auf Grundstücken haften, oder doch verfassungsmäßig von den auf Grundstücken angesessenen Einwohnern aufgebracht werden, desgleichen Beiträge zu Kirchen- und Pfarrbauten müssen auch von denjenigen Einwohnern des Parochialbezirks getragen werden, welche sich nicht zu der Konfession der betreffenden Kirche bekennen.“

¹⁾ Siehe oben S. 86.

²⁾ Danach klären sich auch alle die Widersprüche auf, die Holtze (a. a. O. S. 147) von seinem Standpunkt aus in den Ausführungen von Scholtz sehen muss.

³⁾ Berlin 1854, Bd. 1, S. 83 (§ 407).

Denn nachdem inzwischen die Kirchengemeinde als forderungsberechtigte Trägerin der kirchlichen Einrichtungen aufgetreten ist, erscheint jetzt die Heranziehung Andersgläubiger prinzipwidrig und soll nur noch in so weit anerkannt werden, als sie tatsächlich bisher üblich war; auf Heranziehung zu Abgaben, die nicht nach Massgabe des Grundbesitzes umgelegt werden, soll daher, soweit nicht die Baulast in Frage kommt, verzichtet werden. Im übrigen sieht Scholtz auch im Jahre 1854 noch die in den §§ 560. 561 seines ersten Entwurfs enthaltenen Sätze als fortdauernd der Rechtslage entsprechend an¹⁾.

Von den kirchlichen Leistungen, die von der Kommune als solcher zu gewähren sind, werden in den Entwürfen der Provinzialrechte noch die Ordinations- und Introduktionskosten besonders hervorgehoben, die mangels vorhandenen Kirchenvermögens aus „Kämmerei-Mitteln“ zu nehmen seien; des Patronats als Rechtsgrundes wird dabei nicht gedacht²⁾.

In den folgenden Verhandlungen³⁾ über diese Entwürfe zeigten sich auch die ständischen Deputierten über die damals geübte Praxis in den Städten wenig unterrichtet⁴⁾. Die Deputierten waren bei Beratung über § 419 des Entwurfs für die Altmark zwar „sämtlich darin einverstanden, dass zu den §§ 261. 303. 304 des Allgemeinen Landrechts auf den Grund der Konsistorialordnung von 1573 und der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702 das abweichende Provinzialrechtliche beigebracht werden müsse“, sie waren „auch darüber einig, dass die in § 419 ausgedrückte Verbindlichkeit sich nur auf die Reallasten beziehe“. Die Frage aber, welche Lasten denn nun als Reallasten anzusehen seien⁵⁾, und inwieweit „unange-

¹⁾ Vgl. die §§ 434. 435 der zweiten Auflage des Entwurfs.

²⁾ Vgl. § 543 des kurm., § 592 des neum. und § 432 des altm. Entwurfs.

³⁾ Vgl. die oben S. 207 Anm. 2 cit. „Verhandlungen“.

⁴⁾ Unter den an den Verhandlungen teilnehmenden Deputierten befanden sich überhaupt keine Vertreter aus der Kommunalverwaltung.

⁵⁾ Vgl. dazu oben S. 234 u. 241.

sessene Einwohner zu den Kirchenbauten beizutragen“ hätten, konnte man nicht beantworten. Die dann besonders gestellten Fragen, ob „die Verpflichtung, bei Kirchenbauten zu dienen und beizutragen, von der Art sei, dass beim Vorhandensein aller übrigen Kriterien das Glaubensbekenntnis allein einen Unterschied hervorbringe“, und „ob in Betreff der Beitragspflicht auch der unangesessenen Dorfseiner das Glaubensbekenntnis einen Unterschied hervorbringen könne“, wurden von allen Deputierten bis auf zwei verneint¹⁾. Der erste Deputierte der Kurmark erklärte dazu:

„die Verbindlichkeit, zu Kirchenbauten beizutragen, müsse lediglich als eine Kommunallast betrachtet werden. Dafür sey dieselbe auch in der Landtagsversammlung im Jahre 1834 anerkannt worden. Dieser Grundsatz stimme auch mit der provinziellen Verfassung der Kirche als Stiftung überein und entspreche den Rechten derselben, welche sie darnach gegen Patron und Gemeinde habe. Sey nun aber die Pflicht, zu Kirchenbauten beizutragen, eine Kommunallast, so folge eben daraus, daß das Glaubensbekenntniß der Pflichten auf deren rechtliches Bestehen von keinem Einfluß seyn könne. Herr Deputirter wünsche diesen Grundsatz um so angelegentlicher aufrecht erhalten zu sehen, als die sich hier und da zeigenden Spuren von Separatismus es unumgänglich notwendig machten, das Wohl der Kirchen scharf ins Auge zu fassen. Herr Deputirter halte dafür, daß nur in dem einzigen Falle auf das Glaubensbekenntniß der Pflichten Rücksicht genommen werden könne, wenn an einem und demselben Orte sich zwei verschiedene Kirchensysteme befinden sollten.“

Wie man sich genauer das Rechtsverhältnis in den Städten dachte, blieb dabei freilich im unklaren. Zu dem § 495 des Entwurfs für die Altmark hielten die Deputierten jedenfalls noch einen Zusatz dahin für wünschenswert²⁾:

„Die Kosten werden, was die Patronatsbeiträge betrifft, in so weit sie den Magistrat als Patron treffen, in der Regel aus den Kommunalmitteln genommen. Zu den Beiträgen der Eingepfarrten werden überall Hand- und Spanndienste gerechnet, ohne solche irgend einer Klasse vorzugsweise aufzulegen. Es werden die Beiträge der Ein-

¹⁾ A. a. O. S. 66 ff. 70. 81. 85.

²⁾ A. a. O. S. 86.

gepfarrten in der Regel nach dem Maßstabe der Kommunalbeiträge aufgebracht.“

Näher ging man auf eine Erörterung der Rechtslage, insbesondere der Frage nicht ein, inwieweit bei dem sogenannten städtischen Patronat die Kommune und die Eingepfarrten als verschiedene Rechtsträger anzusehen seien.

Der auf Grund jener Verhandlungen im Jahre 1841 aufgestellte Entwurf eines für die drei Landesteile einheitlichen Provinzialrechts¹⁾ wollte dann eine Einschränkung des in § 261 des Allgemeinen Landrechts ausgesprochenen Prinzips nur noch hinsichtlich der herkömmlich nach Massgabe des Grundbesitzes erhobenen Beiträge anerkennen, wobei nicht bloss eigentliche Reallasten in Betracht gezogen werden sollten. Der Entwurf verfügt über „Parochiallasten“:

§ 3. Die Eigentümer der in einem Parochialbezirk belegenen Grundstücke sind, auch wenn sie sich nicht zur Konfession der betreffenden Kirche bekennen, zur Entrichtung derjenigen Parochiallasten und Abgaben verbunden, welche entweder als wirkliche Reallasten auf ihren Grundstücken haften oder doch verfassungsmässig von den mit Grundstücken angesessenen Einwohnern als solchen aufgebracht werden.

Die Motive bemerken dazu²⁾, die Rechtslage sei doch zu bestritten, als dass man entgegen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Natur der Sache ein weitergehendes Provinzialrecht annehmen dürfte³⁾. Dieser Standpunkt wurde auch bei Feststellung der Baulast festgehalten. Die an den einzelnen Orten nachweisbare Rechtslage sollte aber nicht geändert werden:

§ 49. In Ansehung der Art, wie die zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude erforderlichen Kosten aufzubringen sind, entscheidet die durch Verträge rechtskräftige Erkenntnis oder Gewohnheit bei einer Kirche etwa eingeführte besondere Verfassung.

Danach konnte es, wie die Motive ausführen, dahingestellt

¹⁾ Siehe oben S. 208 Anm. 3.

²⁾ A. a. O. S. 5.

³⁾ Es tritt hier wieder die oben gekennzeichnete modernisierende Tendenz der Zentralinstanz hervor.

bleiben, ob die Baupflicht eine Kommunallast oder eine Parochiallast sei. Für die Städte kennt der Entwurf nur eine Besonderheit:

§ 73. In den Städten werden bei den Gemeinden nicht reformirter Kirchen, soweit nicht Ortverfassungen und Observanzen ein anderes eingeführt haben, in Ansehung der Kirchenbauten und Reparaturen dieselben Grundsätze angewendet, welche vorstehend hinsichtlich der Landkirchen vorgeschrieben sind.

§ 74. Unter den Eingepfarrten der Stadtgemeinden werden jedoch die Beiträge, mit Einschluß der zu den Geldbeiträgen zu schlagenden Hand- und Spanndienste, nach dem Maßstabe der Communal-Beiträge aufgebracht.

Zur richtigen Beurteilung des Werts dieser gesetzgeberischen Vorarbeiten für die Erkenntnis des damals bestehenden Rechtszustandes ist zu beachten, dass es bei der beabsichtigten Kodifikation nicht die Aufgabe war, das bestehende Provinzialrecht schlechthin zu fixieren; es sollte vielmehr darauf gesehen werden, „daß die Gesetzgebung der Provinzen mit der allgemeinen soviel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht . . . die bisherige Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht ohne Not fortgepflanzt . . . vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders als aus sehr erheblichen Gründen . . . in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen würden“¹⁾. Das neue Provinzialgesetzbuch sollte nicht etwa eine zuverlässige Zusammenstellung der bisher bestehenden provinzialrechtlichen Normen bringen, vielmehr nur die Normen enthalten, die man auch in Rücksicht auf die durch das Allgemeine Landrecht veränderte Rechtslage noch glaubte aufrecht erhalten zu sollen. Daraus ist auch das geringe Mass der Sorgfalt zu erklären, das man in den Verhandlungen auf die Ermittlung des bestehenden Rechts verwandte. Mit Recht bemerkte Riedel, der beste Kenner der märkischen Rechtsgeschichte²⁾:

¹⁾ Vgl. das Publikationspatent zum A.L.R. Z. VI.

²⁾ In der oben S. 138 Anm. cit. Abhandlung. Er selbst nimmt auch für seine Zeit noch an, dass die Verpflichtung „der Eingepfarrten“ nichts

„Bei den amtlichen Vorarbeiten sind jedoch nicht alle Quellen, aus welchen für das märkische Kirchenrecht zu schöpfen ist, benutzt worden, und fehlt es daher in denselben nicht an in Vorschlag gebrachten Bestimmungen, welche noch manchem Zweifel ausgesetzt bleiben und im vorigen Jahrhunderte anerkannten, zum Theil sogar von den Gerichten in contradictorio bestätigten, Grundsätzen widersprechen. In den Conferenzen sind solche Fälle meistens nicht hervorgehoben oder vielseitiger untersucht, überhaupt ist sehr wenig neues Material zur Ergänzung des Stoffes und zur Vervollständigung der Quellen beigebracht und über viele zweifelhafte Punkte daher auch keine Vereinigung der conferirenden Theile erreicht worden. Dem märkischen Kirchenrechte dürfte daher nach der Lage, worin es sich also jetzt befindet, jedenfalls noch eine sorgfältige, nach erweiterten Quellen, mit Berücksichtigung dieser anzustellende Uebersetzung bevorstehen, ehe die gesetzliche Redaction desselben erfolgt.“

Da der Gesetzesentwurf von 1841 in der Oeffentlichkeit nicht bekannt wurde, ist durch ihn, wie auch durch die Verhandlungen mit den ständischen Deputierten, die dasselbe Schicksal teilten, die Rechtsentwicklung nicht weiter beeinflusst. Dagegen gewannen die erwähnten drei Vorentwürfe, die im Buchhandel erschienen, eine gewisse Bedeutung. Denn sie enthielten schliesslich die einzige übersichtliche Zusammenstellung des bisher angeblich anerkannten Provinzialrechts, und man griff deshalb in Zweifelsfragen in der Praxis auf sie zurück. Die in den Entwürfen berücksichtigten Besonderheiten wurden mehr zum Bewusstsein gebracht und das Absterben der Einrichtungen, die darin nicht berücksichtigt waren, wurde befördert. Dadurch, dass in erster Linie doch immer wieder auf Ortsobservanz verwiesen und eine klare Anschauung des in den Städten vorliegenden Rechtsverhältnisses nicht herausgearbeitet war, wurde andererseits die Fortentwicklung weiter auf den Weg des Gewohnheitsrechts verwiesen und die Fortdauer und Bildung örtlich verschiedener Observanzen nach den oben angedeuteten Richtungen hin begünstigt, sei es dahin,

anderes als eine Kommunallast sei (vgl. die oben S. 141 Anm. angeführte Stelle).

dass eine Verpflichtung der Kommune zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen überhaupt nicht mehr oder nur noch in beschränktem Umfang angenommen oder dahin, dass die Unterhaltungspflicht als Patronatspflicht angesehen und nach den sonstigen Regeln über Patronat behandelt, oder endlich dahin, dass sie grundsätzlich als Verpflichtung der Kirchengemeinde betrachtet und nur, soweit die Baulast in Frage kam, die Heranziehung andersgläubiger Grundbesitzer als Ausnahme zugelassen wurde.

Andererseits hatte aber das Hervortreten der dahin führenden Auffassungen nicht die Wirkung, die Rechtsentwicklung überall nach einer dieser Richtungen hin zu beeinflussen. In weitestem Umfange wird auch heute noch in den Städten der Mark die Verpflichtung der Kommune zur Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen, insbesondere der Gebäude, wie sie in der Visitationsordnung festgestellt war, angenommen¹⁾, und diese Auffassung ist überall dort zur Geltung gekommen, wo es infolge bestehender Zweifel zu kritischer Erörterung des Rechtsverhältnisses kam. Die höchsten Gerichtshöfe haben bis vor kurzem in gleichmässiger Praxis dahin entschieden, dass, wenn keine anderweite Ortsobservanz nachzuweisen ist, in der Mark grundsätzlich die Stadtgemeinde zu Bau und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude verpflichtet ist²⁾, und denselben Stand-

¹⁾ Das wird mir z. B. aus folgenden Städten mitgeteilt: Bärwalde, Berlinchen, Biesenthal, Brüssow, Fehrbellin, Gassen, Ketzin, Kremmen, Meyenburg, Mohrin, Oderberg, Reetz, Rheinsberg, Sonnenburg, Wend-Buchholz, Werder, Zehdenik. Die meisten dieser Städte sind frühere Mediatstädte, in denen der König Patron ist und den Patronatsbeitrag trägt, so dass für die Verpflichtung der Kommune nur die sonst den Eingepfarrten obliegenden Lasten in Betracht kommen. In mehreren Berichten wird denn auch besonders hervorgehoben, dass auch der auf die Eingepfarrten entfallende Betrag z. B. für Arbeitslohn oder Hand- und Spanndienste, aus der Kommunalkasse zu zahlen sei. Wo keine Kommunalleistungen nachweisbar sind, erklärt sich dies in der Regel daraus, dass leistungsfähige Kirchenkassen vorhanden waren.

²⁾ Vgl. die oben S. 214 mitgeteilten Urteile betr. Lippehne, die

punkt haben die zum Erlass der Bauresolute zuständigen Verwaltungsbehörden eingenommen¹⁾. Uebereinstimmend ist in allen jenen Entscheidungen angenommen, dass die Visitationsordnung von 1573 diese Rechtslage begründet habe. Ein allgemeines, die Normen der Visitationsordnung über die Baupflicht der Kommunen derogierendes, Gewohnheitsrecht ist daher nicht festzustellen. Erst in neuester Zeit, zuerst im Jahre 1903, hat sich das Kammergericht auf einen anderen Stand-

auch von dem Obertribunal in dem ebenda erwähnten Urteil vom 27. September 1837 dahin verstanden werden, dass darin „Magistrat und Bürgerschaft“ verurteilt sei, „die Beiträge der Eingepfarrten“ aufzubringen. Sodann die eingehend begründeten Urteile des Obertribunals vom 4. Januar 1865 (Entsch. Bd. 52, S. 262) und 24. September 1871 (a. a. O. Bd. 66, S. 153). Ebenso das Kammergericht in den Urteilen vom 17. Dezember 1852 und 29. September 1870 (mitgeteilt in der Entsch. des Obertrib. Bd. 66 a. a. O.). Eine Entscheidung des Kammergerichts vom 25. März 1892 (mitgeteilt in den Urkunden zu den cit. „Beiträgen“ S. 162) enthält in so fern eine Abweichung, als neben der Kommunalverpflichtung auch noch eine davon verschiedene Verpflichtung der Eingepfarrten angenommen wird, das Urteil vom 28. Februar 1896 (ebenda im Nachtrag S. 30 mitgeteilt) spricht sich aber ohne Einschränkung wieder dahin aus, dass in der Mark „die politische Gemeinde die Pflicht habe, in Ermangelung eines zureichenden Kirchenvermögens die Kirchen und Pfarreien in den Städten zu bauen und im baulichen Zustand zu erhalten“.

¹⁾ Noch im Jahre 1868 galt es dem Oberpräsidenten, der Rekursinstanz für Bauresolute, als zweifelsfrei, dass selbst die Kosten für Hand- und Spanndienste von der Kommune zu tragen seien. Ein Erlass vom 11. Januar 1868 (Reg.-Akt. Frankfurt Gen. betr. die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten P. VI, Tit. 12, Nr. 21) besagt in Bezug auf sie:

„Allerdings ist, da nach Märkischem Provinzialrecht die Kosten des Baus und der Unterhaltung der Stadtkirchen, bei unzulänglichem Kirchenvermögen, soweit nicht der Patron dafür aufzukommen hat, von der politischen Gemeinde getragen werden müssen, die Aufbringung von Beiträgen der oben erwähnten Art nicht als eine kirchliche, sondern als eine städtische Communallast anzusehen.“

Vgl. über die bisherige Praxis auch Hegel in der Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 17, S. 126, Trusen, Das preussische Kirchenrecht zu § 710 u. a.

punkt gestellt, indem es auf Grund der Ausführungen von Holtze jetzt davon ausgeht, dass die Visitationsordnung von 1573 keine genügende Unterlage für die Annahme einer kirchlichen Baulast der Kommune gebe und daher eine Verpflichtung der Kommune nur etwa im Wege der Ortsobservanz entstanden sein könne¹⁾. Wird dieser Standpunkt beibehalten, so würde damit die materielle Rechtsentwicklung weiter in der oben bezeichneten Richtung beeinflusst werden. Es würde die frühere Rechtslage nur noch als besondere Ortsobservanz dort erhalten bleiben, wo eine ihr entsprechende tatsächliche Uebung zweifelsfrei bis in die neueste Zeit nachweisbar ist.

¹⁾ Dass diese Ansicht auf einer nicht ausreichenden Kenntnis der historischen Entwicklung des sog. städtischen Patronats beruht, werden die Mitteilungen dieser Abhandlung ergeben haben. Das Reichsgericht hat zu der Frage bisher noch nicht Stellung genommen.

Schluss.

Ueberschauen wir noch einmal im ganzen, wie sich in den Städten der Mark Brandenburg die Stellung der Kommune in Angelegenheiten der kirchlichen Lokalverwaltung seit der Reformation gewandelt hat, so ergibt sich folgender Entwicklungsgang: Die Notwendigkeit äusserer Einrichtung und Leitung des Kirchenwesens führte in der Reformationszeit die örtlichen Obrigkeiten, in den Städten die Räte, mehr als bisher dazu, sich der kirchlichen Angelegenheiten anzunehmen. Die Räte konnten sich hierzu berufen fühlen, weil man schon vor der Reformation durch die Entwicklung des Städtewesens zu der Anschauung gekommen war, dass die kirchlichen Angelegenheiten von kommunalem Interesse seien, und die Städte teils in Unterstützung, teils in Kontrolle der hierarchischen Organe an der äusseren Verwaltung des Kirchenwesens sich beteiligt hatten. Es entsprach diese Betätigung auch den reformatorischen Anschauungen, denn sie verboten es, eine mit Zwangsgewalt verbundene Leitung der äusseren Angelegenheiten in die Hand spezifisch geistlicher Organe zu legen und forderten, dass die Gemeinde sich als Trägerin kirchlichen Lebens fühlte. Die Gemeinde aber kam in Rechtsbeziehungen damals zur Erscheinung nur in der Kommune, deren selbstgesetzte Obrigkeit und Vertreter der Rat war. So erscheint in der städtischen Kirchenverwaltung zugleich die erste Form der kirchlichen Gemeindeverwaltung. Die kirchliche Verwaltung wird ein, wenn auch sachlich als besonderes Ressort wohl unter-

schiedener und seinen besonderen Regeln folgender, Verwaltungszweig der Kommunalverwaltung.

Im Laufe des 17. und mehr noch des 18. Jahrhunderts wandelt sich allmählich die rechtliche Stellung der städtischen Kommune. Einmal nach aussen in ihrem Verhältnis zur fürstlichen Obrigkeit. Die obrigkeitliche Leitungsgewalt wird wie in bürgerlichen, so auch in kirchlichen Angelegenheiten grundsätzlich vom Landesherrn in Anspruch genommen. Die kirchlichen Verwaltungsbefugnisse der Städte erscheinen danach als solche, die besonderer Begründung bedürfen, und werden unter diesem Gesichtspunkt als Patronat bezeichnet. Sodann nach innen: Der Selbstverwaltungsgedanke, dass die Gemeinde als solche Trägerin der kommunalen Interessen und der Rat ihr Vertreter ist, geht den Städten der Mark verloren; der Rat erscheint mehr als die Obrigkeit, welche die Gemeinde von oben regiert. Damit schwindet immer mehr auch die Anschauung, dass der Rat Verwalter der Gemeindeinteressen ist. Auch seine Verwaltung in kirchlichen Angelegenheiten wird daher immer weniger als Vertretung der Gemeinde, sondern als eine gewissermassen von aussen gegebene Befugnis empfunden und auch unter diesem Gesichtspunkt als Patronat bezeichnet. Analogien in der Rechtsstellung befördern die Anschauung, dass die Städte in einem patronatischen Verhältnis zur Kirche stünden. Eine Veränderung der rechtlichen Organisation ist jedoch noch nicht nachweisbar.

Um die Wende des 18. Jahrhunderts kommt dann infolge der Anerkennung der Gleichberechtigung der Konfessionen in Verbindung mit der naturrechtlichen Sozietätslehre die Anschauung zur Geltung, dass kirchliche und bürgerliche Gemeinde auch in der äusseren Organisation zu trennen sind; erst in der Theorie, dann auch in der Praxis, nachdem durch die Städteordnung von 1808 eine neue Form für die städtische Verwaltung und dadurch die Notwendigkeit gegeben war, zu der Frage Stellung zu nehmen. Es beginnt ein Differenzierungsprozess, indem sich aus dem kommunalen Ver-

bande die Kirchengemeinde abschichtet. Die Gesamtheit der Eingepfarrten wird aus einer Abteilung in der Kommune zur selbständig korporierten Kirchengemeinde, und diese erscheint nun als Trägerin des kirchlichen Gemeindelebens. Diese Entwicklung vollzieht sich aber nicht in einem Akt durch förmliche Auseinandersetzung zwischen Kommune und neugebildeter Kirchengemeinde, sondern allmählich und in Abstufungen. Das Schwergewicht der historischen Tatsachen ist so gross, dass die Beziehungen der Kommune zu den kirchlichen Angelegenheiten nicht mit einem Male gelöst werden. In weitem Umfange behält die Kommune die Rechte und Pflichten, die sie bisher gehabt. Sie gibt ihre Rechte nicht alle aus der Hand, behält insbesondere die Besetzung der geistlichen Stellen und die obere Leitung der Vermögensverwaltung, kann sich anderseits aber auch nicht oder nicht ganz ihrer Verpflichtung ent schlagen, für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen zu sorgen. Nun die Kirchengemeinde die rechtlich geordnete Trägerin der Kirchenverwaltung geworden ist, gewinnt die Stellung der Kommune in allen diesen Beziehungen auch rechtlich einen anderen Charakter. Sie besorgt auf kirchlichem Gebiet jetzt nicht mehr ihre eigenen Angelegenheiten unmittelbar, sondern tritt, juristisch angesehen, von aussen her zur Kirchengemeinde in ein Verhältnis. Die Stellung der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten hat sich damit sachlich zum Patronat entwickelt. In ökonomischer Hinsicht gleicht es dem Verhältnis des Vaters zum erwachsenen Kinde, welches zwar schon einen eigenen Haushalt hat, aber vom Vater noch ganz oder teilweise erhalten wird.

Aus dieser geschichtlichen Entwicklung erklärt es sich, dass jener Differenzierungsprozess in den verschiedenen Städten der Mark einen verschiedenen Verlauf genommen und im einzelnen zu verschiedenen Resultaten hinsichtlich des Bestandes der kommunalen Rechte und Pflichten geführt hat. Denn in welchem Masse die Rechte und Pflichten von Kommune und

Kirchengemeinde in einer Stadt geschieden wurden, hing von der ganzen Entwicklung des kirchlichen und kommunalen Lebens ab. Wo kirchlicher Sinn aus alter Zeit in der Bürgerschaft erhalten war und kirchliche Interessen als solche der überwiegenden Gemeinschaft angesehen und vom Rat wahrgenommen wurden, und wo noch die konfessionelle Einheit im wesentlichen erhalten blieb, konnte sich Kommune und Kirchengemeinde bis zur Gegenwart tatsächlich identisch fühlen, und lag kein Bedürfnis zu materieller Auseinandersetzung vor. Wo indessen kirchlicher Sinn nicht mehr Gemeingut war oder auch bei ausgeprägt kirchlichem Bewusstsein andere Konfessionen als gleichberechtigt auftraten, musste die Kommune mit ihren Rechten und Pflichten mehr zurücktreten und die Kirchengemeinde ihre Aufgabe übernehmen. Daneben wirkten in ökonomischer Beziehung auch die jeweiligen finanziellen Verhältnisse ein. Wo kein Kirchenvermögen, aber eine leistungsfähige Kommunalkasse vorhanden war, aus der man bisher die kirchlichen Einrichtungen zu unterhalten pflegte, erschien es billiger, die abgeschichtete Kirchengemeinde auch noch weiter von kommunal wegen zu tragen, als dort, wo Kirchenvermögen vorhanden oder mangels besonderen Kirchenvermögens bei gleichzeitiger konfessioneller Einheit die jetzt zur Kirchengemeinde korporierten Eingepfarrten ohnehin die Lasten getragen hatten.

Alles in allem genommen drückt sich in der rechtlichen Stellung der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten das Interesse aus, welches die bürgerliche Gemeinschaft als solche an den kirchlichen Einrichtungen jeweils genommen hat und noch nimmt, und also in der Verschiedenheit dieser Rechtsstellung in den einzelnen Städten das verschiedene Mass ihres Interesses; es zeigt sich darin die jeweils herrschende Auffassung über das Verhältnis des bürgerlichen zum kirchlichen Leben. Betrachten wir die Entwicklung des städtischen Patronats unter diesem Gesichtspunkt, so sehen wir also zugleich, wie sich die Anschauungen über dieses Verhältnis im Laufe der Zeit ge-

wandelt haben, von der Zeit, wo die kirchlichen Angelegenheiten in vollem Umfange ganz eigentlich als Interesse der bürgerlichen Gemeinde angesehen wurden, bis zu der Zeit, wo die Kirchengemeinde als eine selbständige Persönlichkeit erscheint, für deren Ergehen aber die Kommune sich doch noch zu interessieren hat. Wir beobachten dabei, wie die Bildung der Rechtsform der Betätigung des Lebens folgt, andererseits die Rechtsform, einmal geschaffen, das Leben wiederum beeinflusst.

Als Resultat ergibt sich für die Mark Brandenburg, dass sich das Verhältnis der städtischen Kommune zur Kirche in der Lokalinstanz in analoger Weise entwickelt hat, wie das Verhältnis des preussischen Staats zur Kirche im ganzen. Auch dort sehen wir, wie die Herauentwicklung der Kirche im ganzen aus dem Staatsorganismus selbst nach Gewinnung einer selbständigen Organisation noch nicht zu einer Lösung aller Beziehungen geführt hat, der Staat ihr gegenüber vielmehr in einem, man kann auch hier wohl sagen, patronatischen Verhältnis geblieben ist, wie insbesondere in finanzieller Beziehung eine Auseinandersetzung noch nicht stattgefunden hat und anscheinend prinzipwidrige Beziehungen aufrecht erhalten geblieben sind. Nur sind in der Lokalinstanz alle diese Beziehungen an manchen Orten noch enger geblieben, und das ist wiederum für die Beurteilung des Verhältnisses von Staat und Kirche im ganzen beachtenswert.

Danach werden wir uns umsoweniger wundern, dass die Rechtslage in den Städten der Mark im einzelnen verschieden ist, und werden die vorgefundenen Rechtsnormen, nach denen man hier lebt, nichts bloss als unverstandene Reste früherer gesetzlicher Bestimmungen hinnehmen; zeigt sich doch auch hier, dass Rechtsverhältnisse, die sich durch Jahrhunderte, zum Teil im Kampfe mit entgegenstehenden Strebungen erhalten haben, in der Regel doch irgend einem praktischen Bedürfnis entsprechen. Andererseits gewinnt man aber aus der Betrachtung der historischen Entwicklung auch den richtigen

Gesichtspunkt für die kirchenpolitische Wertung dieser lokalen Rechtsverhältnisse. Man wird auch der Weiterbildung dieses Rechtszustandes nicht entgegentreten dürfen, sie eher befördern müssen, wo die Rechtsformen im Einzelfall doch schliesslich nicht mehr mit der am Ort herrschenden Grundanschauung über das Verhältnis der bürgerlichen zur kirchlichen Gemeinde im Einklang stehen.

Anhang.

I.

Statuten der Stadt Prenzlau von 1555.

(Archiv-Akten der Stadt Prenzlau B. II Nr. 62.)

(Zu S. 62.)

Der Stadt Prentzlow

Statuta Satzungen vnnnd ordnunge, die einn Erbar wolweiser Radt mit vorbedencken Radt vnnnd bewilligung derenn vier Gewercke viertelhern geschwornene vnnnd gantzer gemeine auß denn altem Statütenn zum teil genommen vnnnd itzo ehefüglich ernewart darauf ein Jder bürger, wenn er seinen Bürgereid leistet soll schwerenn bewilligenn vnnnd sich vorpflicht machenn, alle articula vnnnd Puncta dieser Statütenn als ein wilkürlich recht bey Jeurliebter peenn vnnnd straf vnweigerlich zuhalten.

Alßdann ein Erbar wollweiser Radt dieser Churf. Statt Prentzlow mit wilkür deren vier gewercke Geschwornen Viertelhern vnnnd gantzer gemeinn Anno 1555 etzliche Statute aufgerichtet, die auch vonn dem durchlauchtigstenn, hochgebornenn inn Got Ruhend Fürsten vnnnd Hernn Joachim Marggraffen zü Brandenbürgk, hochseliger vnnnd milder gedechtniß Confirmiret, auch domalen Vonn S Churf. G. inhalts der Confirmation, gnedigst Consentiret vnnnd nachgegeben wordenn, daß einn Erbar Radt dieselbenn Statüta, nach gelegenheit der Zeit vorandern, vormindern vnnnd verbessern mügen Unnd dann numehr vnter dem gemeinen gefehl (Ungeachtet derenn großenn beschwerungenn geschosser vnnnd würenn, daß auch ohne das die rute Gotes mit Kriege vnnnd andern strafenn vber vns schwebet) die Gottslesterung vntzucht vormessenheit, vngedült, vngehorsam, hoffard, vnmeßiger vnnkosten In hochzeiten Kindelbiern, auch vnter denn handwerksleuten inn Irenn werckkosten gantz sehr vberhand nimbt, Zü dem das auch die Brawer, Beckerr, Knochenhawere, vnnnd andere güldenn vnnnd Handwerke, auch die Zimmerleute, Meurer,

Tageloner, Ja auch daß Brodgesinde alß Megde vnnnd Knechte, ann Dienst vnnnd arbeitslon, ann essenn vnnnd trinkenn sich zur pilligkeit nicht wollen ersettigen lassen, Demnach haben wir die itzigen Burgermeisterr vnnnd Ratmanne auß obgemeltenn, vnnnd andernn mehr vrsachen dieselbige Statutenn widerumb reuitiren, Corrigirenn, renouiren, vnnnd die nach dieser itzigen welt läufften regulieren vnnnd anordnen müssen, die dann die vier Gewerke geschworne viertelherrn vnnnd gantze gemeine Inhalts ires geleistetenn Bürgereidts, durchauß bey aufgesetzter Peenn vnnnd straf Zuhaltenn, vnnnd denenn Zugehorsamen vorwilkürt, bejahet vnnnd angenommenn, etc.

Vnnnd Nachdem dann, die altenn Statüte vorgangneß 55 Jareß auf drey Capita vnnnd hauptarticul seind reguliert wurdenn, Alß Zum erstenn daß vom Erbaren Rathe, vor allenn Dingenn gottesehre befördert, Gotteslesterungenn vnnnd vntzucht hintertreibt vnnnd daß gottliche seligemachende Wort vnvorfelschet vnnnd lauter geleret, daß Ministerium, Kirchenn, Schülenn, gemeine Kassenn vnnnd hospitalen, sampt derselbenn gebeudenn vnnnd einkommenn, nach bestenn fleisse vnnnd vorzügenn, inn guter acht gehabt werde. Zum andernn daß unter der gemeine Erbarkeit gehorsam, friede, einigkeit, recht gerechtigkeit vnnnd sonstenn dürchauß eine gute vnnnd Christliche Policy ordnung angeordnet vnnnd derselben gehorsamet. Auch waß dawider geschicht, abgestraft vnnnd die frommenn vnnnd vnschuldigenn geschützt werden, Zum driten vnnnd letztenn, daß der Stadt vnnnd Rathauses einkommenn, soviel muglich, mit ehren vnnnd guten gewissenn, erweitert, die haubhaltung inn irenn mengeln, widerrumb eingerichtet vnnnd dadurch der Stad gebeude, alß Maurenn, Demmenn, Bruckenn, vnnnd waß den mehr anhengigk vnnnd zugehorigk, vnnnd durchauß der gemeinenn Stad nütz frommenn vnnnd bestes getreulichst befördert werde,

Alß haben wir die itzigen Burgermeister vnnnd Rahtmanne, eß bey derselbenn dispositionen auch wollen wenden vnnnd bleiben lassen, vnnnd inn Namenn gottes diese nachgeschriebene Statuta mit der vier gewercke, Geschworne viertelherrn vnnnd gantzer gemeiner wilkur Statuirt angeordnet vnnnd mit Consens deß durchlauchtigsten hochgeborenen fürstenn vnd herrn Publiciert.

Wir habenn aber vor notigk erachtet, ehe wir Zu anordnung dieser Statutenn schreiten, diß Zu berichtenn, daß der Durchlauchtigste hochgeborner vnnnd itzo inn Gott ruhend, Fürst vnnnd Herr, Joachim deß Namenß der erste Margraf zu Brandenburgk, deß H. Romischen Reichs Ertzkammerer, vnnnd Churf. G. hochseliger vnnnd milder gedechtnisse Anno 1515, deß regiments vnnnd der gantzenn gemeine Zustandeß auß sonderen gnaden, persönlich in Erkundigung genommen, vnnnd domale gnedigst vorordnet, vnnnd Statuirt, weß sich einn Rath, inn der Regierung auch in vorwal-

tung Irer habendenn obergerichte verhalten sollen, Wann dann S. Churf. G. hochseliger vnnnd milder gedechtniß, Auch da nebenn gnedigst Statüirt, wie öffentliche gotteslesterung, alß Ehebruch, scheltwort, Zauberey vnnnd dergleichenn mehr laster wegen vnser habendenn obergerichtenn sollen abgestraft werdenn, Zu dem daß S. Churf. G. dazümahl allenn Innungenn vnnnd Güldenn, weiß sie sich inn aufrichtung ihrer werkkosten verhalten sollen eine messe angeordnet Vnnnd weiß sich ein Rath einhalts Derselben Churfürstlichenn angeordnetenn Statuten, so vnter Irer Churf. G. Ingesiegel vorhandenn, inn andernn mehr Artikelnn mit irer Regierung vorhalten sollen, Zudem weiß auch der Durchlauchtigste hochgeborene In Got ruhende Churf. vnnnd Her Joachim deß Namens der ander Marggraf vnnnd Churf. zu Brandenburgk hochloblicher vnnnd milder gedechtnisse anno 50 vnd 51 inn etlichen Artikelnn die Polizey vnnnd gemeine Nutz auch hochzeitenn vnnnd kindelbier, wie es inn der Chur Brandenburgk solte gehalten werdenn gnedigst verordnet. Demnach wollen wir solche Churf. Statutenn Nachdem dieselben Christlich vnnnd hochweislich seind angestellet Inn kein vorgessen gesetzet Sondern dieselben denn nachgeschriebenen vnseren Statutenn Inseriret haben,

I

Statuta.

Den Erstenn Hauptartikel als nemblich daß vor allenn dingenn gotteß ehre befördert, Goteslesterung hintertrieben vnd daß gotliche seligmachende Wort vnvorfelschet vnnnd lauter geleret, vnnnd die zugelassene Ceremonien In kirchenn gehalten daß Ministerium, Kirchen, Schulen, auch gemeine Kasten vnnnd Hospitalenn sampt denselben gebeuden vnnnd einkommen nach bestem Fleisse vnnnd vermügend inn guter acht genommen werden haben wir verordnung gethann vnnnd Statuiret wie folget.

Von der Predigt vnd zugehorern des gotlichen Words.

Nachdem wir dann keinenn Zweiffel tragenn. Es werdenn vnnsere itzige pfarrer lerer vnnnd Prediger vnnnd ire nachkommen nicht alleinn inn der reinenn lere mit predigenn vnnnd vbung der christlichenn gesengenn auch anderenn vonn Churf. g. geordnetenn Ceremonien Ir ambt fleißig bestellenn, Sondern auch dieser Christlichen gemeine mit einem gotseligen Christlichenn lebenn inn gedult vnnnd sanftmuth vorgehenn „Irr angeordnete predigtenn ohne erhebliche vrsachenn nicht „lassenn anstehenn oder versäumenn, sondern dieselben iderzeit selbst be- „stellenn oder wegend vorgefallener gnügsamer Ehehaft vnnnd hinderung „durch andere bestellen lassen, Wann sie auch selbst nicht predigenn

„dieser christlichen gemeine Personlich inn die predigt stellenn vnnnd
„finden lassen.“ Wie dann gleicher gestalt Wir die burger-
meister vnnnd Rathmanne vnsernn burgeren vnnnd ein-
wonernnn zum Exempel wie solchs einer Christlichen obrigkeit ge-
buret unns auch so viel muglich ertzeigen sollen vnnnd wollenn.

Demnach ordenen wir vnnnd wollen, daß auch alle vnnnd jede vnser
Burgere vnnnd Einwohner auch die inn vnser Jurisdiction sich mit dienste
oder sonsten erhaltenn fleißigk zur kirchenn gehenn, Predigt horen vnnnd
zu dem hochwirdigen Sacrament haltenn vnnnd sich vnter den Predigtenn
oder Testament auf denn markte noch vor den Thoren mit scheißenn
oder Spatzieren nicht finden lassenn.

Von Thorschließen ann feir: vnnnd festagen.

Die Stadt Thore soltenn ann den Sontagen Fest vnd Feyrtagenn
vnter den fruepredigten des Morgenß vonn 6 biß daß es 7 geschlagenn
bis solang die Früepredigtenn inn denn drey kirchenn als St. Nicolauß,
St. Jacob, St. Sabinn geendigt seien geschlossenn vnnnd zugehaltenn aber
nach geendigtenn fruepredigtenn widerumb geoffnet vnnnd biß halbwege
Neun hör offen gehalten vnnnd dann widerumb geschlossenn, vnnnd biß
daß der Hausmann vmb 10 Uhr habe abgeblasenn, zugehalten werden,
Jdoch sol dieses alleinn vf vnser Burger vnnnd Einwoner geordnet aber
die vom Adell vnnnd andere fremde hiemit nicht gemeint seinn sondern
Im Fall der Not gleich sehr durchgelassen werden.

Von gebranntenn vnnnd anddernn Weinn vnnnd Bierkrügen.

Es soll auch allenn vnnnd jedenn so gebranntenn oder anderen Weinn
auch Bier vnnnd Methe schenken vnnnd feil habenn, bey drey Talernn vn-
nachlassiger strafen verbotenn seinn ann Sontagen feyr: oder Festagen
keine geste vor geendigtem Testament aufzuhecken oder einzunemenn,
Wie dann zu deß behuf denn dienernn solchs inn acht zu haben be-
folenn worden ist, auf daß wider die vorbrecher mit obgemelter straf
vnnachlessig vorgefahren werde.

Von Sellungen keuffen vnnnd vorkeuffenn ann denn feyr vnnnd festagenn.

Damit auch durch keufen vnnnd vorkeuffenn auf den Fest- vnnnd
Sontagenn die Predigt gotlichs Worts nicht werde vorseumpt So sollen
diejenigen, so an Fischenn Krebsen Obst vnnnd anderem etwas zu Marckte
bringen nicht ehr alß nach geendigtem Testament sellen vnnnd vorkeuffen,
wie sie denn deß durch denn Marckmeister so lange stille zu haltenn
sollenn vorwarnenn auch daß Jenige waß zu Marckte gebracht nicht eher

alß nach dem Testament durch denn Hausmann angeblosen vnnnd vordemeldet werden.

Von Gotslesterung.

Nachdem die Gotslesterung nicht alleinn in dem daß man gotes Namen misbrauchet oder bey demselben schweret sondern inn allenn sündenn damit man wider Got vnnnd seinen willen streubt vorharret, dodurch der Zornn gotes wider vnß erregt wirt. Unnd dann eine Christliche obrigkeit schuldig ist, solchs so viel müglich abzuschaffen zuhinderenn vnnnd zuwerenn

So ordnen vnnnd vormanenn wir alle vnserer Bürger vnd Einwoner daß sie sich aller gotteblesterung schwerend vnnnd fluchend nicht alleinn enthalten sondern auch ir gesinde des vorwarnen vnnnd sie darann mit sonderenn ernst strafen sollen. Würde aber jemants demselbenn zuwidernn thuen vnnnd es zu grob machen, soll derselbe nach angelegenheit abgestraft werdenn.

Von vnreinigung der Kirchen vnnnd Kirchhöfe.

Alß sichs auch mehrmalen zutraget, daß nit alleinn die Kirchhöfe aldo alle fromme Christen ire begrebnisse vnnnd ruhebettlein haben, vnreiniget sondernn auch die stende vnnnd Stele inn denn Kirchenn jemmerlich beschmeist werdenn So wollenn wir hiemit einenn jedenn Er sey alt oder Jungk vormanet haben, sich dessen hinfort zu enthaltenn, wurde aber jemantz hierüber betroffen, der soll gefenglich eingezogen vnnnd nach gelegenheit der Person vnnnd ires alters drumb gebürlich gestraft werdenn.

Ordnung wie mann sich beim Begrebnusse soll halten.

Als denn gemeiniglich inn Stetten der Chur Brandenburgk darunter die Stat Prentzlow nicht die geringste ist, sich fürneme Bürger sich deß gemeiniglich befließigenn, des alle die so denn verstorbenen vorwand seinn mit schwartzenn menteln vnd traubindenn auch was die benachbartenn in mangel der Cognaten vnnnd Freunde dem verstorbenen zum begrebnisse folgenn, Wie dann zu Franckfurt insonderheit die manßpersonen der weiber Mentel vnd schwartzenn bereidenn dazu gebraucht. Welchs demnach vor einn zierlich abzeichenn Christlicher mitleidigkeit denn verstorbenen zur bessern Ere vnnnd denn nachgelassenen zu troste nicht unbillig geschicht vnnnd gehalten wirt,

So wollenn wir einen jedenn vmb geliebter Erbarkeit willenn sich dessenn auch zu befließigenn vermanet vnd gebetenn habenn, jedoch soll niemants dazu verbunden noch verpflichtet seinn. Dieses aber Statuiren vnnnd ordnen wir daß wo müglich vnnnd niemant sonstenn, auß Ehaft

darann verhindert sey, Jedermanniglichen so denn verstorbenen zur Begrebnisse gefolget seinn nach geschener Begrebnisse oder nach geendeter Leichpredigt niemants verlaufenn Sondernn deß verstorbenen nachgelassener ehgaten vnd Freunden wie in andern stetenn gebreuchlich biß widerumb vor deß verstorbenen vorlassenn behausung beleiten daselbst biß das die frawen widerümb im Hause seinn der danksagung so des verstorbenen freunde ein inenn thun soll anhoren vnnnd nach geschener Danksagung zu den vorlassenen Freunden treten vnnnd sie mit Trostwortenn satediciren vnnnd verlassenn.

Und weil auch biß daher diese Verordnung gehalten wurden, daß wann eine Leiche inn der kirchenn begrabenn vnnnd eine leichpredigt gethan, man allererst nach geschener predigt zum armen kasten gangenn vnnnd geopfert habe vnnnd dadurch (weil diejenigen, so der leiche gefolget vnter der predigt zum teil verlaufenn, vnnnd ire offer nicht eingestecket) denn armen abbruch geschehenn Demnach ordnen wir daß alle mann vnd frawen die der leiche folgen so balt sie inn die Kirche kommen vor der Leichpredigt alfort zu denn armenn kastenn gehenn ire offer einstecken vnnnd wann solchs geschehenn inn die stüle treten vnd der predigt auswartenn vnnnd sie darnach heimbeleiten helfen.

Ordnung was der Totengreber ordnung sey vnd was sie sich allenthalben verhaltenn sollen.

Nachdem, Got lob, die Stat mit zimlicher antzal deß gemeinen volcks gesegnet. Also daß fast teglich leute sterbenn, vnnnd sich ohne daß die sterbenß leuffte geferlich anlassen, zu dem daß oftmals die Körper, so nicht halb vorwesenn, widerumb aufgegrabenn vnnnd damit gantz ungebührlich gehandelt werde Demnach sol einn bestendiger Todtengreber vonn vns angenommen, Ime einn weichhauß erbawet dasselbe aller vnppflicht frei ingethann, vnnnd sich dieser nachfolgendenn ordnung zu verhalten befohlen werdenn.

Erstlich daß er hinfortt nicht mehr nach befehl oder willen der leute ann allenn orten des Kirchhofes grabenn sondernn die greber nach der ordnung wie ime der anfangk auf einen jedenn kirchhof wird angewiesenn machenn solle, vnnnd soll seine belonung seinn Nemblich vonn einem grabe eineß altenn Menschenn 2 silgr einn halb stübichenn bier aber keinn essenn, vonn einem kinde oder halbgewachsenn Personn 1 1/2 silbgr vnnnd einn halb stubichen bier.

Es soll aber gleichwoll denn Innungen Gewercken vnd güldenn auch sonstenn einem jedenn freystehen ob sie ire greber wollen selbst machenn Jedoch soll sie der Todtengreber anweisenn, davor sie ime jedesmals einn dreyer geben sollenn.

Ordnung wenn die große vnnnd andere Glockenn zu einen Begrebnusse geleutet werden.

Nachdem dann die große glocke in weinick Tagen oft schadehaftigk wurdenn, also daß man sie zwey mal hat müssen vmbgießen, vnnnd sie inn Irem werdt auff 5000 fl. geachtet vnd aber zu gemeinen Jarenn, der kirchenn S. Marien, do gleich jedesmals derselben einn halber Thaler davon gegeben wirt, nicht vber 17 oder 18 taler zutragenn. Davonn hinwiderumb die vorsteher den Pulsanten daß sie auf die vierzeiten vnd andere Feste auch auf die Sontage zwischen Ostern vnnnd pffingstenn vnnnd auf die Jarmarckte 10 fl. 16 gr. verlonen müssen vnnnd daß die Kirche nicht viel vber 12 fl. jerlich zum vorrad vermutlichen schadenß davon könne erobern. Demnach soll hinfort vonn Jedenn feuer der kirchenn 1 fl. vnnnd 1 Pfd. schmer denn pulsantenn aber 12 gr. gegeben werdenn sol der Zolner an sich nemen.

Waß die Apostel vnnnd andere gemeine klocken so wol zu Marien alß inn denn andernn kirchenn thut belangen die mügen die bürgere selbst durch ire gesinde lassenn leutenn, dauor soll dem küster daß er denn Thormn aufschleiß 4 dreyer gegeben werdenn,

Würde aber der küster sampt dem Hausmanne ohne der Bürger Gesinde selbst leutenn alsdann sollenn inenn 2 silbgr. gegeben werdenn.

Schulordnung.

Nachdem Churf. Brandenburgisch anhero geordnete vnnnd dieses 77 jars alhier gewesene Visitatores Jnn abscheide angeordnet wie es allenthalbenn mit der Inspection auch sonstenn durch denn Schulmeister vnnnd seinen Collegen Jn der schulenn mit der Jugend soll gehalten werdenn, Alß wollenn wir solche anordnung hiehero gezogen auch gleichwol hiemit dem schulmeister vnnnd seinen Collegen auferlegt vnd befolenn habenn, sich derselben ordnung durchauß zu verhaltenn.

Und weil einn Erbar Rath der Stadt Prentzlow durch irer schulenn Rectorem M. Petrum Vincentium eine sehr fleißige schulordnung haben stellenn vnnnd inn druck vorfertigen vnnnd außgehen lassenn, alß habenn wir davonn vnsernn itzigen schulmeister einn Original sich daraus zu verstehenn vnnnd waß müglich vnnnd der Jugend vortreglich antzurichtenn auch solchs bey der schulenn zulassenn zugestellt.

Ordnung vonn der vorsteher der kirchenn gemeinenn kastens vnnnd Hospitalien vnnnd derselben Jarrechnunge.

Nachdem wie albereit hiebeuor ordnung gemacht wie es mit erwelung der provisoren derenn kirchenn gemeinen kastens vnnnd Hospi-

talienn mit denn Jarrechnungen solle gehalten werdenn, welche die Herrn Visitatornn sich habenn gefallen lassenn dieselbe auch zum teil erweitert vnd gebessert vnd irem abscheide Inseriret, Alss wollenn wir vmb gelipter kürtze willenn vns darauf gezogen vnd dieselbe zu mehrer nachrichtigung hiehero gesetzt habenn, welche also lautet usw.

Von Ehebruch vntzucht Hurerey vnd Coplerey.

Nachdem dann leider Got geclagt die goteslesterung sonderlich inn der vnzucht alhier vnd allenthalbenn oberhandt genommen vnd vnß auß gotes befehl vonn obrigkeit gebüren will, demselben so viel möglich mit gebürlichenn ernst zu wehren „Vnd wie zufürderst vnter den Dienstmegdenn disfals ausvorschampfte künheit befindenn das sie selbst die Knechte zur vnzucht verursachen, auch einsteils sollenn künste wissen, auf daß sie nicht könnenn entfangenn noch geschwengert werden welchs dreyfachtige sünde alß vntzucht mord vnd zauberey alß ein Eckel für Got ann den Verrethern muß geschewet gestrafet vnd abgethann werdenn, zu dem daß auch alle Coppellien sollenn die vf ehrliche fromme frawen Jünfern vnd Megde, die sonstenn woll fromb vnd ehrlich bleibenn, zu vntzucht bereden vnd verursachenn die auch billich abgethann mugenn werdenn. Demnach wollen wir alle vnser Burgere vnd Einwoner Jres Christenn Standes erinnert Inenn auferleget Mandiret vnd befolen haben daß ein ider vf seine Megde vnd knechte soll fleißige acht habenn, vnd inn seinem hause keine vntzucht wissentlich gestattenn wurde aber einer seiner megde eine oder mehr betroffenn, daß sie sich vorsetzlich vnd freywillig Ihrer ehren erwogenn vnd also mit einen knechte inß wergk gegebenn habe, Solchs soll er vns kund thun damit ir wie vonn alters der krantz genommen, die hare vnd flechten vorschnitten, dieselbenn andern zu abscheu ann den Kack genagelt vnd eine Haube gegebenn. Der Knecht auch nach gelegenheit der sachenn vonn vns gestrafet oder do sie sich die ehe gelobet, zusammengebracht werdenn.

Würde auch einn Haußwirdt ann seiner Dienstmagt vermerkenn daß sie mit Kreuteren vnd dergleichen damit sie die entpfahung zu hindern vormeinte vmbginge solchenn mutwilligenn fürsatz der vnzucht mords vnd zauberey sol vnns keiner vormittelst seinem Bürgerlichenn eide auch bey gefengklicher einziehung vnd leibes straf vorschweigenn Sondern eß anmeldenn damit wir zu gebirlicher Inquisitionn vnd abstrafung desselben trachten mügenn,

Wirdt auch befundenn vnd erweisenn daß ehrliche personenn die ehe vberschritten dieselbenn hinfort wie recht nach gelegenheit der Personn vnd irer vorwirckung ann leib vnd gut gestraft werden, die Copplerschenn wo die vormerckt vnd eine einige Coplerey vberweisenn

kunne werdenn, sollenn mit rutenn außgestreichen oder der Stadt mit einem öffentlichen Beckenklange durch den Scharfrichter vorwiesen werdenn.

Von öffentlichen vnzüchtigen weibern.

Wo sich auch etzliche öffentliche vnzüchtige weiber inn der Stadt ereugenn öffentliche vnzucht vnnnd ergernisse gebrauchen werdenn, denn soll angemeldet vnnnd gebotenn werdenn, daß sie inn einer benandtenn Zeit die Stadt Reumen vnnnd sich packen sollen, wurden sie darüber bleibenn In irer vntzucht verharren, vnnnd fortfarenn So sollenn sie durch die Stadt Diener angenommen vnnnd durch denn scharfrichter mit einem Beckenklange vnserer gerichte vorweisen werden.

II

Statuta.

Auf denn andernn Hauptarticul Nemblich daß vnter der Gemeine Erbarkeit gehorsam friede Einigkeit Recht Gerechtigkeit vnd sonstenn durchauß eine gute vnnnd Christliche Polizeyordnung angeordnet vnnnd derselben gehorsamt auch waß dawider geschicht abgestrafet vnnnd die frommen dagegen geschützt werdenn.

Von Injuriren vnd lestermeulern.

Nachdem das Hadern Zankenn schmehen vnnnd lestern Inn gemein sehr vberhand genommen also das schier Irer keine zu marckt oder im gelage nicht anders thun konnenn daß sie Irenn nehistenn vbel zu reden ann ehrenn verletzen auch woll Eidvergessentlich irer eignen oberkeit nit verschonenn sonderlich aber das sich die weiber in den Buden vntereinander vielfeltig hadernn schmehen vnnnd hynenn, welchs bei denn heidenn fast die grossiste vntugend geachtet vnnnd dergleichen leute wo man solch laster an inen gemerckt, vnter ehrlichen personen oder versamblungenn nicht geduldet, Sondern man zum eußerstenn alß verleumbder vnd unerliche Leute gemietenn vnnnd geschewet hat.

Unß aber als Christen so viel mehr gebüren will dieß schendliche Laster nicht zu gedulden Demnach wollen wir dasselbe laster bei nachfolgender straf ingemein ernstlich verbotten vnnnd einen jeden ehrliebenden vermanet habenn, solche gotlose personen vnnnd lestermeuler bestes fleisses zu vermeiden, Inn ehrlicher leute Versamblungen nicht gerne wissen Oder da man je nach gelegenheit mit einem oder mehr muß umbgehenn vnnnd gemeinschaft haben, alsdann dieselben zu strafen Unnd sie also des leichtferdigen lasters zu entwenen, damit die liebe Erbarkeit erhalten Unnd

diesem schendlichen laster gewehret. Würde aber diese Unse veterliche vnnnd Christliche anmanungenn nicht helfen oder geltenn Unnd darüber jemantz durch nachrede hader zank schmehung in was wege es geschehe zum Aerger gemacht auf desselben Klegers ansuchenn soll die sache zu verhor gestadtet vnnnd der schuldige vnnnd Convincierte teil nach gelegenheit der verwirkung vnnnd personn durch einn Widerspruch christliche abbitte vnnnd geltstrafe gerichtet vnnnd das beleidigte vnschuldige teil bey ehrenn erhalten werdenn.

Wenn aber die verletzung der Ehrenn so groß, das der kleger vnnnd des beleidigten teil mit dem Widerspruch abbitte vnnnd geltstrafe nicht zufrieden soll die sache vor gerichte ordentlichenn peinlichen proceß verwiesenn vnnnd Inhalts deß erfolgenden vrteils abgestraft werden Jdoch mit vorbehalt der stad Interesse.

II.

Visitationsabschied für die Stadt Lychen von 1593

(Visitationsakten d. Brandenburgischen Konsistoriums Sup. Templin Spec. f 1).

(Zu S. 68.)

Nachdem des . . . Herrn Johans Georgen, vnsers Gnedigsten Hern als eines löblichen Chur vnd Landesfürsten gemüt vnd meynung dohin gerichtet, das nicht alleine S. Churf. Unterthanen zeitliches bestes leibes und guts gesucht, Sondern auch . . . die reine lehre des Evangelii in derselben Churfürstenthumb vnd Landen erhalten werde, darumb dan vnd aus sonderlichen Christlichen eifer kegen der wahren Religion Ihr Churf. Gn. eine Generalvisitation oder reuision fürnehmen zu lassen bewogen vnd die . . . abgefertigt . . . vnd ihnen nicht allein die Religions-sache in gemein, Sonders auch insonderheit auf vielfaltiges vntertheniges ansuchen Ein Ehrbaren Raths alhie, die beschwerliche mangel und gebrechen, so bey der Kirchen, Hospitale, Schulen vnd derselben Diener befunden worden, in richtigkeit zu bringen, gnedigst befohlen vnd auf-erleget. . . .

Als haben Visitatores . . . erfahren, das ein Erbar Rath, Pfarher, Caplan, Schulmeister vnd andere Bürger vnd Einwohner keiner vordamlichen Secten anhengigk, Sondern in den fürnembsten Artikeln reiner Lehr in Göttlicher Schrift der Augspurgischen Confession, Concordienbuch vnd hochgedachts vnsers Gnedigsten Hern publicirten Kirchen Ordnungen gegründet einig sey. . . .

Von dem Pfarhern.

Nachdem die Visitatores aus der Registratur primae Visitationis befunden, das . . . dem Churfürsten . . . die Collation der Pfarren alhie zustendig So lassen es die Visitatores dabei billig bleiben . . . vnd wird sich der Rath aufn Fall desselben zuvorhalten vnd S. Churf. Gn. in vnterthenigkeit zu ersuchen wissen, das sie wiederumb mit einem . . . Sehsorger von S. Churf. Gn. mogen vorsehen werden.

Von des pfarrers Einkommen.

Weill die Visitatores befunden, das die Pfarre alhie vorfallen vnd der Pfarher in seiner eignen Behausungen wohnet, vnd aber solches fast vngelegen, Als ist dem Rath vnd Vorstehern auferlegt worden, das sie die Pfarre forderlichst wider bawen vnd dieselbe mit den Gehegen dermaßen verwahren sollen, das dieser oder künftiger Pfarrer darin sicher vnd füglich wohnen können. Und soll dem Pfarher jährlich sein voriges einkommen und besoldunge unabbrüchig gefolget werden.

Und hat fünf Pfarrhufen. Item einen Garten . . . eine Wiese . . . 15 Schfl. Roggen von einer wüsten Feldmark . . .

Von jeder Stadthuefen

Ein Scheffel Roggen. sollen 45 Hufen sein

Ein Scheffel Roggen von jeder Cüstrinschen hufen sollen 44 sein.

Item ein Kamp vf dem Felde L. gibt

Ein Scheffel Roggen wan er über das dritt Jahr bessert wirdt, auch aufm Felde L.

Zwei gulden von Stutenbogk.

Von einer jeden alten leich 8 g . . . von jeder braut . . . (folgen Gebährensätze).

Über das hat der Pfarher jährlich einen Will rogken aus dem gemeinen kasten.

Weill sich auch der Pfarher beclaget, das er bisweilen ein Drogen Eichbaum aus der Stadtheyde bekommen, Ihme aber itzo abgebrochen wurde, Als wollen sich die Visitators zu einem Erbar Rathe vorsehen, das sie sich hierinne Kegen Ihren Sehsorger aller gebür erzeigen vnd ihme auf sein bitliches ansuchen mit einem Baum oder zwene zuhülfe kommen werden.

Von dem Caplane.

Weill auch keine Caplaney vorhanden vnd der Caplan seine eigne Wohnung hat, Soll ein Erbar Rath vnd Vorsteher gleichergestalt dahin trachten, das forderlichst ein Haus zur Caplaney gebavet vnd er mit eigener zimlicher Wohnung vorsehen werden müge.

Hat einen halben Wll Roggen vnd einen halben Wll gerste . . . (folgen weitere Einnahmen). Weill aber diese besoldung gar geringe . . . als seind ihnen zu obiger besoldunge 8 f. zugeleget worden, das Ihme also hiefüro jährlich 30 f. vnd einen halben Wll Roggen . . . aus dem Kasten und Hospitall bis auf eine andre bessere Zeit verreichet werden solle.

Es sollen auch der Pfarher vnd Caplan des privilegii des brawens vor Ihre Heuser wie andre Pfarhern und Geistlichen Inhalts der Visitation Ordnunge geniessen, doch sich vorsehen daß sie sich desselben durch den Misbrauch nicht verlustigk machen.

Vom Kirchen Regiment.

Es sollen der Pfarher neben dem Caplan sich hochgedachts unseres gnedigsten Hern Christliche Kirchen vnd Visitation ordnung in allen puncten vnd articelun durchaus gemes verhalten, Ihres ampts in Predigen, Taufen, Sacrament reichen sonderlich aber in besuchunge der armen und kranken, in Hospital und sonsten, ohne ansehen der Persohnen getrewlich warten und bestellen, sich auch in ihrem leben und wandel also erzeigen, das sie niemandts ergerlich sein, Sondern andern gut exempel geben mügen.

Zuvoraus aber sollen sie bey endtsetzung Ihres ampts der Calvinischen vnd andern ihrigen lehren müssig gehen, Gottes Wort rein und klar Predigen, vnd Inhalts bemelter Ordnung, die Scripta Lutheri vnd Concordien Buch vleissig lesen, daraus etwas gewisses proponiren, die Predigten distribuiren und die stücke ordentlich und deutlich erkleren, Dakegen aber sich vor andern vordechtigen büchern, daraus Ihre Predigten zu colligiren, enthalten.

Desgleichen sich der leichtfertigen reden vnd historien (die doch mehr ergern den bawen) aufn Predigstull genzlich äußern vnd die Sünde vnd laster von der Canzell durch Gotteswort vnd befehlich ingemein straffe, dakegen aber alle privataffecten hindansetzen vnd keinen in specie auf der Cantzel angreifen (folgen weitere Vorschriften über Gottesdienst und Seelsorge).

Und weil der Kirchhof übel verwart, die Kirche auch bawfällig vnd Dachloß, So soll zum fürderlichsten dahin getrachtet werden, das der Kirchhof beheget und die Kirche also bedackt und vorwart werde, damit kein schwein oder ander Viehe auf den Kirchhof kommen vnd die Todten in Ihren Schlafkemmerlein nicht verunruhet, In der Kirche aber die Divina füglich gehandelt werden mogen.

Von dem Küster.

Dem Küster soll seine alte besoldunge gefolget vnd Ihme darzu hinfüro 4 Schffl rogken aus dem gemeinen Kasten vorreichet werden.

Dakegen soll er sein ampt getreulich bestellen, dem Pfarhern vnd Caplan im KirchenRegiment gehorsamb sein, auch auf die Kirche, das daraus nichts entwandt vleissig achtunge geben vnd darauf sehen, das der Kirchhof reinlich gehalten werden möge.

Von dem Organisten.

Von der Schule.

Von der jungfern Schule.

Von den Vorstehern des gemeinen Kastens und Kirchen
alhie.

Nachdem in prima Visitatione das Einkommen aller lehn des Gotteshauses Kirchen vnd Hospitalien aus erheblichen vrsachen zusammen geschlagen Als lassen es die Visitatores bey solcher verordnunge nochmals beruhn. Und thun demnach zu Vorstehern des gemeinen Kastens die pp . . . bestetigen vnd ihnen bey ihrem Christlichen gewissen auch Eyden vnd Pflichten, damit sie vnserm gnedigsten Herrn vnd dem Rahte alhie verwandt, hiermit auflegen, das sie sich vermüge S. Churf. Visitation Ordnunge . . . der Einnahme und Ausgabe mit vleis vnterfahren. . . .

Weill auch die Visitatores befunden, das der Kasten vnd Hospitals einkomen seidt der ersten Visitation dermaßen abgenohmen, das wo nicht bey Zeiten rath geschafft, nicht alleine die Kirch vnd Schul diener ihre besoldung nicht erlangen konnten, Sondern auch die armen nicht erhalten viel weniger die Kirche vnd Hospital, welche sehr bayfelligk gebessert, Ja endlich gar zugrunde gehen müssen, vnd aber solches füglicher weise nicht geschehen kan, es sey dan das die Huefen, wiesen vnd Garten, so dem Gotteshause vnd Hospital eigenthumlich zustendig an Pachten vnd Zinsen erhohet werden.

Als haben demnach die Visitatores kraft habendes befehlichs die Pechte vnd Zinse inhalts beyvorwarter vorzeichnis vnd Register notwendig erhohen müssen, Sonderlich weill solches in der publicirten Visitation Ordnung zugelassen vnd der Kirchen Hospitalen vnd derselben Diener andergestalt nicht geholfen werden können. Werden demnach die Vorsteher sich darnach zu richten, die Pechte und Zinse berichter maßen einnehmen, vleissig zu Register bringen vnd davon die Ausgaben zu bestellen wissen.

. . . Do aber einer oder mehr Inhaber der Hufen Wiesen vnd Garten sich die Pechte vnd Zinse also zugeben weigern würde, denen sie mit Hülff eines Erbarh Raths die Güter zunehmen vnd andere die soviell davor Pachten und Zinsen wollen, einzuthun macht haben. Wie denn auch den Vorstehern frey stehen soll die Hufen vnd Güter der Kirchen und Hospitale zustendig mit vorwissen des E. Raths zu jederzeit, wofern es die noth erfordert, vnd es die Güter ertragen können, weiter zu er-

hohen oder aber eine oder mehr Hufen vnd güter von wehme sie wollen zu sich nehmen vnd der Kirchen zu Nutz vnd besten beackern zulassen.

Weill auch die Ackerleute von Alters etlichen Acker der Kirche zum besten gepflüget, so zweifeln die Visitatores nicht, sie würden sich solchs nochmals Gott zu ehren zu thun nicht weigern. . . .

Nachdem auch die kirche vnd die Glocken alhier jährlich viel Kosten, bishero aber von dem geleute bey begrebnussen nichts gegeben worden vnd gleichwol die hohe noturft erfordert, das ein jeder Christ die Kirchen vnd kloeken in bawlichen werden erhalten helfe, als ist zu solchem behuef bedacht vnd verordnet worden, das hinfüro ein Jeder der die große glocke sambt den andern zum begrebnus leuten lasset, einen halben gulden, der aber, deme mit den andern glocken außerbald der größten, geleutet wird, den Vorstehern ein ortsgulden geben solle.

Es sollen auch die Kirchenväter zu allen vier Zeiten mit der Tafel wie vor Alters umbzugehen vnd in den Kirchen die opfer zu samlen, alle Sontag vnd Feyertage aber das Sekelein umbzutragen nicht vorseumen, vnd was aldo colligiret wirdt, das sollen die Vorsteher, so die Tafel vnd Secklein umbtragen alsobaldt in Kegenwart des Volks in den gemeinen kasten stecken vnd den Kasten nicht ehe offnen, es sei denn der Pfarher, Regierende Bürgermeister vnd kastenschreiber dabei vnd was zu Jedemahl befunden wird, das soll in derselben Kegenwart gezahlt, den vorstehern vberantwortet vnd in Ihrer Einnahme Register verzeichnet werden vnd jerlich wie andre Einnahme vnd ausgabe berechnet werden.

Es sollen auch der Pfarher vnd Caplan die leute von dem Predigstull auch sonsten die vermügenen in Krankheiten zu dem Gotteskasten vnd Kirchen mildiglich zu geben vleissige Jedoch mit bescheidenheit vermahnen mit anzeigungen, das es ein christlich Werck vnd sie vnd Ihre Nachkomen den kirchen vnd derselben diener in horunge Gotlichs Wortt vnd reichunge der Hochwirdigen Sacrament nicht entrahten können. . . .

Von den Hospital St. Spiritus allhie.

Was einem Erbarn Rath zur beforderung des kirchregiments zu thun gebüret.

Es wollen die Visitatorn nicht zweifeln, Ein Erbar Rath alhie werden sich dieser Handell Inhalts Unsers gned. Herrn Visitation Ordnung wie Ihnen wegen Ihres tragenden Ampts als Christen gebüret auch lassen befohlen sein vnd aber S. Churf. Gn. Christlichen Kirchen vnd Visitation-Ordnung auch diesem Abschiede vestiglich halten, desgleichen nicht allein die Censiten der kirchen gemeinen kastens vnd

Hospitale durch Ihre Diener mit Pfandungen vndt sonst zu schleuniger erlegung der Zinse vndt Pechte halten vnd bringen lassen, Sondern weil ein Erbar Rath selbst auch darein zu geben schuldig dafür sein vnd trachten das die Vorstehere der Kirchen und Kasten die Zinse vndt Pechte, Inmaßen die Jtzo verordnet, zu rechter Zeit bekommen vnd zu Notturft der kirchen vnd Schuldiener auch der armen gebrauchen vnd anwenden mügen, Sonderlich aber auch dahin trachten und rahten, damit die Pfarre Caplaney vnd Hospitall erbawet vnd die Kirche gebessert werden müge, auf das nicht wie von Ihren Vorfahren geschehen, die sachen kirchen, schulen vnd Hospitale zu schaden vnd nachtheil liegen Pleiben, Sondern wiederumb gebessert vnd in richtigkeit gebracht werden mügen.

Schließlich weill Unsers Hern . . . Visitation-Ordnung, was sich die Geistlichen und weltlichen Obrigkeiten auch Kirchen vnd Schuldiener in Religions Sachen vnd Ihrem Ampte vorhalten sollen, genugsam vorsehen. Thun die Visitatores kraft ihres habenden befehlichs dem Pfarhern, Erbarh Rath, Caplan, vorstehern des gemeinen kastens vnd Hospitals, dem Schulmeister vnd seinen Gehülffen, desgleichen allen andern Kirchdienern so alhier visitirt worden, bey Ihren Christlichen gewissen, auch Eyden vnd Pflichten, damit ein Jeder S. Churf. gn. vorwandt, mit sondern ernst einbieden vnd auflegen, sich ehegemelter Kirchen- und Visitation Ordnung vnd dieses abschieds genzlichen zu uorhalten.“

III.

Flecken-, Dorff- und Ackerordnung vom 16. Dezember 1702.

(C. C. M. V, 3 p. 227.)

(Zu S. 111.)

1.

Der Sabbath soll gefeyret und die Kirche fleißig besucht werden.

Weilen ein jeder vor allen Dingen die Gottesfurcht vor Augen haben muß, wofern er sich einiges Göttlichen segens und gedeyens zu seinem Thun und Lassen getrösten wil, so ist nötig, daß ein Hauß-Vater sambt seinen Kindern und Gesinde sich derselben und der Frömmigkeit befleißige, und die Seinige dazu stets anmahne, und ihnen mit guten Exempeln vorgehe. Der Versammlung der Gemeine, welche am Tage des Herrn, oder sonst auf Fest-Buß- und anderen Tagen geschiehet, muß

ein jeder fleißig beywohnen, und selbige ohne sonderliche Noth nicht versäumen, der Predigt mit Aufmunterung zuhören, und zu dem Tische des Herrn sich öfter und würdiglich einfinden. Die aber solches nicht thun, sondern ein ruchloses Leben führen, worauf der Prediger samt dem Richter und Schultzen jedes Ortes gute acht haben muß; solche sind zuerst von itzt gedachten mit Glimpff und in Güte in ihren Häusern zu vermahnen, davon abzustehen, und sich eines besseren Wandels zu befeißigen, und fals solches nichts verfangen wolte, kan die Bestrafung öffentlich und unter Bedrohung, daß bey beharrender Ruchlosigkeit ihnen was ärgeres überkommen würde, geschehen, und die Gemeine gewarnet werden, sich aller vertraulichen Freundschaft mit so einem faulen Gliede, welches ihnen nur Fluch mit zuziehen würde, zu enthalten: Da aber auch dieses alles nichts hülfte, soll davon dem Königlichen Consistorio ausführlich berichtet werden, welches so dann dem Befinden nach Verordnung ergehen lassen wird.

2.

Ein jeder soll sich des Fluchens enthalten.

Des Fluchens, als welches der Gottesfurcht gantz zuwider und Christen und ehrbaren Menschen sehr unanständig ist, hat sich ein jeder Unterthan zu enthalten, und dafern jemand solches nicht thäte, so sol selbigen der, so es höret, davon abmahnen, und darüber, wie einem Christen gebühret, bestraffen; wo aber seine Vermahnung nicht helfen wil, hat er dem Prediger solches anzuzeigen, der darunter ferner wider so einen verfähret, wie im vorigen Paragraph gemeldet, und so einen Flucher, wo er davon nicht abläst, der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergibt.

3.

Keiner soll den andern schmähen noch schlagen.

Einer muß dem andern alles Gute, und was die Christliche Liebe erfordert, erweisen, keiner aber den anderen an seinen Ehren angreifen, sondern ein jeder sich des Schmähens und Schlagens, so bißhero ziemlich gemein worden, gänzlich enthalten. — Wofern aber einer ein Anfang mit Schlagen machen wird, der soll der Allernädigsten Herrschaft, wenn es mit der bloßen Hand geschieht 2 Rthlr. dem Beleidigten aber vor den ersten Aufschlag 1 Rthlr. und wenn er seinen Gegentheil Blutrünstig gemachet, 2 Rthlr., so es mit einem Stock oder tödtlichen Gewehr geschieht, davor 5 Rthlr. oder nach Befinden und nachdem er bemittelt ist, mehr Straffe erlegen. Wenn nun diese Schlägerey in denen Wirtshäusern und Krügen, oder an einem andern Orte, da es von jemand gesehen wird, vorgehet, so soll es der Wirth oder

Krüger, oder der, so es siehet, so fort dem Schultzen, dieser aber dem Ampte anzeigen, damit der Verbrecher zu der gebührenden Straffe gezogen werden könne. Wer solches verhält und nicht angibt, soll, wenn es außkommet, ebenso viel Straffe geben, als der geben muß, der außgeschlagen hat.

Bey welchen allen aber der Amptmann ohne Paßion den gemeinen Rechten nach verfahren, und die Straffen ingesamt nach Proportion eines jeden Vermögens damit dadurch die Unterthanen nicht ruiniret werden, also einrichten soll, wie er es vor Gott und Ihr. Königl. Majestät als der allergnädigsten und allerhöchsten Landes-Obrigkeit zu verantworten gedencket.

4.

Alle Einwohner sollen Kirchen und Kirchen-Höffe besseren helfen und in Acht nehmen.

Wann an Kirchen und Kirch-Höffen etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sey was Religion er wolle, mit allem Fleiß darzu helfen, das Seinige, und was ihme nach Proportion zukommt, dazu beytragen: Wer sich darinn nicht gebühlich gehorsamlich, und als ein Christe erzeigen wird, den soll man drey Tage mit Gefängniß bestraffen; die Kirchen-Vorsteher oder Gottes-Hauß-Leute, sollen dahin sehen, daß das Gottes-Hauß und der Kirch-Hoff fein sauber, rein und wohl verwahret gehalten, die Pfarr-Scheune und Acker wohl in Acht genommen, und diese in guter Besserung gehalten werde, jedoch müssen sie ohne Bewilligung der Allergnädigsten Herrschafft, oder des Ampts Vorwissen nichts neues anfangen, sondern sich zuvor bey denen selben disfalls befragen, und von ihnen Ordre einholen.

5.

Die Pfarrhöffe und Küstereyen sollen in baulichen Würden und Wesen erhalten werden.

Deßgleichen soll ein jeder Unterthan, wenn die Pfarren und Küstereyen verfallen, und baufällig sind, zu Auffbauung derselben, wo es Herkommens ist, fleißig helfen, das Seine nach aller Gebühr willig und gerne thun, und sich dazu nicht lange anfordern, und treiben lassen, bey Straffe des Obrigkeitlichen Gefängnisses. Wenn nun solche verfertigt, sollen sie nachgehends auch fleißig Acht darauf haben, erinnern und anmahnen, daß dieselbe jederzeit, vermöge Visitations-Ordnung, von dem Besitzer in Würden und gutem Esse gehalten werden mögen.

7.

Die Kirchhufen müssen von den Unterthanen insgesamt bestellet werden an denen Orten wo es gebräuchlich ist.

Wann auch eine Kirche Acker, oder Kirchen-Hufen hat, welche bißhero von denen Unterthanen zum Besten der Kirche und deren Intradan bestellet worden, so muß es damit ferner nach wie vor gehalten werden, und sind die neu auf den Vorwercks-Aeckern angesetzte, und sonst die in Flecken, und Dörffern sich auf die wüsten Stellen niedergelassene Unterthanen verbunden, weil sich dieselben der Kirchen zu ihrem Gottes-Dienst und deß Geläutes, auch des Kirch-Hoffes mit bedienen, in der Gemeine wohnen, und des Dorffes Gerechtigkeit geniessen, auch ihre Nahrung, gleich denen anderen vorigen Einwohnern, treiben, das ihrige pro rata und nach Proportion gedachter Aecker, mit zu bestellen, dahero sie dann insgesamt, wenn solches Land gepflüget, geeget und gemistet wird, oder sonst in demselben etwas zu verrichten ist, zugleich an die Arbeit treten, und auch also aufhören müssen mit dem Stroh, und Einsammlung des Kornes, soll man, wie es an jedem Orte gebräuchlich und hergebracht, vermöge Königl. Visitations-Ordnung umgehen, und allenthalben gebührlich verfahren. Welcher Einwohner und Unterthan hiebey widersetzlich, nachlässig und langsam befunden werden wird, soll für jeden Umgang und Fuder Mist, so er versäumet, der Gemeine 2 Groschen Straffe geben, und die Umgänge mit Außfahung anderer Fuder Mist gleichwohl nachholen und verrichten, in dessen Verweigerung aber von dem Ampte mit Gefängniß gestraffet werden, und dem Gottes-Hause, so Schaden geschiehet, dafür die Erstattung zu thun schuldig seyn.

8.

Die Pfarrer, und Gottes-Hauß-Leute, sollen die Kirchen-Rechnungen auf Martini schließen.

Soll der Pfarrherr, neben den Gottes-Hauß-Leuten oder Kirchen-Vorstehern wenn die Beamte die Hebung beytreiben, die Kirchen-Rechnungen vor ihnen ablegen: derowegen sie dieselbe alle Jahr auf Martini schließen, und alles Geld und Korn, auch was vom vorigen Jahre, mit Consens und Vorwissen deß Ampts verliehen und außgethan, oder verkauffet worden, gegen den bestimmten Tag herbeyschaffen, und berechnen sollen, im Fall hierin eine Nachlässigkeit befunden würde, wäre der Pfarrer dafür anzusehen, die Gottes-Hauß-Leute sollen aber auf dem Fall, da dem Gottes-Hause Schaden zuwüchse, solchen von dem Ihrigen ersetzen. Zu der Gottes-Hauß-Lade soll der Pfarrer den einen, und den anderen Schlüssel die Vorsteher haben, kein Geld darauß nehmen, und

ohne deß Ampts Vorbewußt verleihen, so muß auch der Pfarrer, nebst denen Gottes-Hauß-Leuten, dahin sehen, und getreuen Fleiß anwenden, daß die ältesten Schulden des Gottes-Hauses, auch die wobei die meiste Gefahr zu besorgen, vor erst eingemahnet, und wenn dieselben ja nicht auf einmahl können abgetragen, doch davon etwas, und ein Genanntes von Zeit zu Zeit bezahlet, und endlich völlig richtig gemachet werden möge: So sich auch finden würde, daß sich eines oder das andere darwider, oder sonsten in Bezahlung alter und neuer Schuld, nachlässig erzeigen, oder wol gar aussen bleiben wolte, soll denenselben gar nicht mehr getrauet, noch etwas vorgestreckt, sondern derselbe zu Bezahlung alter und neuer Schuld, ohne Mitleyden compelliret und gedrungen werden. Würden die Gottes-Hauß-Leute hierin nachlässig seyn, und ohne Vorwissen des Ampts weiter borgen, sollen sie dasselbe ohne einige Wider-Rede von dem Ihrigen restituiren und bezahlen.

IV.

Entwurf zur Deklaration der Städteordnung in Beziehung auf Kirchen- und Schulsachen.

Von der Regierung in Stargard mit Bericht vom 19. Juli 1810 dem Ministerium des Innern vorgelegt. Akten des Kultusministeriums Gen. Patronat- und Kirchensachen Nr. 56, vol. I.)

(Zu S. 191.)

Allgemeine Bestimmungen über die kirchliche und Schulverwaltung in den Städten.

§ 1. Zu dem Gemeinwesen der Städte werden auch die Kirchen- und Schulangelegenheiten gerechnet; und es finden auf die Verwaltung derselben die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 volle Anwendung, soweit nicht ein anderes nachstehend verordnet ist.

§ 2. Die Befugniß der Städte zur eignen Verwaltung dieser Angelegenheiten erstreckt sich jedoch bloß auf die externa.

§ 3. Die Anordnung und Leitung der innern Angelegenheiten .. bleiben ein Vorbehalt des Staats.

Von den Kirchen- und Schul-Sozietäten im städtischen Polizei-Bezirk.

§ 11. Sämmtliche Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religions-Parthei, welche innerhalb der Grenzen des städtischen Polizei-Bezirks wohnen, machen eine Kirchen-Gesellschaft aus.

§ 12. Auswärtige, welche zu einer städtischen Kirche eingepfarrt sind, werden nur als Gastgemeinen angesehen.

§ 13. Sie nehmen an der Vermögensverwaltung der städtischen Kirchen-Anstalten nicht Theil.

§ 15. Dagegen entrichten sie auch zur Unterhaltung derselben, neben den Stolgebühren für die Amtshandlungen der städtischen Pfarrer keinen Beitrag weiter, als was sie bis daher an stehenden Gefällen zu entrichten hatten.

§ 24. Die Legung der Kirchenbezirke geschieht von Seiten des Magistrats unter Zuziehung der ersten Prediger aller Kirchen mit Vorbehalt der Genehmigung der Regierung.

Von dem Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung.

§ 27. Die Stadtgemeinen sind schuldig, alles dasjenige aufzubringen, was zur Befriedigung der Bedürfnisse der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften und sämtlicher Schulanstalten erforderlich ist (§ 56 Städte-Ordnung).

§ 28. Der Unterschied der Religions-Parthei, welcher dergleichen Anstalten zugehören, kommt dabei nur in so fern in Betracht, als neue Anstalten (als Kirchen u. s. w.) zum ausschließlichen Gebrauch einer Religions-Parthei bezweckt werden.

§ 29. In einem solchen Falle (§ 28) sollen die Mitglieder einer anderen Religions-Parthei zu Beiträgen aus ihrem Privat-Vermögen nicht angehalten werden.

§ 30. Doch wird auch in diesem Falle der Unterschied zwischen lutherischen und reformierten Glaubensgenossen nicht berücksichtigt.

§ 33. Die Vermögens-Inbegriffe der lutherischen und reformierten Kirchengesellschaften, von letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn dieselben bloß aus Einwohnern des städtischen Polizeibezirks bestehen, nicht minder sämtlicher Bürgerschulen, werden fernerhin nicht unterschieden, sondern bilden einen gemeinsamen Fond für alle kirchliche und Schulbedürfnisse des Orts.

§ 34. Die Verwaltung dieses Vermögens wird den Stadtgemeinden gleich dem übrigen Stadt-Vermögen überlassen.

§ 35. Es darf zu keinen anderen als kirchlichen oder Schulzwecken verwendet werden.

§ 37. Jede Kirche und jede Stadtschule erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Vorsteher aus der Gemeinde; die Kirchenvorsteher müssen Hauseigenthümer im Kirchen-Bezirk seyn.

§ 38. Diese Administration steht unter der Leitung der Stadt-Gemeine und bildet eine Unterbehörde des Magistrats.



Sach- und Quellenregister.

A.

- Advokatur 18.
Aemterkirchen 127 ff. 131.
180.
Allg. Landrecht 167 ff. 182. 198.
207 ff. 217 ff.
Andersgläubige, Zulassung
107 ff.; Stellung zur Kirchengemeinde 195 f.; Verpflichtung zu Parochiallasten 108 ff. 191. 230.
233 f. 240 ff. 245 f. 277. 279 f., s. auch Grundstücksbesitzer.
Armenverwaltung 79. 80 f. 150.
176 ff.
Arnswalder Regulativ 175 ff.
222.
Artikel der Prälaten und Geistlichen von 1540 14; A. aller Städte von 1549 und 1550 14; Schmalkaldische A. 23.
Aufsicht über die Geistlichen, s. diese.

B.

- Baulast der Kommune 32 ff. 53 ff.
72 ff. 82. 118 ff. 145 ff. 172 ff. 216 ff.
228 ff. 237 ff.; der Patrone 55.
105. 106. 135 ff.; Verteilung zwischen Patron und Eingepfarrten 125 ff.; Subsidiarität der B. 53.
72. 137 ff.
Bauprozeße in Berlin 1. 4;
Lippehne 214 f.; Peitz 130 f.;
Rhinow 134. 144; Schönfliess 129;

- Soldin 132; verschiedene 252 ff.,
s. auch Hand- und Spanndienste.
Begräbnisse 61. 62. 157.
265 f.
Beurlaubung 102, s. auch Geistliche.
Bischöfliche Rechte 23. 67. 100 ff.
103. 161 ff.
Bürgerrecess für Neustadt-Eberswalde (1650) 153.

C.

- Caplane, s. Geistliche.
Caplaneien, s. Baulast.
Cession des Patronats, s. dieses.
Christliche Gemeinde 17. 20.
74 ff., s. auch Kirchengemeinde.
Commissarius loci 155.

D.

- Deklaration von 1796 (zur Verordnung vom 11. Dezember 1710) 138. 139. 215; von 1811 (zur Städteordnung) 193 ff.
Deputationen, städtische 183 ff.
197. 217 ff.
Deutsche Messe von Luther 21.
Diakonen, s. Geistliche.
Diakonatshäuser, s. Baulast.
Dörfer, Rechtsverhältnisse der D. 89. 111 f. 115. 132. 141 f. 175.
275 ff.

Dorfordnung von 1702 111. 240.
244. 247.
Dotierung der kirchlichen Insti-
tute 14.

E.

Edikte, s. Verordnungen.
Eingepfarrte, Begriff 117; in
Gegenüberstellung zum Patron
128 ff. 136 ff. 180. 181. 215; Rechte
und Pflichten, s. Kirchengemeinde
und Kommune.
Einweisung der Pfarrer 71. 148.
247.
Episkopalrechte, s. bischöf-
liche Rechte.
Exemte 108. 121.
Externa 16. 19. 164. 183. 197.
216. 179. 225 f.

F.

Flecken-, Dorf- und Ackerordnung
von 1702 111. 240. 244. 247.
Forense 122.
Freiwillige Gaben 55, s. auch
Klingelbeutel, Kollekten.
Führen bei Einweisung der Pfarrer
71. 148; bei Bauten, s. auch Hand-
und Spanndienste.

G.

Gebührenordnungen 157 ff.
Geistliche, Bestellung 23 ff. 69 ff.
163 f. 176 ff. 185 ff. 197 ff. 204 f.;
Aufsicht 46 f. 82 ff. 100 f. 104;
Besoldung 30 ff. 58 ff. 70 ff. 118 ff.
271; Entlassung 70. 100 f. 104.
164; Hilfsgeistliche 45. 100. 176 f.
geistliches Regiment, s. Kirchen-
regiment.
Gemeinde, s. Kirchengemeinde u.
Kommune.
Gemeindekirchenrat 225 ff., s.
auch Kirchengemeinde.
Gemeiner Kasten 28. 54 ff. 87.
146. 267 f.
Gesetzkommission, Gutachten

128. 193 f.; Entscheidung von 1789
173.
Gewerke 7. 51 f. 62. 88. 92. 181.
261 f.
Gilden, s. Gewerke.
Gottesdienst 13. 159. 261 ff.
275.
Grundherren 139. 171. 184.
Grundstücke, s. Veräußerung.
Grundstücksbesitzer, Ver-
pflichtung zu Parochiallasten 111.
113. 175. 230. 234. 240 ff.
Grundzüge einer Gemeindeord-
nung von 1850 223 ff.

H.

Hand- und Spanndienste 126.
127. 129 ff. 142. 143. 236.
Hilfsgeistliche, s. Geistliche.
Hospitäler 13. 48. 53. 79. 80.
153. 155. 176 ff. 262 ff. 267.

I.

Immediatstädte, s. Städte.
Innerkirchliche Angelegen-
heiten, s. Interna.
Inspektoren 97. 175 ff. 179 ff.
Interna 16. 164. 221. 224. 226.
279.
Introduktionskosten, s. Ein-
weisung.
Juden 193. 195. 230.
Jurisdictio, s. bischöfl. Rechte.

K.

Kämmerei 123 ff. 146. 172 f. 217.
231 ff. 236 ff. 246 f., s. auch städ-
tische Kassen.
Kastenordnung, Leisniger K.-O.
26 ff.; Neumärkische K.-O. 43 ff.;
K.-O. von Schönfliess 53.
Katholiken 107 ff.
Kirchen als städtische Gebäude
133. 153 ff. 180.
Kirchengemeinde, Verhältnis
zur Parochie 20. 88. 196. 243 f.;
zur Kommune 20 ff. 42. 58. 61 ff.
71 ff. 86. 88 ff. 114 ff. 128 ff. 180.

- 187 ff. 193 ff. 215 ff. 230. 243 ff. 249. 279 f.; K. nach A. L. R. 167 ff. 209. 242; Begründung selbständiger K. 21. 89. 187 ff. 207 ff. 223 ff.
- Kirchengüter, s. Kirchenvermögen.
- Kirchliche Einrichtungen, Unterhaltung der — 30 ff. 53 ff. 61. 72 ff. 118 ff. 145 ff. 228 ff., s. auch Baulast.
- Kirchenkollegien 168. 207 ff.
- Kirchenordnung, Brandenburgische (1540) 43. 46, (1558) 43. 56; von Braunschweig 42; Berlin (1649) 157; Frankfurt (1540) 53; Hall 18; Köpenick 59; Stralsund 42; Ulm 29, s. auch Kasten-, Konsistorial- und Visitationsordnung.
- Kirchenregiment, verschiedene Bedeutung 15. 84. 272 f.; Landesherrliches 100 f. 161 ff.; Verhältnis zum Patronat 161.
- Kirchensteuern 28. 74. 122, s. auch Vierzeitenpfennig.
- Kirchenstuhlordnungen 81. 157 ff.
- Kirchenvermögen, Selbständigkeit 33 ff. 48; Zweckbestimmung 34 f. 37 f. 147; Verwaltung 33 ff. 48 ff. 54. 80 ff. 119. 153 ff. 178 ff. 204 ff. 209 ff. 218. 224 ff., s. auch Rechnungslegung.
- Kirchenvorsteher, Bestellung 13. 49 ff. 178; Wirkungskreis 50. 52. 80. 209 ff. 267. 273; Verhältnis zum Rat 49. 80. 152; Stellung nach der Städteordnung 183 f. 196 f. 221; nach der Gemeindeverfassung 88 f. 225 ff.
- Kirchenzucht 12. 29. 62. 82 ff. 161 ff. 276 ff.
- Kirchväter, s. Kirchenvorsteher.
- Klingelbeutel 52. 178. 221.
- Kollekten 122.
- Kommune, Wirkungskreis 8 ff. 23 ff. 42 ff. 79 f. 160 ff. 185 ff., s. auch Kirchengemeinde und Stadt.
- Konsistorialordnung von 1543 43. 57, von 1551 43. 55. 56. 57, von 1573, s. Visitationsordnung.
- Küster, Bestellung 70. 71; K.-Häuser, s. Baulast.
- L.**
- Landbuch, Kaiser Karls IV. 7.
- Landrecht, s. Allgemeines Landrecht.
- Landtagsabschied (von 1572) 69. 105 (von 1653) 97. 98. 102. 119. 213.
- Landtagsrevers von 1550 53.
- Lehre, Erhaltung der reinen L. 13. 81. 83. 263. 270.
- Leisniger Kastenordnung 26 ff.
- M.**
- Magistrat, als Gemeindegemeinderat 179. 214 ff. 220 ff. 224; nach der Städteordnung 182 ff.; als Träger des Patronatsrechts 171. 172. 200 ff. 249, s. auch Rat.
- Mediatstädte, s. Städte.
- N.**
- Neugründungen 199.
- O.**
- Oberprovisor 152 f., s. auch Kirchenvorsteher.
- Oberkonsistorium, Aufhebung 189.
- Obrigkeit, Aufgaben der O. 15. 24 f. 61. 81 ff. 99. 161 ff.
- Observanzen 137. 162 f. 173 f. 206. 239 ff. 251 f. 254.
- Opfer 81. 122.
- Ordinationskosten 148. 247.
- Ordnung und Satzung von 1558 43. 56.
- P.**
- Parochie, s. Kirchengemeinde.
- Parochiallasten, s. Baulast u. Grundstücksbesitzer.

- Patronat, Begriff 18. 105. 160 ff. 169. 198. 223; Terminologie 44. 60. 86. 95. 103. 161. 169; landesherrliches oder königl. P. 103 ff. 136 ff. 180. 184. 212; Rechte und Pflichten des P. 105. 140. 169 ff. 231 ff.; Kontrolle des P. 60. 87; Besonderheiten nach märkischem Recht 105 ff. 161; Behandlung der Kommune als Patron 7. 44. 60. 86. 95. 97 ff. 103 ff. 125. 133. 134. 151. 157. 171 ff. 175. 184. 197. 213 ff. 223. 231.
- Patronate dritter in der Kommune 59 ff. 85 ff. 115 ff. 127 ff. 172 ff. 213 ff. 231 ff.; Verhältnis des P. zur Kirchengemeinde 223 ff. 231 ff.; Abtretung des P. 7. 60. 86 f. 106; Uebertragung auf die Gemeinde 185 ff. 190 f. 231; Aufhebung des P. 199. 231.
- Pfarrer, s. Geistliche.
- Pfarrhäuser, s. Baulast.
- Pfründen 54. 70.
- Polizei 89.
- Polizeiordnung von 1515 11. 12.
- Prediger, s. Geistliche.
- Presbyterium, der Rat als P. 18. 29. 62. 165.
- Provinzialrecht, Verhältnis zum Allgemeinen Landrecht 171. 175 f. 207; Verhandlungen über die Kodifikation des P. von 1801 171 ff., von 1836 207. 237 ff.; Entwürfe des P. 110. 148. 208. 237 ff. 249 f.
- Provisor, s. Kirchenvorsteher.
- Publikation der Visitationsordnung von 1573 64 f.; von Gesetzen 117 ff.; der Verordnungen von 1710 u. 1711 136. 139.
- R.**
- Rat, als Vertreter der Kommune 9. 61. 76 f. 86. 88; als Obrigkeit 9. 39. 81 f. 89. 92. 98 f.; als selbständiger Rechtsträger 9; als Patron 134 f. 145. 171. 172. 200 ff. 203; Kompetenzen in der Kirchenverwaltung 24 ff. 39 ff. 44 ff. 76 ff. 80 f. 157 ff. 176 ff., s. auch Magistrat.
- Rathäusliche Kassen 59. 72.
- Rathäusliche Reglements 149 ff. von Berlin 151, Lychen (1738) 149, Neustadt-Eberswalde (1737) 149, Oderburg (1737) 149, Prenzlau (1732 u. 1734) 152, Pritzwalk 149, Rathenow (1745) 149, Salzwedel (1744) 149, Strasburg (1757) 145, Strausberg 151, Templin (1738) 149, Wittstock 149. 150. 153, Wriezen (1737) 149.
- Reallasten 111. 234 f. 240 ff. 247 ff.
- Reformation, Einführung 13. 43; Stellung der Städte dazu 13.
- Reformatoren, Ansichten der R. über die Kirchenverwaltung, Bucer 26. 29. 36 f.; Bugenhagen 42; Brenz 18; Luther 21 ff. 26 ff. Melanchthon 25 ff.
- Reformierte 107 ff.
- Regiment, geistliches und weltliches R. 15 f., s. auch Kirchenregiment.
- Regulativ, Arnswalder R. 175 ff.
- Repräsentanten der Kirchengemeinde 208 ff. 218 f.
- Rescript, s. Verordnung.
- S.**
- Schuldig, Schuldigkeit, Bedeutung des Worts 75. 78.
- Schulen 11. 24. 33. 46. 62. 69. 71. 74. 82. 98. 137. 176 ff. 197. 261 ff. 267.
- Seelsorger, s. Geistlicher.
- Spanndienste, s. Handdienste.
- Staat und Kirche 2. 114. 182.
- Stadt, Verfassung 9 ff.; nach A. L. R. 167 ff.; nach der Städteordnung von 1808 182 ff.; Verhältnis zur Territorialgewalt 10. 99 ff.; städtische Deputationen, s. Dep.; städtische Kassen 59. 72. 125 ff. 141 ff. 146. 172. 217 ff.; besondere Verhältnisse in den Mediatstädten 6. 143. 184. 233; in den Immediatstädten 6. 107. 143. 172. 180. 184. 212.

Stadtbuch von Frankfurt 12.
 Stadtschreiber 51.
 Stadtverordnete 185 ff. 201 ff.
 204 ff. 213 ff. 216 ff.
 Städteordnung von 1808 182 ff.
 Stände 11. 14. 67. 93 ff. 97 ff. 207 ff.
 237 ff.
 Statut von Prenzlau 62. 261 ff.
 Stipendien 53. 81.
 Stolgebühren 108. 230.
 Subsidiarität der Baupflicht, s.
 Baulast; der Besoldungspflicht
 70.

T.

Taxwesen, s. Gebühren.

U.

Universitätsstipendien, s.
 Stipendien.

V.

Veräusserung von Grundstücken
 52.
 Verordnungen über Baulast:
 11. Dezember 1710 135 ff. 215,
 11. Januar 1711 136 ff., 7. Fe-
 bruar 1711 130. 131. 132. 136,
 139. 214 f., 20. Februar 1712
 137, 11. Mai 1713 136; über Ordin.-
 u. Einführungskosten vom 29. Juli
 1772 148; über Rechnungswesen
 13. Oktober 1764 und 1. August
 1768 156.
 Verteilungsmassstab bei kirch-
 lichen Lasten 113. 121. 125 ff. 135 ff.
 s. auch Baulast.
 Viergewerke, s. Gewerke.
 Vierzeitenpfennig 71.
 Visitation-Instruktion, kursäch-
 sische von 1527 23. 31; V.-Ord-
 nung von 1573 64 ff. 137. 213 ff.
 229. 240. 244. 247; Entwurf
 von 1561 57—65; Entwürfe zur
 Neuredaktion 66. 70. 95 f. 100.
 120; gesetzliche Geltung 64 ff.;
 V.-Instruktion von 1715 115;
 V.-Formular von 1710 7. 115;
 V.-Kosten 148.

Visitationsabschiede für
 Arneburg (1540) 51. 52. (1541)
 44.
 Berlin-Cöln (1540) 50. 51. 55. (1574)
 64. 74.
 Brandenburg (1541) 61. (1574)
 64.
 Bernau (1600) 75. (1719) 154.
 Beelitz (1600) 91.
 Friesack 117.
 Gardelegen (1541) 61.
 Gransee (1581) 80. 83. (1602) 85.
 115.
 Havelberg (1558) 46. 51. 52. (1600)
 72.
 Köpnick (1541) 44.
 Kyritz (1600) 80.
 Lenzen (1558) 46. 47. 52. (1600)
 60. 115.
 Lindow 115.
 Lychen (1543) 44. (1574) 65. (1593)
 68. 84. 85. 93. 270.
 Nauen 115.
 Neu-Ruppin (1541) 44. 47. (1558)
 46. 51—52.
 Neustadt-Eberswalde (1573) 77.
 86. 115.
 Osterburg (1541) 51. 52.
 Perleberg (1558) 46. (1600) 80. 83.
 85.
 Prenzlau (1541) 61. (1543) 44. 48.
 50. 51. 52. 54. (1577) 63.
 Potsdam 115. 117.
 Rathenow (1600) 72.
 Rheinsberg 117.
 Salzwedel (1541) 47. 51. 51. 61.
 Schönfliess (1580) 65. 91.
 Spandau (1541) 51. 52. (1576) 77.
 80. 84. (1600) 83. 117.
 Stendal (1648) 118.
 Storkow (1579) 75. 80.
 Strasburg (1541) 52. 55. (1544) 50.
 51.
 Strausberg (1600) 80. 115.
 Treuenbrietzen (1541) 44. 51.
 52.
 Templin (1543) 51. 52. 54. 117.
 Trebbin (1575) 77.
 Wilsnack 115.
 Wittstock (1581) 78. 93. 115.
 Wusterhausen (1541) 51. 55. (1558)
 46. 57. 58.

Wriezen (1574) 65. (1600) 72. 76.
86—115.
Zossen (1575) 76. 81. 85. 93.
Vogtei 18.
Vorsteher, s. Kirchenvorsteher.

W.

Wohlfahrtspflege 12.

Z.

Zünfte, s. Gewerke.
Zusammenberufung der Kirchengemeinde 211.
Zwang in geistlichen Sachen 15; zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen 17. 30. 32. 34. 75. 76. 78. 82. 93. 122.
Zweckbestimmung, s. Kirchenvermögen.

Kirchenrechtliche Abhandlungen

Dr. Ulrich Stier

75. und 76. Heft

Die Elemente des kirchlichen Strafrechts
mit besonderer Berücksichtigung des katholischen Strafrechts

Dr. im. Jos. Erdl



VERLAG VON HERMANN ANDELSKY
PRAG

Universitätsbibliothek Potsdam

00905343



Einband
1688
in 8
Kirchhof